

Legal & General SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable mit Sitz in
Luxemburg

Legal & General Investment Management Limited
(ANLAGEVERWALTER)

LGIM Managers (Europe) Limited
(VERWALTUNGSGESELLSCHAFT)

Stand des Prospekts: 16. Februar 2024



WICHTIGE HINWEISE

WICHTIG: WENN SIE IM HINBLICK AUF DIE INHALTE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ZWEIFEL HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BÖRSENMAKLER, BANKMANAGER, RECHTSANWALT ODER ANDEREN FINANZBERATER ZURATE ZIEHEN.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nachfolgend namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Der Verwaltungsrat hat mit aller angemessenen Sorgfalt sichergestellt, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum dieses Dokuments in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und richtig sind und dass keine wesentlichen Tatsachen, seien dies Fakten oder Meinungen, ungenannt geblieben sind, welche die Angaben in diesem Dokument verfälschen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Legal & General SICAV (die „**Gesellschaft**“ oder die „**SICAV**“), eine Investmentgesellschaft, die auf der Grundlage der Gesetze von Luxemburg als eine *Société d'Investissement à Capital Variable* eingerichtet wurde, unterliegt Teil I des OGA-Gesetzes und stellt ein OGAW dar.

Von der Gesellschaft wurde niemand autorisiert, in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Verkaufsprospekt oder einem anderen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Dokument enthaltene Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, und sollten solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, so sind sie nicht als von der Gesellschaft abgegeben zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen unterliegen in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise Einschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sich über derartige Einschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch eine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig ist.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur gemeinsam mit einem Nachtrag oder mehreren Nachträgen ausgegeben werden, von denen jeder Informationen zu einem separaten Fonds enthält. Die Auflegung eines neuen Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Sollte ein Fonds verschiedene Anteilsklassen aufweisen, können Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilsklassen in demselben Nachtrag oder in einem separaten Nachtrag für jede Klasse besprochen werden. Die Auflegung weiterer Anteilsklassen erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der CSSF. Dieser Verkaufsprospekt und der einschlägige Nachtrag sind als ein Dokument zu lesen und auszulegen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Verkaufsprospekt und dem einschlägigen Nachtrag ist der einschlägige Nachtrag maßgeblich.

Seit dem 1. Januar 2023 werden Anträge auf Zeichnung von Anteilen nur auf Grundlage dieses Verkaufsprospekts (und jedes einschlägigen Nachtrags) und des Basisinformationsblatts für verpackte Produkte für Kleinanleger und versicherungsbasierte Anlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Product Key Information Document, „**PRIIPs KID**“) oder, bei Anteilsklassen, die für den Vertrieb in Großbritannien registriert sind, des PRIIPs KID oder der Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „**KIID**“) angenommen. Der letzte geprüfte Jahresabschluss und der letzte ungeprüfte Halbjahresabschluss sind über die Niederlassungen der Verwaltungsstelle zu beziehen. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (ganz gleich ob Berichte beiliegen oder nicht) und die Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen als Erklärung dahingehend zu verstehen, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Datum der Veröffentlichung unverändert geblieben sei.

Potenzielle Anleger sollten die Inhalte dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, Anlage- oder sonstige Angelegenheiten behandeln, und es wird ihnen empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater im Hinblick auf den Erwerb, Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zurate zu ziehen.

Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Anteilsinhaber bindend (und deren Kenntnisnahme wird vorausgesetzt).

Dieser Verkaufsprospekt basiert auf den Informationen, den Gesetzen und den Praktiken, die zum Veröffentlichungsdatum dieses Dokuments in Luxemburg in Kraft sind (kann Änderungen unterliegen). Die Gesellschaft ist nicht an einen überholten Verkaufsprospekt gebunden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei der Verwaltungsstelle erkundigen und sicherstellen, dass der vorliegende Verkaufsprospekt der neueste ist.

Die Gesellschaft macht Anleger auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger gegenüber der Gesellschaft nur dann im vollen Umfang ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung, wenn der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen ist. In Fällen, in denen der Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft anlegt, der mit seinem eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird angeraten, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Beschwerden in Bezug auf die Betreuung oder Vermarktung der Gesellschaft können an die Verwaltungsstelle gerichtet werden. Beschwerden sind zu adressieren an den Compliance Officer der Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Luxemburg oder telefonisch über +352 28 29 40 00 zu melden.

Beschränkungen auf den Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Luxemburg – Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen. Eine solche Eintragung stellt jedoch keine Garantie seitens einer Behörde in Luxemburg in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder die von verschiedenen Fonds gehaltenen Vermögenswerte dar. Jede gegenteilige Zusicherung ist nicht autorisiert und rechtswidrig.

Die Gesellschaft kann Anträge auf Eintragung und Vertrieb ihrer Anteile in Gerichtsbarkeiten außerhalb von Luxemburg stellen und ist eventuell verpflichtet, Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten zu bestellen.

Europäische Union – Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie und der Verwaltungsrat schlägt vor, die Anteile in bestimmten EU-Mitgliedstaaten und in Ländern, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, im Einklang mit der OGAW-Richtlinie zu vermarkten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts geht der Verwaltungsrat davon aus, Anträge auf Eintragung und Vertrieb der Anteile an jedem Fonds in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, der Republik Irland, Schweden und Spanien zu stellen.

Nicht Europäische Union – Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts geht der Verwaltungsrat davon aus, Anträge auf Eintragung und Vertrieb der Anteile an jedem Fonds in Großbritannien, Norwegen, der Schweiz und Hongkong zu stellen und möglicherweise stellen sie Anträge auf Eintragung und Vertrieb der Anteile jedes Fonds in weiteren Gerichtsbarkeiten.

Vereinigte Staaten von Amerika – Die Anteile wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten registriert. Die Anteile können daher ohne eine solche Registrierung oder eine entsprechende Befreiung von der Registrierung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die US-Recht unterliegen, sowie zugunsten einer US-Person weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, dorthin übertragen oder verpfändet werden. Zu diesem Zweck hat der Begriff „US-Person“ die ihm im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ des Verkaufsprospekts zugewiesene Bedeutung. Weder die Fonds noch die Gesellschaft wurden oder werden gemäß einer oder mehrerer Befreiungen oder Ausschlüsse nach dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder gemäß anderen US-Bundesgesetzen eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist weder bei der SEC als Anlageberater im Sinne des United States Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz über Anlageberater**“) noch derzeit bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) als „Commodity Trading Advisor“ oder als „Commodity Pool Operator“ gemäß Definition dieser Begriffe im United States Commodity Exchange Act (das „**CEA**“) eingetragen, und zwar auf der Grundlage einer oder mehrerer Befreiungen für den L&G Global High Yield Bond Fund gemäß dem Regelwerk der CFTC. Anders als ein eingetragener Commodity Pool Operator ist die Verwaltungsgesellschaft daher gegenwärtig nicht verpflichtet, ein Offenlegungsdokument (das bestimmte von der CFTC vorgeschriebene Angaben enthält) und einen bestimmten Jahresbericht an die Anleger vorzulegen.

KRAFT EINER BEFREIUNG DURCH DIE U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION IM ZUSAMMENHANG MIT POOLS (GEMÄSS DEFINITION IM US-REGELWERK), DEREN TEILNEHMERKREIS AUF QUALIFIZIERTE ZULÄSSIGE PERSONEN BEGRENZT IST, IST DIE EINREICHUNG EINES ZEICHNUNGSPROSPEKTS FÜR DEN L&G GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND BEI DER KOMMISSION NICHT ERFORDERLICH UND WURDE NICHT VORGENOMMEN. DIE U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION FÄLLT KEIN URTEIL ÜBER DIE VORZÜGE EINER TEILNAHME AN EINEM POOL ODER DIE ANGEMESSENHEIT ODER RICHTIGKEIT EINES ZEICHNUNGSPROSPEKTS. DAHER HAT DIE U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION DIESES ANGEBOT ODER ZEICHNUNGSPROSPEKTE FÜR DEN L&G GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND WEDER GEPRÜFT NOCH GENEHMIGT.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, Beschränkungen aufzuerlegen, die in seinem Ermessen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass keine Anteile an der Gesellschaft von einer Person, insbesondere von einer US-Person, rechtswidrig oder entgegen der geltenden Vorschriften eines Landes oder einer

staatlichen Behörde oder unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Haftung, eine Steuerpflicht oder ein anderer Nachteil entsteht, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären. Die Gesellschaft kann alle Anteile, die sich im Besitz einer solchen Person befinden, zwangsweise zurücknehmen.

Der Wert der Anteile kann fallen oder auch steigen und ein Anteilsinhaber erhält bei Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den von ihm ursprünglich angelegten Betrag zurück. Erträge von Anteilen können geldlich Schwankungen unterliegen und durch Wechselkursschwankungen kann der Wert von Anteilen steigen oder fallen. Das Niveau und die Grundlage der Versteuerung sowie Steuervergünstigungen können sich ändern. Es besteht keine Garantie, dass die Anlageziele eines Fonds erzielt werden.

Anleger sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf mögliche Steuerfolgen, Wechselkursbeschränkungen oder Devisenhandelsbeschränkungen, denen sie möglicherweise unter den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils unterliegen und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Tausch, die Rücknahme oder Veräußerung der Anteile der Gesellschaft relevant sein könnten, kundig machen und entsprechende Beratung hinzuziehen.

Weitere Kopien dieses Verkaufsprospekts und des zuletzt veröffentlichten PRIIPs KID/KIID sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Eine Kopie des Verkaufsprospekts und des zuletzt veröffentlichten PRIIPs KID/KIID stehen auch unter www.lgim.com zur Verfügung.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, gesetzlich nicht dazu berechtigt ist. Jede Person, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts ist, und jede Person, die Anteile beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über die geltenden Gesetze und Bestimmungen in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Domizils kundig zu machen und diese zu beachten.

Allgemeines

Dieser Verkaufsprospekt, alle Nachträge und das PRIIPs KID/KIID können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung wird ausschließlich dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben, wie der Verkaufsprospekt, die Nachträge und das PRIIPs KID/KIID in englischer Sprache aufweisen. Soweit Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt/Nachtrag/PRIIPs KID/KIID in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt/Nachtrag/PRIIPs KID/KIID in anderen Sprachen bestehen, bleibt der Verkaufsprospekt/Nachtrag/PRIIPs KID/KIID in englischer Sprache maßgeblich, insoweit (und nur insoweit) die Gesetze in einer Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, nicht vorsehen, dass bei einer Klage, die sich auf eine Angabe in einem in einer anderen Sprache als der englischen verfassten Verkaufsprospekt/Nachtrag/PRIIPs KID/KIID stützt, die Sprache maßgeblich ist, auf die sich die Klage bezieht.

Anleger sollten den Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ durchlesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft anlegen.

Der Wert von Anlagen und die davon abgeleiteten Erträge können fallen oder steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in einen Fonds angelegten Betrag zurück.

VERZEICHNIS

LEGAL & GENERAL SICAV

Eingetragene Geschäftsstelle

10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Michèle Eisenhuth
Henry Kelly
Yvon Lauret
Adel Malcolm
Giancarlo Sandrin

Verwaltungsgesellschaft

LGIM Managers (Europe) Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Sarah Aitken
Eimear Cowhey
Andrew John Craven
David Fagan
Volker Kurr
Patrizia Libotte
Mark Jordy
Pauline Plunkett
Lee Toms

Anlageverwalter

Legal & General
Investment Management Limited
One Coleman Street
London EC2R 5AA
Großbritannien

(oder wie anderweitig im betreffenden Nachtrag
angegeben)

Verwaltungsstelle

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, *Société coopérative*
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

WICHTIGE HINWEISE	i
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1. DIE GESELLSCHAFT UND IHRE FONDS	10
2. VERWALTUNGSRAT	18
3. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	20
4. ANLAGEVERWALTER.....	22
5. VERWALTUNGSSTELLE	23
6. VERWAHRSTELLE	25
7. VERTRIEBSSTELLEN	28
8. ZEICHNUNGEN	29
9. RÜCKNAHMEN.....	33
10. UMTAUSCH ZWISCHEN FONDS ODER ANTEILSKLASSEN	35
11. BEWERTUNG	37
12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	42
13. BESTEUERUNG	45
14. RISIKOMANAGEMENTPROZESS	61
15. RISIKOFAKTOREN	62
16. INTERESSENKONFLIKTE.....	87
17. HÄNDLERPROVISIONEN	88
18. GEMEINSAME VERWALTUNG UND ZUSAMMENLEGUNG.....	89
19. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	90
ANHANG 1: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGEBEFUGNISSE	96
ANHANG 2: VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGÜTUNGSPOLITIK GEMÄSS OGAW-RICHTLINIE.....	109
ANHANG 3: UNTERDEPOTBANKEN.....	113
ANHANG 4: EU-VERORDNUNG ZUR REGULIERUNG VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN	117
ANHANG 5: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	118
NACHTRAG 1: L&G EURO CORPORATE BOND FUND.....	120
NACHTRAG 2: L&G UK CORE PLUS BOND FUND	125
NACHTRAG 3: L&G ABSOLUTE RETURN BOND PLUS FUND	130

NACHTRAG 4: L&G EURO HIGH ALPHA CORPORATE BOND FUND.....	136
NACHTRAG 5: L&G GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND.....	141
NACHTRAG 6: L&G ABSOLUTE RETURN BOND FUND	146
NACHTRAG 7: L&G BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND.....	151
NACHTRAG 8: L&G EMERGING MARKETS BOND FUND.....	155
NACHTRAG 9: L&G EMERGING MARKETS SHORT DURATION BOND FUND	160
NACHTRAG 10: L&G COMMODITY INDEX FUND.....	165
NACHTRAG 11: L&G FUTURE WORLD GLOBAL CREDIT FUND	172
NACHTRAG 12: L&G FUTURE WORLD GLOBAL EQUITY FOCUS FUND	176
NACHTRAG 13: L&G MULTI-ASSET TARGET RETURN FUND.....	181
NACHTRAG 14: L&G EURO BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND.....	186
NACHTRAG 15: L&G EURO CORPORATE BOND FUND (RESPONSIBLE EXCLUSIONS)	190
NACHTRAG 16: L&G GLOBAL DIVERSIFIED CREDIT SDG FUND.....	196
NACHTRAG 17: L&G NET ZERO GLOBAL CORPORATE BOND FUND	202
NACHTRAG 18: L&G NET ZERO SHORT DATED GLOBAL CORPORATE BOND FUND	208
NACHTRAG 19: L&G ALTERNATIVE RISK PREMIA FUND	214
NACHTRAG 20: L&G EURO HIGH YIELD BOND FUND.....	220
NACHTRAG 21: L&G US HIGH YIELD BOND FUND	225
NACHTRAG 22: L&G EMERGING MARKETS HIGH YIELD BOND FUND	230
NACHTRAG 23: L&G EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE HARD CURRENCY CORPORATE BOND FUND	235
NACHTRAG 24: L&G GLOBAL AGGREGATE EX JAPAN BOND FUND	240
NACHTRAG 25: L&G ESG EURO CORPORATE BOND FUND.....	245
NACHTRAG 26: L&G GLOBAL AGGREGATE BOND FUND	251
SUSTAINABILITY DISCLOSURES ANNEXES.....	257

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Anlageverwalter“	Legal & General Investment Management Limited oder wie anderweitig im betreffenden Nachtrag angegeben
„Anlageverwaltungsvertrag“	der Anlageverwaltungsvertrag in der jeweiligen Fassung, gemäß dem der Anlageverwalter zur Bereitstellung von Vermögensverwaltungsdiensten mit Verwaltungsmandat für die Gesellschaft und die Fonds bestellt wird
„Annahmeschluss für Handelsanträge“	der Zeitpunkt an einem jeweiligen Handelstag, der im einschlägigen Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben ist, oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Zeitraum, jeweils mit der Maßgabe, dass der Annahmeschluss für Handelsanträge nicht nach dem Zeitpunkt liegt, an dem der Nettoinventarwert für den betreffenden Handelstag bestimmt wird
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile jeder Anteilsklasse an der Gesellschaft, je nach Kontext
„Anteilsinhaber“	ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft
„Anteilsklasse“ oder „Anteilsklassen“ oder „Klasse“	alle Anteile, die von der Gesellschaft als eine bestimmte Klasse an Anteilen in Bezug auf einen einzelnen Fonds ausgegeben werden
„ausschüttende Anteile“	Anteile, bei denen Erträge regelmäßig an Anteilsinhaber ausgeschüttet werden
„Bewertungszeitpunkt“	der Zeitpunkt nach dem Annahmeschluss für Handelsanträge, zu dem die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds bestimmt, und der vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann
„Bond Connect“	der gegenseitige Marktzugang für Anleihen zwischen Hongkong und der VR China, der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited sowie der Central Moneymarkets Unit („ CMU “) eingerichtet wurde.
„Chinesische A-Aktie“	eine auf RMB lautende Aktie eines in der VRC gegründeten Unternehmens, die an der Shanghai Stock Exchange („ SSE “) und der Shenzhen Stock Exchange („ SZSE “) notiert ist und dort gehandelt wird.
„Chinesische H-Aktie“	eine auf HKD oder eine andere Währung lautende Aktie eines in der VRC gegründeten Unternehmens, die an der Hong Kong Stock Exchange („ SEHK “) notiert ist und dort gehandelt wird.
„CIBM“	der chinesische Interbankenleihenmarkt, der 1997 außerhalb der Shanghai Stock Exchange („ SSE “) und der Shenzhen Stock Exchange („ SZSE “) gegründet wurde.
„CSSF“	die Behörde in Luxemburg, derzeit die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , oder deren Nachfolgebehörde, welche die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Luxemburg führt
„CSSF-Rundschreiben 11/512“	CSSF-Rundschreiben zur Darstellung der wichtigsten aufsichtsrechtlichen Änderungen im Risikomanagement nach Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nummer 10-4 und der Erläuterungen der ESMA sowie zu weiteren Erläuterungen der CSSF hinsichtlich der Regeln für das Risikomanagement und zur Definition des Inhalts und der Form der Risikomanagementverfahren, die der CSSF mitzuteilen sind
„Entwicklungs-/Schwellenmärkte“	die Märkte, die Komponenten des JP Morgan EMBI Global Diversified 3-5 year Index oder des JP Morgan EMBI Global Diversified Index sind
„Erstausgabepreis“	der anfängliche Preis, der für einen Anteil zahlbar ist, wie im einschlägigen Nachtrag für jeden Fonds angegeben

„Erstausgabezeitraum“	der Zeitraum, der vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse als Erstausgabezeitraum für die Anteile bestimmt wurde und im einschlägigen Nachtrag angegeben ist
„ESMA“	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren Nachfolgebehörde
„ESMA-Richtlinien 2014/937“	die am 1. August 2014 von der ESMA herausgegebenen Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen (ESMA/2014/937), gemäß Umsetzung in Luxemburg, die am 1. Oktober 2014 in Kraft traten und von Zeit zu Zeit abgeändert, ergänzt und/oder umgesetzt werden können
„EU“	die Europäische Union
„FATCA“	die Bestimmungen des US HIRE Act, dem Gesetz, das allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bezeichnet wird
„FCA“	die Financial Conduct Authority oder deren Nachfolgebehörde in Großbritannien
„FCA-Vorschriften“	die Vorschriften der FCA, die gegebenenfalls abgeändert werden können
„Fonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft, der einen separaten Pool an Vermögenswerten repräsentiert und gemäß Artikel 181 des OGA-Gesetzes errichtet wurde, der im Einklang mit dem für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlageziel und den Anlagerichtlinien und wie im entsprechenden Nachtrag beschrieben angelegt ist
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert aufweisen, der jederzeit genau bestimmbar ist, und Instrumente, die sich im Sinne der von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitlinien als Geldmarktinstrumente qualifizieren
„Geregelter Markt“	ein Markt im Sinne der MiFID II, das heißt ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III der MiFID II funktioniert
„Geschäftstag“	bedeutet in Bezug auf einen Fonds, sofern nicht anderweitig im betreffenden Nachtrag festgelegt, jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg vollständig geöffnet sind und/oder an (einem) anderen Ort(en) und anderen Tag(en), die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können
„Gesellschaft“	Legal & General SICAV
„Gesetz von 1933“	der United States Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933, in der jeweils geltenden Fassung
„Handelstag“	ein Geschäftstag oder Geschäftstage, der/die im relevanten Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben ist/sind, oder ein anderer Tag oder andere Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden
„IFRS“	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsnormen)
„Institutioneller Anleger“	ein Anleger, der die Voraussetzungen für die Einstufung als institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des OGA-Gesetzes erfüllt
„IRS“	US Internal Revenue Service – die Bundessteuerbehörde der USA

„Klasse“	eine Klasse von Anteilen an einem bestimmten Fonds
„Legal & General Group“	Legal & General Group Plc sowie deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften
„Legal & General Investment Management“	Legal & General Investment Management (Holdings) Limited sowie deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften
„Luxemburg“	das Großherzogtum Luxemburg
„Luxemburger GAAP“	In Luxemburg allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung
„MiFID II“	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und nachfolgende Änderungen
„Mindestbestand“	wo zutreffend, der Mindestbestand für jede Anteilsklasse gemäß einschlägigem Nachtrag für jeden Fonds
„Mindestbetrag für Folgezeichnungen“	der Mindestbetrag für zusätzliche Anlagen in die einzelnen Anteilsklassen, wie im jeweiligen Nachtrag für jeden Fonds angegeben
„Mindesterstzeichnungsbetrag“	die Mindestanlage für jede Anteilsklasse, wie im jeweiligen Nachtrag für jeden Fonds angegeben
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die Vertragsparteien des den Europäischen Wirtschaftsraum begründenden Abkommens (mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) sind, innerhalb der durch dieses Abkommen und diesbezügliche Gesetze dargelegten Grenzen, werden als Entsprechung von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erachtet
„Nachhaltigkeitsrisiko“	ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte
„Nachtrag“	ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt, der bestimmte Informationen in Hinblick auf einen Fonds und/oder eine oder mehrere Klassen aufführt
„Nettoinventarwert pro Anteil“	der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse geteilt durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds oder der Klasse, die zum betreffenden Zeitpunkt ausgegeben sind
„Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse (je nach Kontext), der gemäß der Satzung berechnet wurde
„nicht qualifizierter Antragsteller“	jede Person, in Bezug auf die eine Übertragung von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) oder der Besitz von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich): a) gegen ein Gesetz (oder eine Vorschrift einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Gebiets verstoßen würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrats verstoßen könnte, aufgrund dessen die betreffende Person nicht qualifiziert ist, solche Anteile zu halten; oder b) erfordern würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrats erfordern könnte, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gemäß einem Gesetz oder einer Vorschrift als Investmentfonds oder anderweitig registriert ist, oder dazu führen würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrats führen könnte, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, Registrierungsanforderungen für ihre Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Gerichtsbarkeit zu erfüllen; oder

	c) der Gesellschaft, ihren Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter einen rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, finanziellen oder wesentlichen administrativen Nachteil verursachen würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrats verursachen könnte, der der Gesellschaft, ihren Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter ansonsten nicht entstanden wäre.
„Nicht-Mitgliedstaat“	jeder Staat, der kein Mitgliedstaat ist
„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
„OGA(s)“	Organismus (Organismen) für gemeinsame Anlagen
„OGA-Gesetz“	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung
„OGAW“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, der gemäß der OGAW-Richtlinie errichtet wurde
„OGAW-Richtlinie“	die Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und Rates von 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils geltenden Fassung
„OGAW-Verordnungen der Central Bank of Ireland“	die Central Bank Supervision and Enforcement Act 2013 (S 48 (1)) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils geltenden, konsolidierten oder ersetzten Fassung sowie alle Richtlinien, die die Central Bank of Ireland diesbezüglich jeweils erlässt
„Performancegebühr“	wo anwendbar, die Performancegebühr, welche die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise berechtigt ist, in Bezug auf einen Fonds von der Gesellschaft zu erhalten, wie im einschlägigen Anhang zum Verkaufsprospekt und Nachtrag beschrieben ist
„Privatanleger“	im Sinne des OGA-Gesetzes
„Referenzwährung“	die Basiswährung der Gesellschaft, der relevanten Klasse oder des relevanten Fonds
„Renminbi“ oder „RMB“	Währung der VRC
„Rücknahmepreis“	der Preis je Anteil, zu dem Anteile zurückgenommen werden oder der anhand der in Abschnitt 9.2 – „Rücknahmepreis“ beschriebenen Methode berechnet wurde
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft
„SEC“	die US Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde)
„Stock Connect“	das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das nicht in der VRC ansässige Anleger mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an einer Börse in der VRC notiert sind (derzeit die SSE oder SZSE). Dafür werden eine von der SEHK organisierte Plattform sowie ein Broker und eine Clearingstelle in Hongkong genutzt. In der VRC ansässige Anleger können für den Handel mit ausgewählten Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind, eine Plattform nutzen, die von einer Börse in der VRC (derzeit die SSE oder SZSE) bereitgestellt wurde.
„Taxonomie-Verordnung“	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020

„thesaurierende Anteile“	Anteile, deren Erträge thesauriert und zum Vermögen eines Fonds hinzugefügt werden
„Übertragbare Wertpapiere“	(i) Anteile und andere, Anteilen gleichzustellende, Wertpapiere („Anteile“); (ii) Anleihen und andere Schuldinstrumente („Schuldtitel“); und (iii) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, insofern es sich nicht um Techniken und Instrumente gemäß Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts handelt
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die zu derselben Gruppe von Unternehmen gehören und die gemäß Ratsrichtlinie 83/349/EEC vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung konsolidierte Abschlüsse erstellen müssen
„US HIRE Act“	der United States Hiring Incentives to Restore Employment Act
„US-Person“	bedeutet im Allgemeinen (i) ein Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, (ii) eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Bundesstaaten gegründet oder eingerichtet wurde, (iii) eine Treuhandgesellschaft, bei der (a) ein US-Gerichtshof die primäre Aufsicht über die Treuhandgesellschaft ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen über die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen der Treuhandgesellschaft verfügen, oder (iv) ein Vermögen, dessen weltweite Einkünfte aus allen Quellen US-Steuern unterliegen. Überdies umfasst der Begriff US-Person jede Person oder Organisation, die gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 oder Rule 4.7 gemäß dem United States Commodity Exchange Act eine US-Person wäre
„Vereinigte Staaten“, „US“ oder „USA“	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie alle ihre Territorien, Besitzungen und andere, ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende, Gebiete
„Verkaufsprospekt“	dieser Verkaufsprospekt, in der jeweils geltenden Fassung oder wie von Zeit zu Zeit ergänzt
„Vertriebsvertrag“	der Vertriebsvertrag in der jeweiligen Fassung, gemäß dem Legal & General Investment Management Limited auf nicht exklusiver Basis zur Bereitstellung der Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wird.
„Verwahrstelle“	Northern Trust Global Services SE
„Verwahrstellenvertrag“	der Verwahrstellenvertrag in der jeweiligen Fassung, gemäß dem die Verwahrstelle zur Bereitstellung der Verwahr- und Zahlstellendienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wird
„Verwaltungsgesellschaft“	LGIM Managers (Europe) Limited
„Verwaltungsrat“	die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jedes ordnungsgemäß gebildete Gremium von diesen und alle Nachfolger solcher Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können
„Verwaltungsstelle“	Northern Trust Global Services SE
„Verwaltungsstellenvertrag“	der Registrier- und Transferstellen-, Domizil- und Verwaltungsstellenvertrag in der jeweiligen Fassung, gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Bereitstellung der Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wird

„Verwaltungsvertrag“	der Verwaltungsvertrag in der jeweiligen Fassung, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird
„VRC“	Volksrepublik China
„Wirtschaftsprüfer“	KPMG Luxembourg, <i>Société coopérative</i>
„Zeichnungspreis“	der Preis je Anteil, zu dem Anteile nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ausgegeben werden können, der anhand der in Abschnitt 8.2 – „Folgezeichnungen“ beschriebenen Methode berechnet wurde

In diesem Verkaufsprospekt haben die vorstehend in der ersten Spalte angeführten Wörter und Ausdrücke die Bedeutung in der jeweils gegenüberliegenden Spalte, sofern der Kontext nichts Anderweitiges verlangt. Alle Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ beziehen sich auf die Einheit der Europäischen Einheitswährung, alle Verweise auf „US-Dollar“, „USD“ und „US\$“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten, alle Verweise auf „CHF“ und „Schweizer Franken“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz, alle Verweise auf „Sterling“, „GBP“ und „£“ beziehen sich auf die Währung Großbritanniens, alle Verweise auf „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens, alle Verweise auf „CAD“ beziehen sich auf die Währung Kanadas, alle Verweise auf „DKK“ beziehen sich auf die Währung Dänemarks, alle Verweise auf „HKD“ beziehen sich auf die Währung Hongkongs, alle Verweise auf „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans, alle Verweise auf „NOK“ beziehen sich auf die Währung Norwegens, alle Verweise auf „SEK“ beziehen sich auf die Währung Schwedens und alle Verweise auf „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

1. DIE GESELLSCHAFT UND IHRE FONDS

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die auf der Grundlage der Gesetze von Luxemburg als eine *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet wurde. Die Gesellschaft wurde am 30. September 2013 unter dem Namen Legal & General SICAV für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet und hat ihre eingetragene Geschäftsstelle in Luxemburg. Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder sonstige Geschäftsstellen können entweder in Luxemburg oder im Ausland (aber auf keinen Fall in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen) durch Beschluss des Verwaltungsrats eingerichtet werden. Soweit gesetzlich möglich, kann der Verwaltungsrat auch die Verlegung der eingetragenen Geschäftsstelle der Gesellschaft an einen anderen Ort in Luxemburg beschließen. Die Satzung wurde erstmals am 19. Oktober 2013 im *Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations* von Luxemburg veröffentlicht und die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 180761 eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt am 20. März 2017 mit notarieller Beurkundung geändert und am 7. April 2017 beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 084 veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat LGIM Managers (Europe) Limited zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, der Anlegern Zugang zu einer Vielzahl von Investmentstrategien über ein Angebot separater Fonds bieten soll.

Das Kapital der Gesellschaft wird stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen und nicht unter den nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitalbetrag sinken.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls zusätzliche Fonds auflegen, zu denen mit vorheriger Genehmigung der CSSF ein Nachtrag oder Nachträge herausgegeben werden.

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden separat voneinander gehalten und gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die für jeden Fonds gelten und im entsprechenden Nachtrag dargelegt sind. Gemäß Artikel 181 des OGA-Gesetzes entspricht jeder Fonds einem eindeutigen Teil der Vermögensstruktur der Gesellschaft, d.h. das Fondsvermögen steht ausschließlich zur Erfüllung der Rechte von Anlegern in Bezug auf den betreffenden Fonds und die Rechte der Kreditoren zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Einrichtung und Betreuung dieses Fonds entstanden sind.

Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder eines Rückkaufs der Anteile an der Gesellschaft oder aller Anteile eines Fonds) sind für die Gesellschaft bindend, jedoch nur in dem Umfang der Vermögenswerte des betreffenden Fonds. Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds höher als die Vermögenswerte sind, darf kein Rückgriff auf Vermögenswerte eines anderen Fonds genommen werden, um einen solchen Fehlbetrag zu decken.

Die Referenzwährung jedes Fonds ist im einschlägigen Nachtrag angegeben.

Anteile eines Fonds können an der Börse in Luxemburg oder einer anderen Wertpapierbörse notiert sein. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob Anteile eines bestimmten Fonds börslich notiert werden sollen. Der relevante Anhang wird angeben, ob die Anteile eines bestimmten Fonds notiert sind.

1.1. Die Fonds und ihre Anlageziele und Anlagepolitik

Nähere Angaben zu den Anlagezielen, der Anlagepolitik und bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Anlage in den Fonds sind im einschlägigen Nachtrag ausgeführt.

1.2. Profil eines typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers ist im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Die Fondsauswahl des Anlegers sollte sich an der Risikobereitschaft des Anlegers, seiner Präferenz für Erträge oder Wachstum und dem beabsichtigten zeitlichen Anlagehorizont orientieren sowie im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers bestimmt werden. Anleger sollten professionelle Beratung hinzuziehen, bevor sie Anlageentscheidungen treffen.

1.3. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für einen Fonds eine oder mehrere Anteilklassen zu begeben. Während alle Anteilklassen eines Fonds an dessen Vermögenswerten beteiligt sind, weist jede eine andere Gebührenstruktur auf und kann:

- (i) auf verschiedene Arten von Anlegern ausgerichtet sein,
- (ii) nicht in allen Ländern verfügbar sein, in denen die Anteile verkauft werden,
- (iii) über verschiedene Vertriebskanäle verkauft werden,
- (iv) eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik haben,
- (v) in einer anderen als der Referenzwährung des Fonds notieren, für den sie begeben wurde, und
- (vi) einen Schutz bieten, indem sie gegen bestimmte Währungsschwankungen abgesichert wird.

Verfügbarkeit

Informationen über (i) die Anforderungen hinsichtlich Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestbestand und Mindesttransaktionsgröße, die für die jeweilige Anteilklasse gelten, und (ii) Währungen sind im jeweiligen Nachtrag enthalten.

Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Fonds und/oder Anteilklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Jeder Fonds kann mehr als eine Anteilklasse anbieten. Jede Anteilklasse kann verschiedene Merkmale in Hinblick auf ihre Zeichnungskriterien (einschließlich Eignungsvoraussetzung), Rücknahme, Mindestbestand, Gebührenstruktur, Währung, Hedging-Strategie und Ausschüttungspolitik aufweisen. Für jede Klasse wird ein separater Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Die Einzelheiten zu den für jeden Fonds erhältlichen Anteilklassen sind im jeweiligen Nachtrag beschrieben. Weitere Klassen können von vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der CSSF aufgelegt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Anteile der „Klasse C“, der „Klasse D“, der „Klasse E“, der „Klasse I“, der Klasse „K“, der „Klasse P“, der „Klasse R“, der „Klasse Y“ und der „Klasse Z“ ausgegeben, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben. Die einzelnen Anteilklassen unterscheiden sich gegebenenfalls auch hinsichtlich ihrer Ausschüttungspolitik.

Die Anteile der zur Zeichnung angebotenen Klassen können auf die Referenzwährung des jeweiligen Fonds oder auf eine andere Währung lauten, was durch einen entsprechenden Zusatz zur Bezeichnung der betreffenden Anteilklasse kenntlich gemacht wird. Die einzelnen Anteilklassen können gegebenenfalls durch Kurssicherungsgeschäfte gegen Währungsrisiken abgesichert sein oder auch nicht, was durch einen entsprechenden Zusatz zur Bezeichnung der betreffenden Anteilklasse kenntlich gemacht wird.

Eine vollständige Aufstellung aller verfügbaren Anteilklassen kann am Geschäftssitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft oder unter folgendem Link bezogen werden: www.lgim.com.

Die Mindestbeträge für die Erst- und Folgezeichnungen für einen Fonds oder eine Anteilklasse können im Ermessen des Verwaltungsrats erlassen oder reduziert werden.

Sofern im relevanten Nachtrag nicht anders angegeben, erfolgt der Eigentumsnachweis für Namensanteile anhand von Eintragungen im Anteilsregister der Gesellschaft. Anteilsinhaber erhalten Bestätigungsvermerke über deren Beteiligungsbesitz. Zertifikate für Namensanteile werden grundsätzlich nicht ausgestellt.

Kurssicherung für einzelne Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für einen Fonds abgesicherte Anteilklassen (die „abgesicherten Anteilklassen“) anbieten.

Informationen über die Verfügbarkeit von abgesicherten Anteilklassen der Fonds finden sich auf der jeweiligen länderspezifischen Website und in diesem Abschnitt („Kurssicherung für einzelne Anteilklassen“).

Es können Absicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um die Wechselkursrisiken des jeweiligen Fonds abzusichern.

Gegebenenfalls abgeschlossene Kurssicherungsgeschäfte für bestimmte Anteilsklassen dienen der Absicherung gegen Wechselkursrisiken jeglicher Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Fonds lauten, um die Anteilsklasse gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die eine solche Anteilsklasse lautet, und der Referenzwährung zu schützen.

Lautet eine Anteilsklasse auf die Referenzwährung des betreffenden Fonds, zielt die Währungsabsicherung darauf ab, das Engagement der Anteilsklasse gegenüber den Basiswerten des Fonds, die nicht auf die Referenzwährung lauten, zu verringern. Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Fonds, kann die Währungsabsicherung ebenfalls genutzt werden, um das Engagement der Anteilsklasse gegenüber den Basiswerten des Fonds, die nicht auf die Währung der Anteilsklasse lauten, zu verringern. Um ein solches Exposure abzusichern, geht der Fonds Devisentermingeschäfte oder andere Geschäfte ein. Die Kosten und Erträge aus derartigen Sicherungsgeschäften werden ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet, für die die betreffenden Geschäfte geschlossen wurden. Abgesicherte Anteilsklassen sind durch den Zusatz „Abgesichert“ und, sofern zutreffend, die betreffende Nicht-Referenzwährung (z. B. EUR, GBP, USD, HKD usw.) gekennzeichnet.

Wenn eine nicht auf die Referenzwährung lautende Anteilsklasse nicht abgesichert ist, besteht kein Schutz gegen die Risiken der Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Fonds.

Aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, kann es vorkommen, dass bestimmte Positionen übermäßig bzw. zu gering abgesichert sind. Übermäßig abgesicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht überschreiten und zu gering abgesicherte Positionen dürfen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die gegen Währungsrisiken abzusichern ist, fallen.

Ausschüttungspolitik

Es können sowohl thesaurierende Anteile als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.

Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilsinhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.

Der Verwaltungsrat beschließt nach eigenem Ermessen die Ausschüttungen aus den Gewinnen, die einer Anteilsklasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Sämtliche Auszahlungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach deren Erklärung geltend gemacht werden, verfallen und fließen in den entsprechenden Fonds zurück.

Keinesfalls kann eine Ausschüttung erfolgen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft als Folge unter den Gegenwert von 1.250.000 EUR fallen würde.

Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen

Anteile der **Klasse C** können ausschließlich von institutionellen Anlegern und nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters erworben werden.

Anteile der **Klasse D** können ausschließlich von Anlegern gezeichnet werden, die Kunden bestimmter Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen, Vertriebsstellen, Fondsplattformen und anderer Vermittler sind, die spezifische Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter geschlossen haben.

Anteile der **Klasse E** können ausschließlich mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters von institutionellen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Klasse E können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur gezeichnet werden, bis der Nettoinventarwert des Fonds insgesamt einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Betrag überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteilsklasse E ohne Benachrichtigung der Anteilsinhaber wieder für Zeichnungen öffnen.

Anteile der **Klasse I** können ausschließlich von institutionellen Anlegern erworben werden.

Anteile der **Klasse K** können ausschließlich von institutionellen Anlegern wie von Portfoliomanagern gezeichnet werden, die im Namen ihrer Kunden handeln oder die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die spezifische Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben.

Anteile der **Klasse P** können ausschließlich mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters von privaten oder institutionellen Anlegern erworben werden.

Anteile der **Klasse R** können ausschließlich von folgenden Anlegern erworben werden:

- Anbieter von unabhängigen Beratungsdiensten oder Anlageverwaltungsdiensten mit Verwaltungsmandat, Vertriebsgesellschaften, Fondsplattformen und andere Intermediäre, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Gebührenvergünstigungen von der Verwaltungsgesellschaft erhalten;
- zulässige Gegenparteien (im Sinne von Artikel 30 der MiFID-Richtlinie), die auf eigene Rechnung investieren;
- andere kollektive Kapitalanlagen; und
- sonstige Investoren, sofern die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter zustimmt.

Anteile der **Klasse Y** und **Klasse Z** werden nur nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft an potenzielle Anleger ausgegeben und können ausschließlich von institutionellen Anlegern erworben werden.

Anteile der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

Notierung von Anteilen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können beschließen, die amtliche Notierung und den Handel einer jeden Anteilsklasse am Euro MTF-Markt der Börse in Luxemburg zu beantragen.

Zwar ist die Voraussetzung für die Notierung der Anteile an der Börse in Luxemburg, dass diese frei handelbar und übertragbar sind (und an der Börse in Luxemburg registrierte Transaktionen können nicht von der Gesellschaft storniert werden), jedoch gelten die Beschränkungen für den Besitz, die im Verkaufsprospekt und in der Satzung angegeben sind, für alle Anleger, an die notierte Anteile über die Börse in Luxemburg übertragen werden. Besitzt ein Anleger notierte Anteile, obwohl er nicht die Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Gesellschaft diese notierten Anteile jederzeit zwangsweise zurücknehmen.

1.4. Kundenkategorisierung

Sofern Ihnen schriftlich nichts anderes mitgeteilt wird, werden alle Anleger der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft als „Kleinanleger“ gemäß MiFID II kategorisiert. Das heißt, sie gelten nicht als professionelle Kunden (gemäß unten stehender Definition).

Diese Kategorisierung bietet im Vergleich zu anderen Kategorien wie „professioneller Kunde“ oder „geeignete Gegenpartei“ im Sinne der MiFID II den höchsten Grad an Anlegerschutz.

Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ist die Gesellschaft möglicherweise berechtigt, von der Ausgabe von Ausführungsanzeigen abzusehen oder die Häufigkeit ihrer periodischen Ausweise zu reduzieren.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass sie in die Kategorie „professioneller Kunde“ oder „geeignete Gegenpartei“ fallen, können Sie eine Änderung Ihrer Kategorisierung beantragen. Eine solche Neukategorisierung wird allerdings keinen Einfluss darauf haben, wie Ihre Anlage derzeit von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

1.5. Anlagebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds muss in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz erfolgen. Die für die Gesellschaft und jeden Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anhang 1 dargelegt. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Anteile an offenen kollektiven Kapitalanlagen oder in OTC-Derivatkontrakte, werden Anlagen in geregelte Märkte getätigt. Jeder Fonds kann auch zusätzliche flüssige Mittel halten.

1.6. Berichte und Jahresabschlüsse

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums, d.h. bis zum 30. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht und geprüfte Jahresabschlüsse. Außerdem werden Kopien der ungeprüften Halbjahresberichte (die am 30. Juni eines jeden Jahres erstellt werden) innerhalb von zwei Monaten nach Ende der jeweiligen Halbjahresperiode erstellt, d.h. bis zum 31. August eines jeden Jahres. Der erste Jahresbericht wurde für den zum 31. Dezember 2013 endenden Berichtszeitraum herausgegeben.

Kopien der geprüften Jahresabschlüsse und der Halbjahresberichte werden an die Anteilsinhaber und potenzielle Anleger auf Anfrage verteilt.

1.7. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos in den Büros der Verwaltungsstelle zu den Geschäftszeiten in Luxemburg erhältlich. Außerdem wird der Nettoinventarwert je Anteil derzeit auf www.lqim.com veröffentlicht.

1.8. Verhinderung von Late Trading und Market Timing

Late Trading versteht sich als die Annahme eines Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeantrags für Anteile an einem Fonds nach dem für die Annahme von Aufträgen festgelegten Zeitpunkt an dem betreffenden Tag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis, der auf dem an dem betreffenden Tag anwendbaren Nettoinventarwert basiert. Die Annahme eines Auftrags wird jedoch nicht als nachbörslicher Handel erachtet, wenn die Vertriebsstelle oder eine Verkaufsstelle, an die diese delegieren kann, den entsprechenden Zeichnungs-, Tausch- oder Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle nach dem Annahmeschluss für Handelsanträge einreicht, mit der Maßgabe, dass ein solcher Zeichnungs-, Tausch- oder Rücknahmeantrag der Vertriebsstelle vom betreffenden Anleger vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Handelsanträge zuging. Außerdem kann die Gesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen Korrekturen bei Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeanträgen akzeptieren, wenn die Vertriebsstelle den Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeantrag vor dem entsprechenden Annahmeschluss für Handelsanträge vom betreffenden Anleger erhält und die Korrektur vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt erfolgt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Praxis des nachbörslichen Handels nicht akzeptabel ist, da diese die Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes verletzt, welche vorsehen, dass ein nach dem Annahmeschluss für Handelsanträge eingegangener Auftrag mit einem Zeichnungspreis oder Rücknahmepreis, der auf dem am nächsten anwendbaren Handelstag kalkulierten Nettoinventarwert basiert, bearbeitet wird. Demzufolge werden Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahme von Anteilen auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts bearbeitet, der nach dem Annahmeschluss für den Handelsantrag bestimmt wurde. Der Annahmeschluss für Handelsanträge ist im einschlägigen Anhang für jeden Fonds angegeben.

Market Timing ist als eine Arbitragemethode zu verstehen, über die ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile desselben OGA zeichnet und einlöst oder tauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten bei der Methode der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines OGA ausnutzt.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Praxis des Market Timing nicht akzeptabel ist, da sie die Performance der Gesellschaft über eine Erhöhung der Kosten beeinträchtigen und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen kann. Demzufolge behält sich die Gesellschaft das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung oder Tausch von Anteilen abzulehnen, der möglicherweise in Verbindung mit Market-Timing-Praktiken steht bzw. diesen Anschein hat, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Anleger vor solchen Praktiken zu schützen. Ohne die allgemeine Befugnis zur Erhebung einer Rücknahmegebühr einzuschränken, wird die Gesellschaft die Erhebung einer Rücknahmegebühr für Anteile von einem Anleger in Erwägung ziehen, falls die Gesellschaft der Auffassung ist, dass dieser Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile einlöst oder tauscht.

1.9. Richtlinie bezüglich umstrittener Waffen

Das luxemburgische Gesetz vom 4. Juni 2009, welches das Oslo-Übereinkommen zum Verbot von Streumunition umsetzt, verbietet es, wesentlich Streumunition und explosive Submunitionen zu finanzieren. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz hat die Gesellschaft eine Richtlinie übernommen, die darauf ausgelegt ist, dieses Gesetz einzuhalten. Diese Richtlinie entspricht zudem dem belgischen Waffengesetz vom 8. Juni 2006, das die Finanzierung eines dem belgischen oder ausländischem Recht unterstellten Unternehmens verbietet, das sich mit Blick auf den Vertrieb mit Antipersonenminen, Streumunition und/oder entschärfter Munition sowie Rüstung mit abgereichertem Uran oder anderem industriellen Uran befasst. Die Ausschlusslisten der Gesellschaft wurden gemeinsam mit Drittanbietern erarbeitet. Die Liste ausgeschlossener Unternehmen umfasst börsennotierte und private Unternehmen, die vom Drittanbieter aufgrund ihrer Interpretation der nationalen Gesetze von Luxemburg und Belgien identifiziert wurden.

1.10. Nachhaltigkeitsrichtlinie

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemeinsam mit ihrem Beauftragten, dem Anlageverwalter, eine Nachhaltigkeitsrichtlinie („**Nachhaltigkeitsrichtlinie**“) entworfen und umgesetzt, die den in Artikel 3 (Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken) der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“) festgelegten Anforderungen entspricht. Die Offenlegungsverordnung definiert das „Nachhaltigkeitsrisiko“ als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte („Nachhaltigkeitsrisiken“). Die Nachhaltigkeitsrichtlinie betrachtet daher Nachhaltigkeitsrisiken unter der Prämisse, dass ESG-Ereignisse erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Fonds haben könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen zentralen Teil ihrer treuhänderischen Funktion – dem Handeln im besten Interesse der Anteilhaber – ausmacht. Dies beginnt beim Identifizieren der zentralen makroökonomischen Nachhaltigkeitsrisiken, die aus fehlender Reaktion auf die umweltbezogenen oder gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Welt hervorgehen könnten. Darüber hinaus sind sie davon überzeugt, dass die Chancen aus langfristigen, mit der Nachhaltigkeit verbundenen Strukturänderungen einen Mehrwert für Anlageportfolios schaffen können. Der Anlageverwalter vereint eine Analyse dieser makroökonomischen Treiber mit einer Sektor- und Emittentenanalyse, um zu bestimmen, inwieweit Unternehmen und Vermögenswerte hinsichtlich der für sie wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken positioniert sind.

Die globalen Stewardship-Themen des Anlageverwalters basieren auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfragen, die einen Großteil der Forschung und des Engagements im Bereich Nachhaltigkeit bestimmen. Dazu gehören Klimawandel, kohlenstoffarme Lösungen, Biodiversität, Verantwortlichkeit des Vorstands, Steuern, Cyber-Sicherheit und Datenschutz/Datensicherheit, Gesundheit, Transparenz, Einkommensungleichheit, Vergütung von Führungskräften und Diversität. Die internen Prozesse des Anlageverwalters zum Erkennen und Priorisieren von Nachhaltigkeitsrisiken werden von globalen Research- und Engagement-Gruppen („GREGs“) unterstützt, die Vertreter aus Anlageteams und Investment-Stewardship-Teams aus verschiedenen Regionen und Anlageklassen zusammenführen. Mithilfe der GREGs kann der Anlageverwalter makroökonomische und thematische Top-down-Ansichten mit Bottom-up-Analysen der Fundamentaldaten von Unternehmen und Sektoren verbinden, um die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken zu verstehen und sie entsprechend zu priorisieren. Die Fähigkeiten der Anlage- und Anlage-Stewardship-Teams in Kombination ermöglichen es dem Anlageverwalter außerdem, sein Engagement bei Unternehmen auf Vorstands- und Geschäftsführungsebene über alle Anlageklassen und Anlagestile hinweg zu erweitern und zu koordinieren.

Der Manager und der Anlageverwalter sind davon überzeugt, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Entwicklung haben können und dass die Integration von ESG-Kriterien wesentlich ist, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und Renditen langfristig zu stärken. Sie verwalten die Nachhaltigkeitsrisiken mithilfe zahlreicher Maßnahmen, wie unten aufgeführt.

Aktive Eigentümerschaft und Engagement

Der Anlageverwalter ist bestrebt, seine Größe und seinen Einfluss zu nutzen, um breitgefächert jene ESG-Themen anzugehen, die sich seiner Meinung nach auf den Wert der Anlagen der Fonds auswirken könnten. Durch aktive Eigentümerschaft will er positive Veränderungen in den Unternehmen und den Vermögenswerten, in die er investiert, bewirken.

Die Investment-Stewardship des Anlageverwalters fokussiert sich auf Kundenergebnisse sowie die breiteren gesellschaftlichen und Umweltauswirkungen seiner Interaktionen mit Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern. Dies reicht von der Berücksichtigung systemischer Risiken und makroökonomischer Entwicklungen bis hin zu unternehmensspezifischen Problemen und wird durch den folgenden dreistufigen Ansatz implementiert:

- I. Identifikation
 - Identifikation wichtiger ESG-Risiken durch rigoroses Research
 - Integration dieser wichtigen ESG-Risiken in unsere Anlageprozesse, -strategien und -lösungen
- II. Engagement
 - Aktives Engagement gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Risiken
 - Zusammenarbeit mit politischen Entscheidern, Aufsichtsbehörden, vergleichbaren Unternehmen der Branche und unseren Stakeholdern im Bemühen, die allgemeinen Marktstandards zu steigern
- III. Eskalieren
 - Bei Bedarf stimmen wir, den Möglichkeiten entsprechend, gegen Unternehmen oder steigen sogar aus Investitionen aus
 - Wo möglich, legen wir nicht in Unternehmen an, die unseren Mindeststandards nicht gerecht werden

Die Ziele für das Engagement innerhalb der globalen Stewardship-Themen können von mehr Weitergabe wichtiger Nachhaltigkeitsinformationen über das Festlegen allgemeingültiger Anforderungen, wie etwa Netto-null-Ziele, bis hin zu spezifischen Ergebnissen, wie etwa das Verringern von Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Waffen, reichen.

Die Abstimmungsrichtlinien des Anlageverwalters reichen von Mindestanforderungen, wie der Forderung nach Finanzexpertise im Prüfungsausschuss, bis hin zu Klarstellungen in Bezug auf variable Vergütungsziele, Verknüpfungen mit Stakeholder-Erfahrungen und ESG-Maßnahmen sowie Abstimmungen gegen kombinierte Vorstandsvorsitz-/CEO-Rollen und rein männliche Vorstände.

Ausschlüsse

Ausschlüsse dienen zum Verbot bestimmter Anlagen in einer Vielzahl von Themenkreisen. Der Anlageverwalter wendet Ausschlüsse gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds auf verschiedenen Ebenen an:

- Manche Fonds wenden die Future World Protection List an, eine Reihe von Ausschlüssen jener Emittenten, die bestimmte Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht erfüllen. Weitere Informationen zur Future World Protection List finden Sie hier: www.lgim.com/fwpl
- Manche Fonds wenden auch Anlageausschlüsse für Unternehmen an, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters hinsichtlich des Klimawandels gemäß dem Climate Impact Pledge nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Climate Impact Pledge und zu sanktionierten Unternehmen finden Sie hier: [Climate Impact Pledge – Übersicht](#).
- Weitere Ausschlüsse können zusätzlich auf bestimmte Fonds gemäß deren Anlageziel und Anlagepolitik angewendet werden.

Indexstrategien

In Bezug auf indexbezogene Fonds, deren Anlagepolitik darin besteht, den jeweiligen Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken keinen Einfluss auf die Entscheidung haben, ob der Fonds in ein bestimmtes Wertpapier investieren kann, da dies letztlich durch die Bestandteile des jeweiligen Index bestimmt wird. Wie vorstehend dargelegt, wird der Anlageverwalter jedoch mit Emittenten, deren Wertpapiere Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfragen zusammenarbeiten.

Aktive Strategien

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in aktive Strategien und um wesentliche ESG-Faktoren zu identifizieren und zu analysieren, fundierte Anlageentscheidungen zur Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken zu treffen und auf diese Weise Nachhaltigkeitsrisiken abzuwenden, stützt sich der Anlageverwalter auf firmeneigene Tools.

Die GREGs identifizieren wesentliche ESG-Faktoren sowohl anhand von Top-down- als auch Bottom-up-Ansätzen. ESG-Faktoren sind in den Research-Prozess auf Emittentenebene eingebettet, bei dem die ESG-Kriterien der Unternehmen neben den traditionellen Finanzkennzahlen bewertet werden, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Im Rahmen der Wertpapierauswahl und des Portfolioaufbaus prüft der Anlageverwalter das Research auf Emittentenebene.

Für diesen Prozess hat der Anlageverwalter ein firmeneigenes Research-Tool („Active ESG View“), um seinen Portfoliomanagern ESG-Informationen bereitzustellen, die sich aus der Kombination der eigenen GREGs-Analyse mit mehreren externen Research-Informationen ergeben. Active ESG View vereint granulare quantitative und qualitative Daten, wie die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken in Sektoren, ESG-Daten von Unternehmen, Engagement-Kriterien und eigene zukunftsorientierte Unternehmensanalysen. Zu den ESG-Themen, die berücksichtigt werden, gehören (ohne Einschränkung) Klimawandel, Wasser- und Abfallmanagement, Arbeitsmanagement, Gesundheit und Sicherheit, gemeinschaftliche Gepflogenheiten, Robustheit des Vorstands und Anlegerrechte. Hierdurch werden die Anlageteams beim Vertiefen ihres Verständnisses dafür unterstützt, wie Unternehmen potenzielle, branchenrelevante Nachhaltigkeitsrisiken handhaben, die neben allen anderen Komponenten der fundamentalen Anlageanalyse zu berücksichtigen sind.

Für die Fonds fallen keine Lizenzgebühren oder andere Zusatzkosten an.

Inwiefern Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverfahren berücksichtigt werden, hängt von dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ab. Wenn Fonds Anlageziele oder eine Anlagepolitik verfolgen, die nachhaltige Investitionen oder die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beinhalten, wird der Anlageverwalter die entsprechende ESG-Anlagestrategie umsetzen, um die jeweiligen Anlageziele oder die Anlagepolitik zu erfüllen. Wenn die Fonds jedoch keine spezifischen Nachhaltigkeitsziele haben oder nachhaltige Merkmale fördern, wird der Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen neben finanziellen Faktoren auch finanziell wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigen.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar, und eine gedruckte Fassung wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtverwaltung und die Führung der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung zuständig. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren auch für die Umsetzung der Anlageziele und Anlagerichtlinien jedes Fonds sowie für die Geschäftsaufsicht über die Verwaltung und die Betreibung jedes Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsrat besitzt alle Befugnisse, um unter jeglichen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die den Anteilhabern gesetzlich vorbehalten sind.

2.1. Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

Michèle Eisenhuth ist Partnerin in der Vermögensverwaltungspraxis von Arendt & Medernach S.A., wo sie sich auf Investmentfondsrecht konzentriert und inländische und internationale Klienten im Hinblick auf Unternehmens-, aufsichtsbehördliche und Compliance-Aspekte der Strukturierung, des Betriebs und der Umstrukturierung von Investmentfonds und deren Verwaltungsorgane berät. Seit 1995 ist sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer von Luxemburg. Sie ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Fonds und Verwaltungsgesellschaften, die von internationalen Vermögensverwaltungsgruppen eingerichtet wurden. Außerdem ist sie seit Juni 2017 Mitglied des Verwaltungsrats der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) und des Institut Luxembourgeois des Administrateurs (ILA). Michèle Eisenhuth ist Vorsitzende und aktives Mitglied mehrerer Ausschüsse, die von der ALFI eingerichtet wurden, sowie von Ad-hoc-Ausschüssen, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) eingerichtet wurden. Sie ist Mitvorsitzende des Investmentfondsausschusses von Lex Mundi, dem Netzwerk unabhängiger Kanzleien. Des Weiteren ist sie Mitglied der Europäischen Bankenvereinigung, wo sie sich vor allem in der Investment Funds Group engagiert. Sie tritt regelmäßig als Referentin bei der ALFI, IBA, Lex Mundi und weiteren Konferenzen in Luxemburg und im Ausland auf und ist Dozentin am Luxembourg Institute for Training in Banking. Michèle Eisenhuth hält einen Master in Jura von der Université de Liège (Belgien).

Henry Kelly ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied von mehreren Investmentfonds sowie Anlageverwaltungsgesellschaften mit Firmensitz in Luxemburg und im Ausland. Er ist Managing Director der von ihm 1999 gegründeten und in Luxemburg ansässigen Beratungsfirma KellyConsult Sàrl, die dem Investmentfondssektor Dienstleistungen bereitstellt. Herr Kelly war bei der Gründung des ALFI Fund Governance Forum im Jahr 2011 dessen Vorsitzender und er ist ein Gründungsmitglied des Investment Funds Committee des Luxembourg Institute of Directors (das „ILA“). Er spricht als Referent regelmäßig auf Konferenzen über Belange der Fondsbranche. Von 1993 bis 1999 war er Managing Director von Flemings Luxembourg (jetzt JP Morgan Asset Management). Bevor er 1993 zu Flemings kam, war Henry Kelly fünf Jahre lang im Unternehmensbereich Kapitalmärkte von BNP Paribas tätig. Davor sammelte er sieben Jahre lang Berufserfahrung bei Price Waterhouse in Paris, Frankfurt und New York. Er hat einen Magisterabschluss in modernen Sprachen von der Cambridge University und ist ein Mitglied des Institute of Chartered Accountants (Institut der Wirtschaftsprüfer). Er ist ein ILA Certified Director und Inhaber des INSEAD-Zertifikats im Bereich Corporate Governance.

Yvon Lauret blickt auf über 30 Jahre Berufserfahrung in der Banken- und Finanzbranche zurück. Er hatte verschiedene Positionen inne, die mit M&A-Aktivitäten, der Investmentfondsbranche und der Geschäftsberatung in Verbindung standen. Außerdem verfügt er über weitreichendes Fachwissen in der Fondsbranche. Darüber hinaus ist er an strategischen Projekten beteiligt und leistete erhebliche Beiträge zur Lancierung und Entwicklung neuer Geschäftseinheiten in multikulturellen, Multi-Produkt- und globalen Organisationen. Seine jüngste Position war bei JPMorgan Bank Luxembourg, wo er als Executive Director sowie als Mitglied des Senior Management Team fungierte. Er verließ JPMorgan Bank, um Adeis S.A. einzurichten, eine Boutique in Luxemburg, die sich auf Themen im Zusammenhang mit der Investmentfondsbranche spezialisiert. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Private-Equity-Fonds, industrieller Start-ups, mittelständischer Unternehmen in Familienbesitz und regulierter Organismen für gemeinsame Anlagen. Yvon Lauret ist außerdem vereidigter Sachverständiger für Finanzfragen und Risikomanagement beim Tribunal d'Arrondissement Luxemburg. Er ist Absolvent des INSEAD (Advanced Management Program) und hat einen Master in Wirtschaftswissenschaften (Universität Nancy II).

Adel Malcolm ist Head of Global Analytics bei Legal & General Investment Management und dort für die Investmentanalysen zuständig. Im Rahmen dieser Rolle verantwortet sie die unternehmensweite Überwachung der Analyseerstellung und der unterstützenden Infrastruktur für Analysen. Davor war sie Head of Investment Oversight bei Legal & General Investment Management, wo sie für Aktivitäten in den Bereichen Anlagerisiko, Performanceanalysen und Überwachung von Richtlinien zuständig war. Adel Malcolm nahm ihre Tätigkeit im Risikoteam von Legal & General Investment Management im Jahr 2010 als Senior Risk Manager auf und arbeitete in verschiedenen Funktionen, die dem Chief Risk Officer unterstanden. Vor ihrer Tätigkeit bei Legal & General Investment Management nahm sie Sell-Side-Funktionen in den Bereichen Marktrisiko und Handel wahr. Sie besitzt einen Master-Abschluss in Finanzwesen der Corvinus-Universität Budapest (Ungarn).

Giancarlo Sandrin (Italien) ist Country Head und Branch Manager von LGIM Managers (Europe) Limited in Italien, wo er für die Entwicklung des Geschäfts mit Großkunden, Vermittlern und institutionellen Kunden verantwortlich ist. Herr Sandrin ist derzeit in Mailand ansässig. Dort eröffnete er im Juli 2019 offiziell die Niederlassung von LGIM Managers (Europe). Bevor er zu LGIM kam, arbeitete Herr Sandrin für BlackRock, wo er als Head of Asset Manager Clients for iShares Italy für die Entwicklung des ETF-Geschäfts mit italienischen Großkunden verantwortlich zeichnete. Vor seinem Eintritt bei BlackRock 2018 war er Senior Business Development Manager bei HSBC Asset Management in Mailand und betreute dort Großkunden mit Schwerpunkt auf aktiven Strategien, einschließlich alternativen Anlagen. Herr Sandrin begann seine Laufbahn im Jahr 2001 bei der Unicredit Group, wo er an der Einführung der Unicredit-Plattform EuroTLX für gedeckte Optionsscheine und strukturierte Anleihen beteiligt war. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Wirtschafts- und Finanzinstitutionen der Universität L. Bocconi in Mailand. Außerdem ist er Vorstandsmitglied und Präsident der örtlichen CFA Society Italy.

3. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat LGIM Managers (Europe) Limited zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des OGA-Gesetzes bestellt. Vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat trägt die Verwaltungsgesellschaft die Verantwortung für die Bereitstellung der Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienste für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 14. August 2017 in Irland gegründet wurde. Oberste Holding-Gesellschaft ist Legal & General Investment Management (Holdings) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Central Bank of Ireland zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Der eingetragene Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft ist 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Im Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sitzen:

- Sarah Aitken;
- Eimear Cowhey;
- Andrew John Craven;
- David Fagan;
- Volker Kurr;
- Patrizia Libotte;
- Mark Jordy;
- Pauline Plunkett; und
- Lee Toms.

Mit Ausnahme von David Fagan, Eimear Cowhey und Mark Jordy sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited angestellt. Mark Jordy, David Fagan und Eimear Cowhey sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft nach Maßgabe der durch die OGAW-Richtlinie geregelten Dienstleistungsfreiheit. Im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des OGA-Gesetzes ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die OGAW-Verordnungen der Central Bank of Ireland (die für Zwecke des OGA-Gesetzes die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sind) in Bezug auf die Organisation der Verwaltungsgesellschaft einzuhalten; dies umfasst die Delegationsvereinbarungen, die Risikomanagementverfahren, die Aufsichtsbestimmungen und Überwachung, die anwendbaren Aufsichtsbestimmungen in Bezug auf die Verwaltung der gemäß OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW durch die Verwaltungsgesellschaft und die Berichterstattungspflichten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft wird in Bezug auf die Gründung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die OGA-Gesetze einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hält eine auf Ebene der LGIM Managers (Europe) Limited ausgearbeitete und umgesetzte Vergütungspolitik ein, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Hierfür hat sie ein Geschäftsmodell etabliert, das keine übermäßige Risikobereitschaft fördert, die nicht dem Risikoprofil der Gesellschaft entspricht. Die von der Verwaltungsgesellschaft befolgte Vergütungspolitik umfasst Kontrollen, eine ausgewogene Vergütungsstruktur zwischen fixen und variablen Komponenten sowie Regeln für die Abstimmung auf das Risiko und die langfristige Leistung, die der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der Gesellschaft und deren Anteilshabern entsprechen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich entschieden, keine Boni zu vergeben (wie eine variable Vergütung auf Basis vordefinierter Ziele oder Erfolge). Die Regeln der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik sind im Anhang 2 dieses Prospekts aufgeführt.

Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den Personen, die für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind verfügbar unter www.lgim.com/uk/en/remuneration und am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft können Anleger ein gedrucktes Exemplar mit Details zur Vergütungspolitik kostenfrei anfordern.

Neben ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fungiert die Verwaltungsgesellschaft auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist in den Jahresberichten der Gesellschaft dargelegt und kann auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Vorbehaltlich der Einhaltung der Anforderungen der Central Bank of Ireland und mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse an eine Person oder Organisation delegieren, vorausgesetzt, diese Pflichten und Befugnisse bleiben unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat Legal & General Investment Management Limited zur Ausführung von Anlageverwaltungs- und Vertriebsaufgaben bestellt, Northern Trust Company London zur Ausführung von Währungsabsicherungen für Anteilklassen und Northern Trust Global Services SE mit der Ausführung bestimmter administrativer Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft beauftragt.

4. ANLAGEVERWALTER

Mit der Genehmigung der Gesellschaft und sofern nicht anderweitig im betreffenden Nachtrag angegeben hat die Verwaltungsgesellschaft Legal & General Investment Management Limited zum Anlageverwalter für die Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte der Fonds gemäß deren jeweiligen Anlagezielen und jeweiliger Anlagepolitik bestellt.

Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares), die am 21. Januar 1987 in England und Wales gegründet wurde. Der Anlageverwalter ist einer der größten institutionellen Vermögensverwalter in Europa und ein bedeutender globaler Investor. Per 31. Dezember 2022 belief sich das verwaltete Vermögen des Anlageverwalters auf insgesamt **1.195.689.860.419,10 £**. Der Anlageverwalter bietet Produkte und Lösungen in allen Vermögensklassen an und verfügt über Expertise in Bereichen wie Index-Tracking und aktive Strategien bis hin zu obligobasierten Risikomanagementlösungen. Der Anlageverwalter ist von der FCA zugelassen und wird von dieser reguliert.

Der Anlageverwalter wurde gemäß Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Vorbehaltlich der Gesamtprüfung und Führung der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats, verfügt der Anlageverwalter gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag über die vollständige Ermessensfreiheit für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist für keine wie auch immer entstehenden Verluste bei den Vermögenswerten und Anlagen der Gesellschaft verantwortlich, die dem Anlageverwalter zu einem gegebenen Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung auf Ermessensbasis zugeteilt sind, außer in dem Maße, dass ein solcher Verlust auf die Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder den Betrug des Anlageverwalters oder einer seiner Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter zurückzuführen ist.

Laut dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter sowie den Verwaltungsrat, die leitenden Angestellten und die Mitarbeiter des Anlageverwalters von und gegenüber allen Haftungen, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Verfahren und Aufwendungen schadlos zu halten, die dem Anlageverwalter in seiner Funktion als Anlageverwalter der Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft, welche dem Anlageverwalter zu einem gegebenen Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft für die diskretionäre Anlageverwaltung zugeteilt worden sind, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden können, es sei denn, sie ergeben sich aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder den Betrug seiner- bzw. ihrerseits.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages hat der Anlageverwalter Legal & General Investment Management America Inc., eine 100%ige Tochtergesellschaft von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited (die Muttergesellschaft des Anlageverwalters), zum Unteranlageverwalter der Gesellschaft für die Verwaltung eines Teils des Portfolios von bestimmten Fonds bestellt.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann von einer Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Anlageverwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung von einer der Vertragsparteien (die „**anmeldende Partei**“) gekündigt werden, falls die andere Partei: ihre Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag verletzt und, sofern eine solche Verletzung wiedergutmacht werden kann, diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung von der anmeldenden Partei, die sie zur Wiedergutmachung auffordert, wiedergutmacht. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verwaltungsrats kann der Anlageverwaltungsvertrag von der Verwaltungsgesellschaft auch ohne Benachrichtigung gekündigt werden, falls dies im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft ist.

Der Anlageverwalter (und/oder seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, verbundenen Organismen und Personen) kann während und nach dem entsprechenden Erstaussgabezeitraum Anteile direkt oder indirekt zeichnen.

5. VERWALTUNGSSTELLE

Northern Trust Global Services SE fungiert gemäß dem Verwaltungsvertrag als Verwaltungsstelle der Gesellschaft. Die Verwaltungsstelle führt alle administrativen Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, wie unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Bereitstellung von Buchführungsdiensten an die Gesellschaft.

Die Verwaltungsstelle ist ein in Luxemburg gemäß Teil 1 Kapitel 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zugelassenes Kreditinstitut, das beim R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B232281 registriert ist.

Die Verwaltungsstelle ist eine als europäische Aktiengesellschaft (*société européenne*) eingetragene Gesellschaft und untersteht der Aufsicht der CSSF. Ihr eingetragener Geschäftssitz ist 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Luxemburg, und ihre oberste Holding-Gesellschaft ist die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Northern Trust Corporation.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder für die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Performance der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsstelle wurde gemäß dem Verwaltungsvertrag auch zur Registrier- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt. In dieser Funktion bearbeitet die Verwaltungsstelle alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und registriert diese Transaktionen im Anteilsregister der Gesellschaft.

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen des Verwaltungsvertrags. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsvertrag durch schriftliche Benachrichtigung der Verwaltungsstelle mit einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. Die Verwaltungsstelle kann den Verwaltungsvertrag durch schriftliche Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, welche die Verwaltungsstelle schadlos halten und die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von Haftung freistellen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsabsprachen durch eine Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder in ihrem Ermessen eine alternative Verwaltungsstelle zu bestellen, ohne vorher die Anteilsinhaber darüber zu benachrichtigen. Anteilsinhaber werden zu gegebener Zeit über jede neue Bestellung einer alternativen Verwaltungsstelle benachrichtigt.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag auch zur Domizilstelle in Luxemburg bestellt.

Zum Datum dieses Prospekts sind der Verwaltungsstelle mit Ausnahme der in Abschnitt 6 dieses Prospekts unter der Überschrift „Verwahrstelle“ dargelegten Interessenkonflikte und Maßnahmen zur Abmilderung von Interessenkonflikten in Anbetracht der Tatsache, dass die Verwaltungsstelle auch als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist, keine Interessenkonflikte in Bezug auf ihre Bestellung als Verwaltungsstelle der Gesellschaft bekannt. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, stellt die Verwaltungsstelle sicher, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, den anwendbaren Gesetzen und den besten Interessen der Anteilsinhaber behandelt wird.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, lagert die Verwaltungsstelle bestimmte Aufgaben (unter anderem Betriebs-, Verwaltungs- und Kontrollfunktionen, Berichterstattung, Risikomanagement, Einhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, Kunden-/Anlegerdienste, Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gruppenmanagement, Kontroll- und Unterstützungsfunktionen, Geschäftskontinuität, Produktentwicklung, IT und andere technische Unterstützung) an dritte Dienstleister aus, bei denen es sich um verbundene Unternehmen oder Niederlassungen der Northern Trust-Gruppe handelt, sowie an Dritte, die möglicherweise außerhalb Luxemburgs (und des EWR) ansässig sind, insbesondere in Indien, auf den Philippinen, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Unterauftragnehmer**“) (weitere Informationen zu diesen Unterauftragnehmern finden Sie auf der folgenden Website <https://locations.northerntrust.com/index.html>).

Im Rahmen dieser Outsourcing-Vereinbarungen kann die Verwaltungsstelle verpflichtet sein, persönliche und vertrauliche Informationen und Dokumente über die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anteilsinhaber, die wirtschaftlichen Eigentümer und mit den Anteilsinhabern verbundene Personen offenzulegen und zu übermitteln, zum Beispiel:

- Name, Vorname, Wohnsitz, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Beruf (bei juristischen Personen: Firmenname, Anschrift des eingetragenen Sitzes, Eintragsnummer beim zuständigen Handelsregister, Datum und Ort der Gründung, Staatsangehörigkeit, Rechtsform, Aktionärsstruktur),
- Angaben zu den Ausweispapieren: Ausstellungsnummern, Datum und Ort der Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Kopien dieser Dokumente (bei juristischen Personen: Gründungsurkunde und Satzung, Auszüge aus dem Handelsregister, Aktionärsregister),
- Steuerdomizil und andere steuerbezogene Dokumente und Informationen, einschließlich des FATCA- und/oder CRS-Status, und
- Transaktionen, Vermögenswerte und Aufträge sowie diesbezügliche Mitteilungen,

(zusammen die „**vertraulichen Informationen**“).

Die Verwaltungsstelle kann die vertraulichen Informationen während der gesamten Laufzeit des Verwaltungsvertrages an den Unterauftragnehmer weitergeben, um ihre Dienstleistungen im Rahmen der Outsourcing-Vereinbarungen zu erbringen.

Länder, die nicht zur EU gehören, gewährleisten möglicherweise kein nach der Beurteilung der EU-Kommission angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. Gemäß dem Verwaltungsvertrag hat die Verwaltungsstelle mit ihren Auftragsverarbeitern und zugelassenen Unterauftragnehmern mit Sitz außerhalb des EWR Standarddatenschutzklauseln vereinbart, die von der EU-Kommission angenommen wurden.

Sofern nicht gesetzlich oder durch den Verwaltungsvertrag vorgeschrieben oder erlaubt, (i) ist es den Unterauftragnehmern nicht gestattet, die vertraulichen Informationen an nicht mit der Verwaltungsstelle verbundene Unternehmen weiterzugeben, und (ii) wird die Verwaltungsstelle alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese offengelegten Informationen vertraulich behandeln.

Die Verwaltungsstelle ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Geschäftstätigkeit, Organisation, Unterstützung oder Leitung der Gesellschaft beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung, und übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, außer für die in Bezug auf sein eigenes Unternehmen gemachten Angaben.

6. VERWAHRSTELLE

6.1. Allgemeines

Gemäß Verwahrstellenvertrag hat sich Northern Trust Global Services SE verpflichtet, Verwahrstellendienstleistungen für die Vermögenswerte der Gesellschaft zu erbringen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg gemäß Teil 1 Kapitel 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zugelassenes Kreditinstitut, das beim R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B232281 registriert ist.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (*société européenne*) und wird von der CSSF beaufsichtigt. Der eingetragene Sitz befindet sich in 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange, Luxemburg. Die oberste Holdinggesellschaft ist Northern Trust Corporation mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Informationen zur Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und die aktualisierten Informationen werden Anlegern auf schriftliche Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

6.2. Verpflichtungen der Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Alle verwahrfähigen Finanzinstrumente sind in den Büchern der Verwahrstelle in getrennten Konten registriert, die im Namen der Gesellschaft für jeden Fonds eröffnet wurden. Bei anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten und Barmitteln muss die Verwahrstelle für jeden Fonds überprüfen, dass sich die Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft befinden. Zudem hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass die Cashflows der Gesellschaft angemessen überwacht werden.

Nach den Luxemburger Gesetzen und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle zudem verpflichtet:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Umwandlung, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, sie widersprechen den Luxemburger Gesetzen oder der Satzung;
- zu gewährleisten, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an sie gezahlt werden, und
- zu gewährleisten, dass die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben delegieren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Die Aufgaben werden nicht delegiert, um die Vorschriften des OGA-Gesetzes zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann einen objektiven Grund für die Delegation nachweisen und (iii) sie geht bei der Auswahl und der Ernennung einer Drittpartei, der sie einen Teil ihrer Verwahrdienste überträgt, mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt vor und nimmt mit entsprechender Professionalität und Sorgfalt eine regelmäßige Überprüfung und eine laufende Überwachung einer solchen Drittpartei und der mit ihr für die übertragenen Aufgaben getroffenen Vereinbarungen vor. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch eine solche Übertragung von Aufgaben unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und der Barmittel der Gesellschaft an Untervertreter übertragen. Diese Untervertreter sind zum Stand des Veröffentlichungsdatums dieses Verkaufsprospekts in Anhang 3 aufgeführt. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Liste der Untervertreter lediglich im Rahmen der Verkaufsprospekt-Überprüfungen aktualisiert wird. Eine aktuelle Liste kann unter www.atlasmarketinteractive.com/GlobalMarketsandSubcustodiansListing aufgerufen oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle (i) für den Verlust von in ihrer Verwahrung befindlichen (oder von in der Verwahrung eines ordnungsgemäß bestimmten Vertreters befindlichen) Finanzinstrumenten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Maßnahmen unvermeidlich gewesen wären, und (ii) für alle anderen Verluste, die als Konsequenz durch ihre fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag auch zur Zahlstelle in Luxemburg bestellt.

6.3. Ernennungsbedingungen

Der Verwahrstellenvertrag wurde ursprünglich im März 2017 zwischen der Gesellschaft, LGIM Corporate Director Limited und der Verwahrstelle geschlossen und durch einen Nachfolgevertrag vom 21. November 2018 zwischen der Gesellschaft, LGIM Corporate Director Limited, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ersetzt, und gemäß diesem Vertrag wurde die Verwahrstelle dazu ernannt, die Verwahrstellenfunktion für die Vermögenswerte der Gesellschaft vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch den Verwaltungsrat zu übernehmen. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange gültig ist, bis der Vertrag von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei(en) mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Verwahrstellenvertrag unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung durch die Gesellschaft oder die Verwahrstelle gekündigt werden kann. Falls zwei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist, muss die Gesellschaft eine angeordnete Gesellschaftsauflösung bei der CSSF beantragen. Die Verwahrstelle hat alle erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber während des Zweimonatszeitraums zu ergreifen. Der Verwahrstellenvertrag sieht bestimmte Haftungsausschlüsse zugunsten der Verwahrstelle (und all ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) vor, die allerdings nicht für Fälle von fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten seitens der Verwahrstelle gelten.

6.4. Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften erbringen verschiedene Dienstleistungen für ihre Kunden, einschließlich Kunden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle tätig ist. Zum Beispiel hat die Verwaltungsgesellschaft Northern Trust Global Services SE mit administrativen Aufgaben wie der Fondsbuchhaltung, Bewertungen und Berechnungen sowie mit Registrier- und Transferstellendiensten für die Gesellschaft beauftragt.

Dadurch könnten Interessenkonflikte entstehen, die angemessen identifiziert, behandelt und offengelegt werden müssen. Um die aufsichtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit solchen Interessenkonflikten zu erfüllen, hat die Verwahrstelle Verfahren festgelegt, die sicherstellen, dass sie im besten Interesse der Anteilhaber handelt. Eine der Hauptmaßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Verwahrstelle im besten Interesse der Anleger handelt, ist die betriebliche und organisatorische Trennung der Verwahrstellenfunktion und der anderen Dienstleistungen, die von den Tochtergesellschaften der Verwahrstelle erbracht werden. Vor allem, wenn Northern Trust Global Services SE Administrations- und Verwaltungsgesellschaftsdienste erbringt, werden diese Funktionen von getrennten rechtlichen Einheiten mit wenig oder ohne Überschneidungen bei der Geschäftsführung und mit getrennten Risiko-, Geschäfts- und Compliance-Ressourcen durchgeführt.

In bestimmten zulässigen Märkten, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigen kann, hat die Verwahrstelle Verwahrungsaufgaben an eine Tochtergesellschaft oder an dritte Unterdepotbanken übertragen, die zum Stand des Veröffentlichungsdatums in Anhang 3 dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Liste der Untervertreter lediglich im Rahmen der Verkaufsprospekt-Überprüfungen aktualisiert wird. Eine aktuelle Liste kann unter www.atlasmarketinteractive.com/GlobalMarketsandSubcustodiansListing aufgerufen oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder ihre Tochtergesellschaften) und/oder ihre Untervertreter im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und geschäftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft und/oder anderen Stellen, für welche die Verwahrstelle tätig ist, führen können.

Unabhängig davon, ob eine Tochtergesellschaft oder eine Drittpartei als Unterdepotbank bestellt wird, hat die Verwahrstelle regelmäßige Due-Diligence-Überprüfungen solcher Unterdepotbanken durchgeführt und auch künftig durchzuführen, wobei identische Standardfragebögen und -checklisten zu verwenden sind, sodass potenzielle Interessenkonflikte gehandhabt werden können.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass sich infolge einer Delegation an eine der in Anhang 3 angeführten Untervertreter spezifische Interessenkonflikte ergeben.

Falls dennoch ein Interessenkonflikt eintritt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den geltenden Gesetzen einhalten und insbesondere angemessene Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten nicht durch eine solche Beteiligung beeinträchtigt wird und dass entstehende Konflikte auf faire Art und Weise und im Interesse der Anteilsinhaber insgesamt beigelegt werden, soweit dies im Hinblick auf die Verpflichtungen gegenüber ihren anderen Kunden möglich ist.

Wenn die Bestimmungen der Richtlinie zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um einen bestimmten Konflikt zu bewältigen, informiert die Verwahrstelle die Gesellschaft über die Natur des Interessenkonflikts, damit die Gesellschaft entscheiden kann, ob sie die Geschäfte mit der Verwahrstelle fortsetzt.

7. VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft ist für den Vertrieb des Fonds (auch im Europäischen Wirtschaftsraum und in Großbritannien) gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages zuständig. Mit der Genehmigung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Legal & General Investment Management Limited auf nicht exklusiver Basis zur globalen Vertriebsstelle gemäß den Bedingungen des Vertriebsvertrags bestellt.

Legal & General Investment Management Limited kann im Einklang mit den Bestimmungen des Vertriebsvertrages Untervertriebsstellen und Verkaufsagenten bestellen. Der Vertriebsvertrag enthält Bestimmungen, wonach Legal & General Investment Management Limited unter bestimmten Voraussetzungen schadlos gehalten und von der Haftung befreit wird.

Legal & General Investment Management Limited und alle Untervertriebsstellen (und/oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, verbundenen Organismen und Personen sowie deren Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter) können während und nach dem entsprechenden Erstausgabezeitraum Anteile direkt oder indirekt zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit dem Verwaltungsvertrag gegebenenfalls auch andere Vertriebsstellen ernennen.

8. ZEICHNUNGEN

8.1. Erstaussgabe

Anteile an der Gesellschaft können während des betreffenden Erstaussgabezeitraums zum Erstaussgabepreis gezeichnet werden und werden zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf des betreffenden Erstaussgabezeitraums ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann den Erstaussgabezeitraum in seinem Ermessen verlängern, verkürzen oder verändern.

Verrechnete Gelder müssen vor Ende des Erstaussgabezeitraums eingegangen sein. Die Verwaltungsratsmitglieder können in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilsinhaber bestimmen, dass Zeichnungen (ob in Bezug auf einen Fonds oder eine bestimmte Klasse), die während eines gegebenen Erstaussgabezeitraums eingegangen sind, nicht ausreichen und in diesem Fall wird der beim Antrag bezahlte Betrag sobald wie praktikabel in der betreffenden Währung auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückerstattet (ohne Zinsen).

8.2. Folgezeichnungen

Nach Abschluss des betreffenden Erstaussgabezeitraums sind Anteile zur Zeichnung zum Zeichnungspreis an jedem Handelstag auf Basis von Terminkursen erhältlich (siehe unten unter „Verfahren“). Der Zeichnungspreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum betreffenden Bewertungszeitpunkt. Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag auf eine solche Zeichnung für Anteile erheben, der in „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt und im jeweiligen Nachtrag angegeben ist. Wo jedoch der entsprechende Fonds ein Master-Fonds eines anderen OGAW ist, zahlt der betreffende Feeder-Fonds keine vorläufige Gebühr in Bezug auf seine Zeichnung im Fonds.

Der Verwaltungsrat ist befugt, gegebenenfalls zu beschließen, einen Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen zu schließen, und zwar auf der Grundlage und zu den Bedingungen, die vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen bestimmt werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen und sofern nichts Anderweitiges im Nachtrag zu einem Fonds dargelegt ist, befugt ist, den Nettoinventarwert je Anteil und damit den Zeichnungspreis, wie im Abschnitt 11 – „Bewertung“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, anzupassen.

8.3. Verfahren

Während des betreffenden Erstaussgabezeitraums sollten Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen ein Antragsformular ausfüllen und unterschrieben per Post, elektronisch oder in einer anderen für den Verwaltungsrat akzeptablen Form an die Verwaltungsstelle schicken, sodass es bei der Verwaltungsstelle vor dem Ende des Erstaussgabezeitraums eingeht. Verrechnete Gelder in der entsprechenden Währung in Bezug auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Ausgabeaufschlag, falls zutreffend) müssen bis zur selben Zeit bei der Verwaltungsstelle eingehen. Wenn das entsprechende Antragsformular und/oder die Zeichnungsbeträge nicht bis zu diesen Zeitpunkten eingeht/eingehen, wird der Antrag bis zum ersten Handelstag nach Abschluss des Erstaussgabezeitraums verschoben und Zeichnungen werden dann zum betreffenden Zeichnungspreis an diesem Handelstag ausgegeben.

Danach müssen Antragsteller für Anteile und Anteilsinhaber, die zusätzliche Anteile beantragen wollen, ihr ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular per Post, elektronisch oder in einer anderen für den Verwaltungsrat akzeptablen Form bis zum Annahmeschluss für Handelsanträge an die Verwaltungsstelle schicken. Anträge, die nach dieser Frist für einen gegebenen Handelstag eingehen, werden als vor dem nächsten Annahmeschluss für Handelsanträge eingegangen behandelt. Verrechnete Gelder in der betreffenden Währung in Bezug auf den vollen Betrag der Zeichnungsbeträge (inklusive jede vorläufige Gebühr, falls zutreffend) müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, sofern im einschlägigen Anhang nichts Anderweitiges vorgesehen ist.

Die Verwaltungsstelle kann von bestimmten Antragstellern das Original des unterzeichneten Antragsformulars und gegebenenfalls weitere Unterlagen (z. B. Unterlagen in Verbindung mit Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei) verlangen. Danach können Anteilsinhaber, die zusätzliche Anteile beantragen wollen, diese Anteile per Fax, elektronisch oder in einer anderen akzeptablen Form beantragen und diese Anträge können ohne Vorlage von Originaldokumenten verarbeitet werden. Änderungen der Registrierungsdaten eines Anteilsinhabers und von Zahlungsangaben werden nur nach Erhalt von Originaldokumenten vorgenommen.

Sofern nicht anders festgelegt, werden Anteilsbruchteile, falls erforderlich, bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei die dritte Dezimalstelle mathematisch gerundet wird.

Zinsen auf Zeichnungsbeträge laufen für die Gesellschaft auf.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise in ihrem alleinigen Ermessen abzulehnen; in diesem Fall wird der mit dem Antrag bezahlte Betrag oder der Saldo davon (je nach Lage des Falls) sobald dies möglich ist in der entsprechenden Währung auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückerstattet (ohne Zinsen).

Wo dies im einschlägigen Nachtrag vorgesehen ist, müssen Antragsteller für bestimmte Anteilklassen eine Vergütungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abschließen.

8.4. Zeichnungen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft kann der Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen andere Vermögenswerte als Barmittel zustimmen, wird dies jedoch nur tun, wenn im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder eines ordnungsgemäß bestellten Gremiums des Verwaltungsrats festgestellt wird, dass der Erwerb solcher Vermögenswerte durch die Gesellschaft im Tausch gegen Anteile in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erfolgt, die im einschlägigen Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt für jeden Fonds dargelegt sind, der Wert dieser Vermögenswerte dem jeweiligen Zeichnungspreis der Anteile entspricht (zusammen mit dem Ausgabeaufschlag, falls zutreffend) und es unwahrscheinlich ist, dass sich dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anteilhaber ergeben werden. Solche in einen Fonds eingebrachten Sachleistungen werden auf Anfrage des Verwaltungsrats oder eines ordnungsgemäß ernannten Gremiums des Verwaltungsrats unabhängig in einem Sonderbericht vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bewertet. Die Kosten für die Erstellung des Sonderberichts des Wirtschaftsprüfers und alle sonstigen Zusatzkosten werden vom Anleger getragen, der die Sacheinlage leistet, oder der Drittpartei, wie vom Verwaltungsrat in dessen alleinigem und absolutem Ermessen vereinbart wird.

8.5. Mindestanlage

Der Mindestbestand, der Mindestersterzeichnungsbetrag und der zusätzliche Mindestbetrag für Folgezeichnungen (falls zutreffend) für jede Klasse im Zusammenhang mit jedem Fonds sind in dem einschlägigen Nachtrag dargelegt und können jeweils durch den Verwaltungsrat (oder die Person, an die der Verwaltungsrat die Befugnis delegiert) aufgehoben werden.

8.6. Nicht qualifizierte Antragsteller

Das Antragsformular verlangt von jedem interessierten Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen, der Gesellschaft gegenüber zu erklären und zu gewährleisten, dass er unter anderem kein nicht qualifizierter Antragsteller ist.

Insbesondere dürfen Anteile nicht an eine Person unter Umständen angeboten, ausgegeben oder übertragen werden, die nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft Steuerverpflichtungen oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, oder dazu führen würden, dass die Gesellschaft dazu verpflichtet werden würde, sich gemäß anwendbaren US-Wertpapiergesetzen zu registrieren.

Anteile können generell nicht an oder auf das Konto einer US-Person ausgegeben oder übertragen werden.

Ist der Übertragungsempfänger noch kein Anteilhaber, muss er das entsprechende Antragsformular ausfüllen.

8.7. Form der Anteile

Alle Anteile sind Namensanteile und werden nur in Buchbestandsform begeben. Das bedeutet, dass der Anspruch eines Anteilhabers durch einen Eintrag in dem von der Verwaltungsstelle geführten Anteilhaberregister der Gesellschaft und nicht durch ein Anteilszertifikat nachgewiesen wird.

8.8. Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Anteilsemission erklären. Dies wird im Abschnitt 11.4 – „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschrieben. Während einer solchen Aussetzungsperiode werden keine Anteile begeben.

8.9. Bekämpfung von Geldwäscherei

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten schreiben vor, dass die Identität von Personen, die Anträge auf Anteile stellen, und gegebenenfalls auch die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer je nach Risikostufe geprüft werden und dass die Beziehung laufend überwacht wird. Die Daten von Anteilshabern und Zahlungsanweisungen können nur nach Vorlage der Originaldokumentation geändert werden.

Außer bei Antragstellern, die Anträge über Gesellschaften stellen, die reglementierte Teilnehmer des Finanzsektors und in ihrem Land an gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei gebunden sind, die den in Luxemburg anwendbaren gleichwertig sind, (i) muss die Verwaltungsstelle die Identität des Antragstellers verifizieren und (ii) ist zu diesem Zweck jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über Gesellschaften stellt, die in Ländern mit nicht gleichwertigen Bestimmungen errichtet wurden, verpflichtet, der Verwaltungsstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen vorzulegen, zu deren Überprüfung sie in angemessener Weise verpflichtet ist. Handelt ein Antragsteller im Namen eines Dritten, muss die Verwaltungsstelle auch die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer überprüfen. Außerdem verpflichtet sich ein solcher Antragsteller hiermit, die Verwaltungsstelle über eine Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren.

Erteilt der Antragsteller für Überprüfungs-zwecke benötigte Informationen nicht oder verspätet, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der entsprechenden Zeichnungsgelder oder die Annahme eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis die Informationen ordnungsgemäß vorgelegt werden. Anleger werden speziell darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstelle in Fällen, in denen die Überweisung des Erlöses eines Rücknahmeantrags auf ein nicht auf den Namen des Anlegers lautendes Konto beantragt wird, einen solchen Rücknahmeantrag nur in außergewöhnlichen Fällen abrechnen wird und sich das Recht vorbehält, die Informationen zu verlangen, die sie vernünftigerweise benötigt, um die Identität des Anlegers und des Eigentümers des Kontos, auf das die Rücknahmeerlöse überwiesen werden sollen, zu verifizieren. Die Rücknahmeerlöse werden nur in außergewöhnlichen Fällen auf das Konto eines Dritten überwiesen und/oder wenn der Anleger und/oder Eigentümer des Kontos solche Informationen bereitstellt.

Jede Person, die Anträge auf Anteile stellt, hat die Erklärungen abzugeben, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Anti-Geldwäscherei-Programmen eventuell verlangt werden, unter anderem Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass es sich bei einem solchen Antragsteller um kein verbotenes Land oder Territorium bzw. um keine verbotene Person oder Einheit handelt, die auf der Website des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des Finanzministeriums aufgelistet ist und die in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit Ländern, Territorien, Personen oder Einheiten steht, die auf einer Liste des OFAC aufgeführt oder von Sanktionsprogrammen des OFAC verboten sind. Jeder Antragsteller ist auch verpflichtet zu erklären, dass Zeichnungsgelder nicht direkt oder indirekt von Aktivitäten herrühren, die im Widerspruch zu bundes- oder einzelstaatlichen oder internationalen Gesetzen und Bestimmungen, darunter Anti-Geldwäscherei-Gesetzen und Bestimmungen, stehen könnten.

Die Anteilshaber können aufgefordert werden, im Rahmen der laufenden Anforderungen an die Due-Diligence für Kunden gemäß den relevanten Rechtsvorschriften zusätzliche oder aktuelle Ausweisdokumente vorzulegen.

8.10. Datenschutz

Anteilshaber und potenzielle Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass sie durch die Anlage in der Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Delegierten (einschließlich des Ausfüllens des Antragsformulars) oder durch die Bereitstellung persönlicher Angaben zu Personen, die mit den Anteilshabern oder potenziellen Anteilshabern verbunden sind (wie Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeitende, Vertreter, Anteilshaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer und deren Beauftragte), der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Delegierten bestimmte personenbezogene Daten bereitstellen könnten, die personenbezogene Daten im Sinne des geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetzes vom 1. August 2018, das die Nationale Kommission für Datenschutz und das allgemeine Datenschutzsystem (in der jeweils geltenden Fassung) organisiert, und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“ und im Folgenden „**Datenschutzgesetz**“) darstellen.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzrichtlinie („**Datenschutzrichtlinie**“) erstellt, welche die Datenschutzbestimmungen der Gesellschaft und die Datenschutzrechte von Personen gemäß den Datenschutzgesetzen darlegt.

Alle neuen Anteilshaber oder potenziellen Anteilshaber erhalten spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre personenbezogenen Daten erhoben werden, im Rahmen des Verfahrens der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft eine Kopie der Datenschutzrichtlinie.

Die Datenschutzrichtlinie enthält Informationen zu folgenden Punkten:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereitstellen;
- dass die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese personenbezogenen Daten als gemeinsame Datenverantwortliche agieren und die Tatsache, dass die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die lokale Zahlstelle, die Beauftragten der Gesellschaft und die Dienstleister als Datenverarbeiter (oder unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen als unabhängige Datenverantwortliche) agieren können;
- eine Beschreibung der rechtmäßigen Verwendungszwecke für die personenbezogenen Daten, namentlich zum Zweck (i) der Bereitstellung der Dienstleistungen, die von den Anteilshabern oder potenziellen Anteilshabern angefordert werden, (ii) der Verwaltung der Anteile an der Gesellschaft, (iii) der Führung des Anteilshaberregisters, (iv) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Anteilen (sofern zutreffend) und Ausschüttungen an die Anteilshaber und (v) der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei sowie anderer rechtlicher Verpflichtungen, beispielsweise die Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, CRS-/FATCA-Verpflichtungen oder obligatorische Registereintragungen, u. a. im Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer, (vi) Kundenbeziehungsmanagement und (vi) Marketing;
- Details zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Einheiten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
- Details über Datenschutzmaßnahmen, welche die Gesellschaft ergriffen hat;
- ein Überblick über die verschiedenen Datenschutzrechte von Personen als Datensubjekten gemäß der DSGVO;
- Informationen über die Richtlinie der Gesellschaft zur Speicherung personenbezogener Daten und
- Kontaktangaben für weitere Informationen zum Datenschutz.

Eine Kopie der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft ist erhältlich bei www.lgim.com/sicavprivacy und/oder auf Anforderung bei der Gesellschaft.

9. RÜCKNAHMEN

Die Anteilsinhaber können die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag beantragen, der für die betreffende Klasse im Nachtrag des entsprechenden Fonds angegeben ist. Die Anteilsinhaber haben auf dem bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Formular einen ausgefüllten Rücknahmeantrag zu stellen, der spätestens bis zum Ende der Handelsauftragsfrist für den fraglichen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eintreffen muss.

9.1. Verfahren

Rücknahmeanträge können per Fax, elektronisch oder in einer anderen für den Verwaltungsrat akzeptablen Form an die Verwaltungsstelle gesendet werden, sofern ggf. vor Ablauf des jeweiligen Annahmeschlusses für Handelsanträge die gesamte von der Gesellschaft verlangte Originaldokumentation bei der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Person eingetroffen ist (einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit Anti-Geldwäscherei-Verfahren) und die Anti-Geldwäscherei-Verfahren abgeschlossen sind.

Rücknahmeanträge, die nach Ende der Handelsauftragsfrist für einen Handelstag eintreffen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet.

Ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen kann abgelehnt werden, oder die Beteiligung kann zur Gänze zurückgekauft werden, wenn der Nettoinventarwert der von dem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile infolge einer solchen Teilrücknahme niedriger wäre als der Mindestbestand (falls anwendbar).

Ein gestellter Rücknahmeantrag ist außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats (die diese nach ihrem Ermessen vorenthalten können) unwiderruflich.

9.2. Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zu dem gemäß dem im Abschnitt 11.1. – „Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ angeführten Verfahren festgelegten betreffenden Bewertungszeitpunkt. Die Gesellschaft kann wie im Nachtrag des betreffenden Fonds festgelegt eine Rücknahmegebühr erheben. Ist der relevante Fonds jedoch ein Master-Fonds eines anderen OGAW, ist der jeweilige Feeder-Fonds nicht verpflichtet, eine Rücknahmegebühr für seine Rücknahme aus dem Fonds zu bezahlen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen und sofern nichts Anderweitiges im Nachtrag zu einem Fonds dargelegt ist, befugt ist, den Nettoinventarwert je Anteil und damit den Zeichnungspreis, wie im Abschnitt 11 – „Bewertung“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, anzupassen.

9.3. Abrechnung

Die Bezahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt so bald wie möglich nach dem relevanten Handelstag und, sofern im relevanten Nachtrag nicht anders festgelegt, normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Annahmeschluss für Handelsanträge, kann jedoch bis zu zehn Geschäftstagen dauern. Zahlungen erfolgen in der Nennwährung der Anteile, die durch direkte Übertragung zurückgenommen werden, gemäß den Anweisungen des einlösenden Anteilsinhabers an die Verwaltungsstelle und auf Risiko des Anteilsinhabers. Zahlungen auf der Grundlage von Faxanweisungen werden nur durchgeführt, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt, das entweder (a) im ordnungsgemäß unterzeichneten ursprünglichen Original-Antragsformular oder (b) im ordnungsgemäß unterzeichneten Original-Bankauftragsänderungsantrag angeführt ist.

Sofern nicht anders festgelegt, werden Anteilsbruchteile, falls erforderlich, bis zu drei Dezimalstellen zurückgenommen, wobei die dritte Dezimalstelle mathematisch gerundet wird.

9.4. Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen erklären. Dies wird im Abschnitt 11.4 – „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschrieben. Während einer solchen Aussetzungsperiode werden keine Anteile zurückgenommen.

9.5. Zwangsrücknahmen

Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften kann der Verwaltungsrat jederzeit eine vollständige oder teilweise Zwangsrücknahme aller von einem Anteilshaber oder zu seinen Gunsten gehaltenen Anteile veranlassen, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von einer Person rechtswidrig oder entgegen der geltenden Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde oder unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter eine Haftung, eine Steuerpflicht oder ein anderer Nachteil entstehen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter ansonsten nicht entstanden wären (unter anderem Anteilshaber, die nicht zulässige Antragsteller sind oder werden).

Wird ein Anteilshaber als Person identifiziert, von der zur Erfüllung des FATCA-Abkommens Informationen vorgelegt werden müssen, legt ein solcher Anteilshaber solche verlangten Informationen jedoch nicht vor und/oder erfordert die Klassifikation eines solchen Anteilshabers die Vorlage von Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden, kann die Verwaltungsgesellschaft den Fondsanteil eines solchen Anteilshabers nach ihrem Ermessen zurückkaufen. Außerdem kann der Verwaltungsrat in einer außergewöhnlichen Situation, in der er zu dem Schluss kommt, dass eine solche Zwangsrücknahme im Interesse der Anteilshaber liegt, jederzeit eine vollständige oder teilweise Zwangsrücknahme der von einem Anteilshaber oder zu seinen Gunsten gehaltenen Anteile veranlassen.

Liegt der Nettoinventarwert der von dem Anteilshaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestbestand, behält sich die Gesellschaft gemäß dem relevanten Nachtrag das Recht vor, die Zwangsrücknahme aller Anteile eines Anteilshabers der relevanten Klasse zu verlangen oder alternativ für Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, die dieselbe Referenzwährung haben, für die jedoch ein niedrigerer Mindestbestand gilt, einen Zwangsumtausch aller Anteile eines Anteilshabers der relevanten Klasse durchzuführen. Ist der Nettoinventarwert der von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile niedriger als der (etwaige) Mindestbestand und entscheidet sich die Gesellschaft aus diesem Grund, ihr Recht auf Zwangsrücknahme auszuüben, wird die Gesellschaft den Anteilshaber schriftlich verständigen und einem solchen Anteilshaber 30 Kalendertage lang Zeit geben, zusätzliche Anteile zu kaufen, um die Mindestbestandsanforderung zu erfüllen.

9.6. Aufgeschobene Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann (ist dazu jedoch nicht verpflichtet) Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag auf den nächsten Handelstag verschieben, wenn die beantragten Rücknahmen 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds überschreiten. Der Verwaltungsrat gewährleistet die einheitliche Behandlung aller Anteilshaber, die eine Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag beantragen, an dem Rücknahmen verschoben werden. Der Verwaltungsrat wird alle solche Rücknahmeanträge bis zur angegebenen Höhe (d.h. 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) durchführen und den Rest auf den nächsten Handelstag verschieben. Der Verwaltungsrat wird auch dafür sorgen, dass alle Transaktionen, die sich auf einen früheren Handelstag beziehen, abgeschlossen sind, bevor Transaktionen berücksichtigt werden, die sich auf einen späteren Handelstag beziehen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine solche Befugnis zur Verschiebung von Rücknahmen auszuüben, außer insoweit, als er der Meinung ist, dass bestehende Anteilshaber ansonsten wesentliche Nachteile erleiden würden oder dass eine solche Verschiebung notwendig ist, um anzuwendende Gesetze oder Bestimmungen einzuhalten.

9.7. Naturalrücknahmen

Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass ein Anteilshaber eine „Rücknahme gegen Sachleistungen“ akzeptiert, d.h., dass er von der Gesellschaft ein Portfolio von Wertpapieren im Wert der Rücknahmeerlöse erhält. Stimmt der Anteilshaber einer Naturalrücknahme zu, erhält er unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung aller Anteilshaber eine Auswahl der Anteilsbestände der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auch die Abwicklung von Rücknahmeanträgen von Anteilshabern mittels Naturalrücknahme akzeptieren. Der Wert jeder Naturalrücknahme ist in dem vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Maß durch einen Prüfbericht zu bestätigen. Alle Nebenkosten im Zusammenhang mit einer Naturalrücknahme sind von dem Anteilshaber zu tragen, der sie beantragt hat, oder von einem zwischen dem Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen vereinbarten Dritten.

9.8. Bekämpfung von Geldwäscherei

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die Abrechnung eines Rücknahmeantrags ablehnen kann, wenn dieser nicht von den von ihm oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen ordnungsgemäß verlangten zusätzlichen Informationen begleitet wird. Diese Befugnis kann ohne Einschränkung der allgemeinen Natur des Obigen ausgeübt werden, wo keine entsprechenden Informationen für Anti-Geldwäscherei-Zwecke, wie im Kapital „Zeichnung“ beschrieben, vorgelegt werden.

10. UMTAUSCH ZWISCHEN FONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Außer wenn die Emission und Rücknahme von Anteilen unter den im Abschnitt 11.4 – „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Umständen ausgesetzt werden, können Anteilsinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile einer Klasse oder eines Fonds (die „**ursprüngliche Klasse**“) in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds (die „**neue Klasse**“) beantragen. Ein solcher Umtausch ist nur möglich, wenn der Bestand des Anteilsinhabers in der neuen Klasse nach dem Umtausch der Anteile den Kriterien und den anzuwendenden Mindestbestandsanforderungen (sofern vorhanden) für diese Klasse oder diesen Fonds entspricht.

10.1. Verfahren

Die Anteilsinhaber haben über das bei der Verwaltungsstelle erhältliche Formular einen ausgefüllten Umtauschantrag per Fax, elektronisch oder in einer anderen für den Verwaltungsrat akzeptablen Form zu stellen, der vor dem Annahmeschluss für Handelsanträge auf Rücknahmen in der ursprünglichen Klasse oder vor dem Annahmeschluss für Handelsanträge auf Zeichnungen in der neuen Klasse – je nachdem, was früher eintritt – bei der Verwaltungsstelle eintreffen muss. Nach einem solchen Zeitpunkt eingehende Anträge werden am nächsten Handelstag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat kann jeden Antrag nach seinem alleinigen Ermessen zur Gänze oder teilweise ablehnen.

Reicht der Wert der umgetauschten Anteile der ursprünglichen Klasse nicht aus, um eine ganze Zahl von Anteilen der neuen Klasse zu kaufen, kann die Gesellschaft, sofern nicht anders festgelegt, bei einem Anteils-umtausch Bruchteile von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen genau begeben, wobei die dritte Dezimalstelle mathematisch gerundet wird, und Salden, die Berechtigungen auf weniger als einen Bruchteil eines Anteils von bis zu drei Dezimalstellen repräsentieren, werden von der Gesellschaft zur Abdeckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat zur Erhebung einer Umtauschgebühr. Der Verwaltungsrat ist nur zur Erhebung einer Umtauschgebühr berechtigt, wenn auf die Anteile des erworbenen Fonds oder der erworbenen Klasse ein höherer Ausgabeaufschlag anzuwenden ist. In einem solchen Fall darf die Umtauschgebühr die Differenz zwischen den auf die relevanten Fonds oder Klassen anzuwendenden Ausgabeaufschlägen nicht überschreiten. Eine etwaige Umtauschgebühr wird von dem relevanten Fonds zugunsten der bestehenden Anteilsinhaber einbehalten.

Ein gestellter Umtauschantrag ist außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats (die dieser nach seinem Ermessen vorenthalten kann) oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, in Bezug auf den der Umtauschantrag gestellt wird, unwiderruflich.

Ein Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse wird als Rücknahme und gleichzeitiger Kauf von Anteilen behandelt. Ein umtauschender Anteilsinhaber kann daher in Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder seines Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes einen zu versteuernden Gewinn oder Verlust realisieren. Auf eine Rücknahme von Anteilen für einen Umtausch wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Zahl der Anteile der zu begebenden neuen Klasse wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NIW \times ER)}{SP}$$

wobei Folgendes gilt:

S ist die Zahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse.

R ist die Zahl der zurückzunehmenden Anteile der ursprünglichen Klasse.

NIW ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse am relevanten Handelstag.

ER ist der durch die Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor (sofern vorhanden), der den effektiven Abrechnungszinssatz an dem betreffenden Handelstag repräsentiert, der auf die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den relevanten Fonds oder den relevanten Klassen anwendbar ist, wenn die Basiswerte verschieden sind, oder, wenn die Basiswährungen identisch sind, ER = 1.

SP ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Klasse am relevanten Handelstag.

Alle Bestimmungen und Hinweise, welche die Rücknahme von Anteilen betreffen, gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen. Bei einem Umtausch von Anteilen würde sich die aufgelaufene Performancegebühr (sofern vorhanden) herauskristallisieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen und sofern nichts Anderweitiges im Nachtrag zu einem Fonds dargelegt ist, berechtigt ist, den Nettoinventarwert je Anteil und damit den Umtauschpreis, wie im Abschnitt 11 – „Bewertung“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben, anzupassen.

11. BEWERTUNG

11.1. Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird von der Verwaltungsstelle zu jedem Bewertungszeitpunkt gemäß Satzung berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt festgelegt, indem die Vermögenswerte des relevanten Fonds (einschließlich der aufgelaufenen, aber nicht realisierten Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten abgezogen werden.

Der einer Klasse zuzuschreibende Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt ermittelt, indem der Teil des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds berechnet wird, der der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt zuzuschreiben wird. Dabei wird von der Zahl der in jedem Fonds oder in jeder Klasse begebenen Anteile unter Berücksichtigung der diesem Fonds oder dieser Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten ausgegangen.

Wird das Fremdwährungsrisiko einer auf eine andere Währung als auf die Referenzwährung des betreffenden Fonds lautenden Anteilsklasse abgesichert, werden die Kosten und etwaigen Nutzen einer solchen Absicherung ausschließlich der Anteilsklasse zugeschrieben, auf die sich die Absicherung bezieht. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Referenzwährung des Fonds oder in einer anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem spezifischen Fall festlegt.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt berechnet, indem der Nettoinventarwert des relevanten Fonds oder der einer Klasse zuzuschreibende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der begebenen oder als begeben erachteten Anteile des Fonds oder der Klasse zum relevanten Bewertungszeitpunkt dividiert und das Ergebnis auf vier Dezimalstellen oder auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft:

- (A) werden übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt notieren, gelistet sind oder gehandelt werden, außer wie nachfolgend unter den Punkten (D), (E), (F), (G) und (H) festgelegt, zu den zuletzt verfügbaren gehandelten Marktkursen bewertet, bei denen es sich um den Schlusskurs, den mittleren Kurs oder den aktuellen Kurs, wie anwendbar, handeln kann. Wenn ein Wertpapier an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt wird, ist die relevante Börse oder der relevante Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an der bzw. an dem das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird. Anlagen, die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch außerhalb der relevanten Börse oder des relevanten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt, dass eine (vom Verwaltungsrat ernannte) kompetente Person davon überzeugt ist, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisierungswertes des Wertpapiers vertretbar ist.
- (B) Der Wert eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht in einem geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird oder das in einem solchen Markt notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, für das jedoch keine solche Notierung oder kein solcher Wert verfügbar ist oder dessen verfügbare Notierung oder verfügbarer Wert nicht repräsentativ ist, ist der voraussichtliche Realisierungswert auf der Grundlage einer sorgfältigen Schätzung im guten Glauben (i) durch den Verwaltungsrat oder (ii) durch eine vom Verwaltungsrat ausgewählte kompetente Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) oder (iii) mittels einer anderen Methode, sofern der Wert vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Wenn keine verlässlichen Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere vorliegen, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand der vom Verwaltungsrat entwickelten Matrixmethode ermittelt werden, bei der solche Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die im Hinblick auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Merkmale vergleichbar sind.
- (C) Kassenbestände oder Einlagen werden zu ihrem Nominal-/Nennwert zuzüglich der bis zum Ende des relevanten Bewertungszeitpunktes aufgelaufenen Zinsen, wenn anwendbar, bewertet.

- (D) An einem regulierten Markt gehandelte Derivatkontrakte werden zum Abrechnungskurs des relevanten Marktes bewertet. Ist kein Abrechnungskurs verfügbar, ist der Wert der voraussichtliche Realisierungswert, der sorgfältig und im guten Glauben von (i) dem Verwaltungsrat oder dem Investmentmanager oder (ii) einer vom Verwaltungsrat ausgewählten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft oder (iii) mittels einer anderen Methode geschätzt wird, sofern der Wert vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte werden täglich entweder (i) auf Basis des Wertes, den die entsprechende Gegenpartei bekannt gibt, bewertet, wobei eine solche Bewertung zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei ist, zu überprüfen oder zu genehmigen ist, oder (ii) anhand einer alternativen Bewertung durch eine kompetente Person bewertet, die vom Verwaltungsrat ernannt wird, oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat diesem Wert zustimmt (die „**alternative Bewertung**“). Bei Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode hält sich die Gesellschaft an die internationale Best Practice und an die Prinzipien für die Bewertung von außerbörslich gehandelten Wertpapieren, die von Stellen wie der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions) oder der Alternative Investment Management Association festgelegt werden, wobei die Bewertung monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abzustimmen ist. Signifikante Unterschiede werden umgehend untersucht und erklärt.
- (E) Devisenterminkontrakte werden auf dieselbe Weise wie Derivatkontrakte bewertet, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise.
- (F) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (A) werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet oder zu dem von der betreffenden kollektiven Kapitalanlage veröffentlichten Mittelkurs, wenn sie gemäß dem vorstehenden Absatz (A) an einem regulierten Markt notieren oder gehandelt werden.
- (G) Der Verwaltungsrat kann Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die keine spezifischen Sensitivitäten gegenüber Marktparametern wie dem Kreditrisiko aufweisen, anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (H) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen regulierten Markt notieren oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten und mehr als sechzig (60) Tagen aufweisen, erfolgt anhand ihres Marktwertes zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von sechzig (60) Tagen oder weniger werden auf der Grundlage der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- (I) Der Verwaltungsrat kann, wenn er im Hinblick auf Währung, Marktfähigkeit, geltende Zinssätze, antizipierte Dividenden, Laufzeit oder Liquidität einer Anlage oder aufgrund sonstiger wesentlicher Überlegungen der Meinung ist, dass eine Anpassung der Bewertung einer Anlage erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis widerzuspiegeln, eine solche Anpassung vornehmen.
- (J) Ein in einer anderen Währung als in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds ausgedrückter Wert wird zu dem jeweils geltenden (offiziellen oder inoffiziellen) Wechselkurs, der nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessen ist, in die Referenzwährung dieses Fonds umgerechnet.
- (K) Ist der Wert einer Anlage nicht wie oben beschrieben zu ermitteln, wird er mit dem vom Verwaltungsrat oder von einer von diesem ernannten kompetenten Person sorgfältig und im guten Glauben geschätzten voraussichtlichen Realisierungswert festgelegt.
- (L) Falls der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, kann eine spezifische Anlage nach einer vom Verwaltungsrat gewählten alternativen Bewertungsmethode bewertet werden.

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds gelten folgende Grundsätze:

- (A) Jeder Anteil, dessen Emission der Verwaltungsrat in Bezug auf jeden Handelstag zugestimmt hat, gilt als zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag begeben, und es wird davon ausgegangen, dass die Vermögenswerte des Fonds nicht nur die bei der Verwahrstelle hinterlegten Bar- und Immobilienwerte umfassen, sondern auch die Barmittel und anderen Vermögenswerte, die in Bezug auf die zur Emission stehenden Anteile eingehen werden, nachdem von diesen (im Fall von gegen bar ausgegebenen Anteilen) Ausgabeaufschläge (falls anwendbar) abgezogen oder Rückstellungen für diese gebildet wurden;
- (B) wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, ein solcher Kauf oder Verkauf jedoch nicht abgeschlossen wurde, werden solche Anlagen je nach Fall ein- oder ausgeschlossen, und der Bruttokauf- oder der Nettoverkaufspreis wird je nach Fall ein- oder ausgeschlossen, als ob ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre, sofern der Verwaltungsrat keinen Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Kauf oder Verkauf nicht durchgeführt werden wird;
- (C) zum Vermögen des betreffenden Fonds werden alle diesem Fonds zuzuschreibenden tatsächlichen oder geschätzten Kapitalsteuern hinzugerechnet, die von der Gesellschaft zurückgefordert werden können;
- (D) zum Vermögen des betreffenden Fonds wird ein Betrag hinzugerechnet, der jegliche Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträge repräsentiert, die aufgelaufen, aber nicht eingegangen sind, sowie ein Betrag, der nicht amortisierte Kosten repräsentiert;
- (E) zum Vermögen des betreffenden Fonds wird der Gesamtbetrag (gleich ob es sich um den tatsächlichen Betrag oder den von den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den von ihnen delegierten Personen geschätzten Betrag handelt) jeglicher Ansprüche auf Rückerstattung von Steuern auf Einnahmen oder Kapitalgewinne, darunter Ansprüche in Bezug auf Doppelbesteuerungsentlastung, hinzugerechnet;
- (F) wenn die Gesellschaft in Bezug auf Anteile eines Fonds eine Rücknahmeankündigung für einen bestimmten Handelstag erhalten hat und die Annullierung solcher Anteile nicht abgeschlossen ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile zum Bewertungszeitpunkt als nicht begeben, und der Wert der Vermögenswerte des Fonds gilt zum Bewertungszeitpunkt als um einen solchen zu bezahlenden Rücknahmebetrag verringert, und
- (G) vom Vermögen des Fonds ist Folgendes abzuziehen:
 - (1) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu bezahlen sind, einschließlich jeglicher ausständigen Ausleihungen des Fonds, Zinsen, Gebühren und Kosten, die in Bezug auf solche Ausleihungen zu bezahlen sind, sowie jegliche geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern und solche bedingten oder voraussichtlichen Kostenbeträge, die der Verwaltungsrat zum relevanten Bewertungszeitpunkt für marktgerecht und angemessen erachtet;
 - (2) solche Steuerbeträge (sofern zutreffend) für die aus den Anlagen der Gesellschaft oder des Fonds realisierten Erträge oder Kapitalgewinne, die nach Meinung des Verwaltungsrats zu bezahlen sein werden;
 - (3) der Betrag (sofern zutreffend) einer erklärten, aber nicht durchgeführten diesbezüglichen Ausschüttung;
 - (4) die Vergütungen der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, aller Vertriebsstellen und aller anderen Anbieter von Dienstleistungen für den Fonds, die aufgelaufen, aber unbezahlt sind, zusammen mit einem Betrag in Höhe der darauf anfallenden Mehrwertsteuer (falls zutreffend);
 - (5) der Gesamtbetrag aller anderen (tatsächlichen oder vom Verwaltungsrat geschätzten) Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des Fonds zum relevanten Bewertungszeitpunkt ordnungsgemäß zu bezahlen sind (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, Kosten und Auslagen);

- (6) ein Betrag zum relevanten Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des Fonds in Bezug auf die Kosten und Auslagen repräsentiert, die dem Fonds im Fall einer folgenden Liquidation entstehen;
- (7) ein Betrag zum relevanten Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten der Einzahlungsverpflichtungen in Bezug auf die von dem betreffenden Fonds oder von der betreffenden Anteilsklasse begebenen Optionsscheine und geschriebenen Optionen widerspiegelt; und
- (8) alle anderen ordnungsgemäß abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Verwendung jeder anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Bewertungsmethode den Wert im Allgemeinen oder in bestimmten Märkten oder unter bestimmten Marktbedingungen besser widerspiegelt und einer guten Praxis entspricht.

Liegen weder Betrug, Böswilligkeit, grobe Fahrlässigkeit oder manifester Irrtum vor, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses oder ordnungsgemäß im Namen der Gesellschaft zur Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil berechtigter Personen gemäß der Satzung für die Gesellschaft sowie für sämtliche gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Anteilsinhaber endgültig und bindend.

Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verantwortung für die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil an die Verwaltungsstelle delegiert.

11.2. Swing-Pricing-Anpassungen

Unter bestimmten Umständen kann der Wert des Vermögens eines Fonds infolge der im Zusammenhang mit dem Handel seiner Anlagen entstehenden Gebühren sowie durch Differenzen zwischen den An- und Verkaufspreisen seiner Anlagen sinken.

Um diesen Effekt, „Verwässerung“ genannt, und die in seiner Folge potenziell entstehenden negativen Auswirkungen auf die bestehenden oder verbleibenden Anteilsinhaber zu verhindern, kann der Verwaltungsrat eine „Swing-Pricing-Methode“ anwenden. Diese dient dazu, eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil nach oben oder nach unten um Handels- und sonstige Kosten sowie öffentliche Abgaben zu ermöglichen, die beim effektiven Erwerb oder bei der effektiven Veräußerung von Vermögenswerten des relevanten Fonds zu bezahlen wären, wenn die Nettozeichnungen und -rücknahmen eine vom Verwaltungsrat bzw. von seinen Beauftragten gegebenenfalls festgelegte Schwelle (die „**Schwelle**“) übersteigen.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes entscheidet, wird der Nettoinventarwert in folgenden Situationen angepasst:

- (A) wenn ein Fonds über der Schwelle liegende Nettozeichnungen (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der Wert der Rücknahmen) verzeichnet, wird der Nettoinventarwert um den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Swing-Faktor nach oben angepasst;
- (B) wenn ein Fonds über der Schwelle liegende Nettorücknahmen (d. h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der Wert der Zeichnungen) verzeichnet, wird der Nettoinventarwert um den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Swing-Faktor nach unten angepasst;
- (C) in jedem anderen Fall, in dem der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass eine Anpassung des Nettoinventarwerts im Interesse der bestehenden/verbleibenden und potenziellen Anteilsinhaber liegt.

Unter normalen Marktbedingungen darf der Swing-Faktor grundsätzlich 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil des relevanten Fonds nicht übersteigen. Unter außergewöhnlichen Umständen dürfen der Verwaltungsrat bzw. seine Beauftragten jedoch beschließen, den Swing-Faktor zu erhöhen, um die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen.

Aktuelle Informationen zu dem tatsächlich geltenden erhöhten Swing-Faktor werden auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: www.lgim.com.

11.3. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos in den Büros der Verwaltungsstelle zu den Geschäftszeiten in Luxemburg erhältlich. Außerdem wird der Nettoinventarwert je Anteil derzeit auf www.lgim.com veröffentlicht.

11.4. Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Der Verwaltungsrat kann die Erhebung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds sowie die Emission, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds jederzeit und im Anlassfall vorübergehend aussetzen:

- (A) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines solchen Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder üblichen Wochenenden), wenn einer der regulierten Märkte, an denen die Anlagen der Gesellschaft notieren, gelistet sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in einem Zeitraum, in dem der Handel oder Geschäfte an einem dieser Märkte eingeschränkt oder ausgesetzt sind; oder
- (B) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines solchen Zeitraums, in dem außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegende Umstände bewirken, dass eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Fonds durch die Gesellschaft nicht in angemessener Weise praktikabel ist oder dem Interesse der Anteilsinhaber abträglich wäre, oder in dem es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen auf das entsprechende Konto der Gesellschaft oder von diesem Konto zu überweisen; oder
- (C) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines solchen Zeitraums, in dem die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes von Anlagen der Gesellschaft in dem relevanten Fonds verwendet werden, ausfallen; oder
- (D) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines solchen Zeitraums, in dem der Preis oder der Wert von Anlagen der Gesellschaft aus irgendeinem Grund nicht in angemessener Weise, umgehend oder genau festgestellt werden kann;
- (E) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines solchen Zeitraums, in dem Zeichnungserlöse nicht auf das Konto der Gesellschaft oder von diesem Konto überwiesen werden können oder in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder, die für Rücknahmezahlungen benötigt werden, zurückzuführen, oder in denen solche Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (F) nach einer möglichen Entscheidung, die Gesellschaft oder, falls anwendbar, einen oder mehrere Fonds zusammenzulegen, zu liquidieren oder aufzulösen;
- (G) nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil/Einheit, der Emission, Rücknahme und/oder des Umtauschs auf Ebene eines Master-Fonds, in dem der Fonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds eines solchen Master-Fonds anlegt;
- (H) wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist, den Wert eines Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds zu ermitteln; oder
- (I) wenn der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen zu dem Schluss kommt, dass die Aussetzung der Feststellung des Nettoinventarwerts im Interesse der Anteilsinhaber (oder der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds, wie zutreffend) liegt.

Jede Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds sowie von Emission, Umtausch und Rücknahme von Anteilen einer Klasse sind den Anteilsinhabern, die Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde, beantragt haben, mitzuteilen.

Eine solche Aussetzung betreffend einen Fonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf Emission, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, wenn die Vermögenswerte in einem solchen anderen Fonds nicht im selben Ausmaß von denselben Umständen betroffen sind.

12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

In diesem Abschnitt sind alle von einem Anteilsinhaber aus dem Vermögen der Gesellschaft zu bezahlenden Gebühren oder Kosten aufgeführt.

12.1. Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann bei der Zeichnung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber einen Ausgabeaufschlag erheben. Wo anwendbar, wird die prozentuale Höhe eines Ausgabeaufschlags im relevanten Nachtrag für jeden Fonds ausgewiesen. Ein solcher Ausgabeaufschlag wird maximal 5 % des Wertes der jeweiligen Zeichnung betragen. Alle Ausgabeaufschläge können an die Platzierungsagenten oder sonstigen Vermittler weitergegeben werden. Ausgabeaufschläge, die nicht auf diese Weise weitergegeben werden, werden von dem relevanten Fonds einbehalten.

12.2. Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Rückgabe von Anteilen durch einen Anteilsinhaber eine Rücknahmegebühr zu erheben. Wo anwendbar, wird die prozentuale Höhe einer Rücknahmegebühr im relevanten Nachtrag für jeden Fonds ausgewiesen. Rücknahmegebühren werden von dem relevanten Fonds einbehalten.

Ohne Einschränkung der allgemeinen Vollmacht zur Verrechnung einer Rücknahmegebühr wird die Gesellschaft eine Rücknahmegebühr in Betracht ziehen, wenn ein Anteilsinhaber Anteile zurückgibt, falls die Gesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Anteilsinhaber Anteile innerhalb kurzer Zeit automatisch zurückgibt oder umtauscht. Weitere Informationen über den Standpunkt der Gesellschaft zum Thema Market Timing finden sich im Kapitel „Die Gesellschaft und die Fonds - Verhinderung von Late Trading und Market Timing“.

12.3. Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der Anteile der betreffenden Klasse, deren Details aus dem jeweiligen Nachtrag zu jedem Fonds hervorgehen. Sofern im relevanten Nachtrag nicht anders angegeben, läuft die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr mit jedem Bewertungszeitpunkt (vor Abzug jeglicher Gebühren, Kosten, Ausleihungen, Performancegebühren (sofern zutreffend) und Zinsen gemeinsam mit der Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) auf die Gebühr einer solchen Verwaltungsgesellschaft) auf und ist monatlich rückwirkend zu bezahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls nach ihrem alleinigen Ermessen und aus ihren eigenen Ressourcen entscheiden, auf die an sie zu zahlende Gebühr in Bezug auf verbundene Verwaltungsgesellschaften oder andere designierte Anleger vollständig oder teilweise zu verzichten bzw. eine solche Gebühr vollständig oder teilweise zurückzuzahlen. Sie kann gegebenenfalls auch nach ihrem alleinigen Ermessen und aus ihren eigenen Ressourcen entscheiden, allen Anteilsinhabern (einschließlich der Mitglieder des Verwaltungsrats), deren Bevollmächtigten oder Intermediären (einschließlich Vertriebsstellen oder Verkaufsagenten) oder einigen von ihnen einen Rabatt auf die ihr zustehende Gebühr oder auf einen Teil dieser Gebühr zu gewähren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller ihrer Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft einschließlich Rechtsanwalts-, Kurier- und Telekommunikationskosten und -auslagen, die zu den üblichen Tarifen verrechnet werden, eventuell zuzüglich der darauf zu bezahlenden Mehrwertsteuer.

12.4. Performancegebühr

Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft, wo anwendbar, eventuell Anspruch auf eine Performancegebühr von der Gesellschaft, deren Einzelheiten dem relevanten Nachtrag für jeden Fonds zu entnehmen sind.

12.5. Anlageverwaltergebühren

Die Verwaltungsgesellschaft wird aus ihren eigenen Gebühren (siehe oben) eine jährliche Gebühr an den Anlageverwalter zahlen, die sich als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jedem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte berechnet.

12.6. Verwahrstellengebühren

Die Gesellschaft zahlt aus ihren Mitteln eine jährliche Gebühr an die Verwahrstelle, die gemäß den in Luxemburg anzuwendenden Marktstandards als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jedem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte berechnet wird und höchstens 0,0125 % pro Jahr betragen darf. Die an die Verwahrstelle zu bezahlende Gebühr fällt mit jedem Bewertungszeitpunkt an und ist zum relevanten Bewertungszeitpunkt monatlich rückwirkend zu bezahlen.

12.7. Zahlstellengebühren

Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft ernannten Zahlstellen, die den handelsüblichen Tarifen entsprechen, werden von der Gesellschaft getragen.

12.8. Verwaltungsstellengebühren

Die Gesellschaft zahlt aus ihren Mitteln eine jährliche Gebühr an die Verwaltungsstelle, die gemäß den in Luxemburg anzuwendenden Marktstandards als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jedem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte berechnet wird und höchstens 0,0175 % pro Jahr betragen darf. Die an die Verwaltungsstelle zu bezahlende Gebühr fällt mit jedem Bewertungszeitpunkt an und ist zum relevanten Bewertungszeitpunkt monatlich rückwirkend zu bezahlen.

12.9. Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft wird an den Verwaltungsrat aus ihren Mitteln eine jährliche Gebühr bezahlen, die in dem entsprechenden jährlichen/halbjährlichen Bericht veröffentlicht wird. Die Gesellschaft wird auch die Spesen der Verwaltungsratsmitglieder (gemäß der Satzung) ersetzen, einschließlich ihrer angemessener Reisespesen und aller Kosten von Versicherungen, die zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder geschlossen wurden (sofern vorhanden).

Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitarbeiter von Legal & General Investment Management oder verbundenen Unternehmen sind, verzichten auf ihre Vergütungen.

12.10. Dienstleistungengebühren

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds alternative und/oder zusätzliche Dienstleister ernennen. Die an die relevanten Dienstleister zu bezahlenden Gebühren sind von der Gesellschaft zu tragen.

12.11. Betriebskosten und -gebühren

Die Gesellschaft trägt auch ihre eigenen Betriebskosten und sonstigen Ausgaben. Wo anwendbar, beinhalten diese (unter anderem): (a) alle Investitionskosten (ausschließlich spezifischer Kosten, die im Zuge der Beschaffung von Systemen, von Research und anderen für Portfolioverwaltungszwecke verwendeten Informationen anfallen, und der Kosten für Statistiken und Dienstleistungen, Dienstleistungsverträge für Angebotsausrüstung und damit verbundene Hard- und Software), (b) alle Kosten und Gebühren von Transaktions- und Handelsdienstleistungen, zur Klarstellung unter anderem uneingeschränkt alle Kosten, die im Zuge der Veranlassung von Wertpapierverleihprogrammen und der Teilnahme an ihnen entstehen, (c) alle Kosten und Gebühren von Rechts- und sonstigen Beratern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern (unter anderem im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärungen der Gesellschaft), (d) alle Maklerprovisionen, alle Kreditgebühren für Short-Positionen durch derivative Finanzinstrumente und jegliche Emissions-, Übertragungs- oder Stempelsteuern, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen auferlegt werden können, (e) alle Steuern und Unternehmensgebühren, die an Regierungen oder Regierungsstellen zu bezahlen sind, (f) alle Zinsen auf Darlehen, (g) alle Kommunikationskosten für Anlegerdienste sowie alle Kosten für Sitzungen der Anteilshaber und für Erstellung, Druck und Verteilung von Finanz- und sonstigen Berichten, Vollmachtformularen, Prospekten und ähnlichen Dokumenten, (h) alle Kosten im Zusammenhang mit Rechtsfällen, behördlichen Untersuchungen und Entschädigungen sowie außerordentliche Kosten, die nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit anfallen, (i) die Gebühren der CSSF, (j) die Kosten für die Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds, (k) die Kosten und Ausgaben für Regulierer, Vertreter, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken, die im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft (oder eines Fonds), mit der Vermarktung der Anteile oder mit der Beantragung und Aufrechterhaltung der speziellen steuerlichen Behandlung der Anteile in einer Gerichtsbarkeit anfallen, (l) die Kosten einer Haftpflichtversicherung, die für die Gesellschaft oder den Anlageverwalter abgeschlossen wird, (m)

die Kosten im Zusammenhang mit Indizes, die für die Verwaltung eines Fonds verwendet werden, und (n) alle sonstigen organisatorischen und betrieblichen Kosten (einschließlich Gebühren für die Berichterstattung über die Hebelung).

Alle Betriebs- und sonstigen Kosten dieser Art können von der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gemäß buchhalterischen Standardpraktiken abgegrenzt und abgeschrieben werden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft wird eine geschätzte Rückstellung für betriebliche Aufwendungen gebildet. Betriebliche Aufwendungen und die Gebühren und Kosten von Dienstleistungsanbietern, die von der Gesellschaft zu bezahlen oder der relevanten Anteilsklasse zuzuschreiben sind, werden für alle Anteile im Verhältnis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder auf einer anderen Grundlage getragen, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, vorausgesetzt dass die einer bestimmten Klasse direkt oder indirekt zuzuschreibenden Kosten und Ausgaben allein von der betreffenden Klasse getragen werden.

12.12. Zuweisung von Gebühren, Kosten und Ausgaben

Alle Gebühren, Abgaben, Kosten und Aufwendungen werden für den relevanten Fonds und/oder die relevante Klasse erfasst, für die sie entstanden sind. Kann eine Ausgabe keinem Fonds zugeschrieben werden, wird sie normalerweise anteilmäßig nach dem Wert des Nettoinventarwerts der Fonds auf alle Fonds aufgeteilt. Soweit es die geltenden Rechtsvorschriften zulassen kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten allerdings nach seinem Ermessen auf eine Weise zuteilen, die seiner Meinung nach den Anteilsinhabern gegenüber allgemein gerecht ist.

12.13. Gründungskosten

Die Gesamtkosten und Aufwendungen für die Gründung neuer Fonds sind von der Gesellschaft zu bezahlen und zu tragen.

Diese Kosten und Aufwendungen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats linear auf bis zu fünf Jahre abgeschrieben werden. Wenn die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums von fünf Jahren neue Fonds auflegt, werden die oben erwähnten direkten rechtlichen und steuerlichen Kosten für die Errichtung der Gesellschaft auch diesen neuen Fonds zugeteilt. Der Verwaltungsrat kann die Periode, über die solche Kosten und Ausgaben abgeschrieben werden, nach seinem alleinigen Ermessen verkürzen. Es ist zu erwarten, dass eine solche buchhalterische Behandlung keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss der Gesellschaft nimmt.

13. BESTEUERUNG

Die folgenden Abschnitte über die Besteuerung in Luxemburg, Großbritannien, den USA und China sind kurze Zusammenfassungen der steuerlichen Empfehlungen, die dem Verwaltungsrat in Bezug auf die aktuellen Gesetze und Praktiken, die geändert und interpretiert werden können, unterbreitet wurden.

Diese nachstehend angeführten Informationen sind keine rechtlichen oder steuerlichen Empfehlungen, und potenziellen Anlegern wird empfohlen, bezüglich der möglichen steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, Verkaufs, Umtauschs, Haltens oder EinlöSENS von Anteilen gemäß dem Steuerrecht ihrer Gerichtsbarkeit ihre eigenen Berater zu konsultieren. Anlegern wird ebenso empfohlen, sich über die in ihrem Wohnsitzland anzuwendenden Devisenkontrollvorschriften zu informieren.

Grundsätzlich hängen die steuerlichen Folgen von Erwerb, Besitz, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft von den jeweiligen Gesetzen der Gerichtsbarkeit ab, welcher der Anteilshaber unterliegt. Anteilshaber mit Wohnsitz in bestimmten Ländern oder mit Staatsangehörigkeit bestimmter Länder, in denen Anti-Offshore-Fonds-Gesetze gelten, sind in Bezug auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft eventuell steuerpflichtig. Diese Folgen sind je nach Gesetzen und Praktiken des Wohnsitz-, Domizil- oder Eintragungslandes des jeweiligen Anteilshabers und seiner persönlichen Umstände verschieden. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft und die Bevollmächtigten der Gesellschaft haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilshaber.

Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (sofern vorhanden), die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen. Es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft nicht von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren kann, wie sie in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern vorgesehen sind. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Tarifs zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert nicht erneut ausgewiesen und der Nutzen wird den bestehenden Anteilshabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilmäßig zugeteilt.

13.1. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit in Luxemburg anzuwendenden Gesetzen und Praktiken und unterliegt Änderungen derselben.

13.1.1. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

Nach derzeitigem Luxemburger Recht unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens- oder Nettovermögenssteuer und die von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden sowie die Ausschüttung von Erlösen aus der Auflösung der Gesellschaft unterliegen keiner Luxemburger Quellensteuer.

Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement)

Die Gesellschaft hat jedoch grundsätzlich in Luxemburg eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % jährlich, berechnet auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zu bezahlen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am Ende des relevanten Quartals zu zahlen.

Die Zeichnungssteuer wird jedoch auf 0,01 % jährlich reduziert für: (i) OGA, deren ausschließliches Ziel in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten und in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht; (ii) OGA, deren ausschließliches Ziel in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten besteht; und (iii) einzelne Fonds von OGA, die im OGA-Gesetz erwähnt werden, sowie für einzelne Anteilsklassen, die innerhalb eines OGA oder eines Fonds eines OGA begeben werden, vorausgesetzt dass die Anteile solcher Fonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten bleiben.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch an anderen OGA gehaltene Anteile repräsentiert werden, sofern diese Anteile gemäß Artikel 174 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds bzw. Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds bereits der Zeichnungssteuer unterlagen;

- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Einlage bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Sofern mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb des OGA oder des Teilfonds bestehen, gilt die Ausnahmeregelung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersversorgungssysteme oder ähnliche Anlageinstrumente, die auf Betreiben eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten gegründet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Mittel zur Bereitstellung von Pensionsleistungen für ihre Angestellten investieren, vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Investition in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Falls innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren bestehen, bezieht sich die Befreiung nur auf solche Klassen, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten *entsprechend* für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Der effektive Steuersatz (*taxe d'abonnement*), der für die verschiedenen Anteilsklassen gilt, ist im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Quellensteuer

Gemäß derzeitigem luxemburgischem Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber in Bezug auf die Anteile keine Quellensteuer an. Auch auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilhaber fällt keine Quellensteuer an.

Mehrwertsteuer

In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds, wie etwa SICAVs, der Mehrwertsteuer („**MwSt**“). Entsprechend gilt die Gesellschaft in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig und hat kein Vorsteuerabzugsrecht. Von der Mehrwertsteuer befreit sind in Luxemburg Fondsverwaltungsdienstleistungen. Andere von der Gesellschaft in Anspruch genommene Dienstleistungen könnten eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und machen die Mehrwertsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erforderlich. Durch die Mehrwertsteuerregistrierung kann die Gesellschaft ihrer Pflicht nachkommen, die Mehrwertsteuer, die in Luxemburg auf im Ausland erworbene, steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Güter in bestimmten Umfang) anfällt, selbst zu erklären.

Auf Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber wird in Luxemburg grundsätzlich keine Mehrwertsteuer fällig, soweit sich diese Zahlungen auf deren Zeichnung von Anteilen beziehen und somit keine Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Sonstige Steuern

Die Gesellschaft unterliegt einer fixen Registrierungsgebühr von 75 EUR für die Eintragung ihrer Gründung oder einer Änderung ihrer Satzung. In Luxemburg fallen auf die Emission von Anteilen generell keine Stempelgebühren oder sonstigen Steuern an.

Nach aktuellem luxemburgischem Recht sind auf den realisierten Kapitalzuwachs der Anteile der Gesellschaft keine Steuern zu bezahlen.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen realisiert oder erhält, können in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder einer anderen Steuer unterliegen.

Außerdem kann die Gesellschaft in Ländern, in denen sie ihre Anlageaktivitäten durchführt, bestimmten Steuern unterliegen. Diese Steuern werden der Gesellschaft in Luxemburg nicht erstattet.

13.1.2. Besteuerung von Anteilshabern in Luxemburg

Gemäß geltendem Recht unterliegen Anteilshaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags- oder Einkommenssteuer, sofern sie nicht: (i) ihr Domizil oder ihren Wohnsitz in Luxemburg haben; oder (ii) in Luxemburg eine permanente Niederlassung oder einen permanenten Vertreter haben, der oder dem die Anteile der Gesellschaft zuzuschreiben sind.

Steueransässigkeit in Luxemburg

Ein Anteilshaber wird allein aufgrund des Haltens und/oder der Veräußerung von Anteilen oder der damit verbundenen Ausübung, Erfüllung oder Durchsetzung seiner Rechte zu Steuerzwecken weder ansässig noch gilt er als ansässig in Luxemburg.

Einkommenssteuer – in Luxemburg ansässige Personen

In Luxemburg ansässige Anteilshaber unterliegen im Hinblick auf die Rückerstattung der Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft keiner Luxemburger Einkommenssteuer.

Natürliche in Luxemburg ansässige Personen

Dividenden oder andere Ausschüttungen aus Anteilen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen, die im Rahmen ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen oder Geschäftstätigkeit agieren, unterliegen dem progressiven Regelsatz der Einkommenssteuer.

Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen durch natürliche in Luxemburg ansässige Anteilshaber, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens agieren, unterliegen nicht der Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt der Verkauf, die Veräußerung oder die Rückgabe erfolgt mehr als sechs Monate nach dem Erwerb dieser Anteile und die Anteile entsprechen keiner erheblichen Kapitalbeteiligung. Eine Kapitalbeteiligung wird in Einzelfällen als eine erhebliche Kapitalbeteiligung betrachtet, insbesondere wenn (i) der Anteilshaber, entweder allein oder zusammen mit seiner/ihrem Ehepartner/in oder Partner/in und/oder seinen/ihren minderjährigen Kindern, entweder direkt oder indirekt, zu einem Zeitpunkt während der fünf Jahre, die der Erzielung des Gewinns vorausgegangen sind, mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft gehalten hat oder (ii) der Anteilshaber in den fünf Jahren, die dem Transfer vorausgegangen sind, eine Beteiligung kostenlos erworben hat, welche eine erhebliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer bei schrittweisen kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben fünfjährigen Zeitraums) dargestellt hat. Kapitalgewinne aus einer erheblichen Beteiligung, die sich mehr als sechs Monate nach deren Erwerb ergeben haben, unterliegen der Einkommenssteuer gemäß der „half-global rate method“ (d. h. der Durchschnittssatz, der für das gesamte Einkommen gilt, wird gemäß den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne aus der erheblichen Kapitalbeteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Austausch, einen Beitrag oder eine andere Art von Veräußerung der Kapitalbeteiligung umfassen.

In Luxemburg ansässige Anteilshaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt

In Luxemburg ansässige Anteilshaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (*sociétés de capitaux*), müssen Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen zwecks Ermittlung der luxemburgischen Einkommenssteuer in ihren steuerpflichtigen Gewinnen ausweisen. Dasselbe gilt für Anteilshaber, die steuerrechtlich gesehen in Luxemburg ansässig sind und bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters agieren. Ein zu versteuernder Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

In Luxemburg ansässige Personen, die von einer speziellen Steuerregelung profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilshaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die von einer speziellen Steuerregelung profitieren, wie beispielsweise (i) dem OGA-Gesetz unterliegende OGA, (ii) dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegende spezialisierte Anlagefonds, (iii) dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegende Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen und (iv) dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegende und für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Anlagefonds behandelte rückgestellte alternative Investmentfonds, sind in Luxemburg steuerbefreite Körperschaften und unterliegen somit nicht der Einkommenssteuer in Luxemburg.

Einkommenssteuer – nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilshaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine permanente Niederlassung noch einen permanenten Vertreter in Luxemburg haben, an die oder den die Anteile zuzuschreiben sind, unterliegen im Allgemeinen nicht der Einkommenssteuer auf erzieltm Einkommen und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in Luxemburg.

Anteilshaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die nicht in Luxemburg ansässig sind, aber eine permanente Niederlassung oder einen permanenten Vertreter in Luxemburg haben, an die oder den die Anteile zuzuschreiben sind, müssen erzieltm Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen zwecks Ermittlung der luxemburgischen Einkommenssteuer in ihrem steuerpflichtigen Einkommen ausweisen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer Betriebsstätte oder eines ständigen Vertreters agieren und eine permanente Niederlassung oder einen permanenten Vertreter in Luxemburg haben, an die oder den die Anteile zuzuschreiben sind. Ein zu versteuernder Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreis und den Kosten oder dem Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

Nettovermögenssteuer

Anteilshaber, die in Luxemburg ansässig sind, und Anteilshaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und eine permanente Niederlassung oder einen permanenten Vertreter in Luxemburg haben, an die oder den die Anteile zuzuschreiben sind, unterliegen der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Anteile, es sei denn, der Anteilshaber ist (i) ein einzelner Steuerpflichtiger, der in Luxemburg ansässig oder nicht ansässig ist, (ii) ein dem OGA-Gesetz unterliegender OGA, (iii) eine dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegende Verbriefungsgesellschaft, (iv) eine dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel unterliegende Gesellschaft, (v) ein dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegender spezialisierter Anlagefonds, (vi) eine dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegende Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, (vii) eine dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegende professionelle Versorgungseinrichtung oder (viii) ein dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegender rückgestellter alternativer Investmentfonds.

Jedoch unterliegen (i) eine dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegende Verbriefungsgesellschaft, (ii) eine dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel unterliegende Gesellschaft, (iii) eine dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegende professionelle Versorgungseinrichtung und (iv) ein dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegender und für luxemburgische Steuerzwecke als Risikokapitalvehikel behandelte steuerlich intransparenter, rückgestellter alternativer Investmentfonds weiterhin der minimalen Nettovermögenssteuer.

Sonstige Steuern

Wenn ein Anteilshaber, der eine natürliche Person ist, zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Anteile gemäß dem luxemburgischen Steuerrecht in seiner/ihrer Besteuerungsgrundlage für Erbschaftssteuerzwecke ausgewiesen. Im Gegensatz dazu wird im Todesfall eines individuellen Anteilshabers keine Nachlass- oder Erbschaftssteuer auf den Übertrag von Anteilen erhoben, wenn der/die Verstorbene zum Todeszeitpunkt für Erbschaftssteuerzwecke nicht in Luxemburg ansässig war.

Die luxemburgische Schenkungssteuer kann auf Schenkungen oder Spenden von Anteilen erhoben werden, wenn eine notarielle Beurkundung in Luxemburg erfolgt oder diese anderweitig in Luxemburg registriert wird.

Anlegern wird empfohlen, sich zu informieren und sich gegebenenfalls bei ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Einlösung oder anderweitiger Veräußerung der Anteile gemäß dem Recht des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils und/oder ihrer Eintragung zu erkundigen.

13.1.3. FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im FATCA-Gesetz (gemäß Definition unten) vorgesehene Bedeutung.

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise dem sogenannten FATCA-Gesetz. Dieses schreibt eine allgemeine Berichtspflicht gegenüber dem US Internal Revenue Service für nicht FATCA-konforme Nicht-US-Finanzinstitute vor, die

direkt oder indirekt im Besitz von US-Personen von Nicht-US-Unternehmen sind. Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ abgeschlossen, das durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Demnach sind in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet, gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten von spezifizierten US-Personen an die Luxemburger Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist die Gesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle ihre Anteilhaber einzuholen und zu verifizieren. Auf Verlangen der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilhaber bereit, bestimmte Informationen - im Falle eines passiven ausländischen Nicht-Finanzunternehmens („**NFFE**“) Informationen über die beherrschenden Personen eines solchen NFFE – zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss sich jeder Anteilhaber bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen der Gesellschaft zukommen zu lassen.

Gemäß dem FATCA-Gesetz ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, Namen, Adressen und Steuernummern (sofern verfügbar) ihrer Anteilhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilhaber, die als passive NFFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner ist die Gesellschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilhaber hat das Recht, Auskunft über seine an die Luxemburger Steuerbehörde übermittelten Daten zu erhalten und diese Daten gegebenenfalls zu korrigieren. Alle von der Gesellschaft erfassten Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Zwar wird die Gesellschaft sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Falls die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Nachteilen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen. Wenn die Gesellschaft es versäumt, diese Informationen von jedem Anteilhaber einzuholen und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies zu einer Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen sowie zu Strafzahlungen führen.

Wenn ein Anteilhaber der Anforderung der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die der Gesellschaft aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilhaber belastet werden, und die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anteilhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegungen einhalten.

Anteilhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

13.1.4. Informationsaustausch - Gemeinsamer Meldestandard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im CRS-Gesetz (gemäß Definition unten) vorgesehene Bedeutung.

Die Gesellschaft und die einzelnen Fonds unterliegen möglicherweise dem Gemeinsamen Meldestandard (der „**CRS**“), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 in der jeweils gültigen Fassung (das „**CRS-Gesetz**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen

Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie in der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden der OECD zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft trat, dargelegt.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Als solches muss die Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden jährlich entsprechende personenbezogene und finanzielle Informationen melden, *unter anderem* zur Identifizierung von, zu Beständen von und zu Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber, die als meldepflichtige Personen gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter passiver Nichtfinanzunternehmen („**NFEs**“), die ihrerseits meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „**Informationen**“) beinhalten personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass die Gesellschaft als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet.

Anteilhaber, die als passive NFEs gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Ferner ist die Gesellschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilhaber hat das Recht, Auskunft über seine an die Luxemburger Steuerbehörde übermittelten Daten zu erhalten und diese Daten gegebenenfalls zu korrigieren. Alle von der Gesellschaft erfassten Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Die Anteilhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen, die meldepflichtige Personen betreffen, den Luxemburger Steuerbehörden gegenüber jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen schließlich in eigener Verantwortung die gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der meldepflichtigen Rechtsordnung(en) aus. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich die Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft sofort über Änderungen der Informationen zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen dieser alle Nachweise darüber zu erbringen.

Zwar wird sich die Gesellschaft bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Geldbußen oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, jedoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes einer Geldbuße oder Strafzahlung unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile führen.

Wenn ein Anteilhaber der Anforderung der Gesellschaft zur Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die der Gesellschaft aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilhaber belastet werden, und die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

13.2. Großbritannien

Allgemeines

Die nachstehenden Steuerangaben verstehen sich als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber in Großbritannien. Sie stellen keine umfassende Zusammenfassung aller anwendbaren steuerlichen Aspekte der Struktur dar und sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung für Anleger zu verstehen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die steuerlichen Folgen der Anlage

in der Gesellschaft oder in einem Fonds vertraut zu machen und gegebenenfalls ihre eigenen Rechts- und/oder Steuerberater zu konsultieren.

Die Angaben beziehen sich auf Anteilsinhaber, deren als Anlage gehaltene Anteile sich in ihrem alleinigen wirtschaftlichen Eigentum befinden. Nicht berücksichtigt wird die Situation bestimmter Klassen von Anteilsinhabern wie Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Trusts und Personen, die ihre Anteile aufgrund ihrer eigenen Beschäftigung oder der Beschäftigung Dritter erworben haben. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die tatsächliche oder vorgesehene steuerliche Lage zu dem Zeitpunkt, an dem eine Anlage in der Gesellschaft getätigt wird, auf Dauer bestehen bleibt. Die steuerlichen Folgen einer Anlage in der Gesellschaft für jeden Anteilsinhaber können von dessen eigener steuerlichen Lage und von den einschlägigen Gesetzen des Landes, denen der Anteilsinhaber unterliegt, abhängig sein. Die nachstehenden Aussagen beziehen sich auf die steuerlichen Auswirkungen für Personen, die ihren Wohnsitz und ihr Domizil in Großbritannien haben, oder für in Großbritannien ansässige Unternehmen, die in die Gesellschaft investieren. Die steuerlichen Folgen können für Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz oder ihr Domizil zu Steuerzwecken nicht in Großbritannien haben, abweichen. Anteilsinhabern und potenziellen Anteilsinhabern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die Aussagen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung und auf der Praxis der britischen Steuerbehörde („HMRC“), die beide jederzeit (möglicherweise auch rückwirkend) geändert werden können, jeweils zum Datum dieses Prospekts.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein in Luxemburg gegründeter und regulierter OGAW-Fonds. Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig ist (da sich ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle im Vereinigten Königreich befindet) und im Vereinigten Königreich keine Handelsgeschäfte über einen festen Geschäftssitz oder einen dort ansässigen Vertreter durchführt, der für die Zwecke der britischen Besteuerung eine „feste Niederlassung“ darstellt, und dass die Handelsgeschäfte der Gesellschaft (falls vorhanden) im Vereinigten Königreich über einen Makler oder Anlageverwalter abgewickelt werden, der im Rahmen der Ausnahmeregelung für Anlageverwalter im Vereinigten Königreich tätig ist, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschafts- oder Einkommenssteuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne, mit Ausnahme bestimmter Einkünfte aus einer britischen Quelle (z. B. Zinsen aus einer britischen Quelle). Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Anlageverwalter beabsichtigen, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. der einzelnen Fonds und des Anlageverwalters so auszuüben, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies im Bereich ihrer jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Anforderungen jederzeit gegeben sind.

Anteilsinhaber

In Großbritannien ansässige Anteilsinhaber unterliegen für britische Steuerzwecke je nach ihrer persönlichen Situation in Bezug auf Ertragsausschüttungen der Gesellschaft der britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer, gleich ob solche Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht.

Ausschüttungen des Fonds an die Anteilsinhaber gelten in Großbritannien für Einkommens- und Körperschaftssteuerzwecke als Dividenden, es sei denn, es werden im Ausschüttungszeitraum über 60 % der Anlagen eines Fonds in zinstragende und damit verbundene Anlagen investiert. In diesem Fall gelten die Ausschüttungen aus diesem Fonds in Großbritannien für Einkommenssteuerzwecke als Zinsen, wenn sie an britische natürliche Personen und Steuerzahler ausgeschüttet werden.

Obwohl britische Anteilsinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, in Bezug auf Dividenden, die von nicht britischen Unternehmen ausgeschüttet werden, grundsätzlich nicht der Körperschaftssteuer unterliegen, werden solche Anteilsinhaber auf die oben erwähnten Umstände hingewiesen, unter denen Ausschüttungen nicht als Dividenden behandelt werden und, wie unten beschrieben, gemäß dem Regelwerk für Kreditbeziehungen (Loan Relationships Regime) steuerpflichtig sind.

Jede Anteilsklasse eines Fonds stellt für die Zwecke des in Part 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („**TIOPA 2010**“) enthaltenen Offshore-Fonds-Gesetzes einen „Offshore-Fonds“ dar. Gemäß den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind alle Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen durch Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Großbritannien (wie unten beschrieben) als Einkommen zu versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Anteilsklasse von der britischen Steuerbehörde (HMRC) in der Zeit, in der die betreffenden Anteile von dem Anteilsinhaber gehalten wurden, als „berichtender Fonds“ zertifiziert ist.

Der Verwaltungsrat kann bei der britischen Steuerbehörde (HMRC) einen Antrag auf Anerkennung einiger oder aller Anteilklassen bestimmter Fonds als berichtende Fonds stellen.

Die Anteile eines Fonds, der den Status eines berichtenden Fonds hat, sind weithin erhältlich. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die vorgesehenen Anlegerkategorien für die Zwecke der United Kingdom Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 und der United Kingdom Offshore Funds (Tax) (Amendment) Regulations 2011 (den „**Offshore Funds Regulations**“) keinen Beschränkungen unterliegen. Diese Anteile werden auf einer ausreichend breiten Basis vermarktet und bereitgestellt, um die vorgesehenen Anlegerkategorien anzusprechen und zu erreichen.

Ein solcher Status für eine bestimmte Anteilsklasse während der gesamten relevanten Eigentumsperiode eines Anteilinhabers würde bewirken, dass etwaige Gewinne aus der Veräußerung solcher Anteile als Kapitalgewinne besteuert würden. Hat eine Anteilsklasse jedoch keinen Status als berichtender Fonds, werden alle Gewinne von Anteilinhabern, die bei einem Verkauf, einer Rückgabe oder einer anderen Veräußerung ihrer Anteile (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) in Großbritannien ansässig sind, als Offshore-Einkommensgewinne und nicht als Kapitalgewinne besteuert. Diese sind zum Grenzsteuersatz d. h. dem höchsten Steuersatz auf das Einkommen des Anlegers zu versteuern (wenn jedoch ein Verlust entsteht, würde dieser einen abzugsfähigen Verlust für Kapitalertragssteuerzwecke darstellen). Wird einer Anteilsklasse der Status „berichtender Fonds“ zuerkannt, unterliegen Anteilinhaber einer solchen Anteilsklasse für ihren Anteil am Ertrag des Fonds der Einkommenssteuer, unabhängig davon, ob dieser Ertrag ausgeschüttet wird. Die Anteilinhaber einer Anteilsklasse, die für britische Steuerzwecke einen berichtenden Fonds darstellt, erhalten Informationen über alle nicht ausgeschütteten Erträge. Wenn endgültige Veräußerungsgewinne versteuert, aber nicht ausgeschüttete Beträge beinhalten, können diese bei der Berechnung von Kapitalgewinnen aus Veräußerungen abgezogen werden.

Personen, die in Großbritannien der Körperschaftssteuer unterliegen, werden auf das in Part 6 des United Kingdom Corporation Tax Act 2009 („**CTA 2009**“) enthaltene Regelwerk für Kreditbeziehungen („**Loan Relationships Regime**“) hingewiesen. Es bestimmt, dass, sollte eine solche Person in einer Rechnungsperiode an einem Offshore-Fonds gemäß Definition in Part 8 des TIOPA 2010 beteiligt sein und sollten innerhalb dieser Periode über 60 % der Investitionen dieses Fonds in zinstragende und damit verbundene Anlagen investiert werden, die Beteiligung dieser Person für die Zwecke des Loan Relationships Regime in der Rechnungsperiode so behandelt wird, als würde es sich um Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung handeln. Als Folge des Loan Relationships Regime können sämtliche Erträge (einschließlich der Gewinne und Verluste) aus den Anteilen dieses Fonds mit Bezug auf die Rechnungsperiode dieser Person, in deren Verlauf der Test nicht bestanden wurde, auf einer „Mark-to-Market-Basis“ (d. h., auf Basis des beizulegenden Zeitwerts) als realisierter Ertrag oder Verlust besteuert oder von der Steuer befreit werden. Dementsprechend kann diese Person abhängig von ihren jeweiligen Umständen mit der Körperschaftssteuer auf den unrealisierten Wertanstieg ihrer Anteile belastet werden (und gleichermaßen von der Körperschaftssteuer für einen realisierten Wertverlust der gehaltenen Anteile befreit werden).

Anteilinhaber, die juristische Personen sind, werden auf Part 9A des TIOPA 2010 hingewiesen, demzufolge bestimmte in Großbritannien ansässige Unternehmen der Körperschaftssteuer auf Gewinne von Unternehmen unterliegen, an denen sie beteiligt sind und die ihren Sitz nicht in Großbritannien haben. Die Bestimmungen (vorbehaltlich bestimmter De-minimis-Bestimmungen und Ausnahmen) betreffen Unternehmen mit Sitz in Großbritannien, bei denen davon auszugehen ist, dass sie (gemeinsam mit verbundenen Parteien) mindestens zu 25 % am Gewinn einer Gesellschaft beteiligt sind, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat, jedoch von Personen beherrscht wird, die in Großbritannien ansässig sind.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Artikel 3 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („**Artikel 3**“), zuvor Artikel 13 dieses Gesetzes, hingewiesen. In der Regel gilt Artikel 3 für jede Person, die eine Beteiligung an einem Fonds als „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs hält (dieser Begriff schließt einen Anteilinhaber ein), wenn zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Gewinn einem Fonds zufließt, dieser selbst auf eine solche Weise und von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, sodass (wenn es sich um eine Gesellschaft handeln würde) der Fonds zu einem Unternehmen wird, das, wenn es für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für diese Zwecke eine Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl (Close Company) wäre, der Gewinn mit der Vermeidung einer Kapitalertrags- oder Körperschaftssteuerpflicht zusammenhängt und der Gewinn nicht mit einem Auslandsgeschäft oder wirtschaftlich bedeutsamen ausländischen Aktivitäten zusammenhängt. Die Bestimmungen von Artikel 3 könnten bei Anwendung dazu führen, dass ein solcher Anteilinhaber für die Zwecke der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil eines solchen Gewinns diesem Anteilinhaber direkt zugeflossen wäre, wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, welcher der anteiligen Beteiligung dieses Anteilinhabers an dem Fonds als „Teilhaber“ entspricht. Ein Anteilinhaber könnte daher im Vereinigten Königreich einer Steuerpflicht unterliegen, auch wenn der Gewinn nicht ausgeschüttet wurde. Jedoch unterliegt der Anteilinhaber keiner Steuerpflicht

gemäß Artikel 3, wenn die anteilige Beteiligung des Anteilsinhabers zusammen mit der Beteiligung der verbundenen Personen 25 % des Gewinns nicht übersteigt. Im Falle von Anteilsinhabern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässige natürliche Personen sind, gilt Artikel 3 vorbehaltlich der Besteuerungsgrundlage unter besonderen Umständen.

Britische Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass Chapter 2 von Part 13 Income Tax Act 2007 („**ITA 2007**“) Bestimmungen zur Bekämpfung der Hinterziehung von Einkommenssteuer durch die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz oder ihr Domizil außerhalb von Großbritannien haben, enthält. Die Anwendung dieses Gesetzes kann bewirken, dass diese natürlichen Personen unter gewissen Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft steuerpflichtig sind. Sofern es sich bei den Transaktionen um echte Geschäfte handelte, deren Ziel nicht die Steuerhinterziehung war, oder um Transaktionen, die „echte Geschäfte“ sind und die Steuerpflicht der natürlichen Person unter anderem gegen die Grundfreiheiten des EU-Vertrages verstoßen würde, sind potenzielle Ausnahmen vorgesehen.

Britische Anteilsinhaber werden auf Part 15 Corporation Tax Act 2010 und auf Part 13 ITA 2007 hingewiesen, mit denen die britische Steuerbehörde (HMRC) möglicherweise versucht, Steuervorteile aus bestimmten Wertpapiertransaktionen zu neutralisieren.

Verträge zur Übertragung der Anteile an der Gesellschaft sollten nicht der britischen Stempelsteuer unterliegen, da die Gesellschaft nicht in Großbritannien ansässig ist und die Anteile in keinem in Großbritannien geführten Register eingetragen und nicht mit Anteilen zusammengefasst sind, die von einer Körperschaft mit Sitz in Großbritannien emittiert wurden. Rechtsinstrumente zur Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft dürften nicht unter die britische Stempelsteuerpflicht fallen, sofern sie außerhalb Großbritanniens unterzeichnet werden.

13.3. USA

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beschreibt bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile im Hinblick auf die US-Bundeseinkommensteuer. Sie stellt keine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen dar, die für eine Entscheidung über den Kauf von Anteilen relevant sein können. Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“), den diesbezüglich erlassenen Treasury Regulations und den verwaltungstechnischen und gerichtlichen Auslegungen des Vorstehenden, jeweils in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung, die jeweils Änderungen oder abweichenden Auslegungen unterliegen können. Jede derartige Änderung oder abweichende Auslegung kann rückwirkend in einer Weise angewandt werden, die sich nachteilig auf einen Anteilsinhaber der Aktien und die nachstehend erörterten Überlegungen auswirken könnte. Diese Erörterung bezieht sich nur auf Anteilsinhaber, die Anteile als „Kapitalanlage“ (capital assets) im Sinne von Section 1221 des Code halten (im Allgemeinen zu Anlagezwecken gehaltenes Vermögen). Darüber hinaus beschränkt sich diese Erörterung auf Personen, die die Anteile bei der Erstausgabe gegen Barzahlung und zum ursprünglichen Ausgabepreis erwerben. Des Weiteren ist diese Zusammenfassung allgemeiner Natur und erörtert nicht alle Aspekte der US-Bundeseinkommensbesteuerung, die für bestimmte Anteilsinhaber in Anbetracht ihrer persönlichen Umstände oder ihres Status relevant sein könnten. Diese Zusammenfassung behandelt beispielsweise nicht die besonderen steuerlichen Auswirkungen für bestimmte potenzielle Anleger wie Wertpapier- oder Devisenhändler; Broker; Banken oder andere Finanzinstitute; Wertpapierhändler, die sich für eine Bilanzierung ihrer Wertpapierbestände nach der Mark-to-Market-Methode entscheiden; regulierte Investmentgesellschaften; Immobilieninvestmentgesellschaften; Versicherungsgesellschaften; Pensionspläne; private Vorsorgefonds sowie andere Konten mit Steueraufschub; ehemalige Staatsbürger oder langjährige Einwohner der Vereinigten Staaten; Personengesellschaften, S Corporations oder andere sogenannte Pass-Through Entities im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer oder Anleger in Personengesellschaften, S Corporations oder anderen Pass-Through Entities; Personen, die Anteile im Rahmen eines Straddle-, Hedging-, integrierten, konstruktiven Verkaufs- oder Umwandlungsgeschäfts halten; Anteilsinhaber, deren „Funktionalwährung“ nicht der US-Dollar ist; Anteilsinhaber, die verpflichtet sind, die Erfassung von Bruttoeinkünften in Bezug auf die Anteile zu beschleunigen, weil diese Einkünfte in einem anwendbaren Abschluss berücksichtigt werden; und Anteilsinhaber, die ihre Anteile über einen Nicht-US-Broker oder einen anderen Nicht-US-Vermittler halten. Darüber hinaus beschränkt sich diese Zusammenfassung auf bestimmte Folgen im Hinblick auf die US-Bundeseinkommensteuer und berücksichtigt nicht die Auswirkungen geltender ausländischer, bundesstaatlicher, lokaler oder sonstiger Steuergesetze, Erwägungen zur alternativen Mindeststeuer, die Medicare-Steuer auf Nettokapitalerträge oder andere Folgen bezüglich der US-Bundessteuer, abgesehen von den einkommensteuerlichen Erwägungen (z. B. Erwägungen zur Erbschafts- oder Schenkungssteuer).

Wie nachstehend näher erläutert, kann unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt oder -abzug für die Zahlungen auf die Anteile erforderlich sein. Sollte ein solcher Steuereinbehalt oder -abzug in irgendeiner Rechtsordnung erforderlich sein, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen an die Inhaber der Anteile in Bezug auf einen solchen Einbehalt oder Abzug zu leisten.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten zu den Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen hinsichtlich der US-Bundeseinkommensteuer sowie zur möglichen Anwendung von bundesstaatlichen, lokalen, nicht-US-amerikanischen oder anderen Steuergesetzen ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Im Sinne dieses Abschnitts ist unter dem Begriff „**US-Inhaber**“ ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen zu verstehen, d. h. für US-Einkommensteuerzwecke (i) ein Staatsbürger oder eine Person mit Wohnsitz in den USA, (ii) ein Unternehmen oder ein anderer Rechtsträger, der für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Unternehmen behandelt wird und nach dem Recht der Vereinigten Staaten, eines ihrer Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurde, (iii) eine Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen, oder (iv) ein Trust, wenn (1) ein US-Gericht die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und eine oder mehrere US-Personen die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen des Trust haben, oder (2) der Trust gemäß den geltenden Treasury Regulations die rechtsgültige Entscheidung getroffen hat, als inländischer Trust für US-Einkommensteuerzwecke behandelt zu werden. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter dem Begriff „**Nicht-US-Inhaber**“ ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen zu verstehen, der weder ein US-Inhaber noch eine Personengesellschaft ist.

Die Gesellschaft

Für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer wird die Gesellschaft als ausländisches Unternehmen behandelt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Unternehmen gilt, das ein Gewerbe oder Geschäft in den USA betreibt (auch nicht aufgrund der Art und Weise, wie sie Vermögenswerte erwirbt, hält und veräußert). Infolgedessen geht die Gesellschaft davon aus, dass ihr Nettoertrag nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Nettoertrag der Gesellschaft nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen wird. In dieser Hinsicht könnte die Gesellschaft aufgrund von unvorhergesehenen Aktivitäten, Gesetzesänderungen, gegenteiligen Schlussfolgerungen des IRS oder anderen Gründen für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Unternehmen gelten, das ein Gewerbe oder Geschäft in den USA betreibt. Wenn die Gesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Unternehmen eingestuft würde, das ein Gewerbe oder Geschäft in den USA betreibt, unterlägen ihre Erträge (möglicherweise ohne Berücksichtigung von Abzügen) der US-Bundeseinkommensteuer zum üblichen Körperschaftsteuersatz und möglicherweise auch einer Zweigstellengewinnsteuer von 30 %.

Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, die Erhebung einer US-Bundeseinkommensteuer auf ihren Nettoertrag zu vermeiden, können die von der Gesellschaft erzielten Einkünfte der US-Bundesquellensteuer oder ähnlichen Steuern unterliegen. Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise (i) in Bezug auf bestimmte Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen, z. B. Dividenden- oder Ersatzdividendenzahlungen, einer US-Bundesquellensteuer oder ähnlichen Steuern und (ii) einem US-Bundessteuereinbehalt gemäß FATCA (wie nachstehend näher erläutert), und solche Einbehalte oder andere ähnliche Steuern dürfen nicht hochgerechnet werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht garantiert werden, dass die von der Gesellschaft erzielten Einkünfte nicht infolge von Gesetzesänderungen, gegenteiligen Schlussfolgerungen des IRS oder aus anderen Gründen der US-Quellensteuer oder ähnlichen Steuern unterliegen werden. In diesem Fall könnten derartige Quellensteuern oder ähnliche Steuern rückwirkend auf Gebühren oder andere Einnahmen erhoben werden, die die Gesellschaft zuvor erhalten hat. Soweit US-Bundesquellensteuern oder andere ähnliche Steuern erhoben und nicht im Wege des Steuereinhalts abgeführt werden, kann die Gesellschaft gegenüber der Steuerbehörde unmittelbar zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet sein.

Steuerliche Behandlung von US-Anteilshabern

Anlage in einer passiven ausländischen Investmentgesellschaft. Die Gesellschaft wird die Ertrags- und Vermögensprüfungen erfüllen, um als „passive ausländische Investmentgesellschaft“ („**PFIC**“) eingestuft zu werden. Je nach dem Grad der Beteiligung von US-Anteilshabern an den Anteilen (wie nachstehend definiert) kann die Gesellschaft als „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ (CFC) angesehen werden. Im Allgemeinen gilt ein ausländisches Unternehmen als CFC, wenn über 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen, gemessen unter Bezugnahme auf die gesamten Stimmrechte oder ihren Gesamtwert, direkt oder indirekt von US-Anteilshabern gehalten werden. Ein „US-Anteilshaber“ in diesem Sinne ist jede US-Person, die 10 % oder mehr der kombinierten Stimmrechte oder des Gesamtwerts aller Aktiengattungen eines ausländischen Unternehmens besitzt oder nach bestimmten Zurechnungsregeln so behandelt wird, als besäße sie diese. Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Steuerjahres der Gesellschaft ein CFC ist, müsste ein US-Anteilshaber der Gesellschaft am

Ende dieses Steuerjahres, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, ordentliche Einkünfte in Höhe seines Anteils an den Einkünften der Gesellschaft gemäß „Subpart F“ für das Jahr ausweisen, unabhängig davon, ob diese Einkünfte derzeit an den US-Anteilsinhaber ausgeschüttet werden. Es ist möglich, dass die Gesellschaft keinen Zugang zu ausreichenden Informationen hat, um festzustellen, ob sie für ein bestimmtes Steuerjahr als CFC behandelt wird. Ein US-Anteilsinhaber sollte bezüglich der PFIC- und CFC-Vorschriften seine eigenen Steuerberater konsultieren.

Ausschüttungen auf Anteile. Infolge der Einstufung der Gesellschaft als PFIC unterliegt ein US-Anteilsinhaber der Besteuerung auf sogenannte „übermäßige Ausschüttungen“ zu den üblichen Einkommenssteuersätzen. Dazu gehören sowohl bestimmte Ausschüttungen der Gesellschaft als auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, es sei denn, die Ausschüttungen können auf Beträge zurückgeführt werden, die zuvor gemäß den CFC-Vorschriften besteuert wurden. Der Betrag der Einkommensteuer auf übermäßige Ausschüttungen wird um eine Zinsbelastung zum Ausgleich für die Steuerstundung erhöht, die so berechnet wird, als ob die übermäßigen Ausschüttungen während des Zeitraums, in dem der Inhaber seine Anteile hält, anteilig verdient würden. Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine CFC, bei der der US-Inhaber ein US-Anteilsinhaber ist, werden die Dividenden zunächst den Beträgen zugerechnet, die zuvor gemäß den CFC-Vorschriften besteuert wurden, und sind insofern für den US-Inhaber nicht steuerpflichtig. Dividenden, die über diese zuvor besteuerten Beträge hinausgehen, sind für US-Inhaber bei Erhalt als normales Einkommen zu versteuern. Ausschüttungen, die über die laufenden und aufgelaufenen Erträge und Gewinne hinausgehen, werden zunächst als nicht steuerpflichtige Kapitalrückführung in Höhe der bereinigten Steuerbasis des Anteilsinhabers und dann als Kapitalgewinn behandelt.

Verkauf, Rücknahme oder anderweitige Veräußerung von Anteilen. Im Allgemeinen wird ein US-Anteilsinhaber bei der Veräußerung oder dem Tausch von Anteilen Gewinne oder Verluste (wobei es sich um Kapitalgewinne oder -verluste handelt, außer wie unten beschrieben), in Höhe der Differenz zwischen dem realisierten Betrag und der bereinigten Steuerbasis des Anteilsinhabers in den Anteilen verbuchen. Die Steuerbasis eines US-Anteilsinhabers in Bezug auf die Anteile entspricht in der Regel dem Betrag, den er für die Anteile bezahlt hat, erhöht um die Beträge, die nach den CFC-Vorschriften für diesen Inhaber steuerpflichtig sind, und vermindert um tatsächliche Ausschüttungen der Gesellschaft, die aus solchen zuvor versteuerten Beträgen bestehen oder eine Kapitalrückführung darstellen.

Infolge der Einstufung der Gesellschaft als PFIC wird jeder Gewinn aus dem Verkauf oder Umtausch von Anteilen als übermäßige Ausschüttung behandelt und nach den oben beschriebenen besonderen Steuervorschriften effektiv als ordentliches Einkommen mit einer Zinsbelastung besteuert. Die Verpfändung von Aktien einer PFIC kann unter bestimmten Umständen als eine Veräußerung dieser Aktien behandelt werden. Wenn die Gesellschaft als CFC und ein US-Inhaber als US-Anteilsinhaber behandelt würde, dann würde jeder Gewinn, den ein solcher Inhaber bei der Veräußerung von Anteilen erzielt, mit Ausnahme von Gewinnen, die eine übermäßige Ausschüttung gemäß den PFIC-Vorschriften darstellen, in Höhe des Anteils des US-Inhabers an den laufenden und aufgelaufenen Erträgen und Gewinnen der Gesellschaft als gewöhnliches Einkommen behandelt werden (vorbehaltlich einer besonderen Beschränkung der Steuerpflicht eines einzelnen US-Inhabers, der diese Anteile seit mehr als einem Jahr hält). In diesem Zusammenhang würden die Erträge und Gewinne keine Beträge enthalten, die zuvor gemäß den CFC-Vorschriften besteuert wurden.

Steuerliche Behandlung von Nicht-US-Anteilsinhabern. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen und der Ausführungen in den Abschnitten „Auskunftserteilung und Backup Withholding“ sowie „US-Steuereinbehalt und Berichterstattung gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act“ unterliegen Zahlungen auf die Anteile an einen Nicht-US-Inhaber, der der Gesellschaft entsprechende Steuerbescheinigungen vorlegt, sowie Gewinne aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rückgabe der Anteile durch den Nicht-US-Inhaber nicht der US-Einkommens- oder Quellensteuer, es sei denn, (i) diese Einkünfte sind mit einem von dem Nicht-US-Inhaber in den Vereinigten Staaten betriebenen Gewerbe oder Geschäft verbunden, oder (ii), im Falle eines Gewinns, der Nicht-US-Inhaber ist eine nicht in den USA ansässige ausländische Person, die die Anteile als Kapitalvermögen hält und sich im Steuerjahr der Veräußerung mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und es sind bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Auskunftserteilung und Backup Withholding. Im Allgemeinen können Zahlungen auf die Anteile an und Erlöse aus dem Verkauf der Anteile durch einen US-Inhaber, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen oder einen anderen steuerbefreiten Empfänger handelt, der Pflicht zur Auskunftserteilung unterliegen. Diese Zahlungen können zudem der Backup Withholding-Steuer zum geltenden Satz (derzeit 24 %) unterliegen, unter anderem, wenn der betreffende Inhaber nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine eidesstattlich bescheinigte Sozialversicherungsnummer oder eine andere Steueridentifikationsnummer (TIN) vorlegt, eine falsche TIN angibt, dem Backup Withholding unterliegt, weil er es zuvor versäumt hat, Zinsen oder Dividenden ordnungsgemäß zu melden, oder unter bestimmten Umständen keine eidesstattliche Erklärung abgibt, dass die angegebene TIN die richtige Nummer ist und dass der betreffende US-Inhaber nicht dem Backup Withholding unterliegt.

Nicht-US-Inhaber werden möglicherweise aufgefordert, die geltenden Bescheinigungsverfahren einzuhalten, um nachzuweisen, dass sie keine US-Inhaber sind, um die Anwendung der Pflicht zur Auskunftserteilung und Backup

Withholding zu vermeiden. Auskunftserteilung und Backup Withholding können auf die Erlöse aus einem Verkauf von Anteilen Anwendung finden, der innerhalb der Vereinigten Staaten erfolgt oder über bestimmte, mit den USA verbundene Finanzintermediäre abgewickelt wird, es sei denn, der Zahlende erhält vom Nicht-US-Inhaber eine Bescheinigung, dass er ein Nicht-US-Inhaber ist, oder der Nicht-US-Inhaber weist anderweitig eine Befreiung nach.

Backup Withholding stellt keine zusätzliche Steuer dar. Der von einer Zahlung einbehaltene Backup Withholding-Betrag wird auf die US-Einkommensteuerschuld des Empfängers angerechnet und ist erstattungsfähig, sofern die erforderlichen Informationen ordnungsgemäß an den IRS übermittelt werden. US-Inhaber und Nicht-US-Inhaber sollten in Bezug auf mögliche weitere Auskunftspflichten, die sich aus dem Kauf, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen ergeben können, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

US-Inhaber und in bestimmten Fällen auch Nicht-US-Inhaber der Anteile unterliegen möglicherweise Auskunftspflichten und müssen unter anderem folgende Formulare vorlegen: Formular 8938, *Statement of Specified Foreign Financial Assets*; Formular 926, *Return by a US-Transferor of Property to a Foreign Corporation*; Formular 5471, *Information Return of US-Persons with Respect to Certain Foreign Corporations*; Formular 8621, *Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund*; oder Formular 8886, *Reportable Transaction Disclosure Statement*. Potenzielle Anleger in den Anteilen sollten bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds in Bezug auf US-amerikanische, bundesstaatliche, lokale und ausländische Einkommenssteuern sowie möglicher Auskunftspflichten in Bezug auf ihren Besitz oder ihre Veräußerung der Anteile in Anbetracht ihrer besonderen Umstände ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

US-Quellensteuer und Berichtswesen im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), festgeschrieben in Kapitel 4 des US Internal Revenue Code, müssen Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten („**ausländische Finanzinstitute**“ bzw. „**FFIs**“) eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (dem „**IRS**“) darüber treffen, bestimmte Informationen über „Finanzkonten“, die von „bestimmten US-Personen“ direkt oder indirekt gehalten werden, jährlich an den IRS zu übermitteln oder andernfalls so zu handeln, als hätten sie eine solche Vereinbarung getroffen. FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen für bestimmte Erträge aus US-Quellen eine Quellensteuer von 30 % entrichten. Der IRS hat festgelegt, dass ein FFI, das in einem Land ansässig ist, das ein zwischenstaatliches Musterabkommen über FATCA („**IGA**“) mit den Vereinigten Staaten geschlossen hat und dieses Abkommen einhält, diese Anforderung erfüllt, ohne dass ein separates FATCA-Abkommen mit dem IRS geschlossen werden muss. Luxemburg unterzeichnete mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Musterabkommen („**IGA**“) und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Luxemburg verabschiedete ein Gesetz zur Umsetzung des IGA. Zudem gab Luxemburg im Juli 2015 zwei Rundschreiben mit offiziellen Implementierungsanweisungen heraus. Die Gesellschaft beabsichtigt, die relevanten Bestimmungen des durch Luxemburger Recht umgesetzten Luxemburger IGA zu erfüllen, sodass sie und die Fonds als FATCA-konform gelten und somit nicht der 30%igen Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen und vermuteten US-Anlagen der Fonds zuzuschreiben sind. Gemäß IGA kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Informationen zur Identifizierung von bestimmten US-Personen zu sammeln, die direkt oder indirekt Anteile halten (so gehaltene Anteile, „meldepflichtige Konten“). Der Gesellschaft übermittelte Informationen über meldepflichtige Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossen wurde, automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika austauschen.

Um die Einhaltung der Bestimmungen von FATCA und des Luxemburger IGA durch die Gesellschaft und die einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit den vorstehenden Punkten sicherzustellen, kann der Verwaltungsrat insbesondere:

- a. Informationen oder Dokumentation anfordern, darunter das IRS-Formular W-8, gegebenenfalls eine globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre (Global Intermediary Identification Number) sowie jeden anderen gültigen Nachweis für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers bei der IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status des Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen über einen Anteilsinhaber und dessen Anteile an die luxemburgische Steuerbehörde melden, wenn diese Anteile ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto gemäß dem Luxemburger IGA darstellen; und

c. in Übereinstimmung mit FATCA und dem Luxemburger IGA von bestimmten Zahlungen, die von oder im Namen der Fonds an einen Anteilhaber geleistet werden, die anfallende US-Quellensteuer abziehen oder anderweitig Informationen an andere weitergeben, die zum Abzug der geltenden US-Quellensteuer führen würden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von den Anteilhabern und Antragstellern zur Erfüllung der Anforderungen von FATCA zusätzliche Dokumente oder Informationen anzufordern. Wird ein Anteilhaber als Person identifiziert, die solche Informationen vorzulegen hat oder die anderweitig FATCA unterliegt, legt ein solcher Anteilhaber jedoch die verlangten Informationen nicht vor und/oder schreibt die Klassifikation eines solchen Anteilhabers die Offenlegung von Informationen gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde vor, kann der Verwaltungsrat den Anteil eines solchen Anteilhabers an einem der Fonds nach seinem Ermessen zurücknehmen oder einen solchen Anteilhaber verpflichten, seinen Anteil an eine Person zu übertragen, die keinem FATCA-Einbehalt unterliegt und die gemäß den Bestimmungen des Prospekts in jeder anderen Hinsicht ein zulässiger Anteilhaber ist.

In Bezug auf die Einhaltung von FATCA könnten zusätzliche Implementierungsanweisungen gegeben werden, und die tatsächlichen Berichtsvorschriften könnten den Fonds zusätzliche Belastungen auferlegen.

Falls Sie sich nicht sicher sind, welche Auswirkungen FATCA auf Sie als Anteilhaber oder Antragsteller haben könnte, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Anteilhabern und Antragstellern wird auch empfohlen, sich bei ihren Vertriebsstellen und Depotbanken zu erkundigen, ob sie FATCA einzuhalten beabsichtigen.

13.4. China

Einige Fonds können direkt in chinesische A-Aktien investieren, die von Unternehmen begeben werden, die in der VRC steuerlich ansässig sind, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Wertpapiere im In- oder Ausland emittiert oder vertrieben werden („**Direktanlage in der VRC**“). Die Gesellschaft muss Einkünfte aus Direktanlagen in der VRC möglicherweise in der VRC versteuern.

Körperschaftsteuer

Wenn die Gesellschaft als in der VRC steuerlich ansässig betrachtet wird, unterliegen ihre weltweiten Einkünfte der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer von 25 %. Wenn die Gesellschaft nicht als in der VRC steuerlich ansässig betrachtet wird, aber dort über eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz verfügt, unterliegen die Gewinne, die diesem Geschäftssitz zuzuordnen sind, der in der VRC geltenden Körperschaftsteuer von 25 %. Wenn die Gesellschaft nicht in der VRC steuerlich ansässig ist und dort keinen Geschäftssitz unterhält, oder wenn sie in der VRC zwar einen Geschäftssitz unterhält, aber die erzielten Einkünfte nicht im Zusammenhang stehen mit diesem Geschäftssitz, würden die in der VRC erzielten Einkünfte, wie nachfolgend erläutert, der in der VRC geltenden Quellensteuer unterliegen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 sieht das Körperschaftsteuergesetz für in der VR China erzielte Einkünfte von nicht in der VR China steuerlich ansässigen Unternehmen, bei denen nicht davon ausgegangen wird, dass sie einen Geschäftssitz in der VR China haben, oder abgeleitete oder zugeflossene Einkünfte keinen faktischen Bezug zu einem Geschäftssitz haben, eine Quellensteuer in Höhe von 20 % vor. Im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen („**DIR**“) wird die Quellensteuer auf in der VR China erzielte Einkünfte auf 10 % gesenkt. Dieser Steuersatz kann im Einklang mit den Bestimmungen von Steuerabkommen, die mit der VR China vereinbart wurden, weiter gesenkt werden. Zu den Einkünften gehören Veräußerungsgewinne, Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden.

Dividendenerträge aus Anlagen in der VR China

In Anbetracht der obigen Ausführungen können Dividenden, die die Gesellschaft mit ihren Direktanlagen in der VR China erzielt, der Quellensteuer unterliegen. Das Unternehmen, das diese Dividenden ausschüttet, ist verpflichtet, bei der Überweisung die Quellensteuer in Höhe von 10 % (oder einem niedrigeren Steuersatz, wenn die Bedingungen erfüllt sind) einzubehalten. Wenn die ausgeschütteten Dividenden in der Zwischenzeit zur Reinvestition in China verwendet werden, kann die Quellensteuer aufgeschoben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Zinserträge aus der Anlage in Anleihen am chinesischen Anleihemarkt

Laut Caishui [2018] Nr. 108 („Rundschreiben 108“) und Bekanntmachung [2021] Nr. 34 des Finanzministeriums und der State Taxation Administration („Bekanntmachung 34“) sind Einkünfte aus Anleihezinsen, die von ausländischen Instituten aus Anlagen am chinesischen Anleihemarkt erzielt werden, vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 bzw. vom 7. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Die vorgenannte befristete Steuerbefreiung gilt auch für Anleihezinserträge ausländischer Anleger, die über Bond Connect auf dem chinesischen Anleihemarkt erzielt werden. Bitte beachten Sie, dass die Zinserträge aus Anleihen, die von in Festlandchina ansässigen Organisationen oder Betrieben stammen und mit diesen tatsächlich in Verbindung stehen, von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind.

Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect

Laut Caishui [2014] Nr. 81 („**Rundschreiben 81**“) und Caishui [2016] Nr. 127 („**Rundschreiben 127**“), die am 14. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vom chinesischen Finanzministerium, der State Administration of Taxation sowie der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) erlassen wurden, sind Einkünfte aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Transferpreis, die Anleger auf dem Markt in Hongkong (sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen) mit Anlagen in chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erwirtschaften, vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne befreit. Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind seit dem 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 in Kraft.

Gemäß Caishui [2014] Nr. 79 („**Rundschreiben 79**“) sind Einkünfte aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Transferpreis, die qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („**QFII**“) und RMB-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („**RQFII**“) mit Anlagen in chinesischen Aktien erwirtschaften, ab dem 31. Oktober 2014 vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne befreit.

Bei den vorgenannten QFII und RQFII (im Folgenden gemeinsam als „qualifizierte ausländische Anleger“ bezeichnet) handelt es sich um ausländische institutionelle Anleger, die von der CSRC für inländische Wertpapier- und Futures-Investitionen mit ausländischen Fonds zugelassen sind. Dazu zählen ausländische Fondsverwaltungsgesellschaften, Geschäftsbanken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapiergesellschaften, Futures-Gesellschaften, Treuhandgesellschaften, staatliche Investitionsinstitutionen, Staatsfonds, Pensionsfonds, Wohltätigkeitsfonds, Stiftungsfonds, internationale Organisationen und andere von der CSRC anerkannter Institutionen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß Rundschreiben 81, Rundschreiben 127 und Rundschreiben 79 vorübergehender Natur ist. Wenn eine solche Befreiung von den chinesischen Behörden aufgehoben wird, bedeutet das folglich, dass der Anlageverwalter möglicherweise Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden muss, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds auswirken würde. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem unabhängigen Steuerberater darüber informieren, wie sich die Kapitalertragssteuer auf eine Anlage im jeweiligen Fonds auswirken kann.

*Mehrwertsteuer („**MwSt.**“) und andere Steueraufschläge*

Gemäß Caishui [2016] Nr. 36 bezüglich der letzten Phase der Mehrwertsteuerreform, die am 1. Mai 2016 in Kraft trat, unterliegen die Gewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren ab dem 1. Mai 2016 der Mehrwertsteuer.

Die Mehrwertsteuerbefreiung würde jedoch für QFII gelten, die ein inländisches Unternehmen mit dem Wertpapierhandel in China beauftragen, sowie für Anleger am Markt von Hongkong (einschließlich Unternehmen und Privatpersonen), die über Shanghai-Hongkong/Shenzhen-Hongkong Connect mit an der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange notierten A-Aktien handeln, entsprechend den **Bestimmungen über die Übergangsbestimmungen für die Pilotregelung zur Erhebung der Mehrwertsteuer anstelle der Gewerbesteuer**.

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen, die in der VRC erzielt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer.

Sofern eine Mehrwertsteuer anfällt, gibt es auch zwei andere Steueraufschläge (darunter eine Steuer für Städtebau und -instandhaltung [Urban Construction and Maintenance Tax] sowie ein Aufschlag für das Bildungswesen [Education Surcharge und Local Education Surcharge]), die sich bis auf 12 % der zu entrichtenden Mehrwertsteuer belaufen.

Stempelsteuer

Nach den Gesetzen der VRC gilt die Stempelsteuer im Allgemeinen auf die Ausfertigung und Entgegennahme sämtlicher die Steuerpflicht auslösende Dokumente, die in den Provisional Rules on Stamp Duty der VRC aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird auf die Ausfertigung oder Entgegennahme bestimmter Dokumente in der VRC erhoben, darunter auch Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an den Börsen in der VRC gehandelt werden. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A-Aktien muss der Verkäufer, aber nicht der Käufer, eine Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % entrichten.

Nach Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Anleger am Hongkonger Markt, die über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln, zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet, die auf den Verkauf von chinesischen A-Aktien zu einem Satz von 0,1 % erhoben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Steuerrückstellungen für etwaige Steuerverbindlichkeiten zu bilden, die aufgrund der mit Anlagen in der VRC erzielten Erträge entstehen. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die mit Anlagen in der VRC erzielten Erträge Steuerrückstellungen für Veräußerungsgewinne bilden kann, reicht die Höhe dieser Rückstellungen möglicherweise nicht aus, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten zu decken, die in der VRC aufgrund der Anlagen des jeweiligen Fonds entstanden sind. Folglich können Anteilsinhaber je nach endgültiger Höhe der Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der gebildeten Rückstellungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung und / oder Rücknahme ihrer Anteile benachteiligt sein. Wenn die tatsächliche Steuerlast höher ausfällt als die von der Verwaltungsgesellschaft gebildete Rückstellung und es folglich zu einer Unterdeckung des Rückstellungsbetrags kommt, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds geringer ausfallen kann, da der Fonds die Steuerverbindlichkeiten letztendlich in voller Höhe begleichen muss. In diesem Fall werden sich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten nur auf die zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile und die entsprechenden Anteilsinhaber auswirken. Nachfolgende Anteilsinhaber werden benachteiligt sein, da diese über den Fonds einen unverhältnismäßig höheren Betrag an Steuerverbindlichkeiten tragen müssen als dies zum Zeitpunkt der Anlage in den Fonds der Fall war. Andererseits können die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten auch geringer ausfallen als die gebildete Steuerrückstellung. In diesem Fall haben Personen, die ihre Anteile bereits zurückgenommen haben, bevor die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten ermittelt wurden, weder Recht noch Anspruch auf Teile einer zu hohen Rückstellung, was für diese einen Nachteil darstellen kann. Anleger sollten ihre steuerliche Lage bezüglich ihrer Anlage im jeweiligen Fonds mit ihrem eigenen Steuerberater besprechen.

13.5. Common Reporting Standard

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe in Großbuchstaben sind gemäß dem luxemburgischen Recht über den Common Reporting Standard („**CRS-Gesetz**“) auszulegen, sofern hierin keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Am 9. Dezember 2014 nahm der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung an, die nun einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Durch die Annahme der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 generalisiert.

Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet („**Multilaterale Vereinbarung**“). Gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten aus. Das CRS-Gesetz setzt diese Multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, welche den CRS im luxemburgischen Recht einführt.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes muss die Gesellschaft unter Umständen den Namen, die Adresse, den/die Mitgliedstaat/en, in dem sich der Wohnsitz befindet, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsort und -datum (i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, und im Fall einer passiven NFE (ii) jeder kontrollierenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, der Steuerbehörde in Luxemburg melden. Solche Informationen können von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergeleitet werden.

Zudem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Anteilsinhaber hat das Recht, auf die an die luxemburgische Steuerbehörde kommunizierten Daten zuzugreifen und diese (falls erforderlich) zu korrigieren. Sämtliche von der Gesellschaft erhaltene Daten müssen gemäß dem luxemburgischen Recht

vom 2. August 2002 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, in der jeweils gültigen Fassung, bearbeitet werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, ob jeder Anteilshaber der Gesellschaft die Informationen bereitstellt, einschließlich Informationen über den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen sowie des erforderlichen Beweismaterials. Auf Verlangen der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilshaber bereit, der Gesellschaft diese Informationen bereitzustellen.

Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, alle ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um durch das CRS-Gesetz auferlegte Geldbußen oder Strafen zu verhindern, kann sie die Erfüllung dieser Pflichten nicht gewährleisten. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Geldbuße oder Strafe auferlegt, kann der Wert der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Anteilshabern, die der Anfrage der Gesellschaft im Hinblick auf Unterlagen nicht nachkommen, können Geldbußen oder Strafen in Rechnung gestellt werden, welche der Gesellschaft aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen seitens des Anteilshabers auferlegt werden. Die Gesellschaft kann die Anteile dieses Anteilshabers zudem nach ihrem alleinigen Ermessen zurücknehmen.

Es wird empfohlen, dass Anteilshaber in Bezug auf die Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen ihren Steuerberater konsultieren oder andere professionelle Beratung hinzuziehen.

13.6. Allgemeines

Es ist zu erwarten, dass die Anteilshaber der Gesellschaft für Steuerzwecke in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Folglich übersteigt es den Rahmen dieses Prospekts, die steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Umtausch, Besitz, Einlösung oder anderweitigem Erwerb oder anderweitiger Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen sind je nach Recht und Praktiken des Staatsbürgerschafts-, Wohnsitz-, Domizil- und/oder Eintragslandes eines Anteilshabers und seiner persönlichen Situation verschieden.

Anlegern wird empfohlen, sich zu informieren und sich gegebenenfalls bei ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Konsequenzen von Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Einlösung oder anderweitiger Veräußerung der Anteile gemäß dem Recht des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils und/oder ihrer Eintragung zu erkundigen.

14. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Jeder Fonds kann seine weltweite Gesamtrisikoposition aus Finanzderivaten entweder mittels eines Commitment-Ansatz- oder eines Value-at-Risk-Modells bestimmen. Das für jeden Fonds eingesetzte Modell ist im einschlägigen Nachtrag angegeben.

Fonds, die ihre weltweite Gesamtrisikoposition aus Finanzderivaten mit dem Commitment-Approach-Modell bestimmen, setzen diese Derivate in der Regel zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements ein. Ein etwaiger Leverage-Effekt infolge der Verwendung dieser Finanzderivate wird minimal sein und das Gesamtengagement in Finanzderivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht überschreiten. Fonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, werden keine Leverage bei ihren Positionen einsetzen, die so hoch ist, dass ein nominales Risiko entsteht, das den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds übersteigt.

Der Commitment-Ansatz schreibt vor, dass der jeweilige Fonds jede Derivatposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Derivats umrechnet. Der Fonds kann bei der Berechnung seines Gesamtrisikos Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern diese die offensichtlichen und wesentlichen Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer deutlichen Verringerung der Risikoposition führen.

Fonds, die ihre weltweite Gesamtrisikoposition aus Finanzderivaten mit einem Value-at-Risk-Modell ermitteln, gewährleisten, dass bei einer solchen globalen Risikoposition die im Rundschreiben Nr. 11/512 der CSSF festgelegten Obergrenzen eingehalten werden. Das für die Bestimmung des Gesamtrisikos eingesetzte Modell sowie der geschätzte Leverage-Effekt sind im Nachtrag des jeweiligen Fonds angegeben.

Jeder Fonds kann sein Vermögen je nach seinen Anlagezielen und unter Einhaltung der in Anhang 1 dieses Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente anlegen, vorausgesetzt, dass das Risiko, dem die Basiswerte ausgesetzt sind, die darin festgelegten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet.

Legt ein Fonds sein Vermögen in indexbasierte Derivate an, brauchen diese Anlagen für die in Anhang 1 dieses Prospekts festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst zu werden.

Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss dies in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Risikomanagementprozess implementiert, der in Bezug auf die Gesellschaft und jeden einzelnen Fonds eingehalten wird. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird einen solchen Risikomanagementprozess mindestens einmal jährlich überprüfen.

15. RISIKOFAKTOREN

Die hierin beschriebenen Risiken stellen keine umfassende Auflistung der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie Anlagen in einen Fonds tätigen. Verschiedene Fonds können verschiedenen Risiken unterliegen. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den betreffenden Nachtrag sorgfältig und vollständig lesen und ihre professionellen Anlage- und Finanzberater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Anteile stellen.

Potenzielle Anleger sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen, bevor sie Anteile zeichnen.

15.1. Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds

Allgemeines Anlagerisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit dem Besitz von Wertpapieren Risiken verbunden sind:

- (A) Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen eines Fonds steigen wird oder dass ein Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird. Aus der historischen Performance kann nicht auf die zukünftige Performance geschlossen werden. Der Wert von Anteilen und die aus ihnen realisierten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den von ihnen ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.
- (B) Die steuerliche Behandlung der Fonds kann sich ändern, und solche Änderungen sind nicht vorhersehbar.
- (C) Wenn regelmäßige Anlagen in der Absicht getätigt werden, in Zukunft eine spezifische Kapitalsumme zu erzielen, ist dazu normalerweise eine bestimmte Investitionshöhe notwendig.
- (D) Aufgrund der Differenz zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen zu verschiedenen Zeitpunkten sollte jede Anlage unter einem mittel- bis langfristigen Gesichtspunkt betrachtet werden. Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können.

Geschäftsrisiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel in Bezug auf ihre Fonds erreicht. Die Anlageergebnisse der Fonds hängen vom Erfolg des Anlageverwalters ab.

Auswirkungen des Aufgabaufschlags

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder verkauft, den von ihm ursprünglich angelegten Betrag (selbst wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht gesunken ist) eventuell nicht mehr erzielen.

Die Anteile sollten daher unter einem mittel- bis langfristigen Gesichtspunkt betrachtet werden.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht, Anteile einzulösen (einschließlich einer Einlösung durch Umtausch) ausgesetzt werden kann (siehe „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“).

Abtrennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Fonds

Obwohl der Begriff der getrennten Haftung bisher nicht geprüft wurde, können mit dem Vermögen eines Fonds nach luxemburgischem Recht keine Verbindlichkeiten eines anderen Fonds abgedeckt werden. Wo von lokalen Gläubigern vor einem anderen Gericht als vor den luxemburgischen Gerichten oder gemäß Verträgen nach einem anderen Recht als nach luxemburgischem Recht Ansprüche gestellt werden, ist daher noch nicht klar, ob ein solches ausländisches Gericht solche Bestimmungen über getrennte Haftung und gegenseitige Anlage in Kraft setzen würde.

Ungeachtet der vorangehenden Bestimmungen haften Anteilshaber jedoch nicht für Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilshaber ist nach Zahlung des Zeichnungspreises und eines eventuellen Ausgabeaufschlags oder anderer Gebühren nicht verpflichtet, in Bezug auf den Kauf von Anteilen weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten (wie zum Beispiel Transaktionskosten im Zusammenhang mit einer Sacheinlage).

Verwahrstelle – Trennung, Unterdepotbanken und Insolvenz

Werden Wertpapiere bei einer Unterdepotbank der Verwahrstelle, bei einer Wertpapierverwahrstelle oder bei einem Clearingsystem gehalten, können solche Anteile von solchen Einheiten auf Sammelkonten gehalten werden, und die Gesellschaft ist im Falle eines Ausfalls einer solchen Einheit, infolge dessen ein unüberbrückbarer Ausfall in Bezug auf solche Wertpapiere eintritt, eventuell verpflichtet, diesen Ausfall anteilmäßig mitzutragen. Die Verwahrstelle wird unter bestimmten Umständen von der Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der von ihr ernannten Unterdepotbanken entbunden, sofern sie ihre Pflichten erfüllt hat.

Die Gesellschaft trägt das Risiko, dass die Verwahrstelle oder eine Unterdepotbank in ein Insolvenzverfahren eintritt. Während eines solchen Verfahrens (das viele Jahre lang dauern kann) kann die Verwendung von Mitteln, die von oder im Auftrag der Verwahrstelle oder der relevanten Unterverwahrstelle gehalten werden, durch die Gesellschaft je nach Fall beschränkt werden, und demgemäß (a) kann die Fähigkeit des Anlageverwalters, das Anlageziel jedes Fonds zu erreichen, erheblich beeinträchtigt sein, (b) können die Fonds verpflichtet sein, die Berechnung des Nettoinventarwerts und folglich die Zeichnungen und Einlösungen von Anteilen auszusetzen, und/oder (c) kann der Nettoinventarwert anderweitig beeinflusst werden. Während eines solchen Verfahrens ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte ein unbesicherter Gläubiger ist, und demgemäß ist die Gesellschaft eventuell nicht in der Lage, solche Vermögenswerte aus der Konkursmasse der Verwahrstelle oder der relevanten Unterdepotbank, je nach Fall, vollständig oder teilweise wiederzuerlangen.

Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlusten, die der Gesellschaft infolge der Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle entstehen, müsste die Gesellschaft, um einen erfolgreichen Anspruch gegen die Verwahrstelle geltend zu machen, grundsätzlich nachweisen, dass ihr infolge der Tatsache, dass die Verwahrstelle nicht die von einer führenden globalen Verwahrstelle zu erwartende angemessene Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag walten hat lassen, ein Verlust entstanden ist. Die Gesellschaft muss eventuell auch nachweisen, dass ihr infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verwahrstelle ein Verlust entstanden ist.

Marktkrisen und Regierungsintervention

Die globalen Finanzmärkte unterliegen derzeit tiefgreifenden und fundamentalen Störungen, die zu umfassenden und beispiellosen staatlichen Interventionen geführt haben. Solche Interventionen wurden in einigen Fällen kurzfristig oder ganz ohne vorherige Ankündigung als „Notmaßnahmen“ durchgeführt, sodass die Fähigkeit einiger Marktteilnehmer, die Implementierung bestimmter Strategien fortzusetzen oder die mit ihren ausstehenden Positionen verbundenen Risiken zu managen, plötzlich und/oder erheblich beeinträchtigt wurde. In Anbetracht der Komplexität der globalen Finanzmärkte und der beschränkten Zeit, die den Regierungen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Verfügung stand, waren diese Interventionen in Bezug auf Umfang und Anwendung oft unklar. Dies führte zu einer Situation der Verwirrung und Unsicherheit, die ihrerseits der effizienten Funktion solcher Märkte abträglich war und bisher erfolgreiche Anlagestrategien unsicher machte.

Es ist unmöglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche zusätzlichen vorläufigen oder dauerhaften staatlichen Einschränkungen den Märkten auferlegt werden könnten, und/oder welche Auswirkungen solche Einschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, haben werden. Es besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit einer verstärkten Regulierung der globalen Finanzmärkte, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance des Portfolios eines Fonds haben könnte.

CRS und FATCA

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes (wie nachstehend definiert) gilt die Gesellschaft wahrscheinlich als meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut. Daher kann die Gesellschaft von allen Anteilshabern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten Vorschriften einzuhalten. Sollte die Gesellschaft aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß FATCA-Gesetz quellensteuerpflichtig werden und/oder Sanktionen

unterliegen und/oder aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß CRS-Gesetz Sanktionen unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilshabern gehaltenen Anteile stark beeinträchtigt werden. Des Weiteren muss die Gesellschaft eventuell auch Steuern auf bestimmte Zahlungen an ihre nicht FATCA-konformen Anteilshaber einbehalten (d. h., die sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Weiterleitungszahlungen).

Absicherungsrisiko

Absicherungstransaktionen können mit Futures, Terminkontrakten und anderen börslich oder außerbörslich gehandelten Wertpapieren oder durch den Kauf von Wertpapieren durchgeführt werden („**Absicherungstransaktionen**“), um das Wechselkursrisiko der Fonds abzusichern, wenn Anteilsklassen auf andere Währungen als auf die Referenzwährung des betreffenden Fonds lauten, und/oder bestimmte andere Risiken, unter anderem das Risiko, dass der Wert einer Anteilsklasse oder eine Erhöhung dieses Wertes durch Inflation der zugrunde liegenden Währung der relevanten Klasse beeinträchtigt werden. Der Anlageverwalter wird, soweit möglich, versuchen, Wechselkursrisiken auf Fondsebene abzusichern, indem er Devisentermingeschäfte eingeht oder andere Methoden zur Verringerung des Wechselkursrisikos anwendet.

Absicherungstransaktionen können zwar das Währungs- und Inflationsrisiko, dem ein Fonds oder eine Anteilsklasse eventuell anderweitig ausgesetzt sind, verringern, beinhalten aber andere Risiken wie zum Beispiel das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei, wie unter dem Risikofaktor „Derivate“ nachstehend beschrieben.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der jeweils vorhandenen Absicherungen nicht garantiert werden kann.

Nähere Informationen über bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Anteilen, die auf verschiedene Währungen lauten, und Vermögenswerte eines Fonds, die auf eine andere Währung als auf die Referenzwährung des betreffenden Fonds lauten, finden Sie unter dem Risikofaktor „Währungsrisiko“.

Währungsrisiko

Die Anteile lauten auf verschiedene Währungen und werden jeweils in der Währung begeben und zurückgenommen, auf die die relevante Klasse lautet. Bestimmte der im Namen eines Fonds gehaltenen Vermögenswerte können jedoch in Wertpapieren und anderen Anlagen angelegt werden, die auf andere Währungen lauten. Der Anlageverwalter wird, soweit möglich, versuchen, Wechselkursrisiken auf Fondsebene abzusichern, indem er Devisentermingeschäfte eingeht oder andere Methoden zur Verringerung des Wechselkursrisikos anwendet, wobei jedoch jeder Fonds notwendigerweise Wechselkursrisiken ausgesetzt ist. Außerdem wird das Wechselkursrisiko bei den Anlagen, die jedem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, in der Regel so weit wie praktisch möglich abgesichert, um die Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Nominalwährung von Anteilsklassen und der Referenzwährung des betreffenden Fonds (falls diese unterschiedlich sind) möglichst gering zu halten.

Ungeachtet der vorangehenden Bestimmungen und unter dem Hinweis, dass Absicherungstechniken nicht immer absolut wirksam sind, kann der Wert der von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte in Fällen, in denen das Währungsrisiko dieses Fonds nicht voll abgesichert ist, durch Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Soweit Absicherungstechniken erfolgreich sind, ist davon auszugehen, dass die Performance der jeweiligen Klasse parallel zur Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte verläuft, wobei die Anleger einer abgesicherten Klasse nicht profitieren, wenn der Wert der Währung, auf die die relevante Klasse lautet, gegenüber der Referenzwährung des relevanten Fonds sinkt. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hauptsächlich in anderen Währungen angelegt sind als in der Denominationswährung der Anteile, in denen sie ihr Vermögen angelegt haben, das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus Schwankungen des Wertes der Denominationswährung solcher Anteile gegenüber solchen anderen Währungen ergibt. Die Performance eines Fonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen nicht unbedingt den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Anteilshaber sollten auch beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Klassen in einem Fonds erfolgt. Zudem kann eine Gegenpartei zu einem Derivat-Overlay, das im Zusammenhang mit einer abgesicherten Klasse eingegangen wurde, auf die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds zurückgreifen, welche anderen Klassen dieses Fonds zuzuordnen sind, falls die der abgesicherten Klasse zugeordneten Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Obwohl ein theoretisches Ansteckungsrisiko zwischen Klassen besteht, hat die Gesellschaft Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass ein solches Risiko

vollständig eingedämmt wird, sodass das zusätzliche Risiko, das für den Fonds durch die Verwendung eines Derivat-Overlays entsteht, ausschließlich von der relevanten Klasse übernommen wird.

Aufgeschobene Rücknahmen

Falls Rücknahmeanträge in Bezug auf Anteile eingehen, die insgesamt über 10 % der Gesamtzahl der Anteile an einem zu diesem Zeitpunkt begebenen einzelnen Fonds repräsentieren, können solche Rücknahmeanträge anteils- und verhältnismäßig reduziert werden, und die Rücknahme der Anteile kann auf den nächsten folgenden Handelstag übertragen werden. Bei einer großen Zahl von Rücknahmen könnte diese Berechtigung zur Aufschiebung von Rücknahmen an einer Reihe von aufeinanderfolgenden Handelstagen ausgeübt werden und die Fähigkeit eines Anteilinhabers, seine Anteile zurückzugeben (wie in Abschnitt 9.6 – „Aufgeschobene Rücknahmen“ näher beschrieben), erheblich einschränken.

Kontrahentenrisiko

Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Pflichten in Bezug auf eine Transaktion zu erfüllen, gleich ob eine solche Unfähigkeit auf die eigene Insolvenz einer solchen Gegenpartei oder auf die Insolvenz anderer oder auf Konkurs, Illiquidität oder Störung eines Marktes oder sonstige Ursachen zurückzuführen ist oder auf systembezogenen oder sonstigen Gründen beruht.

Einige Märkte, in denen ein Fonds Transaktionen durchführen kann, sind „außerbörsliche“ (oder „Interdealer“)-Märkte. Die Teilnehmer solcher Märkte unterliegen meist nicht denselben Kreditevaluierungen und derselben regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Außerdem stehen viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle, im Zusammenhang mit solchen außerbörslichen Transaktionen eventuell nicht zur Verfügung. Das bedeutet, dass der betreffende Fonds dem Risiko ausgesetzt ist, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (gleich ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredits- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des betreffenden Vertrags abwickelt, sodass der betreffende Fonds einen Verlust erleidet. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ besteht vorrangig für Verträge mit längeren Laufzeiten, bei denen eintretende Ereignisse die Abwicklung verhindern können und bei denen der betreffende Fonds seine Transaktion auf eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Außerdem werden die Fonds Transaktionen nur mit zulässigen Gegenparteien abschließen, und jede Gegenpartei einer Finanzderivattransaktion muss gemäß OGA-Gesetz zulässig und von der CSSF zugelassen sein.

Auswirkungen substanzieller Rücknahmen

Substanzielle Anteilsrückgaben durch Anteilinhaber innerhalb kurzer Zeit können bewirken, dass ein Fonds Wertpapierpositionen schneller auflösen muss als dies wünschenswert wäre, und dass dadurch der Wert der Vermögenswerte des Fonds verringert werden kann und/oder negative Auswirkungen auf die Anlagestrategie des Anlageverwalters entstehen können. Die Verkleinerung eines Fonds könnte es schwieriger machen, einen positiven Ertrag zu erwirtschaften oder Verluste einzudämmen, die unter anderem aufgrund der Verschlechterung der Fähigkeit eines Fonds entstehen können, bestimmte Anlagechancen zu nutzen, oder aufgrund der Verschlechterung des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben dieses Fonds.

Informationsrechte

Der Anlageverwalter kann einem Anteilinhaber auf dessen Aufforderung Auskunft über einen Fonds und seine Positionen erteilen, sofern der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass ausreichend Geheimhaltungsvereinbarungen und -verfahren vorhanden sind. Diese Informationen können nicht systematisch allen Anteilinhabern eines Fonds zur Verfügung gestellt werden (sind jedoch auf Antrag für alle Anteilinhaber einsehbar). Folglich hat ein Anteilinhaber, der diese Informationen erhalten hat, die Möglichkeit, aufgrund von Informationen zu handeln, die andere Anteilinhaber nicht systematisch erhalten. Das bedeutet, dass nicht alle Anteilinhaber denselben Zugang zu dieser Art und/oder Frequenz von einzelnen Positionsaufstellungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft haben, sodass die Transparenz der Portfoliomerkmalen je nach den einzelnen Verträgen mit den Anlegern unterschiedlich sein kann.

Anlageverwaltungsrisiko

Die Anlageperformance eines Fonds kann wesentlich von den Dienstleistungen bestimmter Personen abhängen. Ereignisse wie Tod, Berufsunfähigkeit, Abreise, Insolvenz oder Rücktritt dieser Personen können die Performance des Fonds negativ beeinflussen.

Rechtliches Risiko

Die Fonds können einer Reihe von ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, darunter unzureichender Anlegerschutz, widersprüchliche Rechtsvorschriften, unvollständige, unklare oder sich verändernde Gesetze, Unkenntnis oder Verletzung von Bestimmungen seitens anderer Marktteilnehmer, Ermangelung eines etablierten oder effektiven Rechtsschutzsystems, Nichtexistenz von Standardpraktiken und Geheimhaltungspflichten, wie sie in entwickelten Märkten üblich sind, und mangelnde Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Außerdem kann es schwierig sein, in Entwicklungs-/Schwellenmärkten, in denen die Mittel der Fonds eventuell angelegt sind, ein schriftliches Urteil zu erlangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Schwierigkeit, Rechte zu schützen und durchzusetzen, keine erheblichen Auswirkungen auf die Fonds und ihre Aktivitäten haben wird.

Reformen der EU-Marktinfrastuktur

Die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) der Europäischen Union sowie die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) traten am 3. Januar 2018 in Kraft. MiFID II und MiFIR bringen aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und Kosten für die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter mit sich, die Auswirkungen auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Gesellschaft und/oder die Fonds haben können.

Insbesondere werden mit MiFID II umfassendere Transparenzregelungen für den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien eingeführt. MiFID II erweitert den Geltungsbereich der Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, der sich zuvor auf an einem geregelten Markt gehandelte Aktien bezog, auf aktienähnliche Instrumente, z. B. Hinterlegungsscheine, ETFs und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nicht-Aktien, z. B. Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die verstärkte Transparenzregelung im Rahmen von MiFID II sowie die Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen bedeuten, dass eine Fülle von Informationen über die Preisfindung verfügbar wird. Die erhöhte Transparenz und die Preisfindung können Makroeffekte auf den globalen Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

Transaktionskosten

Die Anlagepolitik der Fonds kann intensive Handelsaktivitäten und einen hohen Umsatz der Anlagen der Fonds mit sich bringen. Dies kann zu erheblichen Transaktionskosten führen, die von jedem Fonds einzeln getragen werden.

Erwägungen betreffend den Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil wird entsprechend der Performance der Fonds im Laufe der Zeit voraussichtlich schwanken. Ein Anteilsinhaber erhält seinen ursprünglich angelegten Betrag im Falle einer Rückgabe oder einer Zwangsrücknahme seiner Anteile eventuell nicht zurück, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt einer solchen Rücknahme niedriger ist als der von dem Anteilsinhaber gezahlte Zeichnungspreis, oder wenn im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft Kosten und Ausgaben noch nicht amortisiert sind. Wenn darüber hinaus ein Widerspruch zwischen den Luxemburger GAAP und den in der Satzung und in diesem Dokument enthaltenen Bewertungsgrundsätzen bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts besteht, haben letztere Vorrang.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann die Verwaltungsstelle den Anlageverwalter hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen konsultieren. Besteht zwischen der Einbindung des Investmentmanagers ein inhärenter Interessenkonflikt bezüglich der Festlegung des Bewertungspreises der Anlagen jedes Fonds und den anderen Pflichten und Verantwortungen des Investmentmanagers in Bezug auf die Fonds, wird der Anlageverwalter versuchen, einen solchen Interessenkonflikt fair zu lösen.

Preisschwankungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die daraus erzielten Erträge (falls zutreffend) sowohl steigen als auch fallen können.

Strategierisiko

Das Strategierisiko ist die Möglichkeit, dass eine Strategie insgesamt scheitert oder sich negativ entwickelt, sodass die meisten oder alle Investmentmanager, die diese Strategie verfolgen, Verluste erleiden. Strategiespezifische Verluste können durch eine übermäßige Konzentration mehrerer Investmentmanager auf dieselbe Anlage oder durch allgemeine wirtschaftliche oder sonstige Ereignisse entstehen, die bestimmte Strategien beeinträchtigen. Die von den Fonds angewendeten Strategien können spekulativ sein und für den Fall eines solchen Versagens oder einer solchen Verschlechterung mit erheblichen Verlustrisiken behaftet sein, die die Performance der Fonds erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Steuerliche Erwägungen

Ein Fonds kann Quellen-, Kapitalertrags- oder anderen Steuern auf die über sein Anlageportfolio erzielten Einnahmen und/oder Gewinne unterliegen, unter anderem Steuern, die von dem Land auferlegt werden, in dem der Emittent der von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere eingetragen ist, gegründet wurde oder für Steuerzwecke ansässig ist. Einem Fonds können auch Transaktions- oder ähnliche Kosten in Bezug auf den tatsächlichen oder nominellen Betrag eines Erwerbs, einer Veräußerung oder einer Transaktion in Bezug auf sein Anlageportfolio entstehen, unter anderem Steuern, die von dem Land auferlegt werden, in dem der Emittent der von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenpartei einer diesen Fonds betreffenden Transaktion eingetragen ist, gegründet wurde oder für Steuerzwecke ansässig ist. Legt ein Fonds sein Vermögen in Wertpapieren an oder führt er Transaktionen durch, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen-, Kapitalertrags-, Transaktions- oder anderen Steuer unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft infolge einer Änderung anzuwendender Gesetze, Verträge, Regeln oder Bestimmungen oder deren Interpretation keine Steuer einbehalten oder auferlegt werden wird. Der relevante Fonds ist eventuell nicht in der Lage, eine Rückerstattung solcher Steuern zu erwirken, sodass jede Änderung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben kann.

Entscheidet sich ein Fonds zur Bezahlung von Steuerpflichten und/oder zur Bildung von Rücklagen für Steuern, die von dem betreffenden Fonds oder von der Gesellschaft für aktuelle oder vorhergehende Zeiträume zu bezahlen sind oder sein könnten, oder wird dies von ihm verlangt (gleich ob gemäß aktuellen oder zukünftigen Buchhaltungsstandards), hat dies negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile dieses Fonds. Dies könnte für bestimmte Anteilhaber je nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den und ihres Austritts aus dem relevanten Fonds zu Vor- oder Nachteilen führen.

Rücknahmerisiken

Die Bezahlung von Rücknahmeerlösen kann sich verzögern, wenn der Verwaltungsrat die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds unter außergewöhnlichen Umständen für ausgesetzt erklären, wie im Abschnitt 11.4 – „Bewertung – Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ in diesem Prospekt beschrieben.

Unter-/überbewertete Wertpapiere

Eines der wichtigsten Ziele der Fonds besteht möglicherweise darin, falsch bewertete Wertpapiere zu identifizieren und das Fondsvermögen in solchen Wertpapieren („**falsch bewertete Wertpapiere**“) anzulegen. Die Identifikation von Anlagechancen in falsch bewerteten Wertpapieren ist eine schwierige Aufgabe, und es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Chancen erfolgreich genutzt werden können. Während Käufe von unterbewerteten Wertpapieren Chancen für einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs bieten, beinhalten sie auch ein hohes finanzielles Risiko und können zu erheblichen Verlusten führen. Die aus den Anlagen der Fonds generierten Erträge decken die eingegangenen geschäftlichen und finanziellen Risiken mitunter nicht voll ab.

Die Fonds können bestimmte spekulative Anlagen in Wertpapieren tätigen, die der Anlageverwalter für falsch bewertet erachtet; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die gekauften und verkauften Wertpapiere tatsächlich falsch bewertet sind. Darüber hinaus können sich die Fonds genötigt sehen, Positionen in solchen Wertpapieren für einen erheblichen Zeitraum zu halten, bis ihr erwarteter Wert realisiert werden kann. In dieser Zeit kann ein Teil des Kapitals der Fonds an die Wertpapiere gebunden sein, sodass die Fonds eventuell an der Anlage in anderen Chancen gehindert sind.

Volatilität

Handelsaktivitäten, wie sie von den Fonds durchgeführt werden, sind mit einer großen Zahl von Risiken verbunden. Preisbewegungen sind volatil und unterliegen verschiedensten Faktoren von der Änderung der Angebots- und Nachfrageverhältnisse über Credit Spread-Schwankungen, Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, der Korrektheit der implizierten Korrelationen und Volatilitäten von Anlagen bis hin zu internationalen Ereignissen sowie der Politik und den Maßnahmen von Regierungen in den Bereichen Wirtschaft, Wechselkurspolitik, Handel, Geldpolitik und Sonstiges. Solche Preisschwankungen können zu signifikanten Verlusten eines Fonds führen. Im Gegensatz dazu können die Abwesenheit von Volatilität oder eine niedrige Volatilität die Chancen für potenziell profitable Transaktionen verringern und negative Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben.

Der Verwaltungsrat kann zur Anwendung der „Swing-Pricing-Methode“ berechtigt sein. Die Anwendung der Swing-Pricing-Methode kann die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds erhöhen.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien

Der Erfolg der Anlageaktivitäten der Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, über- und unterbewertete Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und Preisdiskrepanzen in den Finanzmärkten zu nutzen sowie die Bedeutung von Nachrichten und Ereignissen zu evaluieren, die Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten. Die Identifikation und Nutzung der von den Fonds zu verfolgenden Anlagestrategien beinhaltet ein hohes Maß an Unsicherheit. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, geeignete Anlagemöglichkeiten zu finden, in denen alle Vermögenswerte der Fonds angelegt werden können, oder Diskrepanzen in den Wertpapier- und Derivatmärkten zu nutzen. Eine Verringerung der Geldmarktliquidität, die Preisineffizienz der Märkte, in denen die Fonds ihr Vermögen anlegen möchten, sowie andere Marktfaktoren verkleinern den Spielraum für die Anlagestrategien der Fonds.

Die Fonds können von unvorhergesehenen Ereignissen wie Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder dem Kreditstatus eines Emittenten, Zwangsrücknahmen von Wertpapieren oder Akquisitionsvorschlägen, Zerschlagung geplanter Fusionen, unerwarteten Änderungen des Relative Value, Short Squeezes, der Unfähigkeit, Bestände leer zu verkaufen oder Änderungen der steuerlichen Behandlung betroffen sein.

Andere Aktivitäten des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter und seine Mitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und verbundenen Personen, einschließlich der an der Anlageverwaltung der Fonds beteiligten Mitarbeiter, können neben der Anlageverwaltung der Fonds weitere Geschäfte ausüben. Der Anlageverwalter kann Eigentumsrechte an anderen Konten oder Fonds halten und diese verwalten und beraten, wobei ihre Anlageziele denen der Fonds ähnlich oder nicht ähnlich sein können und/oder sie ähnliche Transaktionen mit derselben Art von Wertpapieren und Instrumenten durchführen können wie die Fonds. Die Performance der Fonds kann erheblich von den Ergebnissen abweichen, die der Anlageverwalter für andere von ihm verwaltete oder beratene Konten erzielt. Wo sich bezüglich einer Anlage Interessenskonflikte ergeben, wird der Anlageverwalter versuchen, sich gegenüber der Gesellschaft und seinen anderen Kunden fair, vernünftig und gerecht zu verhalten. Das Personal des Anlageverwalters ist im Falle beschränkter Anlagechancen nicht verpflichtet, seine Zeit zur Gänze oder zu einem bestimmten Teil der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu widmen und der Gesellschaft Exklusivität oder Priorität einzuräumen, wird der Gesellschaft jedoch so viel Zeit widmen, wie der Anlageverwalter für notwendig oder zweckdienlich erachtet. Der Anlageverwalter kann einzelne Produkte mit ähnlichen Strategien zu verschiedenen Zeitpunkten handeln oder neu ausrichten. Die Anlageaktivitäten des Anlageverwalters im Auftrag anderer Kunden können zu zusätzlichen Interessenkonflikten und Ansprüchen an seine Zeit und Ressourcen führen. Der Anlageverwalter und seine Mitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gegenüber von anderen Parteien als der Gesellschaft errichteten Unternehmen als Geschäftsführer, Investmentmanager, Verwaltungsstelle oder Prime Broker auftreten oder auf andere Weise mit ihnen zusammenarbeiten. Sollten sich in einem solchen Fall Interessenkonflikte ergeben, wird der Investmentmanager versuchen, diese fair beizulegen.

Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (Brexit)

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu weltweiter wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit geführt, die sich auf das wirtschaftliche oder politische Umfeld des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union auswirkt.

Am 30. März 2017 löste Großbritannien Artikel 50 des Vertrags von Lissabon aus, der Großbritannien verpflichtet, die Europäische Union (EU) innerhalb von zwei Jahren zu verlassen (es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit Großbritannien einstimmig die Verlängerung dieses Zeitraums). Am 31. Januar 2020 um 23 Uhr (Londoner Zeit) ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Auf der Grundlage des Abkommens über einen ordnungsgemäßen Austritt Großbritanniens aus der EU profitiert Großbritannien von einer Übergangszeit, innerhalb der alle EU-Verträge und EU-Rechtsvorschriften weiterhin für Großbritannien gelten. Diese Übergangszeit endet am 31. Dezember 2020. Am Ende dieser Übergangszeit und mangels einer Einigung über die Bedingungen der Beziehungen Großbritanniens zur EU wird Großbritannien ab dem 1. Januar 2021 als Drittland betrachtet.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Abkommen, das ab dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen des Handels zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann seine Umsetzung zu Unsicherheiten bei der Anwendung und zu Phasen von Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im Jahr 2021 und darüber hinaus führen. Es wird erwartet, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in diesen Handelsbeziehungen führen wird. Das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sieht zwar den freien Warenhandel vor, enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen zum Marktzugang für Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigtenklausel“, die zahlreichen Ausnahmen unterliegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien in Zukunft Zölle auf den Handel erhebt, wenn die Regulierungsstandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich voneinander abweichen. Die Bedingungen der künftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen.

Vor allem kann nicht garantiert werden, dass die vorgenannten Entwicklungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Fonds haben, ihre Anlageziele zu erreichen. So könnten zum Beispiel Währungsschwankungen dazu führen, dass die Renditen eines Fonds durch Marktbewegungen geschmälert werden. Zudem könnte es für den Fonds dadurch schwieriger oder teurer werden, umsichtige Währungsabsicherungsrichtlinien umzusetzen. Ein möglicher Wertverlust des britischen Pfunds und/oder des Euro gegenüber anderen Währungen sowie eine mögliche Herabstufung des Länderratings von Großbritannien könnten sich ebenfalls auf die Performance eines Fonds auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben die Nachhaltigkeitsrichtlinie im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der einzelnen Fonds relevant sein können. Die Offenlegungsverordnung definiert das Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich im Allgemeinen in die drei Kategorien Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken einteilen und können (unter anderem) Klimawandel, Kohlenstoffemissionen, Gefährdung der Artenvielfalt, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, mangelnde Vielfalt im Vorstand von Unternehmen sowie Bestechung und Korruption umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Querschnittsrisiken relevant, die sich in vielen anderen für das Vermögen eines Fonds relevanten Risikoarten niederschlagen. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos im Fall negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen. Die zunehmende Bedeutung, die Nachhaltigkeitserwägungen sowohl von Unternehmen als auch von Verbrauchern beigemessen wird, zeigt, dass das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem erheblichen Reputationsschaden für die betroffenen Unternehmen führen kann. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann ferner zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos kann Auswirkungen mit sich bringen, die je nach spezifischem Risiko und Anlageklasse unterschiedlich ausfallen können. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf dessen Wert, die in bestimmten Szenarien bis hin zum vollständigen Wertverlust reichen können. Bei einem Unternehmen kann dies auf eine Schädigung seines Rufs mit einem

daraus resultierenden Rückgang der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, dem Verlust von Schlüsselpersonal, dem Ausschluss von potenziellen Geschäftschancen, erhöhten Kosten für die Geschäftstätigkeit und/oder erhöhten Kapitalkosten zurückzuführen sein. Ein Unternehmen kann außerdem den Auswirkungen von daraus resultierenden Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Die für die Verwaltung des Nachhaltigkeitsrisikos erforderliche Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens könnten von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos benötigt werden, unter anderem für die Änderung von Geschäftspraktiken und den Umgang mit aufsichtsrechtlichen Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können zudem zu Vermögensverlusten und/oder physischen Verlusten einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur führen. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen die Fonds engagiert sind, können ebenfalls durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann auftreten und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder breitere Konsequenzen für einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsgebiete und politische Regionen haben. Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsgebiete, einschließlich derer, in denen die Fonds anlegen können, befinden sich derzeit und/oder in Zukunft in einer allgemeinen Übergangsphase zu einem grüneren, kohlenstoffärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell. Zu den Triebkräften dieses Wandels zählen staatliche und/oder aufsichtsrechtliche Eingriffe, Veränderungen der Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen.

Gesetze, Vorschriften und Branchenpraktiken spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Jegliche Änderungen solcher Maßnahmen, wie z. B. immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können einen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Darüber hinaus können Unternehmen, die sich an die aktuellen Vorgaben halten, Ansprüchen, Strafen und anderen Verbindlichkeiten in Bezug auf angebliche frühere Versäumnisse ausgesetzt sein. Jeder der vorgenannten Punkte kann zu einem erheblichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z. B. die Einhaltung von Mindestlöhnen oder existenzsichernden Löhnen und die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte innerhalb der Lieferkette, genau beobachtet. Der Einfluss solcher Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie mit sich bringen, können die betroffenen Branchen dazu veranlassen, wesentliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, die die Kosten erhöhen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rentabilität von Unternehmen führen können. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Nachfrage der Verbraucher nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung verursachen oder anderweitig wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können unter einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Veralterung leiden, was zu gestrandeten Vermögenswerten führt, deren Wert erheblich reduziert wird oder vor Ablauf ihrer erwarteten Nutzungsdauer vollständig erlischt. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich so anzupassen, dass ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden, könnten erfolglos bleiben, zu erheblichen Kosten führen und die künftige laufende Rentabilität wesentlich verringern.

Die Bewertung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken

Soweit ein Nachhaltigkeitsereignis eintritt, kann es zu plötzlichen und wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds kommen. Solche negativen Auswirkungen können zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und einen entsprechenden negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben.

Daher sind die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bestrebt, die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der Fonds laufend zu bewerten, indem sie sowohl quantitative als auch qualitative Beurteilungen zusammenführen, um eine breite Palette von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf ihre Fonds auswirken könnten, zu überwachen und zu mindern.

Um sie bei der Verwaltung dieser Nachhaltigkeitsrisiken zu unterstützen und zu versuchen, das Potenzial für wesentliche negative Auswirkungen auf die Fonds zu mindern, beziehen die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in allen Anlageklassen und Anlageteams durch einen integrierten ESG-Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren in den Anlageentscheidungsprozess ein. Weitere Informationen darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, finden Sie in Abschnitt 20 des Prospekts unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsrichtlinie“.

Auch wenn der Anlageverwalter ein vollständig integriertes Rahmenwerk für verantwortungsbewusstes Investieren eingeführt hat, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, kann nicht garantiert werden, dass alle Nachhaltigkeitsrisiken in sämtlichen Fonds gemindert werden können.

Pandemie-Risiken

Eine Pandemie kann zu anhaltender Marktvolatilität und einer Phase weltweiten wirtschaftlichen Niedergangs führen. Eine Pandemie kann auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds und die Fähigkeit des Anlageverwalters haben, Zugang zu den Märkten zu erhalten oder die Anlagepolitik eines Fonds in der ursprünglich vorgesehenen Weise umzusetzen.

Staatliche Eingriffe oder andere Beschränkungen oder Verbote, die von Aufsichtsbehörden oder Börsen und Handelsplätzen als vorübergehende Maßnahmen angesichts erheblicher Marktvolatilität eingeführt werden, können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagepolitik eines Fonds umzusetzen. Auch könnte unter Umständen der Zugang eines Fonds zu Liquidität beeinträchtigt werden, wenn der Liquiditätsbedarf zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen erheblich steigt. Dienstleistungen, die für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich sind, z. B. die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds, können unter bestimmten Umständen durch eine derartige Pandemie beeinträchtigt werden. Im März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation COVID-19 zu einer Pandemie. Deren Folgen sind noch nicht bekannt.

15.2. Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds

Neben den allgemeinen oben beschriebenen Risikofaktoren können für bestimmte Fonds einige oder alle der nachstehenden Risikofaktoren relevant sein, wie in den Nachträgen zu den jeweiligen Fonds näher beschrieben.

Konzentration von Anlagen

Ein Fonds kann zu bestimmten Zeiten relativ wenige Anlagen halten. Ein derartiger Fonds könnte erhebliche Verluste erleiden, wenn er eine große Position in einer bestimmten Anlage hält, deren Wert sinkt oder die anderen negativen Einflüssen wie zum Beispiel einem Ausfall des Emittenten ausgesetzt ist. Ein solcher Fonds kann tendenziell volatil sein als ein Teilfonds, der in ein breiter diversifiziertes Spektrum von Wertpapieren investiert.

Schuldtitel und Wertpapiere

Die Schuldtitel, in denen ein Fonds sein Vermögen anlegt, können aufgrund von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel Änderungen des Zinssatzes, der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Neben „High Investment Grade“-Schuldtiteln kann ein Fonds sein Vermögen auch in „Low Investment Grade“-Schuldtiteln und in „Non-Investment Grade“-Schuldtiteln anlegen, die typischerweise größeren Marktschwankungen und einem höheren Verlustrisiko in Bezug auf Zinserträge und Kapitalsumme ausgesetzt sind als Investment Grade-Schuldtitel mit niedrigerer Rendite, und die oft vielen derselben unvorhersehbaren Faktoren unterliegen, die Aktienkurse beeinflussen. Die Anlagen eines Fonds in Schuldtiteln können aufgrund von negativen Veränderungen der Zinssätze und der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit bestimmter Emittenten erheblich an Wert verlieren.

Die Fonds können ihr Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von keiner anerkannten Kreditratingagentur bewertet werden, die als „Low Investment Grade“ oder „Below Investment Grade“ eingestuft sind und die größeren Ausfallsrisiken von Kapital und Zinserträgen ausgesetzt sind als höher bewertete Schuldtitel. Da Anleger im Allgemeinen der Meinung sind, dass die Risiken von nicht bewerteten und als „Below Investment Grade“ eingestuften Wertpapieren höher sind als die Risiken anderer Wertpapiere, können die Erträge und Preise solcher Wertpapiere stärker schwanken als jene für höher bewertete Wertpapiere. Der Markt für Non-Investment-Grade-Wertpapiere kann kleiner und weniger aktiv sein als der Markt für höher bewertete Wertpapiere, was zu negativen Einflüssen auf die Preise führen

kann, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und zu Verlusten für die Fonds. Die Fonds können ihr Vermögen in Schuldtiteln anlegen, die anderen ausstehenden Wertpapieren und Schuldverschreibungen des Emittenten gegenüber nachrangig sind und die in ihrer Gesamtheit oder teilweise durch im Wesentlichen alle Vermögenswerte dieses Emittenten besichert sind. Die Fonds können ihr Vermögen in Schuldtiteln anlegen, die nicht durch Financial Covenants oder Beschränkungen für zusätzliche Verschuldung geschützt sind. Die Fonds unterliegen daher Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken. Darüber hinaus ist die Evaluierung des Kreditrisikos für Schuldtitel mit Unsicherheit behaftet, da die weltweiten Ratingagenturen ihren Bewertungen verschiedene Standards zugrunde legen, was den Vergleich zwischen verschiedenen Ländern schwierig macht. Auch der Kreditspread-Markt ist oft ineffizient und illiquide, was eine genaue Berechnung von Diskontierungs-Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten erschwert.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere berechtigen die Inhaber normalerweise zum Erhalt der gezahlten oder aufgelaufenen Zinsen von Anleihen oder der gezahlten Dividenden von Vorzugsaktien bis das wandelbare Wertpapier fällig, zurückgekauft, umgewandelt oder eingetauscht wird.

Bis zu ihrer Umwandlung weisen wandelbare Wertpapiere sowohl Eigenschaften von Anleihen als auch von Aktien auf. Normalerweise sinkt der Wert wandelbarer Wertpapiere bei steigenden Zinsen und er variiert aufgrund der Wandlungsoption häufig bei Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Im Allgemeinen wirken sich Dividendensteigerungen oder -rückgänge der zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt auf die wandelbaren Papiere aus. Allerdings kann der Marktkurs von wandelbaren Wertpapieren durch Änderungen bei den Dividenden oder sonstige Änderungen des zugrunde liegenden Wertpapiers beeinflusst werden.

Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Bestimmte Fonds investieren möglicherweise in Pflichtwandelanleihen (Contingency Convertible Debt Securities, CoCos). Es handelt sich dabei um Instrumente mit nicht diskretionären und vordefinierten Ereignissen („Trigger Events“), die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Bei Eintritt dieser Ereignisse wird automatisch der Verlustabsorptionsmechanismus dieser Instrumente ausgelöst.

Zu den Trigger Events können unter anderem Ereignisse gehören, bei denen die Kapitalquote unter ein festgelegtes Niveau fällt, was automatisch zur Umwandlung der Wertpapiere in Aktien oder zur vollständigen oder teilweisen Abschreibung des Kapitals führen kann.

Bei einigen CoCos können die Kuponzahlungen im alleinigen Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus beliebigem Grund und für beliebige Zeiträume annulliert oder aufgeschoben werden. Konträr zur klassischen Kapitalhierarchie können die Inhaber von CoCos vor Aktieninhabern Kapitalverluste erleiden.

Die meisten CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu festgelegten Daten kündbar sind. Unbefristete CoCos werden zu dem festgelegten Datum möglicherweise nicht gekündigt und die Anleger erhalten möglicherweise weder am Kündigungsdatum noch an irgendeinem anderen Datum eine Kapitalrückzahlung.

CoCos sind normalerweise mit einer erhöhten Kursvolatilität, einem höheren Liquiditätsrisiko und höheren Bewertungsrisiken verbunden als andere Arten von Anleihen.

CoCos sind innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einer Finanzkrise bisher nicht bekannt ist. Das könnte zu erhöhten Bewertungs-, Ansteckungs- und Volatilitätsrisiken für die gesamte Anlageklasse führen.

Dies kann wiederum zu einer gewissen Illiquidität am Markt führen, wodurch die Preisbildung und die Übertragbarkeit der Instrumente beeinträchtigt werden können. Es kann vor allem schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss möglicherweise einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert des Papiers hinnehmen.

Wenn die Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentriert sind, sind die Anleger bei nachteiligen Entwicklungen in dieser Branche entsprechenden Verlustrisiken ausgesetzt.

Die Kuponzahlungen von CoCos können obligatorischen Aussetzungen oder Annullierungen gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Ein Emittent zahlt möglicherweise weiterhin Aktiendividenden und variable Vergütungen, während keine Kuponzahlungen an die Inhaber von CoCos erfolgen.

Notleidende Wertpapiere

Die Fonds können direkt oder indirekt Wertpapiere oder andere Verpflichtungen von Unternehmen erwerben, die erheblichen finanziellen und geschäftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind oder solchen Schwierigkeiten in Zukunft ausgesetzt sein werden („**notleidende Unternehmen**“), einschließlich Unternehmen, die sich in Konkurs-, Insolvenz- oder Sanierungs- und Liquidationsverfahren befinden. Während solche Anlagen hohe Erträge erzielen können, sind sie auch mit erheblichen Risiken verbunden und generieren möglicherweise für längere Zeit oder niemals Erträge. Die Bewertung von Anlagen in notleidenden Unternehmen ist äußerst komplex und es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds die Art und den Umfang der zahlreichen Faktoren, die für eine erfolgreiche Sanierung oder ähnliche Maßnahmen ausschlaggebend sind, richtig einschätzt. Befindet sich ein Unternehmen, in das ein Fonds investiert, in einem Sanierungs- oder Liquidationsverfahren, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als der ursprüngliche Anlagebetrag. Zudem kann bei notleidenden Kapitalanlagen eine aktive Beteiligung des Fonds und/oder seiner Vertreter erforderlich sein, wodurch der Fonds Prozessrisiken ausgesetzt sein kann und möglicherweise seine Fähigkeit, die Anlage zu veräußern, eingeschränkt wird. Unter solchen Umständen bieten die mit der Anlage des Fonds erzielten Erträge den Anteilsinhabern möglicherweise keine angemessene Entschädigung für die eingegangenen Risiken.

Die Anlage in notleidenden Unternehmen, die sich in Konkurs- oder Insolvenzverfahren befinden, ist mit zahlreichen erheblichen Risiken verbunden, darunter nachteilige und dauerhafte Auswirkungen für einen Emittenten, wie der Verlust seiner Marktposition und seiner wichtigsten Mitarbeiter, die unumgänglich sind, um die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen, und im Falle einer Liquidation ein Liquidationswert des Unternehmens, der unter seinem zum Zeitpunkt der Anlage angenommenen Wert liegt. Viele Ereignisse im Rahmen von Konkurs- und Insolvenzverfahren ergeben sich aus umstrittenen Sachverhalten und streitigen Verfahren, die außerhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Konkurs- und Insolvenzverfahren sind häufig langwierig und schwer vorhersehbar und können die Anlageerträge der Gläubiger beeinträchtigen. Die Konkurs- und Insolvenzgerichte verfügen über umfassende Befugnisse und können unter bestimmten Umständen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen eines insolventen Unternehmens bestimmen. Es steht Anteilsinhabern, Gläubigern und anderen beteiligten Parteien zu, an den Konkurs- oder Insolvenzverfahren teilzunehmen und sie werden versuchen, die Verfahren in ihrem Interesse zu beeinflussen. Administrative Kosten im Zusammenhang mit Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden aus dem Vermögen des Schuldners gezahlt, bevor eventuelle Zahlungen an die Gläubiger zurückfließen. Zudem wird bestimmten Forderungen, z. B. Steuerforderungen, durch gesetzliche Regelungen Priorität gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger eingeräumt.

Derivate

Die Fonds können im Rahmen ihrer Anlagepolitik sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelte Derivate verwenden, unter anderem Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen und Differenzgeschäfte. Diese Instrumente können hochgradig volatil sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Solche Instrumente verlangen für die Errichtung einer Position normalerweise nur niedrige Einschusszahlungen und lassen oft einen starken Leverage-Effekt zu. Das bedeutet, dass je nach Typ des Instruments eine relativ geringe Bewegung des Preises eines Kontrakts zu einem Gewinn oder einem Verlust führen kann, der im Verhältnis zu der tatsächlichen Einschusszahlung hoch ist und nicht quantifizierbare zukünftige Verluste zur Folge haben kann, die die Einschusshöhe übersteigen.

Die Kurse von derivativen Finanzinstrumenten stehen mitunter in keiner perfekten Korrelation zu den Kursen ihrer Basiswerte. Grund dafür sind oft Transaktionskosten und Zinsschwankungen. Die Kurse von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten können auch aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren schwanken.

Besondere Risiken von OTC-Derivaten

Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten, die in Bezug auf den Basiswert sowie in Bezug auf Ablaufdatum, Kontraktgröße und Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten generell durch Verhandlungen mit der Gegenpartei des Instruments festgelegt. Während solche Vereinbarungen einem Fonds größere Flexibilität bei der Anpassung des Instruments auf seine Bedürfnisse einräumen, können OTC-Derivate mit einem höheren rechtlichen Risiko behaftet sein als börsengehandelte Instrumente. Der Grund liegt in dem Verlustrisiko, das entstehen kann, wenn OTC-Derivate nicht als rechtlich durchsetzbar gelten oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Kontrakten können zusätzlichen Risiken unterliegen, da offene Positionen nicht an einem Börsenmarkt geschlossen werden können. Es kann schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bestimmen oder ihr Risiko einzuschätzen. Asymmetrien und Ineffizienzen in den Kontrakten können das Risiko ebenso erhöhen wie Auflösungsklauseln, die eine Gegenpartei berechtigen, eine

Transaktion auf der Grundlage einer bestimmten Verringerung des Nettoinventarwerts, inkorrektur Sicherheitenanforderungen oder Verzögerungen der Beitreibung von Sicherheitenerlösen zu beenden.

Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko dahingehend bestehen, dass die Parteien der OTC-Derivate sich nicht über die Auslegung ihrer Bedingungen einig sind. Im Fall einer solchen Streitigkeit können die Kosten und die Unvorhersagbarkeit des Ausgangs der rechtlichen Verfahren, die von der Gesellschaft angestrengt werden müssen, um ihre vertraglichen Rechte durchzusetzen, dazu führen, dass sich die Gesellschaft gegen eine Durchsetzung ihrer Ansprüche auf der Grundlage von OTC-Derivaten entscheidet. Die Gesellschaft geht daher das Risiko ein, dass sie nicht in der Lage sein könnte, die ihr aufgrund von OTC-Verträgen zustehenden Zahlungen einzutreiben, dass sich diese Zahlungen verzögern könnten oder dass sie erst geleistet werden, nachdem der Gesellschaft Verfahrenskosten entstanden sind.

Die Verordnung des Europäischen Rates Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als European Market Infrastructure Regulation oder „EMIR“ bekannt), die am 16. August 2012 in Kraft trat, führt einheitliche Vorschriften für OTC-Derivatkontrakte ein. So schreibt sie vor, dass bestimmte „clearingfähige“ OTC-Derivatkontrakte einem Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien unterzogen und bestimmte Daten von Derivatkontrakten an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Außerdem beinhaltet EMIR Vorschriften über geeignete Verfahren und Mechanismen für die Messung, Überwachung und Abschwächung von operativen und Kontrahentenrisiken in Bezug auf OTC-Derivatkontrakte, die keinem verpflichtenden Clearing unterliegen. Diese Vorschriften umfassen letztendlich meist den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, so auch von der Gesellschaft.

Während einige Vorschriften von EMIR bereits in Kraft getreten sind, gelten für andere Übergangsphasen, und bestimmte wichtige Fragen wurden bis zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospektes noch nicht endgültig geklärt. Es ist noch nicht klar, wie sich der OTC-Derivatemarkt an den neuen regulatorischen Rahmen anpassen wird. Am 22. Mai 2015 veröffentlichte ESMA eine Stellungnahme, in der sie fordert, dass die OGAW-Richtlinie so geändert wird, dass sie die Anforderungen von EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung nach EMIR widerspiegelt. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form derartige Änderungen in Kraft treten werden. Das bedeutet, dass es schwierig ist, die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft und die Fonds, die eine Erhöhung der Gesamtkosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von OTC-Derivatkontrakten beinhalten können, zu prognostizieren. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter werden die Position überwachen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden jedoch darauf hingewiesen, dass die regulatorischen Veränderungen, die sich aus EMIR ergeben, in nächster Zeit nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Fonds haben könnten, ihre jeweilige Anlagepolitik zu verfolgen und ihre Anlageziele zu erreichen.

Kreditspreads

Ein Fonds kann Anlagen tätigen, die den Kreditspreads von Unternehmensanleihen ausgesetzt sind. Folglich beeinflussen Schwankungen dieser Spreads den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse.

Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities

Die Fonds können gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer jeweiligen Anlagepolitik und vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Wertpapieren anlegen, die einen Anteil an einem Pool von Hypothekendarlehen repräsentieren („Mortgage Backed Securities“). Mortgage Backed Securities können Wertpapiere umfassen, die Cashflow-Ansprüche aus Wohnimmobilienkrediten und Gewerbeimmobilienkrediten für Commercial Mortgage Backed Securities repräsentieren. Die Fonds können auch in Kreditkartenforderungen oder anderen Arten von Krediten („Asset Backed Securities“) anlegen. Tilgungs- und Zinszahlungen für die zugrundeliegenden Kredite werden während der Laufzeit solcher Wertpapiere an deren Inhaber weitergegeben.

Die meisten Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities werden in verschiedenen Tranchen begeben: Jegliche im Zusammenhang mit den Basiswerten realisierte Verluste werden zuerst den Wertpapieren der nachrangigsten Tranche zugerechnet. Sobald sich deren Kapitalbetrag auf null reduziert hat, entfallen sie auf die nächstniedrige Tranche und so weiter. Die Basiswerte solcher Wertpapiere können durch makroökonomische Faktoren wie negative Veränderungen des Sektors, dem die Basiswerte zuzuordnen sind, wirtschaftliche Abschwünge der jeweiligen Länder oder weltweite Rezessionen sowie durch Umstände, die mit dem Wesen der einzelnen Basiswerte zusammenhängen, negativ beeinflusst werden. Die Auswirkungen solcher negativen Einflüsse hängen von der geografischen und der sektor- und typenspezifischen Konzentration der Basiswerte ab. Inwieweit Wertpapiere von solchen Ereignissen beeinflusst werden, hängt von der Tranche ab, auf die sich ein solches Wertpapier bezieht.

Demzufolge können nachrangige Tranchen, auch wenn sie als „Investment Grade“ eingestuft werden, erheblichen Risiken ausgesetzt sein.

Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities unterliegen im Allgemeinen dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, also dem mit der vorzeitigen unplanmäßigen Rückzahlung des Kapitalbetrags eines festverzinslichen Wertpapiers verbundenen Risiko. Mit der vorzeitigen Rückzahlung von Kapitalbeträgen ist in Zeiten rückläufiger Zinsen häufiger zu rechnen. Solche vorzeitigen Rückzahlungen können meist nur zu den dann am Markt vorherrschenden niedrigeren Renditen wieder angelegt werden. Das bedeutet, dass diese Wertpapiere in Zeiten rückläufiger Zinsen wahrscheinlich weniger an Wert steigen als andere festverzinsliche Schuldverschreibungen und mit ihnen weniger effizient eine vorgegebene Rendite erzielt werden kann.

Asset Backed und Mortgage Backed Securities können weniger liquide sein als vergleichbar bewertete Unternehmensanleihen. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass eine mögliche geringere Liquidität in Zeiten hoher Marktbelastung zu Bewertungsverlusten bei Wertpapieren führen kann, da Marktteilnehmer Anleihen defensiv beurteilen, um Bilanz- oder sonstige Risiken zu vermeiden. Unter diesen Umständen könnte die Teilliquidation etwaiger Anlagen der Fonds in Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities zu Verlusten führen.

Transaktionen mit Wandelanleihen

Transaktionen mit Wandelanleihen sind als Absicherung der Risiken von Marktbewegungen ausgelegt, die Einfluss auf nicht abgesicherte Anlagen in den Basiswerten haben, in welche die relevanten Wandelanleihen umgewandelt werden können. Das bedeutet, dass sie als relativ „marktneutrale“ Anlage vorgesehen sind. Verschlechtert sich jedoch der Kreditstatus eines Emittenten, können durch den Rückgang der Marktumwandlungsprämien oder durch Liquiditätsabflüsse bei dem Wertpapier Verluste entstehen. Diese Verluste werden durch die kurzfristige Absicherung des Basiswerts begrenzt, können aber im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Gesellschaft erheblich sein. Der Gesellschaft können auch Verluste entstehen, wenn das Wertpapier eines Emittenten gegen Barwerte oder Schuldtitel zu einem Preis eingekauft wird, der für den unbesicherten Teil einer Position keinen ausreichenden Gewinn generiert, um die beim Erwerb der Wandelanleihe bezahlte Prämie sowie nicht bezahlte, aufgelaufene Zinsen, die im Fall einer erforderlichen Wandlung verloren gehen könnten, auszugleichen. Verluste können entstehen, wenn Wertpapiere zu Preisen, die unterhalb der aktuellen Marktkurse liegen, zur Rücknahme eingefordert werden. Diese Verluste schließen häufig auch aufgelaufene Zinsen mit ein, die bei einem Umtausch der eingeforderten Wertpapiere nicht ausgezahlt wurden. Außerdem können Verluste eintreten, wenn die Bedingungen der Wandelanleihe keine Anpassung der Umwandlungsbedingungen vorsehen, oder wenn die Gesellschaft gezwungen ist, ein Wertpapier früher umzuwandeln als erwartet.

Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, das es einer Partei (der „**Sicherungsnehmer**“) erlaubt, das Kreditrisiko eines Referenzschuldners (der „**Referenzschuldner**“) auf eine oder mehrere Parteien (die „**Sicherungsgeber**“) zu übertragen. Der Sicherungsnehmer bezahlt dem Sicherungsgeber als Absicherung für den Eintritt verschiedener Ereignisse (jeweils ein „**Kreditereignis**“) beim Referenzschuldner eine periodische Prämie. Credit Default Swaps sind mit bestimmten Risiken verbunden, z. B. mit einem hohen Leverage, dem möglichen wertlosen Verfall von Prämien, die für Credit Default Swaps gezahlt wurden, großen Differenzen zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Dokumentationsrisiken. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass die Gegenpartei eines Credit Default Swaps in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, wenn ein Kreditereignis beim Referenzschuldner eintritt. Darüber hinaus kann die Gegenpartei eines Credit Default Swaps auch versuchen, nach einem vermeintlichen Kreditereignis keine Zahlungen mehr zu leisten, indem sie sich auf Unklarheiten bzw. Zweideutigkeiten des Wortlauts des Vertrags beruft, insbesondere was die Definition eines Kreditereignisses betrifft.

Swap-Vereinbarungen

Die Gesellschaft kann auch Swap-Vereinbarungen eingehen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt und so gestaltet werden, dass sie Engagements in verschiedenen Arten von Anlagen und unterschiedliche Marktfaktoren umfassen. Je nach ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen das Risiko der Gesellschaft im Zusammenhang mit lang- oder kurzfristigen Zinsen sowie ihr Risiko betreffend Wechselkurse, Zinsen, die Unternehmen für Fremdkapital zahlen, oder andere Faktoren wie Wertpapierpreise, Aktienkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, sich auf eine spezielle Form einer Swap-Vereinbarung zu beschränken, solange diese im Einklang mit den Bedingungen des Prospekts und den Anlagezielen und -richtlinien des jeweiligen Fonds steht.

Swap-Vereinbarungen verlagern häufig das Anlagerisiko der Gesellschaft von einer Anlageart auf eine andere. Vereinbart die Gesellschaft zum Beispiel den Austausch von Zahlungen in unterschiedlichen Währungen, würde die Swap-Vereinbarung das Zinsänderungsrisiko der Gesellschaft im Land bzw. in der Region der ursprünglichen Währung tendenziell verringern sowie das Engagement in der neuen Währung und das Zinsänderungsrisiko im entsprechenden Land bzw. der entsprechenden Region erhöhen. Je nachdem, wie Swap-Vereinbarungen eingesetzt werden, können sie die Gesamtvolatilität des Portfolios der Gesellschaft erhöhen oder verringern. Die Performance von Swap-Vereinbarungen hängt vor allem von Veränderungen beim entsprechenden Zinssatz, der betroffenen Währung, dem Wert der einzelnen Anteile sowie von anderen Faktoren ab, welche Einfluss auf die Höhe der an die Gesellschaft zu bezahlenden oder von ihr zu zahlenden Beträge haben. Wenn die Gesellschaft laut einer Swap-Vereinbarung Zahlungen zu leisten hat, so müssen diese auch zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfolgen. Wenn sich des Weiteren die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei verschlechtert, verringert sich vermutlich auch der Wert der mit dieser Gegenpartei eingegangenen Swap-Vereinbarungen, was zu Verlusten für die Gesellschaft führen kann. Swap-Vereinbarungen können auch mit Kontrahentenrisiken verbunden sein, wie oben beschrieben.

Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten

Der Anlageverwalter kann Swaps und andere Formen von Derivatkontrakten einsetzen. Ein Derivatkontrakt beinhaltet typischerweise einen Leverage-Effekt (innerhalb der zulässigen Grenzen), d. h. die potenziellen Gewinne oder Verluste aufgrund von Kursveränderungen bestimmter Wertpapiere, Währungen oder Waren (oder eines Korbs oder Index) können den Wert der flüssigen Mittel oder anderen Vermögenswerten übersteigen, die erforderlich sind, um den Derivatkontrakt zu errichten oder aufrechtzuerhalten. Folglich kann eine negative Veränderung des jeweiligen Preises zu einem Kapitalverlust führen, der höher ist, als er es im Fall einer Anlage ohne Derivatkontrakt mit Leverage-Effekt gewesen wäre. Viele der von der Gesellschaft eingesetzten Derivatkontrakte werden nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt, sondern von der Gesellschaft ausgehandelt. Diese Kontrakte beinhalten auch ein Kreditrisiko, da ihre Performance teilweise von der finanziellen Lage der Gegenpartei abhängt. Diese Transaktionen sind auch meist mit signifikanten Transaktionskosten verbunden.

Devisenoptionsgeschäfte

Die Fonds können Devisenoptionen kaufen und verkaufen, deren Wert in hohem Maße davon abhängt, wie wahrscheinlich eine vorteilhafte Kursentwicklung der Basiswährung im Vergleich zum Ausübungspreis (auch Strike-Preis genannt) während der Laufzeit der Option ist. Viele der Risiken beim Handel in den Basiswährungen bestehen auch bei OTC-Optionen. Darüber hinaus birgt der Optionshandel zahlreiche andere Risiken wie zum Beispiel das Risiko, dass der Käufer einer Option im schlimmsten Fall seine gesamte Anlage verliert (die von ihm bezahlte Prämie).

Wertpapierleihe

Das Hauptrisiko bei der Wertpapierleihe besteht darin, dass der Kreditnehmer insolvent wird oder seine Rückgabepflicht in Bezug auf die Wertpapiere nicht erfüllt. In diesem Fall könnte ein Fonds seine Wertpapiere verspätet zurückerhalten und einen Kapitalverlust erleiden. Ein Fonds kann auch bei der Wiederanlage seiner Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Verringerung des Wertes der Anlage entstehen, die mit einer Barsicherheit getätigt wurde, die von einer Wertpapiere verleihenden Gegenpartei stammt. Ein sinkender Wert einer solchen Anlage der Barsicherheit würde den Betrag verringern, der beim Abschluss des Wertpapierleihgeschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei durch den Fonds zur Verfügung steht. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem Betrag, der für die Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung steht, abdecken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstünde.

Optionen

Mit dem Kauf und Verkauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer („Writer“) einer Call-Option, die gedeckt ist (etwa im Fall, dass der Writer den Basiswert hält), geht das Risiko ein, dass der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Wert abzüglich der erhaltenen Prämie unter dem Kaufpreis liegt, und er verzichtet darauf, oberhalb des Ausübungspreises der Option mit dem Basiswert einen Gewinn zu erzielen. Der Verkäufer einer nicht gedeckten Call-Option geht das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Kursanstiegs des Basiswerts über den Ausübungspreis der Option ein. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Call-Option zu verlieren.

Mit dem Kauf und Verkauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer („Writer“) einer Put-Option, die gedeckt ist (etwa im Fall, dass der Writer eine Short-Position im Basiswert hält), geht das Risiko ein, dass der Kurs des Basiswerts über den Verkaufspreis (der für die Errichtung der Short-Position bezahlt wird) des Basiswerts steigt, wenn der Kurs unter den Ausübungspreis der Option fällt. Der Verkäufer einer nicht gedeckten Put-Option geht das Risiko ein,

dass der Kurs des Basiswerts unter den Ausübungspreis der Option fällt. Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren.

Future-Kontrakte

Die Fonds können Engagements in Future-Kontrakten eingehen, deren Kurse von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden, darunter das Wetter, Regierungsprogramme und -politik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse, Veränderungen von Zinssätzen und Wechselkursen und Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und rohstoffbezogenen Kontrakten. Durch diese Faktoren können die Fonds insgesamt und der Wert der Anteile, die die Fonds halten, nachteilig beeinflusst werden.

Entwicklungs-/Schwellenmärkte

Die Fonds können ihr Vermögen in Schuldtiteln, Deviseninstrumenten und Aktien aus Entwicklungs-/Schwellenmärkten anlegen und dadurch im Vergleich zu Anlagen in Industrieländern zusätzliche Risiken eingehen.

Anlagen in Wertpapieren aus Entwicklungs-/Schwellenmärkten sind mit höheren Risiken behaftet als Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern. Bei Anlagen in Wertpapieren aus Entwicklungs-/Schwellenmärkten können unter anderem folgende Risiken höher sein als bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern: kaum öffentlich verfügbare Informationen, starke Marktschwankungen, weniger strenge Regulierung der Wertpapiermärkte, weniger günstige Steuerbestimmungen und eine höhere Wahrscheinlichkeit von Inflation, instabile und nicht frei konvertierbare Währungen, Kriege und Enteignung von Privatbesitz. Darüber hinaus können die Anlagechancen der Fonds in bestimmten Entwicklungs-/Schwellenmärkten auch von gesetzlichen Beschränkungen für ausländische Investitionen in lokalen Wertpapieren beeinträchtigt sein.

Entwicklungs-/Schwellenmärkten sind bisweilen nicht so effizient wie die Märkte der Industrieländer. Für einige Wertpapiere kann der lokale Markt fehlen und die Transaktionen müssen an der Börse eines Nachbarlandes abgewickelt werden. Volumen und Liquidität sind in Entwicklungs-/Schwellenmärkten niedriger als in Industrieländern. Die Märkte für den Verkauf von Wertpapieren aus Entwicklungs-/Schwellenländern sind oft klein oder inexistent. Zudem unterliegen Emittenten in Entwicklungs-/Schwellenmärkten generell keinen einheitlichen Buchhaltungs- und Rechnungslegungsstandards sowie keinen Praktiken und Vorschriften, die jenen vergleichbar sind, die für Emittenten in Industrieländern gelten. Dies kann zu höheren Betrugs- und sonstigen Täuschungsrisiken führen. Dazu kommt, dass die Qualität und Verlässlichkeit der von Regierungen oder Wertpapierbörsen in Entwicklungs-/Schwellenländern veröffentlichten Daten die tatsächlichen Umstände nicht immer adäquat widerspiegeln.

Einige Wertpapiere aus Entwicklungs-/Schwellenmärkten können staatlich auferlegten Broker- oder Börsenumsatzsteuern unterliegen, die eine Erhöhung der Anlagekosten und eine Verringerung des realisierten Gewinns bewirken oder den Verlust in Bezug auf solche Wertpapiere zum Verkaufszeitpunkt erhöhen. Die Emittenten einiger dieser Wertpapiere wie Banken und andere Finanzinstitute können weniger strengen Vorschriften unterworfen sein als Emittenten in Industrieländern und sind daher mit einem potenziell höheren Risiko behaftet. Außerdem ist die Abrechnung von Geschäften in einigen Entwicklungs-/Schwellenmärkten viel langsamer und mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet als in Industrieländern. Dazu kommt, dass die Depotbanken möglicherweise nicht in der Lage sind, Verwahrungs-, Abrechnungs- und Verwaltungsdienste für Wertpapiere anzubieten, wie dies in den höher entwickelten Märkten üblich ist, und es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft nicht als Eigentümerin von Wertpapieren anerkannt wird, die in ihrem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden.

In Entwicklungs-/Schwellenländern bestehen die Risiken von Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung, Auferlegung von Quellen- oder anderen Steuern auf Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne oder andere Erträge, Beschränkungen der Entnahme von Mitteln oder anderen Vermögenswerten der Gesellschaft, politischen Veränderungen, Regierungsvorschriften, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg), die negative Auswirkungen auf die Wirtschaft solcher Länder oder auf die Anlagen der Fonds in diesen Ländern haben können. Zudem sind die Volkswirtschaften von Entwicklungs-/Schwellenländern normalerweise stark vom internationalen Handel abhängig und daher werden sie bisweilen von Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gelenkten Anpassungen der Wechselkurse und anderen protektionistischen Maßnahmen, die die Handelspartner auferlegen oder aushandeln, negativ beeinflusst. Diese Volkswirtschaften werden mitunter auch von den wirtschaftlichen Bedingungen der Handelspartner negativ beeinflusst. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder basieren vorrangig auf wenigen Industrien und können unter Veränderungen der Handelsbedingungen leiden und eine höhere Schuldenrate oder Inflation aufweisen.

Wertpapierhandel über Stock Connect

Sofern die Anlagen des jeweiligen Fonds in China über Stock Connect gehandelt werden, können diese zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sein.

Es kann nicht garantiert werden, dass für zulässige chinesische A-Aktien, die an der jeweiligen chinesischen Börse gehandelt werden, ein aktiver Handelsplatz entsteht oder fortbesteht. Deshalb kann die Wertentwicklung des Fonds je nach Höhe der vom Fonds über Stock Connect getätigten Wertpapieranlagen negativ beeinträchtigt werden. Die einschlägigen Vorschriften können sich jederzeit ändern. Für Stock Connect können Quotenbeschränkungen gelten, die möglicherweise dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, Transaktionen über Stock Connect termingerecht auszuführen. Aufgrund dessen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Der Geltungsbereich von Stock Connect erstreckt sich derzeit auf alle Aktien im SSE 180 Index, im SSE 380 Index, im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) sowie auf alle chinesischen A-Aktien mit dualer Notierung an der SSE oder SZSE und der SEHK, mit Ausnahme notierter Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und / oder die unter „Risk Alert“ fallen oder für die Delisting-Vereinbarungen getroffen wurden. Anteilshaber sollten ferner beachten, dass ein Wertpapier gemäß der einschlägigen Vorschriften aus dem Geltungsbereich von Stock Connect genommen werden kann. Dies kann den Fonds bei der Umsetzung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect genommen wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-/SZSE-Aktien

Stock Connect erstreckt sich derzeit auf den Northbound Link, über den Investoren aus Hongkong und dem Ausland (wie die Gesellschaft) chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der SSE oder SZSE notiert sind, sowie über den Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können. Die Gesellschaft handelt über ihren Broker, der ein Börsenteilnehmer der SEHK ist, mit chinesischen A-Aktien. Diese chinesischen A-Aktien werden nach der Abwicklung durch Broker oder Depotbanken als Clearing-Teilnehmer in Konten des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („**HKSCC**“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee unterhalten wird. HKSCC hält die chinesischen A-Aktien all ihrer Teilnehmer in einem „Single Nominee Omnibus Securities Account“, der auf ihren Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, eingetragen ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien, gelten die chinesischen A-Aktien in dem Fall, dass die HKSCC in Hongkong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in chinesischen A-Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie ein Fonds, der über Stock Connect investiert und chinesische A-Aktien über HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben. Folglich sind die Vermögenswerte des Fonds, die von der HKSCC als Nominee gehalten werden (über die CCASS-Konten der jeweiligen Broker oder Depotbanken), nicht in dem Maße geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn diese ausschließlich im Namen des jeweiligen Fonds eingetragen und gehalten werden würden.

Quotenbeschränkungen

Die Anlagen über Stock Connect unterliegen täglichen Quotenbeschränkungen, mit denen der Höchstwert der an jedem Handelstag ausführbaren Nettokäufe begrenzt wird. Die tägliche Quote wird jeden Tag zurückgesetzt und richtet sich nach dem Windhundprinzip („first come, first served“). Nicht erschöpfte Tagesquoten werden nicht auf die Tagesquote des nächsten Tages übertragen und können sich ohne vorherige Ankündigung von Zeit zu Zeit ändern.

Diese Quoten und andere Begrenzungen können den Fonds in seiner Fähigkeit einschränken, zeitnah in Stock-Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zu verkaufen. Zudem ist der jeweilige Fonds möglicherweise dadurch nicht in der Lage, seine Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen.

Nachdem die Tagesquote aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rests des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen. Der Kauf wird am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound- bzw. Southbound-Transaktionen unter Stock Connect nicht vom Investor Compensation Fund in Hongkong oder dem China Securities Investor Protection Fund gedeckt sind. Anleger werden von diesen Maßnahmen also nicht geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern beliebiger Nationalität, die als Folge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong einen monetären Schaden erleiden, zu entschädigen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Bankrott oder Abwicklung, Verletzung der Treuepflicht, Veruntreuung, Betrug oder pflichtwidrige Handlungen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten

Aufgrund der Unterschiede bei den gesetzlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aufgrund anderer Ursachen (wie schlechten Wetterbedingungen) gibt es Unterschiede bei den Handelstagen und Handelszeiten der zwei Börsen auf dem chinesischen Festland, SSE und SZSE, und der HKSE. Stock Connect wird folglich nur an jenen Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abwicklungstagen geöffnet sind. Deshalb kann es passieren, dass an einem herkömmlichen Handelstag auf dem chinesischen Festland kein Handel mit chinesischen A-Aktien in Hongkong betrieben werden kann.

Der Anlageverwalter sollte sich die Tage und Zeiten notieren, an denen Stock Connect für den Handel geöffnet ist und im Einklang mit seiner eigenen Risikobereitschaft entscheiden, ob er im Hinblick auf chinesische A-Aktien das Risiko von Kursschwankungen eingehen möchte, wenn kein Handel über Stock Connect möglich ist.

Rückruf zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Die Zulassung von Aktien für den Handel über Stock Connect kann aus verschiedenen Gründen aufgehoben werden. Unter diesen Umständen kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Investmentportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters haben. Der Anlageverwalter sollte deshalb immer die Liste zulässiger Aktien heranziehen, die gegebenenfalls von der SSE/SZSE und der HKSE zur Verfügung gestellt und aktualisiert wird.

Gemäß Stock Connect darf der Anlageverwalter chinesische A-Aktien unter folgenden Umständen nur verkaufen, aber keine weiteren Zukäufe tätigen: (i) wenn die chinesische A-Aktie zu einem späteren Zeitpunkt aus den jeweiligen Indizes herausgenommen wird; (ii) wenn die chinesische A-Aktie nachfolgend unter „Risk Alert“ fällt; (iii) wenn die entsprechende chinesische H-Aktie der chinesischen A-Aktie nachfolgend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird und / oder (iv), sofern es sich um eine SZSE-Aktie handelt, wenn bei einer nachfolgenden regelmäßigen Überprüfung festgestellt wird, dass die Marktkapitalisierung der Aktie unter 6 Milliarden RMB liegt. Anleger sollten auch beachten, dass für chinesische A-Aktien Preisschwankungsgrenzen gelten.

Handelskosten

Fonds, die dem Northbound-Handel über Stock Connect nachgehen, müssen beim Handel mit chinesischen A-Aktien nicht nur Handelsgebühren und Stempelsteuern entrichten, sondern auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern berücksichtigen, die auf Einkünfte aus der Übertragung von Aktien erhoben und von den jeweiligen Behörden festgelegt werden.

Regeln des lokalen Markts, Beschränkung ausländischer Beteiligungen und Offenlegungspflichten

Gemäß Stock Connect unterliegen chinesische A-Aktien börsennotierter Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Regeln und Offenlegungspflichten des Markts für chinesische A-Aktien. Wenn sich die auf dem Markt für chinesische A-Aktien geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder die Regeln bezüglich Stock Connect ändern, kann dies Auswirkungen auf die Aktienkurse haben. Der Anlageverwalter sollte auch die Grenzwerte für ausländische Beteiligungen und die für chinesische A-Aktien geltenden Offenlegungspflichten berücksichtigen.

Aufgrund seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien unterliegt der Anlageverwalter Handelsbeschränkungen (einschließlich Beschränkungen bezüglich der Einbehaltung von Erlösen). Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Anlageverwalters, allen Mitteilungen, Berichten und einschlägigen Anforderungen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien Folge zu leisten.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Anleger, der bis zu 5 % der Aktien eines entweder an der SSE oder SZSE notierten Unternehmens hält oder kontrolliert, seine Beteiligung innerhalb von drei Geschäftstagen, an denen er mit den Aktien dieses Unternehmens nicht handeln darf, offen legen.

Danach muss der Anleger jedes Mal, wenn seine Beteiligung 5 % erreicht, dies ebenfalls innerhalb von drei Geschäftstagen offen legen. Ab dem Tag, an dem die Offenlegungspflichten stehen, darf der Anleger erst nach Ablauf von zwei Geschäftstagen nach der Offenlegung wieder mit den Aktien dieses Unternehmens handeln. Ausländische Anleger, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, unterliegen den folgenden Einschränkungen: (i) die Anteile, die ein einzelner ausländischer Anleger an einem börsennotierten Unternehmen hält, dürfen maximal 10 % des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals dieses börsennotierten Unternehmens ausmachen; und (ii) die Gesamtanzahl der chinesischen A-Aktien, die von allen ausländischen Anlegern (d. h. Anleger aus Hongkong und dem Ausland), die in ein börsennotiertes Unternehmen investieren, gehalten werden, dürfen maximal 30 % der insgesamt ausgegebenen chinesischen A-Aktien dieses börsennotierten Unternehmens ausmachen. Wenn die ausländischen Beteiligungen insgesamt über dem Grenzwert von 30 % liegen, müssen die ausländischen Investoren ihre überschüssigen Beteiligungen innerhalb von fünf Handelstagen gemäß dem Grundsatz „Last-in-first-out“ auflösen.

Der Wertpapierhandel über Stock Connect kann mit einem Clearing- und Abwicklungsrisiko einhergehen. Wenn die Clearingstelle in der VRC ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren oder ihren Zahlungspflichten nicht nachkommt, kann dies dazu führen, dass der jeweilige Fonds seine Verluste nur verzögert oder nicht vollständig ausgleichen kann.

Die bestehende Praxis auf dem chinesischen Festland sieht vor, dass ein Fonds, der wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien ist, keine Stimmrechtsvertreter ernennen darf, die in seinem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

Währungsrisiken

Die Northbound-Anlagen der jeweiligen Fonds in den SSE-/SZSE-Wertpapieren werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Wenn der jeweilige Fonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Lokalwährung als den RMB lautet, ist er dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Fonds in ein auf RMB lautendes Produkt investiert, da die Lokalwährung in RMB umgerechnet werden muss. Im Zuge der Umrechnung muss der Fonds auch die Kosten für die Währungsumrechnung tragen. Selbst wenn der Kurs der auf RMB lautenden Anlage beim Kauf durch den Fonds und bei Rücknahme bzw. Verkauf durch den Fonds unverändert bleibt, verzeichnet der Fonds trotzdem einen Verlust, wenn er die bei der Rücknahme oder dem Verkauf erzielten Erlöse in die Lokalwährung umrechnet und der RMB eine Abwertung erfahren hat.

Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind nicht zertifiziert und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Die physische Verwahrung oder Rücknahme von Stock-Connect-Wertpapieren steht Fonds, die in solchen Wertpapieren anlegen, im Rahmen des Northbound-Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum, die Beteiligung oder die Ansprüche des jeweiligen Fonds an Stock-Connect-Wertpapieren (sei es nach Recht und Billigkeit oder in anderer Form) unterliegen den geltenden Anforderungen, darunter auch Gesetze im Zusammenhang mit der Offenlegung von für Beteiligungen geltenden Anforderungen oder Beschränkungen bezüglich ausländischer Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die Gerichte in der VRC den Anteilssitz des Anlegers anerkennen, sodass dieser im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen Unternehmen in der VRC ergreifen kann. Hierbei handelt es sich um ein komplexes Rechtsgebiet. Anleger sollten eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear verfügt über einen Risikokontrollrahmen und ein Risikomanagementverfahren, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Gemäß der allgemeinen CCASS-Vorschriften wird sich die HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) redlich bemühen, die ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear wiederzuerlangen und hierfür die verfügbaren Rechtswege sowie (sofern zutreffend) den Liquidationsprozess von ChinaClear nutzen.

Die HKSCC wird die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder gemäß den Vorschriften der zuständigen Stock Connect-Behörden anteilig an die Clearing-Teilnehmer ausschütten. Auch wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit von ChinaClear als gering gilt, sollte sich der betreffende Fonds dieser Vorkehrung bewusst sein und dieses potenzielle Risiko berücksichtigen, bevor er den Handel mit SSE-/SZSE-Anteilen aufnimmt.

Ausfallrisiko der HKSCC

Wenn die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder nur verzögert nachkommt, kann es sein, dass die damit verbundenen Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder nicht abgewickelt werden können oder es zum Verlust dieser Wertpapiere und Gelder kommt, weshalb die Gesellschaft und ihre Anleger Verluste erleiden könnten. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter ist für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Allgemeines Marktrisiko

Anlagen in chinesischen A-Aktien erfordern besondere Überlegungen und gehen mit speziellen Risiken einher, insbesondere mit dem Risiko einer höheren Kursvolatilität, weniger ausgereiften aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit dem Risiko der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Instabilität des Aktienmarkts in der VR.

Die oben genannten Risiken decken möglicherweise nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle oben genannten Gesetze, Vorschriften und Verordnungen können Änderungen unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Bestimmte Teilfonds streben möglicherweise ein Engagement in festverzinslichen RMB-Wertpapieren an, die über Bond Connect am CIBM gehandelt werden („**Bond-Connect-Wertpapiere**“). Bond Connect ist ein gegenseitiger Marktzugang für Anleihen zwischen Hongkong und der VR China, der vom China Foreign Exchange Trade System und dem National Interbank Funding Centre, der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (zusammen die „Mainland Financial Infrastructure Institutions“) sowie Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit (zusammen die „Hong Kong Financial Infrastructure Institutions“) eingerichtet wurde. Zugelassene ausländische Anleger können über eine grenzüberschreitende Plattform in Bond-Connect-Wertpapiere investieren, was den effizienten Handel durch ausländische institutionelle Anleger auf dem Anleihemarkt in der VR China (Northbound Link) und von Anlegern aus der VR China auf dem Anleihemarkt in Hongkong (Southbound Link) erleichtert. Der Northbound-Handel wird dem aktuellen politischen Rahmen für die Teilnahme am CIBM aus dem Ausland folgen. Es wird keine Anlagequote für den Northbound-Handel geben.

In dem Maße, in dem die Anlagen eines Fonds in China über Bond Connect abgewickelt werden, kann dieser Handel zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Regulatorische Risiken

Die Regeln und Vorschriften von Bond Connect sind noch relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind daher relativ unerprobt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da den Behörden und Aufsichtsbehörden der VR China in diesen Anlagevorschriften ein weites Ermessen eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall oder Gewissheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden kann. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Regeln und Vorschriften von Bond Connect in Zukunft nicht abgeschafft werden. Fonds, die in Bond Connect-Wertpapiere investieren, können durch solche Änderungen oder eine solche Abschaffung beeinträchtigt werden.

Verwahrrisiken

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften können berechnete ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapieren anlegen möchten, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**“) zugelassene ausländische Depotbank („**ausländische Depotbank**“) tun, die für die Kontoeröffnung bei der von der Central Moneymarkets Unit genehmigten, zuständigen inländischen Depotbank verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für Anlagen auf dem CIBM-Markt mittels Bond Connect über eine ausländische Depotbank erfolgen muss, unterliegt der betreffende Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder von Fehlern seitens der ausländischen Depotbank.

Handelsrisiken

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abrechnungsrisiko unterliegen. Wenn die Clearingstelle der VR China ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung nicht nachkommt, kann es zu Verzögerungen beim Ausgleich der Verluste der Gesellschaft kommen, oder sie ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste vollständig auszugleichen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in Bond Connect unterliegen keiner Quote, aber die zuständigen chinesischen Behörden setzen die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aus, die Fähigkeit des betreffenden Fonds, in CIBM zu investieren, ist begrenzt und der betreffende Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv fortzusetzen oder dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken, da der betreffende Fonds seine CIBM-Bestände möglicherweise veräußern muss. Der betreffende Fonds kann dadurch auch erhebliche Verluste erleiden.

Wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren

Die Bond-Connect-Wertpapiere der Fonds werden nach Abrechnung durch die Depotbanken als Clearing-Teilnehmer in Konten des China Foreign Exchange Trade System gehalten, die von der CMU als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaberin geführt werden. Die CMU wiederum hält Bond-Connect-Wertpapiere aller ihrer Teilnehmer.

Da die CMU nur Nominee-Inhaberin und nicht wirtschaftliche Eigentümerin von Bond-Connect-Wertpapieren ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU in Hongkong einem Liquidationsverfahren unterliegt, beachten, dass Bond-Connect-Wertpapiere auch gemäß den Gesetzen von Festlandchina nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU betrachtet werden, das zur Verteilung an Gläubiger verfügbar ist. Die CMU ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond-Connect-Wertpapieren auf dem chinesischen Festland durchzusetzen.

Fonds, die über Bond Connect anlegen und die Bond-Connect-Wertpapiere über die CMU halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer des Vermögens und können daher ihre Rechte nur über den Nominee ausüben.

Die physische Verwahrung und Ausgabe von Bond-Connect-Wertpapieren ist jedoch im Rahmen des Northbound-Handels für den Fonds nicht möglich. Darüber hinaus unterliegen der Titel oder die Anteile des Fonds an und die Ansprüche auf Bond-Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, nach dem Billigkeitsrecht oder anderweitig) den geltenden Anforderungen, einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Offenlegung von Zinsanforderungen oder etwaigen Beschränkungen für das Halten von Anleihen durch Ausländer. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsanteile der Anleger anerkennen würden, damit sie im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen die chinesischen Unternehmen einleiten können. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und der Kunde sollte sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Handel im Rahmen von Bond Connect weder vom Investor Compensation Fund in Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt wird und Anleger daher keine Entschädigung im Rahmen solcher Systeme erhalten.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde gegründet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für Zahlungsausfälle sind Insolvenz, Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Fehlverhalten.

Unterschiede bei Handelstagen und Handelszeiten

Aufgrund von Unterschieden in Bezug auf Feiertage zwischen Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, kann es zu Unterschieden bei Handelstagen und Handelszeiten im CIBM und in der CMU kommen.

Bond Connect wird daher nur an Tagen betrieben, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. In manchen Fällen ist es also möglich, dass an einem normalen Handelstag auf dem Markt in Festlandchina kein Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren in Hongkong durchgeführt werden kann.

Rückruf von zulässigen Anleihen und Handelsbeschränkungen

Eine Anleihe kann aus verschiedenen Gründen aus den für den Handel über Bond Connect zugelassenen Wertpapieren zurückgerufen werden. In diesem Fall kann das Wertpapier nur verkauft werden, ist jedoch vom Kauf ausgeschlossen. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken. Der Anlageverwalter sollte daher die Ankündigungen der chinesischen Behörden genau verfolgen.

Handelskosten

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren sollten die Fonds, die Northbound-Handel über Bond Connect betreiben, auch die neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern im Zusammenhang mit Erträgen aus Übertragungen berücksichtigen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiken

Northbound-Anlagen des Fonds in Bond-Connect-Wertpapieren werden in Renminbi gehandelt und abgerechnet. Wenn der Fonds über eine Anteilsklasse verfügt, die auf eine andere lokale Währung als RMB lautet, ist der Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die lokale Währung in RMB umgerechnet werden muss. Dabei fallen für den Fonds auch Währungsumrechnungskosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf durch den Fonds und bei der Rücknahme/dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Fonds ein Verlust, wenn er den Rücknahme-/Verkaufserlös in die lokale Währung umrechnet und der RMB abgewertet wurde.

Risiko eines Ausfalls der CMU

Ein Versagen oder eine Verzögerung der CMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einer Nichtausführung der Abrechnung oder zum Verlust von Bond-Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen, und die Gesellschaft und ihre Anleger können dadurch Verluste erleiden. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Steuerrisiken in der VR China in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Leitlinien der Steuerbehörden des chinesischen Festlandes zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die für den Handel auf dem CIBM durch berechnigte ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect zu zahlen sind. Daher ist es ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten der betreffende Fonds für den Handel auf dem CIBM über Bond Connect hat.

Devisenterminkontrakte

Ein Devisenterminkontrakt ist eine verbindliche vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte sind hinsichtlich der Menge der zu liefernden Währung oder des Zeitpunkts nicht einheitlich und werden auch nicht an Börsen gehandelt. Bei ihnen handelt es sich um individuell ausgehandelte Geschäfte. Devisenterminkontrakte werden generell über ein Handelssystem namens Interbankenmarkt geschlossen. Dieser Markt hat keinen spezifischen Standort, sondern besteht aus einem Netzwerk von elektronisch miteinander verbundenen Teilnehmern. Die Dokumentation von Transaktionen besteht im Grunde im Austausch von Telex- oder Faxmitteilungen. An diesem Markt gelten keine Beschränkungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen, und in der Vergangenheit gab es außergewöhnliche Phasen, in denen bestimmte Banken eine Kursnotiz für Devisenterminkontrakte verweigerten oder Kurse notierten, bei denen die Spanne zwischen dem Preis, zu dem die Bank zum Kauf bereit war, und dem Preis, zu dem sie zum Verkauf bereit war, außergewöhnlich groß ausfiel. Devisenterminkontrakte unterliegen keiner Regulierung und sind auch von keiner Börse oder Clearingstelle verbürgt. Die Fonds unterliegen dem Risiko, dass ihre Gegenparteien die Verträge nicht einhalten können oder sich weigern, dies zu tun. Ein solcher Ausfall würde jedes Gewinnpotenzial vernichten und die Fonds zwingen, ihre etwaigen Rückverkaufs- oder Rückkaufverpflichtungen zu dem dann gültigen Marktpreis zu erfüllen. Solche Ereignisse können erhebliche Verluste bewirken.

Schutz durch Clearingstellen

An vielen Börsen ist die Durchführung einer Transaktion durch einen Makler (oder eine Drittpartei, mit der dieser im Namen der Gesellschaft Handelsgeschäfte tätigt) seitens der Börse, der Clearingstelle oder der zentralen Gegenpartei – das sogenannte Central Counterparty Clearing House („CCP“) – „garantiert“. Diese Garantie bietet der Gesellschaft jedoch in den meisten Fällen keinen ausreichenden oder gar keinen Schutz, wenn ein Broker seinen oder eine andere Partei ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass ein Mitglied einer Clearingstelle oder eine andere Person, über die Geschäfte abgerechnet werden, ausfällt oder zahlungsunfähig wird. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Clearingstelle oder das CCP selbst ausfallen oder zahlungsunfähig werden könnte.

Während bei Ausfall eines Mitglieds einer Clearingstelle Positionen und der mit ihnen verbundenen Sicherheitenwert auf ein Ersatzmitglied einer Clearingstelle übertragen oder durch neue Geschäfte mit einem solchen Ersatzmitglied einer

Clearingstelle ersetzt werden können, kann dies nicht garantiert werden. Der an ein Ersatzmitglied einer Clearingstelle übertragene verbundene Sicherheitenwert kann nicht von derselben Art sein wie der Wert der Sicherheiten, die von der Gesellschaft in Bezug auf die Positionen eines bestimmten Fonds übertragen wurden, und spiegelt eventuell nicht die volle Risikonahme des betreffenden Fonds gegenüber dem Clearing-Mitglied wider.

Ein Ersatzmitglied einer Clearingstelle akzeptiert die Positionen jedoch möglicherweise nicht, und in diesem Fall werden die Positionen geschlossen, und der resultierende Betrag der Sicherheit wird an den relevanten Fonds bezahlt. Die zurückgezahlte Sicherheit muss nicht vom selben Typ sein wie die ursprünglich an das Mitglied der Clearingstelle übertragene Sicherheit. Der letztendlich erhaltene Betrag der Sicherheit bildet möglicherweise nicht das volle Engagement des betreffenden Fonds gegenüber dem Clearing-Mitglied ab. Das Schließen von Positionen kann auch zur Nichterreichung des Anlageziels des relevanten Fonds bzw. zur Nichteinhaltung der Anlagepolitik und/oder der Anlagebeschränkungen und damit zu einer verringerten Fähigkeit zur Absicherung des Währungsrisikos des betreffenden Fonds führen.

Fällt eine Clearingstelle oder ein CCP selbst aus oder wird insolvent, sind die Folgen schwer abzuschätzen und hängen teilweise von dem Land und den Bestimmungen der betreffenden Clearingstelle oder des CCP ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Folgen schwerwiegend sind. Verluste von Positionen und zugehörigen Sicherheiten sind wahrscheinlich, und die Rückgabe von Vermögenswerten kann sich signifikant verzögern.

Gewinnbeteiligung

Zusätzlich zur monatlichen Anlageverwaltungsgebühr kann der Verwaltungsgesellschaft für die Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen auch eine Performancegebühr zustehen, die auf dem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil basiert. Dementsprechend erhöht sich eine etwaige Performancegebühr sowohl mit dem nicht realisierten Wertzuwachs als auch mit den realisierten Gewinnen. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass eine Performancegebühr für nicht realisierte Gewinne ausbezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden. Eine etwaige Performancegebühr kann mit dem Anlageverwalter geteilt werden.

Eine etwaige Performancegebühr kann den Anlageverwalter veranlassen, das Vermögen eines Fonds risikoreicher anzulegen als beim Fehlen eines solchen Anreizes.

Zinsrisiko

Die Gesellschaft unterliegt einem Zinsrisiko. Generell verändert sich der Wert festverzinslicher Wertpapiere umgekehrt proportional zu den Veränderungen bei den Zinsen. Bei steigenden Zinsen sinkt der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere tendenziell. In einer Umgebung mit einer niedrigen Nominalverzinsung sind diese Wertrückgänge noch deutlicher. Bei sinkenden Zinsen steigt hingegen der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere tendenziell. Dieses Risiko ist bei langfristigen Wertpapieren höher als bei kurzfristigen. Die Gesellschaft kann versuchen, das Risiko des Portfolios gegenüber Zinsveränderungen durch Zinsswaps, Zinssatz-Futures und/oder Zinssatzoptionen zu minimieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Zinsveränderungen auf das Portfolio erfolgreich abschwächen kann.

Engagement in einem Index und erwarteter Tracking Error

Bei Fonds, die versuchen, die Performance eines Index nachzubilden, wird zur Auswahl der Indexkomponenten und zur Zuweisung der jeweiligen Gewichtungen zu den einzelnen Komponenten allgemein eine Indexmethode verwendet, die vordefinierten Regeln folgt. Es kann nicht garantiert werden, dass die mit der Indexmethode ausgewählten Komponenten eine optimale Performance über alle Zeiträume erzielen werden. Die Indexmethode kann zu einer negativen Performance führen und/oder zu Ergebnissen, die wesentlich von der historischen Performance abweichen. Es wird generell kein aktives Management durchgeführt, um die Indexmethode zu ändern oder anderweitig zu versuchen, eine negative Performance zu mindern. Der Indexsponsor ist allgemein nicht verpflichtet, die Interessen eines Fonds oder dessen Anteilshaber zu berücksichtigen. Gleichsam setzt die Verwaltungsgesellschaft zur Partizipation an der Performance des Index im Allgemeinen eine weitgehend passive Anlagestrategie ein. Sofern nicht anderweitig in seinen Anlagezielen angegeben, versucht der Fonds nicht, aus Wertschwankungen der Indexkomponenten Gewinne zu erzielen oder daraus entstandene Verluste zu reduzieren. Daher ist es wahrscheinlich, dass Preisrückgänge bei Indexkomponenten die Performance eines Fonds negativ beeinflussen.

Ein Fonds, der sich auf einen Index bezieht, verfügt möglicherweise über eine Lizenz von Seiten des Indexsponsors zur Nutzung des betreffenden Index und zur Nutzung bestimmter Handelsmarken und Urheberrechte. Unter diesen Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Ziel zu erreichen, und kann eingestellt werden, wenn

die Lizenzvereinbarung zwischen dem Fonds und dem betreffenden Indexsponsor beendet wird. Ein Fonds kann außerdem eingestellt werden, wenn der Index nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und kein Ersatzindex vorhanden ist, der dieselbe oder eine im Wesentlichen gleichwertige Indexmethode verwendet. Der Sponsor eines Index kann Indexkomponenten hinzufügen, entfernen oder ersetzen oder andere methodische Änderungen vornehmen, die den Stand eines oder mehrerer der Komponenten verändern könnten. Die Veränderung von Indexkomponenten kann sich auf den Stand des betreffenden Index auswirken, was wiederum den Wert von Fonds beeinflussen kann, die in diesen Index investieren.

Fonds, die versuchen, die Performance eines Index nachzubilden, haben zum Ziel, eine Rendite zu erzielen, die der vom relevanten Indexanbieter veröffentlichten Rendite des Index entspricht. Indexanbieter stellen zwar Beschreibungen der Ziele der einzelnen Indizes bereit, bieten jedoch im Allgemeinen weder Garantien oder übernehmen Verantwortung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten in Bezug auf ihre Indizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes den von ihnen beschriebenen Indexmethoden entsprechen. Gelegentlich kann es auch zu Fehlern im Zusammenhang mit der Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und/oder Fehlberechnungen der Indexstände kommen. Fehler und Fehlberechnungen können die Performance des Fonds und seiner Anteilsinhaber negativ oder positiv beeinflussen. Wenn nach der ersten Veröffentlichung des Index an einem bestimmten Tag und nach der Bekanntgabe des Nettoinventarwerts für den betreffenden Tag die Indexkomponenten oder -stände korrigiert werden, wird der Nettoinventarwert des Fonds für diesen Tag nicht geändert.

Der Fonds kann einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass seine Renditen zeitweise nicht exakt denen des nachzubildenden Index entsprechen. Insbesondere in Fällen, in denen der Fonds die Indexperformance durch physische Replikation (durch vollständige Nachbildung, Sampling oder optimiertes Sampling) nachzubilden versucht, kann nicht garantiert werden, dass ihm eine exakte Nachbildung gelingt. Wird der Index eines Fonds neu gewichtet (an festen Stichtagen oder ad hoc, um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren), versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung des Portfolios entsprechend anzupassen, um sie in Übereinstimmung mit dem Index zu bringen. Zwischen einer Neugewichtung des Index und der entsprechenden Anpassung des Portfolios des Fonds kann eine gewisse Zeit vergehen, und durch die Portfolioanpassung entstehende Transaktionskosten sowie Marktrisiken werden vom Fonds und seinen Anteilsinhabern getragen. Zusätzliche Faktoren, die die Fähigkeit des Fonds beeinflussen können, die Performance des Index nachzubilden, sind unter anderem lokale Handelsbeschränkungen, aufsichtsrechtliche und steuerliche Erwägungen, Kosten und Gebühren für den Fonds (z. B. Transaktionskosten), unterschiedliche Gewichtungen einzelner Wertpapiere im Vergleich zum Index, Zeichnungen und Rücknahmen, kleine Barbestände, die nicht in Wertpapiere investiert werden, Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement sowie andere Faktoren, wie sie möglicherweise im relevanten Nachtrag beschrieben sind.

Für einen Indexfonds, der einen Index mittels physischer Replikation nachbildet, ist eine vollständige Replikation unter Umständen unpraktisch oder nicht kosteneffizient. Ein Fonds kann zur Nachbildung eines Index die Sampling-Methode oder optimiertes Sampling verwenden. Diese Methoden können die strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere im Index beinhalten, sodass das Verhältnis der gehaltenen Papiere nicht dem Verhältnis der Papiere im Index entspricht, und/oder den Einsatz von Finanzderivaten, um die Performance bestimmter Wertpapiere nachzubilden, die den Index bilden. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Wertpapiere halten, die nicht im relevanten Index vertreten sind, wenn diese Wertpapiere ein im Wesentlichen gleichwertiges Risiko- und Renditeprofil aufweisen wie bestimmte Wertpapiere im Index.

Häufige Transaktionen und Umschichtungen

Zusätzliche Transaktionskosten wirken sich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds aus. Solche Transaktionskosten entstehen, wenn der Anlageverwalter häufige Transaktionen mit Future-Kontrakten, Optionen auf Future-Kontrakte, Terminkontrakten, Swaps, Devisen, Wertpapieren und sonstigen Anlagen durchführt, da häufigere Transaktionen meist mit höheren Transaktionskosten verbunden sind. Zudem investiert ein Fonds möglicherweise auf Basis kurzfristiger Markterwägungen, wodurch die Umschlagshäufigkeit des Fonds erheblich ausfallen und mit hohen Brokerprovisionen, Gebühren und sonstigen Transaktionskosten verbunden sein kann.

Rohstoffrisiken

Gemäß Angaben in den Fondsnachträgen können bestimmte Fonds in Anlagen investieren, durch die ein Engagement im Rohstoffmarkt entsteht, darunter derivative Finanzinstrumente, die auf Rohstoffindizes basieren, sowie Finanzinstrumente oder Fonds, die mit der Wertentwicklung von Rohstoffen in Verbindung stehen oder daran gekoppelt sind. Anlagen in Derivaten mit Rohstoffbezug können äußerst volatil sein, denn die Marktkurse von Rohstoffderivaten können stark fluktuieren. Die Kurse von Rohstoffderivaten können infolge zahlreicher Faktoren schwanken, darunter Veränderungen des Angebots und der Nachfrage (sowohl tatsächlich als auch vermeintlich, erwartet oder unerwartet)

und andere allgemeine Handelserwägungen oder andere Handelserwägungen in Bezug auf den betreffenden Rohstoff, inländische und internationale Politik, geldpolitische und wirtschaftliche Ereignisse oder Strategien und sonstige Strategien im öffentlichen oder privaten Bereich, Maßnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse wie Wetterereignisse, landwirtschaftliche Faktoren, Krankheiten oder technologische Entwicklungen. Außerdem können die aktuellen Marktkurse oder „Kassakurse“ von Rohstoffen die Kurse von Future-Kontrakten auf den betreffenden Rohstoff beeinflussen.

Notierung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können beschließen, die amtliche Notierung und den Handel einer jeden Anteilsklasse am Euro MTF-Markt der Börse in Luxemburg zu beantragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats rechnen nicht damit, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die am Euro MTF-Markt der Börse in Luxemburg notierten Anteile entwickeln wird. Die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Euro MTF-Markt der Börse in Luxemburg stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung der Börse in Luxemburg hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister der Gesellschaft oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei oder hinsichtlich der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Mit Modellen und Daten verbundenes Risiko

Bestimmte Strategien des Anlageverwalters sind möglicherweise stark von quantitativen Modellen, Informationen und Daten abhängig, die von Dritten bereitgestellt werden („**Modelle und Daten**“). Modelle und Daten können verwendet werden, um feste Indikatoren und Signale für Anlagen zu konstruieren und Einblicke für das Risikomanagement zu gewinnen. Einige vom Anlageverwalter verwendete Modelle sind vorausschauender Natur. Mit der Verwendung vorausschauender Modelle sind inhärente Risiken verbunden. In unvorhergesehenen Szenarien und bestimmten Szenarien mit geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig mit Marktstörungen irgendeiner Art verbunden sind) können derartige Modelle unerwartete Ergebnisse ergeben. Da vorausschauende Modelle in der Regel auf der Grundlage historischer Daten erstellt werden, die von Dritten geliefert werden, kann der Erfolg solcher Modelle stark von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der bereitgestellten historischen Daten abhängen. Alle Modelle sind von der Eingabe korrekter Marktdaten abhängig.

Der vom Anlageverwalter veranlasste Research- und Modellierungsprozess ist äußerst komplex und umfasst finanzielle, ökonomische, ökonometrische und statistische Theorien, Research und Modellierungen. Die Ergebnisse dieses Prozesses müssen dann in Programmcode überführt werden. Der Anlageverwalter ist zwar bestrebt, für jede dieser Funktionen qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und für ein angemessenes Maß an Beaufsichtigung zu sorgen, die Komplexität der einzelnen Aufgaben erhöht jedoch das Risiko, dass das fertige Modell einen Fehler enthalten könnte.

Mit Anlagen in Katastrophenanleihen verbundene Risiken

Katastrophenanleihen sind ein Beispiel für versicherungsbasierte Wertpapiere, bei denen eine bestimmte Gruppe von Risiken (in der Regel Katastrophen- und Naturkatastrophenrisiken wie Wirbelstürme, Erdbeben, Taifune, Tsunamis, Tornados, Überschwemmungen, Stürme, Flugzeugunfälle, Brände, Explosionen und Schiffsunfälle oder andere mit Versicherungsverträgen verbundene Ereignisse) von einem Emittenten oder Sponsor auf die Anleger übertragen wird.

Katastrophenanleihen sind spekulativ und weisen üblicherweise Risiko- und Ertragsmerkmale ohne Korrelation zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen der allgemeinen Finanzmärkte auf. Der Fonds könnte bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses das Kapital oder die Zinserträge einer Katastrophenanleihe ganz oder teilweise verlieren.

Bei Anlagen in Katastrophenanleihen treten relativ selten schwerwiegende Verluste auf, die sich aus dem Eintreten eines oder mehrerer Katastrophenereignisse ergeben. Klimatische oder andere Ereignisse können zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen (z. B. nimmt durch die globale Erwärmung die Anzahl und Heftigkeit von Wirbelstürmen zu). Von Zeit zu Zeit kann ein sehr großer Katastrophenschaden oder eine Reihe von Katastrophenschäden eintreten, die zu Verlusten bei einer Anlage eines Fonds in Katastrophenanleihen führen könnten, einschließlich des Verlusts oder der Minderung des Kapitals und/oder der Zinserträge.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und/oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jede Person, die in Bezug zu ihnen steht (gemeinsam die „**betreffenden Parteien**“), können gegebenenfalls als Verwaltungsrat, Anlageverwalter, Manager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Broker, Verwaltungsstelle, Anlageberater oder Händler für andere Anlagefonds mit ähnlichen Zielen wie jenen der Fonds oder mit anderen Zielen oder für Anlagefonds, die ihr Vermögen in den Fonds anlegen, auftreten oder anderweitig im Zusammenhang mit ihnen stehen. Demzufolge können im Geschäftsverkehr Interessenkonflikte zwischen ihnen und den Fonds auftreten. Der Verwaltungsrat und jede der betreffenden Parteien werden sich in solchen Fällen jederzeit der Pflichten gegenüber den Fonds bewusst sein und sich um eine Lösung solcher Konflikte bemühen, die gerecht ist und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften steht. Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetzesbestimmungen darf jede der betreffenden Parteien als Auftraggeber oder Auftragnehmer Geschäfte mit den Fonds tätigen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte so durchgeführt werden, als würden sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen getätigt, die unter unverbundenen Parteien ausgehandelt werden. Jede betreffende Partei darf als Auftraggeber oder Auftragnehmer Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen, vorausgesetzt, dass sie die geltenden Gesetze und Regelungen sowie die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Verwaltungsvertrags und des Verwahrstellenvertrags (wie jeweils zutreffend) einhält.

Der Anlageverwalter oder ihm verbundene Unternehmen können direkt oder indirekt in andere Anlagefonds oder Organismen investieren oder bei ihnen leitend oder beratend tätig sein, welche ihrerseits in Vermögenswerten anlegen, die auch die Fonds kaufen oder verkaufen können. Weder der Anlageverwalter noch mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagemöglichkeiten anzubieten (oder die Gesellschaft daran zu beteiligen oder sie darüber zu informieren), die sich ihnen im Hinblick auf eine Transaktion oder die daraus resultierenden Vorteile eröffnen. Sie werden solche Anlagemöglichkeiten jedoch gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird sich die Verwaltungsstelle mit dem Anlageverwalter hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Anlagen absprechen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters an der Festlegung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zu beseitigen. Obiges stellt keine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds dar.

Der Verwaltungsrat wird sich um eine faire Lösung für ihm bekannt gewordene Interessenkonflikte bemühen.

17. HÄNDLERPROVISIONEN

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den in der OGAW-Richtlinie/den OGAW-Verordnungen und der MiFID II dargelegten Vorschriften bezüglich der Anreize. Ihnen zufolge gelten die Handlungen der Verwaltungsgesellschaft nicht als ehrlich, fair und im besten Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber, wenn die Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Funktionen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine Gebühr oder Provision zahlt oder erhält oder wenn sie eine nicht monetäre Zuwendung gewährt oder annimmt, die gemäß OGAW-Richtlinie/-Verordnung nicht zugelassen sind. Davon nicht betroffen sind Gebühren, Provisionen oder nicht monetäre Zuwendungen, die von einem Dritten oder in dessen Auftrag gezahlt bzw. gewährt werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nachweisen kann, dass (i) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr oder Provision bzw. die Bereitstellung der nicht monetären Zuwendung und (ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Bereitstellung der nicht monetären Zuwendung dafür sorgen sollen, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die Verwaltungsgesellschaft nicht an der Erfüllung ihrer Pflicht hindern, im besten Interesse der Gesellschaft und von deren Anteilhabern zu handeln.

Nach MiFID zugelassene Anlageverwalter

Gemäß den Verpflichtungen unter MiFID II muss der Anlageverwalter dem entsprechenden Fonds sämtliche Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Leistungen, die von einem Dritten im Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen bezahlt oder bereitgestellt werden, baldmöglichst nach Erhalt zurückzahlen.

Insbesondere, wenn der Anlageverwalter erfolgreich die teilweise Rückvergütung einer Provision aushandelt, die von Brokern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten für die Gesellschaft oder einen Fonds erhoben wurde, ist die zurückerstattete Provision an die Gesellschaft oder gegebenenfalls an den betreffenden Fonds zu zahlen.

Der Anlageverwalter darf jedoch geringfügige nicht monetäre Zuwendungen von Dritten einbehalten, wenn diese den Anlageverwalter nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln, vorausgesetzt, diese werden der Gesellschaft vor der Erbringung der Anlageverwaltungsdienstleistungen durch diese Einheit offengelegt.

Der Anlageverwalter kann Anlage-Research von Dritten nur in Anspruch nehmen, wenn dies nicht gegen MiFID II oder die FCA-Regeln verstößt.

Ein Anlage-Research gilt gemäß MiFID II nicht als Anreiz, wenn der Anlageverwalter mit seinen eigenen Mitteln dafür bezahlt oder die Zahlung aus einem Research-Zahlungskonto vornimmt, das durch eine spezifische dem entsprechenden Fonds auferlegte Research-Gebühr finanziert wird. In dieser Hinsicht wird der Anlageverwalter die Kosten im Zusammenhang mit dem Anlage-Research entrichten, der vom Anlageverwalter (gegebenenfalls) für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft mit eigenen Mitteln in Anspruch genommen wird.

18. GEMEINSAME VERWALTUNG UND ZUSAMMENLEGUNG

Zur Sicherstellung einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat, soweit die geltenden Rechtsvorschriften dies zulassen, entscheiden, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds mit den Vermögenswerten anderer Fonds der Gesellschaft zusammenzulegen (auch „Pooling“ genannt) oder gegebenenfalls alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds – gegebenenfalls mit Ausnahme einer Barreserve – zusammen mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Anlagefonds oder eines oder mehrerer Fonds anderer luxemburgischer Anlagefonds (in weiterer Folge „**Partei(en) der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte**“), für die die Verwahrstelle der Gesellschaft die ernannte Depotbank ist, vollständig oder teilweise gemeinsam zu verwalten. Diese Vermögenswerte werden gemäß den jeweiligen Anlagerichtlinien der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, die identische oder vergleichbare Ziele zu verfolgen haben, verwaltet. Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte wird sich nur an einer gemeinsamen Verwaltung beteiligen, die den Bestimmungen ihrer jeweiligen Prospekte und Anlagebeschränkungen entsprechen.

Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte wird sich an der gemeinsamen Verwaltung im Verhältnis der Vermögenswerte der von ihr in die gemeinsame Verwaltung eingebrachten Vermögenswerte beteiligen. Die Vermögenswerte werden jeder Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihrem Beitrag zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugeteilt. Die Rechte jeder Partei auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beziehen sich auf jede Anlagekategorie der besagten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Für die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten übertragen die Parteien Barmittel oder gegebenenfalls andere Vermögenswerte. In der Folge kann der Verwaltungsrat regelmäßig weitere Barmittel oder gegebenenfalls andere Vermögenswerte an die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte übertragen. Die Vermögenswerte können auch an eine Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte übertragen werden, wobei der Betrag nicht höher sein darf als die Beteiligung der betreffenden Partei an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten. Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, die auf Erträgen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beruhen, fließen jeder Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte in dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anlage zu. Diese Erträge können von der Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte einbehalten oder in die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte investiert werden. Alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entstehen, beziehen sich auf diese Vermögenswerte. Sie werden jeder Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihrem Anspruch auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte zugeschrieben.

Bei einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen, die einen Fonds der Gesellschaft betrifft, der an einer gemeinsamen Verwaltung von Vermögenswerten beteiligt ist, hat der Anlageverwalter – selbst wenn er die Anlagebeschränkungen für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte eingehalten hat – die Anlage im Verhältnis zur Beteiligung des Fonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zu verringern oder die Beteiligung an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten gegebenenfalls so weit zu reduzieren, dass die Anlagebeschränkungen des Fonds eingehalten werden.

Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird oder der Verwaltungsrat beschließt, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten abzuziehen, werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung zugeteilt.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten ausschließlich dazu dient, durch die Verwendung einer einzigen Depotbank eine effiziente Verwaltung sicherzustellen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte sind keine gesonderten Rechtspersonen und für Anleger nicht direkt zugänglich. Dennoch ist der den einzelnen Fonds der Gesellschaft zuzuschreibende Anteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten stets feststellbar.

19. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

19.1 Versammlungen der Anteilssinhaber und Berichte an Anteilssinhaber

Die Einberufung von Hauptversammlungen (einschließlich solcher, die sich mit Änderungen der Satzung oder der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds befassen) erfolgt durch den Versand einer Einladung an jeden Anteilssinhaber mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung und/oder durch die öffentliche Bekanntgabe in dem vom luxemburgischen Gesetz vorgesehenen Maß und auf die von diesem vorgesehene Weise und gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrates.

Im Falle von Änderungen der Satzung sind diese beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich detaillierte, geprüfte Berichte über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens; diese Berichte enthalten unter anderem den alle Fonds umfassenden Gesamtjahresabschluss, eine ausführliche Beschreibung des Vermögens der einzelnen Fonds und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Ebenfalls veröffentlicht werden die ungeprüften halbjährlichen Tätigkeitsberichte der Gesellschaft, die unter anderem eine Beschreibung der Basiswerte im Portfolio jedes einzelnen Fonds enthalten und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung begebenen und zurückgenommenen Anteile auführen.

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger GAAP erstellt¹.

Die Jahresberichte werden den Anteilssinhabern innerhalb von vier (4) Monaten und die Halbjahresberichte innerhalb von zwei (2) Monaten nach ihrem Berichtsdatum am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage werden diese Berichte den Anteilssinhabern kostenlos zugesendet, und Exemplare sind auch unentgeltlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft für jedermann erhältlich.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Januar endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft begann am Auflegungstag und endete am 31. Dezember 2013. Die Gesellschaft veröffentlicht jedes Jahr einen zum 31. Dezember erstellten Jahresbericht und einen zum 30. Juni erstellten Halbjahresbericht. Der erste geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2013 und der erste Halbjahresbericht zum 30. Juni 2014 veröffentlicht.

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr am letzten Dienstag im April um 11:00 Uhr MEZ in der Stadt Luxemburg statt. Der Veranstaltungsort wird mit der Ankündigung der Hauptversammlung bekannt gegeben. Handelt es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag oder ein Bankfeiertag in Luxemburg, wird die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag abgehalten.

Die Anteilssinhaber einer Anteilssklasse oder eines Fonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Fragen zu entscheiden, die sich ausschließlich auf die entsprechende Anteilssklasse oder auf den relevanten Fonds beziehen.

Der Gesamtjahresabschluss der Gesellschaft lautet auf Euro, die Referenzwährung der Gesellschaft. Die Jahresabschlüsse der einzelnen Fonds werden in ihrer jeweiligen Referenzwährung erstellt.

19.2 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit mittels eines von der Hauptversammlung der Anteilssinhaber gefassten Beschlusses aufgelöst werden, wobei die für Änderungen der Satzung geltenden Mindestanwesenheits- und Mehrheitsanforderungen zu beachten sind.

¹ Von der Auflegung der Gesellschaft bis zum Halbjahresbericht für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2015 wurden die Abschlüsse der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt. Ab den Jahresberichten für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 werden die Abschlüsse der Gesellschaft nach Luxemburger GAAP erstellt.

Sobald das Anteilskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft an die Hauptversammlung der Anteilhaber zu richten. Die Hauptversammlung, für die keine Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss der Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls unterbreitet werden, sobald das Anteilskapital weniger als ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals beträgt. In diesem Fall gelten für die Hauptversammlung keinerlei Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit, und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Anteilhaber gefasst werden, die mindestens ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung hat so zu erfolgen, dass diese innerhalb einer Frist von 40 (vierzig) Tagen nach dem Datum stattfindet, zu dem das Nettovermögen den Wert von zwei Dritteln oder ggf. einem Viertel des rechtsverbindlichen Mindestbetrages unterschreitet.

Die Abwicklung der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere Insolvenzverwalter, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, welche durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) ordnungsgemäß als solche zugelassen und durch die Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und die Höhe ihrer Vergütung bestimmt.

Der Nettoerlös aus der Auflösung jedes einzelnen Fonds ist durch die Insolvenzverwalter an die Anteilhaber der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zur Höhe der von diesen gehaltenen Anteilen der betreffenden Klassen auszuschütten.

Eine freiwillige oder zwangsweise Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der für Luxemburg maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen regeln das Verfahren zur Ausschüttung von Erlösen aus der Auflösung der Gesellschaft an die Anteilhaber und verlangen die Überweisung der Erlöse auf ein Treuhandkonto bei der „Caisse de Consignation“ nach der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft. Beträge auf dem Treuhandkonto, die innerhalb der Verjährungsfrist nicht abgerufen werden, verfallen gemäß den für Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

19.3 Schließung einzelner Fonds und Anteilklassen

Schließung auf Beschluss des Verwaltungsrates

Für den Fall, dass:

- (A) aus irgendeinem Grunde der Wert des Gesamt-Nettovermögens einer Anteilklasse bzw. eines Fonds nicht den durch den Verwaltungsrat für eine wirtschaftlich sinnvolle Aufrechterhaltung dieser Anteilklasse oder dieses Fonds festgelegten Mindestbetrag erreicht bzw. diesen unterschreitet;
- (B) wesentliche Veränderungen der politischen, gesamtwirtschaftlichen oder monetären Rahmenbedingungen eintreten oder diesbezügliche Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden; oder
- (C) der Verwaltungsrat aus sonstigen Gründen die Schließung eines Fonds und/oder eine Anteilklasse im Interesse der Anteilhaber für erforderlich hält,

kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds zu dem zum Bewertungszeitpunkt für den Tag, ab dem der entsprechende Beschluss in Kraft treten soll, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der aktuellen Verkaufspreise für die Anteile und der Aufwendungen für deren Veräußerung) zurückzukaufen und dadurch den betreffenden Fonds zu schließen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilhaber der betroffenen Klasse bzw. des betroffenen Fonds rechtzeitig vor dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über den zwangsweisen Rückkauf hierüber in Schriftform zu informieren. In der Benachrichtigung sind die Gründe und das Verfahren zur Abwicklung des Rückkaufs zu erläutern. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung nach Ermessen des Verwaltungsrates (der das Interesse der Anteilhaber nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigen muss) sind die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse bzw. des betreffenden Fonds berechtigt, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Anteile

vor Wirksamwerden der Neustrukturierung zu verlangen, ohne dass dafür Rückkaufgebühren anfallen (wobei jedoch die aktuellen Rückkaufpreise für die Anteile und die Kosten der Veräußerung zu berücksichtigen sind).

Schließung auf Beschluss der Anteilshaber

Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz ausgeführten Befugnisse des Verwaltungsrates können die Anteilshaber jeder Anteilsklasse und jedes Fonds im Rahmen der Hauptversammlung einer solchen Klasse bzw. eines solchen Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Rückkauf sämtlicher Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds und die Auszahlung des zum Bewertungszeitpunkt für das Datum, zu dem ein solcher Beschluss Gültigkeit erlangen soll, ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der aktuellen Verkaufskurse für die Anteile und der Aufwendungen für deren Veräußerung) an die betreffenden Anteilshaber verlangen. Für eine solche Hauptversammlung gelten keinerlei Mindestanforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit, und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung persönlich bzw. in Abwesenheit vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilshaber.

Folgen der Schließung

Vermögenswerte, die im Rahmen des Rückkaufs nicht an die berechtigten Empfänger ausgeschüttet werden können, sind für den gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg geforderten Zeitraum bei der Caisse de Consignations auf den Namen der berechtigten Empfänger zu hinterlegen.

Sämtliche zurückgenommenen Anteile sind zu annullieren.

Die Auflösung des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft führt zur Auflösung der Gesellschaft selbst gemäß Art. 145(1) OGA-Gesetz.

19.4 Zusammenlegung und Aufteilung

Zusammenlegung

Für den Fall, dass:

- (A) aus irgendeinem Grunde der Wert des Gesamt-Nettovermögens einer Anteilsklasse bzw. eines Fonds nicht den durch den Verwaltungsrat für eine wirtschaftlich sinnvolle Aufrechterhaltung dieser Anteilsklasse oder dieses Fonds festgelegten Mindestbetrag erreicht bzw. diesen unterschreitet;
- (B) Veränderungen der politischen, gesamtwirtschaftlichen oder monetären Rahmenbedingungen eintreten oder diesbezügliche Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden; oder
- (C) der Verwaltungsrat aus sonstigen Gründen die Zusammenlegung der Gesellschaft und/oder eines Fonds und/oder einer Anteilsklasse im Interesse der Anteilshaber für erforderlich hält, kann er beschließen, eine Zusammenlegung (nach den Bestimmungen des OGA-Gesetzes) der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds mit den Vermögenswerten (i) eines anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder eines Teilfonds einer anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland (der „**neue Teilfonds**“) oder (ii) einer anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland (die „**neue OGAW**“) vorzunehmen und die Anteile der Gesellschaft bzw. des betreffenden Fonds in Anteile der neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds umzubenennen.

Der Verwaltungsrat beschließt das Datum des Inkrafttretens des von ihm initiierten Zusammenschlusses.

Maßgeblich für eine solche Zusammenlegung sind die Voraussetzungen und Verfahrensregelungen gemäß OGA-Gesetz, insbesondere im Hinblick auf das durch den Verwaltungsrat zu erstellende Projekt für die Zusammenlegung und die Informationspflichten gegenüber den Anteilshabern.

Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz ausgeführten Befugnisse des Verwaltungsrates kann die Beschlussfassung über eine Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit denen eines anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft auch durch die Hauptversammlung des betreffenden Fonds erfolgen, ohne dass hierfür bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit erfüllt sein müssen; die Beschlussfassung über eine solche Zusammenlegung erfolgt demzufolge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anteilshaber. Die

Beschlussfassung über das Datum, zu dem eine solche Zusammenlegung innerhalb der Gesellschaft in Kraft treten soll, durch die Hauptversammlung des betreffenden Fonds erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung anwesenden bzw. vertretenen Anteile.

Die Anteilshaber können weiterhin eine Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der der Gesellschaft oder einem ihrer Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten eines beliebigen neuen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW beschließen. Die Beschlussfassung über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens erfordert, dass 50 % aller ausgegebenen Anteile persönlich oder in Abwesenheit auf der Hauptversammlung vertreten sind. Gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der persönlich oder in Abwesenheit auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um eine Zusammenlegung mit einem luxemburgischen OGAW des Vertragstyps ohne Rechtspersönlichkeit („Fonds Commun de Placement“). In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für die Anteilshaber bindend, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Handelt es sich um eine Verschmelzung mit einem luxemburgischen OGAW des Vertragstyps ohne Rechtspersönlichkeit („Fonds Commun de Placement“), erfolgt die weitere Abwicklung bezüglich der Anteilshaber, die gegen die Verschmelzung gestimmt haben, so, als hätten diese Antrag auf Rückkauf ihrer Anteile gestellt, es sei denn, diese haben der Gesellschaft in Schriftform gegenteilige Weisung erteilt. Vermögenswerte, die im Rahmen des Rückkaufs aus irgendeinem Grund nicht an die berechtigten Empfänger ausgeschüttet werden können, sind für den gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg geforderten Zeitraum bei der Caisse de Consignation auf den Namen der berechtigten Empfänger zu hinterlegen.

Ist die Gesellschaft die aufgehende Entität, welche hierdurch aufhört zu bestehen, muss die Hauptversammlung der Gesellschaft, unabhängig davon, ob die Zusammenlegung auf Initiative des Verwaltungsrates oder der Anteilshaber erfolgt, beschließen, zu welchem Datum die Zusammenlegung in Kraft treten soll. Die Beschlussfassung über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens erfordert, dass 50 % aller ausgegebenen Anteile persönlich oder in Abwesenheit auf der Hauptversammlung vertreten sind. Gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der persönlich oder in Abwesenheit auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile gefasst werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend ausgeführt für die Zusammenlegung von Fonds, ist der Verwaltungsrat weiterhin berechtigt, die Anteilsklassen neu zu ordnen, also deren Ausstattung zu ändern, indem eine Anteilsklasse mit einer oder mehreren Anteilsklassen desselben Fonds zusammengelegt wird. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilshaber der betroffenen Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Neuordnung hierüber in Schriftform zu informieren. In der Benachrichtigung sind die Gründe und das Verfahren zur Neuordnung zu erläutern. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung nach Ermessen des Verwaltungsrates (der das Interesse der Anteilshaber nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigen muss) sind die Anteilshaber der betreffenden Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen berechtigt, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Neustrukturierung zu verlangen, ohne dass dafür Rückkaufgebühren anfallen (wobei jedoch die aktuellen Rückkaufpreise für die Anteile und die Kosten der Veräußerung zu berücksichtigen sind).

Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz ausgeführten Befugnisse des Verwaltungsrates kann auch die Hauptversammlung der Anteilshaber einer bestimmten Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine Neuordnung der Anteilsklassen durch Änderung ihrer Ausstattung und Zusammenlegung mit einer oder mehreren Anteilsklassen desselben Fonds beschließen. Für eine solche Hauptversammlung gelten keinerlei Mindestanforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit, und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung persönlich bzw. in Abwesenheit vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilshaber.

19.5 Aufteilung

Für den Fall, dass:

- (A) der Verwaltungsrat entscheidet, dass eine Aufteilung in zwei oder mehr Fonds die beste Lösung ist, die Interessen der Anteilshaber zu wahren, oder
- (B) Veränderungen der politischen, gesamtwirtschaftlichen oder monetären Rahmenbedingungen für den jeweiligen Fonds eintreten oder diesbezügliche Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden, kann ein Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere Fonds umstrukturiert werden.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anteilhaber des betroffenen Fonds einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Aufteilung; in der Benachrichtigung sind die Gründe und das Verfahren zur Abwicklung der Aufteilung zu erläutern. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung nach Ermessen des Verwaltungsrates (der im besten Interesse der Anteilhaber handelt) sind die Anteilhaber des betreffenden Fonds berechtigt, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Aufteilung zu verlangen, ohne dass dafür Rückkaufgebühren anfallen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise für die Anteile und der Kosten der Veräußerung).

Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz ausgeführten Befugnisse des Verwaltungsrates kann auch die Hauptversammlung der Anteilhaber jedes Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Aufteilung des betreffenden Fonds in einen oder mehrere Fonds beschließen. Für eine solche Hauptversammlung gelten keinerlei Mindestanforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit, und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung persönlich bzw. in Abwesenheit vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend ausgeführt für die Aufteilung von Fonds ist der Verwaltungsrat weiterhin berechtigt, die Anteilklassen neu zu ordnen, also deren Ausstattung zu ändern, indem eine Anteilklasse in zwei oder mehrere verschiedene Anteilklassen desselben Fonds aufgeteilt wird. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse bzw. Anteilklassen mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Neuordnung hierüber in Schriftform zu informieren. In der Benachrichtigung sind die Gründe und das Verfahren zur Neuordnung zu erläutern. Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung nach Ermessen des Verwaltungsrates (der das Interesse der Anteilhaber nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigen muss) sind die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse bzw. Anteilklassen berechtigt, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Neustrukturierung zu verlangen, ohne dass dafür Rückkaufgebühren anfallen (wobei jedoch die aktuellen Rückkaufpreise für die Anteile und die Kosten der Veräußerung zu berücksichtigen sind).

Unbeschadet der im vorhergehenden Absatz ausgeführten Befugnisse des Verwaltungsrates kann auch die Hauptversammlung der Anteilhaber einer bestimmten Anteilklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine Neuordnung der Anteilklassen durch Änderung ihrer Ausstattung und Aufteilung in zwei oder mehrere unterschiedliche Anteilklassen desselben Fonds beschließen. Für eine solche Hauptversammlung gelten keinerlei Mindestanforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit, und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung persönlich bzw. in Abwesenheit vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber.

19.6 Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Die bestehenden Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und deren Beteiligungen an Gesellschaften, welche in Verwaltung, Leitung, Vertrieb und Marketing der Gesellschaft und ihrer Anteile involviert sind, sind im Folgenden aufgeführt:

- (A) Adel Malcolm ist bei Legal & General Investment Management (Holdings) Limited beschäftigt, der Muttergesellschaft des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft. Adel Malcolm verzichtet auf ihre Vergütung für ihre Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates.
- (B) Michèle Eisenhuth ist Partnerin bei Arendt & Medernach S.A., die als Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg fungieren.
- (C) Giancarlo Sandrin ist ein Angestellter von LGIM Managers (Europe) Limited (die Verwaltungsgesellschaft). Er wurde außerdem zum Niederlassungsleiter von LGIM Managers (Europe) Limited in Italien ernannt.
- (D) Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Unternehmen, denen sie als Mitarbeiter oder vertretungsberechtigte Personen angehören, sind berechtigt, Anteile an der Gesellschaft zu zeichnen. Ihre Zeichnungsaufträge werden gleichrangig wie alle anderen Anträge behandelt.

19.7 Haftungsfreistellung

Gemäß den Bestimmungen der Satzung sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder, Agenten, Wirtschaftsprüfer und leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft sowie deren persönliche Vertreter im Hinblick auf sämtliche Handlungen, Gerichtsverfahren, entstandene oder von ihnen getragene Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder den Angelegenheiten der Gesellschaft oder der Ausübung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten, Vollmachten, Befugnisse oder Entscheidungen, einschließlich Handlungen, Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen (erfolgreicher oder anderweitiger) zivilrechtlicher Verfahren bei beliebigen gerichtlichen Instanzen in Luxemburg oder an jedem anderen Ort, aus dem Vermögen der Gesellschaft von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten. Keine der genannten Personen haftet: (i) für Handlungen, Entgegennahmen, Unterlassungen, Fehler oder Versäumnisse der jeweils anderen genannten Personen oder (ii) aufgrund der Beteiligung an entgegengenommenen Geldern, die nicht von ihm persönlich erhalten wurden, oder (iii) Verluste aufgrund juristischer Mängel von Rechtstiteln für der Gesellschaft gehörende Vermögenswerte oder (iv) aufgrund von Mängeln bei jeglichen Wertpapieren, in denen oder aufgrund derer Gelder der Gesellschaft angelegt werden oder (v) für beliebige entstandene Verluste aus der Tätigkeit von Banken, Börsenmaklern und sonstigen Agenten oder (vi) für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeder Art, die in bzw. in Zusammenhang mit der Ausübung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten, Vollmachten, Befugnisse oder Entscheidungen aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer Position, es sei denn, diese sind durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder betrügerische Handlungen gegenüber der Gesellschaft verursacht.

19.8 Allgemeines

Ein Exemplar der folgenden Unterlagen kann während der üblichen Geschäftszeiten an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg kostenfrei am Geschäftssitz der Gesellschaft bezogen werden:

- (A) die Satzung mit sämtlichen nachfolgenden Änderungen;
- (B) den aktuellen Verkaufsprospekt;
- (C) die aktuellen Basisinformationsblätter/wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIPs KID/KIID); und
- (D) den unter „Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilhaber“ erwähnten aktuellen Geschäftsbericht und Jahresabschluss.

ANHANG 1: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGEBEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis auf Basis des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen eines jeden Fonds sowie den Ablauf der Verwaltung und der Geschäfte der Gesellschaft zu bestimmen.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen der für einen bestimmten Fonds relevante Nachtrag strengere Regelungen vorsieht, sind im Rahmen der Anlagepolitik die nachfolgend aufgeführten Regelungen und Beschränkungen einzuhalten:

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds dürfen ausschließlich ein oder mehrere der folgenden Instrumente beinhalten:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einen geregelten Markt zugelassen sind bzw. an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.2 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.3 übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- 1.4 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - (A) deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, wie unter 1.1 bis 1.3 vorstehend beschrieben, vorsehen;
 - (B) eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;
- 1.5 Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - (A) derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (B) das Anteilshabern in solchen sonstigen OGA garantierte Schutzniveau dem Schutzniveau für Anteilshaber von OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
 - (C) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
 - (D) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;
- 1.6 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts entsprechen;

1.7 Derivative Finanzinstrumente, insbesondere Optionen und Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend in Absatz 1.1. bis 1.3 genannten geregelten und sonstigen Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

- (A) - es sich bei deren Basiswerten um in diesem Abschnitt 1 beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den Anlagezielen investieren darf;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer fortlaufenden Aufsicht unterliegende Institute (wie Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen) der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und auf die jeweilige Art der Transaktion spezialisiert sind;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- das Engagement in den Basiswerten nicht die nachfolgend unter 2.13 dargelegten Anlagebeschränkungen übersteigt.

Bei der Auswahl und Ernennung von Gegenparteien und Prime Brokern für die Gesellschaft oder ihre Fonds, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, vor dem Abschluss von Verträgen sowie nach Vertragsabschluss laufend mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Dabei sind das gesamte Angebot und die Qualität der Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Prime Brokern oder Gegenparteien für Transaktionen mit OTC-Derivaten nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine angemessene interne Bonitätsbewertung vor, die unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigt: externe Bonitätsratings der Gegenpartei, der rechtliche Status der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem sicherzustellen, dass die Prime Broker und Gegenparteien die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie sind in solider finanzieller Verfassung
- (b) sie verfügen über die Organisationsstruktur und die Kapazitäten, die notwendig sind, um die Dienstleistungen auszuführen, mit denen sie die Gesellschaft/die Verwaltungsgesellschaft beauftragen will.

Zudem wird die Identität der Gegenparteien im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

- (B) Unter keinen Umständen dürfen solche Geschäfte dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht.

1.8 Geldmarktinstrumente, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ dieses Prospektes aufgeführten Bedingungen erfüllen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- (A) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden oder
- (B) durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz 1.1, 1.2 oder 1.3 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- (C) von einem Institut begeben oder garantiert sind, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert sind, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, oder

- (D) von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.9 Von einem oder mehreren anderen Fonds (der/die „**Zielfonds**“) ausgegebene Anteile, vorausgesetzt, dass:

- (A) der Zielfonds nicht in den investierenden Fonds investiert;
- (B) nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds in andere Fonds der Gesellschaft investiert sind;
- (C) die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte für die Laufzeit der Anlage ausgesetzt werden;
- (D) der Wert dieser Wertpapiere für den Zeitraum, in dem sie durch die Gesellschaft gehalten werden, keinesfalls bei der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen laut OGA-Gesetz berücksichtigt wird, und
- (E) es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-/Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommt aufgrund der Tatsache, dass der Fonds der Gesellschaft im Zielfonds anlegt und beide Gebühren erheben.

1.10 Jeder einzelne Fonds darf jedoch:

- (A) nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend unter 1.1. bis 1.4 und 1.8 genannten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (B) keine Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben;
- (C) zusätzlich flüssige Mittel (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) bis zu einer Höhe von typischerweise 20 % seines Nettovermögens halten, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist;
- (D) auch ergänzend in Geldmarktinstrumente, Einlagen und andere Zahlungsmitteläquivalente investieren, um seine Anlageziele zu erreichen, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen;
- (E) bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände erwerben, sofern diese für die Erfüllung des unmittelbaren Geschäftszwecks zwingend erforderlich sind;
- (F) (i) vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen und (ii) Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens für den Erwerb unbeweglicher Vermögensgegenstände aufnehmen, welche für die Erfüllung des unmittelbaren Geschäftszwecks zwingend erforderlich sind. Eine solche zulässige Kreditaufnahme durch einen Fonds gemäß (i) und (ii) darf jedoch insgesamt 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Vereinbarungen über die Bestellung von Sicherheiten für ausgegebene Optionen sowie für den Erwerb oder die Veräußerung von Forwards und Terminkontrakten gelten nicht als „Kreditaufnahme“ im Sinne dieser Beschränkung; und
- (G) Devisen mittels eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) erwerben.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Für die Berechnungen zur Überprüfung der Einhaltung der nachfolgend unter 2.3 bis 2.7 und 2.10 ausgeführten Beschränkungen sind Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, als ein einziger Emittent zu betrachten.
- 2.2 Handelt es sich bei dem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem der Zugriff auf das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds ausschließlich auf die Anleger in diesem Teilfonds sowie diejenigen Gläubiger beschränkt ist, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Auflösung dieses einzelnen Teilfonds entstanden sind, so ist jeder einzelne Teilfonds bei der Überprüfung der Einhaltung der Regelungen für die Risikostreuung als ein einzelner Emittent zu betrachten.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 2.3 Keiner der Fonds darf weitere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:
- (A) ein solcher Erwerb dazu führen würde, dass mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dieses Emittenten investiert wären; oder
 - (B) der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, 40 % seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.4 Ein Fonds darf kumuliert nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- 2.5 Die vorstehend in Ziffer 2.3 (A) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder verbürgt werden.
- 2.6 Die vorstehend in Ziffer 2.3 (A) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für qualifizierte Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, welches nach dem anwendbaren Recht einer öffentlichen Aufsicht unterliegt mit dem Ziel, die Inhaber solcher qualifizierter Schuldtitel zu schützen. „Qualifizierte Schuldtitel“ im Sinne dieser Regelung sind Wertpapiere, deren Erlöse gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert sind, welche über die gesamte Laufzeit bis zur Endfälligkeit der Wertpapiere eine solche Rendite erzielen, dass der Schuldendienst zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, und die im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für den Zins- und Kapitaldienst verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.7 Die vorstehend unter 2.5 und 2.6 aufgeführten Wertpapiere sind bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % gemäß Absatz 2.3(B) (oben) nicht zu berücksichtigen.
- 2.8 Unbeschadet der vorgenannten Beschränkungen darf jeder Fonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen örtliche Gebietskörperschaften, durch einen sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wie z. B. die USA, durch bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten der OECD (derzeit China, Brasilien, Indonesien, Russland und Südafrika) oder durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören (insgesamt bezeichnet als „öffentliche Emittenten“), begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.

- 2.9 Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, denen übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Grunde liegen, welche von öffentlichen Emittenten begeben oder verbürgt werden, ist die Einhaltung der im vorstehenden Absatz ausgeführten Regelungen zur Risikostreuung nicht zwingend erforderlich; es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Wert der direkten Anlagen in den genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und der Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten auf Basis dieser übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente insgesamt 100 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.10 Unbeschadet der nachfolgend unter 2.23 und 2.24 festgelegten Obergrenzen werden die vorstehend unter Punkt 2.3 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Anteilen und/oder Schuldtiteln eines einzelnen Emittenten auf maximal 20 % angehoben, sofern das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Index für Aktien oder Schuldtitel auf folgender Basis nachzubilden:
- (A) die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - (B) der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar,
 - (C) der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, falls dies durch eine außerordentliche Marktsituation gerechtfertigt erscheint, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen.

Einlagen bei Banken

- 2.11 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Institution investieren.

Derivate

- 2.12 Die Risikoposition eines Fonds gegenüber einem einzelnen Kontrahenten aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und der Anwendung von Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement (wie nachfolgend dargestellt) darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, sofern der Kontrahent ein Kreditinstitut gemäß Absatz 1.6 ist. In allen anderen Fällen beträgt die Obergrenze 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- 2.13 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten die in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen für Anlagen nicht überschritten werden. Wenn ein Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- 2.14 Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, so ist Letzteres bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen von Absatz 1.7 sowie der Vorschriften dieses Prospektes zur Risikoposition und zu den Informationspflichten zu berücksichtigen.

Anteile offener Fonds

- 2.15 Mit Ausnahme der Fälle, in denen die spezifischen Regelungen dieses Prospektes für einzelne Fonds etwas anderes vorsehen, darf ein Fonds insgesamt maximal 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und OGA anlegen. Ist ein Fonds berechtigt, insgesamt mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anzulegen, so darf der Wert der Anlagen in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. OGA jedoch die Obergrenze von 20 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.16 Investiert der Fonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Leitung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben.

- 2.17 Ein Fonds, der einen bedeutenden Anteil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegt, ist verpflichtet, in diesem Prospekt im Nachtrag für den betreffenden Fonds Angaben zur maximalen Höhe der Verwaltungsgebühr zu veröffentlichen, welche dem Fonds selbst und den genannten anderen OGAW und/oder anderen OGA in Rechnung gestellt werden darf, in welche der Fonds zu investieren beabsichtigt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in ihrem Geschäftsbericht Angaben zum maximalen Anteil der Verwaltungsgebühr zu veröffentlichen, welche dem Fonds selbst und den anderen OGAW und/oder anderen OGA belastet wird, in die der Fonds investiert hat.

Master-Feeder-Struktur

- 2.18 Jeder einzelne Fonds kann als Feeder-Fonds („**Feeder**“) für einen Master-Fonds fungieren. In diesem Falle ist der betreffende Fonds verpflichtet, mindestens 85 % seines Vermögens in einen anderen OGAW oder den Teilfonds eines solchen OGAW (der „**Master-Fonds**“) zu investieren, der seinerseits weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile eines Feeder-Fonds hält. Ein Fonds, der als Feeder fungiert, darf maximal 15 % seines Vermögens in eines oder mehrere der folgenden Instrumente investieren:
- (A) flüssige Mittel in geringem Umfang gemäß Art. 41, Absatz 2, Einrückung 2 OGA-Gesetz;
 - (B) derivative Finanzinstrumente, die nur zur Kurssicherung eingesetzt werden dürfen, gemäß Art. 41, Buchstabe g), Einrückung 1 und Art. 42 Einrückung 2 und 3 OGA-Gesetz;
 - (C) bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, sofern diese für die Erfüllung des unmittelbaren Geschäftszwecks zwingend erforderlich sind.
- 2.19 Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- 2.20 Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, ist verpflichtet, in diesem Prospekt im Nachtrag für den betreffenden Fonds Angaben zur maximalen Höhe der Verwaltungsgebühr zu veröffentlichen, welche dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds in Rechnung gestellt werden darf, in welchen er zu investieren beabsichtigt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in ihrem Geschäftsbericht Angaben zum maximalen Anteil der Verwaltungsgebühr zu veröffentlichen, welche dem Fonds selbst und dem Master-Fonds belastet wird. Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seinen eigenen Anteilen sowie für die Auflösung solcher Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

3. Gesamtobergrenzen

- 3.1 Unbeschadet der einzelnen in Punkt 2.3, Punkt 2.10 und Punkt 2.11 festgelegten Obergrenzen darf ein Fonds keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Vermögens in einen einzigen Emittenten investiert werden:
- (A) Anlagen in von diesem Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - (B) Einlagen bei diesem Emittenten und/oder
 - (C) Risikopositionen aus Geschäften in OTC-Derivaten mit demselben Emittenten und aus der Anwendung von Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement.
- 3.2 Die vorstehend unter 2.3, 2.5, 2.6, 2.11 und 2.12 festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die vom gleichen Emittenten begeben wurden, oder in Einlagen und Derivaten gemäß 2.3, 2.5, 2.6, 2.11 und 2.12 bei bzw. von diesem Emittenten 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- 3.3 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt, Anteile in einem Umfang zu erwerben, der die Gesellschaft in die Lage versetzen würde, aufgrund der mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte die formalrechtliche Kontrolle über das Unternehmen oder die Kontrolle über die Geschäftsführung des Emittenten zu übernehmen bzw. einen wesentlichen Einfluss auf dessen Geschäftsführung auszuüben.
- 3.4 Die Gesellschaft darf höchstens (i) 10 % der ausgegebenen nicht stimmberechtigten Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der in Umlauf befindlichen Schuldtitel ein und desselben Emittenten; (iii) 10 % der von demselben Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente oder (iv) 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln lässt.

- 3.5 Die unter 2.22 und 2.23 festgelegten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
- (A) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder verbürgt werden;
 - (B) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder verbürgt werden;
 - (C) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; sowie
 - (D) Kapitalanteile einer Gesellschaft, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Nicht-Mitgliedstaats ordnungsgemäß eingetragen ist bzw. in ihrer Geschäftstätigkeit den Rechtsvorschriften dieses Nicht-Mitgliedstaats unterliegt, vorausgesetzt, dass (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, welche ihren Geschäftssitz in diesem Staat haben, (ii) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dieses Staates eine Beteiligung des betreffenden Fonds am Kapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit ist, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagepolitik die unter 2.3, 2.7, 2.10, 2.11 und 2.14 bis 2.23 festgelegten Beschränkungen einhält.
 - (E) Von einem oder mehreren Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diesen bzw. für diese Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

4. **Gesamtrisiko**

Sofern der Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes vorsieht, ist jeder der einzelnen Fonds verpflichtet, ein Value-at-Risk-Modell zu implementieren, um jederzeit die Gesamtrisikoposition aus Finanzderivaten ermitteln zu können und zu gewährleisten, dass die im Rundschreiben Nr. 11/512 der CSSF vom 30. Mai 2011 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden.

Jeder Fonds ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Kontrahenten, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

5. **Weitere Anlagebeschränkungen:**

- 5.1 Ein Fonds darf keine Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallzertifikate erwerben. Hierbei soll gelten, dass Transaktionen mit Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie die diesbezüglichen Termin-, Options- und Swapkontrakte keine Geschäfte mit Rohstoffen im Sinne dieser Beschränkung darstellen.

- 5.2 Ein Fonds darf nicht in Immobilien und Optionen, Rechte oder Beteiligungen an Immobilien investieren. Anlagen in durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besicherten Wertpapieren sowie in Wertpapieren von Emittenten, welche ihrerseits in Immobilien bzw. Immobilienbeteiligungen investieren, sind jedoch zulässig.
- 5.3 Die Anlagepolitik eines Fonds kann die Nachbildung eines bestimmten Wertpapier- oder Schuldtitel-Index vorsehen, sofern hierbei die geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Durchführungsverordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Begriffsbestimmungen zum OGA-Gesetz und der Umsetzung der OGAW-Richtlinie sowie die Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) 2014/937 eingehalten werden.
- 5.4 Ein Fonds darf keine Kredite an Dritte vergeben oder Bürgschaften zu Gunsten Dritter übernehmen. Diese Einschränkung verbietet jedoch ausdrücklich nicht die Anlage einzelner Fonds in nicht vollständig eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten gemäß 1.5, 1.7 und 1.8 sowie die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften im Rahmen der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (wie nachfolgend unter „Wertpapierleihe und Kreditaufnahme“ ausgeführt).
- 5.5 Die Gesellschaft darf keine Geschäfte über Leerverkäufe in den vorstehend unter 1.5, 1.7 und 1.8 aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten abschließen.
- 5.6 Im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten aus den durch die einzelnen Fonds gehaltenen Wertpapieren ist die Einhaltung der vorstehend genannten Obergrenzen nicht zwingend erforderlich.
- 5.7 Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Obergrenzen von einem Fonds aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so ist der Fonds verpflichtet, im Rahmen seiner Wertpapierverkäufe als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseinhaber anzustreben.
- 5.8 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern die Einführung derartiger Beschränkungen erforderlich ist, um die Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in den jeweiligen Ländern zu gewährleisten, in denen die Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten bzw. vertrieben werden.

6. Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement

Sofern im entsprechenden Nachtrag angegeben, wird der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit innerhalb der durch die geltenden Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen und Grenzen im Namen eines Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Effiziente Portfoliomanagementtransaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds können vom Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele abgeschlossen werden:

- (A) Verringerung des Risikos (einschließlich des Währungsrisikos);
- (B) Kostenreduzierung; und
- (C) Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für einen Fonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den Anforderungen an die Risikostreuung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement achtet der Anlageverwalter darauf, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d. h., dass sie auf kosteneffiziente Weise umgesetzt werden.

Unter keinen Umständen dürfen solche Geschäfte dazu führen, dass ein Fonds von seinen im jeweiligen Nachtrag ausgeführten Anlagezielen abweicht.

Zu den Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS sein können, gehören Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung solcher Vermögenswerte unterliegt dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds.

(A) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Veräußerer die Verpflichtung übernimmt, die veräußerten Wertpapiere zu einem vorher zwischen den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Kurs und Termin vom Erwerber zurückzukaufen.

Jeder der Fonds kann bei einem einzelnen Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft, aber auch bei einer Reihe aufeinanderfolgender Pensionsgeschäfte oder umgekehrter Pensionsgeschäfte sowohl die Rolle des Erwerbers als auch des Veräußerers übernehmen. Beim Abschluss derartiger Geschäfte haben die Fonds jedoch folgende Regelungen einzuhalten:

- (1) Ein Fonds darf keine Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften erwerben oder veräußern, bei denen der Kontrahent nicht ein zulässiger Kontrahent im Sinne der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und durch die CSSF zugelassen ist, d.h. der Kontrahent muss fortlaufenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts entsprechen.

Bei der Auswahl und Ernennung von Gegenparteien und Prime Brokern für die Gesellschaft oder ihre Fonds, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, vor dem Abschluss von Verträgen sowie nach Vertragsabschluss laufend mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Dabei sind das gesamte Angebot und die Qualität der Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Prime Brokern oder Gegenparteien für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine angemessene interne Bonitätsbewertung vor, die unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigt: externe Bonitätsratings der Gegenpartei, der rechtliche Status der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem sicherzustellen, dass die Prime Broker und Gegenparteien die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie sind in solider finanzieller Verfassung
- (b) sie verfügen über die Organisationsstruktur und die Kapazitäten, die notwendig sind, um die Dienstleistungen auszuführen, mit denen sie die Gesellschaft/die Verwaltungsgesellschaft beauftragen will.

Zudem wird die Identität der Gegenparteien im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

- (2) Da für die einzelnen Fonds ein bestimmtes Risiko aus Rückkaufverpflichtungen für eigene Anteile besteht, müssen diese dafür Sorge tragen, ihr Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in einem solchen Rahmen zu halten, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, seine Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen, und dass durch diese Geschäfte die Einhaltung der Anlagepolitik für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht gefährdet wird.
- (3) Fonds, die Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, müssen gewährleisten, dass sie die Vereinbarung über ein Pensionsgeschäft bzw. umgekehrtes Pensionsgeschäft jederzeit kündigen können oder gegen Zahlung des vollen vereinbarten Betrages für das Pensionsgeschäft bzw. umgekehrte Pensionsgeschäft die Rückgabe jeglicher Wertpapiere fordern können, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte mit einer fest vereinbarten Laufzeit von bis zu sieben Tagen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in Abhängigkeit von den Marktgelegenheiten und insbesondere von der Marktnachfrage nach den Wertpapieren, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Portfolio der einzelnen Fonds befinden, sowie von den erwarteten Erträgen des Geschäfts im Vergleich zu den Marktbedingungen auf der Anlageseite abgeschlossen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Daher besteht keine Beschränkung der Häufigkeit, mit der ein Fonds diese Art von Geschäften tätigen kann.

Wenn ein Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden diese Geschäfte grundsätzlich direkt mit der Gegenpartei und ohne Beteiligung von Vermittlern getätigt. Darüber hinaus erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen

im Zusammenhang mit diesen Transaktionen, sodass alle durch ihre Ausführung erzielten Einnahmen (oder Verluste) den Fonds zugerechnet werden.

(B) Wertpapierleihe

Soweit die geltenden Rechtsvorschriften dies erlauben, darf die Gesellschaft, direkt oder über ein standardisiertes System, das durch eine anerkannte Clearingstelle oder ein Finanzinstitut betrieben wird, welches auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und fortlaufenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts entsprechen, Wertpapierleihgeschäfte gegen Zahlung einer Wertpapierleihgebühr abschließen.

Bei der Auswahl und Ernennung von Gegenparteien und Prime Brokern für die Gesellschaft oder ihre Fonds, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, vor dem Abschluss von Verträgen sowie nach Vertragsabschluss laufend mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Dabei sind das gesamte Angebot und die Qualität der Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Prime Brokern oder Gegenparteien für Wertpapierleihe-Transaktionen nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine angemessene interne Bonitätsbewertung vor, die unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigt: externe Bonitätsratings der Gegenpartei, der rechtliche Status der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem sicherzustellen, dass die Prime Broker und Gegenparteien die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie sind in solider finanzieller Verfassung;
- (b) sie verfügen über die Organisationsstruktur und die Kapazitäten, die notwendig sind, um die Dienstleistungen auszuführen, mit denen sie die Gesellschaft/die Verwaltungsgesellschaft beauftragen will.

Zudem wird die Identität der Gegenparteien im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Ein Fonds, der ein Wertpapierleihgeschäft abschließt, muss jederzeit Anspruch auf Aufhebung der Vereinbarung und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere haben.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist keiner der Fonds an Wertpapierleihgeschäften beteiligt. Dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert werden, wenn einer der Fonds beschließt, diese Art von Geschäften zu tätigen.

7. Derivative Finanzinstrumente

Wie in diesem Anhang 1 angegeben, können die Fonds in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik zu Absicherungszwecken oder zur Verfolgung von Anlagezielen in derivative Finanzinstrumente investieren.

Die Fonds beabsichtigen insbesondere, Total Return Swaps („**TRS**“) abzuschließen. TRS sind Verträge, bei denen eine Partei Zinszahlungen auf einen Referenzwert zuzüglich etwaiger Kapitalerträge und -verluste während des Zahlungszeitraums erhält, während die andere Partei einen bestimmten festen oder variablen Cashflow erhält, der nicht von der Bonität des Referenzwerts abhängt, insbesondere wenn die Zahlungen auf demselben Nennwert beruhen. Der Referenzwert kann ein beliebiger Vermögenswert, Index oder Korb von Vermögenswerten sein.

Wenn ein Fonds TRS abschließt oder in andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen investiert, gilt Folgendes:

- die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte sollten die in diesem Anhang 1 dargelegten Anlagegrenzen einhalten; und
- die diesen Derivaten zugrunde liegenden Engagements müssen bei der Berechnung der in diesem Anhang 1 festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts, den jeder Fonds in TRS zu investieren beabsichtigt, ist in Anhang 4 dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Was TRS betrifft, werden alle Einnahmen (oder Verluste), die durch ihre Ausführung entstehen, den jeweiligen Fonds zugewiesen. Der Anlageverwalter erhebt im Zusammenhang mit diesen Transaktionen keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält keine zusätzlichen Erträge. Mit bestimmten Produkten können zwar zusätzliche Kosten verbunden sein, diese werden jedoch von der Gegenpartei auf der Grundlage der Marktpreise erhoben, sie sind Teil der durch das betreffende Produkt generierten Erträge oder Verluste und werden alle den Fonds zugerechnet.

8. Sicherheitenpolitik für OTC-Derivate und Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Risikoposition mit einem Kontrahenten aus OTC-Derivaten und/oder Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement sind vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten in Form von Vermögenswerten, die im Rahmen der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen als Sicherheiten zulässig sind, wie in diesem Abschnitt ausgeführt. Sämtliche von der Gesellschaft im Namen eines Fonds hereingenommenen Sicherheiten im Zusammenhang mit Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement gelten als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnitts.

Beim Abschluss von Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder dem Einsatz von Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement durch die Gesellschaft für einen Fonds müssen die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelationsrisiken, Risiken aus der Sicherheitenverwaltung und Durchsetzbarkeit die Kriterien der Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA Guidelines) Nr. 2014/937 erfüllen.

Das maximale Engagement eines Fonds gegenüber jedem Emittenten, der im Korb der hereingenommenen Sicherheiten enthalten ist, ist auf 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds begrenzt. Reinvestierte Sicherheiten in Geldform sind entsprechend dieser Bestimmung zu diversifizieren. Abweichend davon kann ein Fonds ein Engagement von bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingehen, die von einem öffentlichen Emittenten (gemäß Definition unter 2.8 oben) begeben oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere zu einem Korb von Sicherheiten gehören, der aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besteht, und die Wertpapiere ein und derselben Emissionen 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Zulässige Sicherheiten sind flüssige Mittel und Staatsanleihen.

Die Anleger eines Fonds, der Geschäfte mit OTC-Derivaten eingeht und/oder Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, können auf Anfrage jederzeit kostenfrei einen detaillierten Bericht zur Zusammensetzung der für diesen Fonds gestellten Sicherheiten beziehen.

Die Gesellschaft entscheidet unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt festgelegten Beschränkungen für das Kontrahentenrisiko sowie der Art und der Merkmale der ausgeführten Geschäfte, der Identität und Bonität der Kontrahenten und der jeweiligen Marktsituation über die Höhe der erforderlichen Besicherung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und beim Einsatz von Verfahren für ein effizientes Portfoliomanagement. OTC-Derivate werden allgemein in Höhe von bis zu 100 % ihres positiven Markt-to-Market-Werts besichert. Der Grad der Besicherung kann je nach Art der gestellten Sicherheit schwanken.

Es erfolgt eine tägliche Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten anhand der jeweils aktuellen Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabschläge für jede Anlageklasse gemäß den festgelegten Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft. Diese Richtlinien berücksichtigen eine Reihe von Faktoren, die von der Art der erhaltenen Sicherheit abhängen, darunter die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, falls zutreffend, die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.

Basierend auf der Richtlinie zu Sicherheitsabschlägen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes erwartet die Gesellschaft, dass folgende Sicherheitsabschläge angewandt werden. Die Richtlinien und die Sicherheitsabschläge können sich ändern. Die Anleger werden mittels der Aktualisierung dieses Prospekts über allfällige Änderungen informiert:

Zulässige Sicherheiten

	Barmittel	Deutsche, französische und niederländische Staatsanleihen	Britische Staatsanleihen	US- Staatsanleihen
L&G Buy and Maintain Credit Fund	GBP	Nein	Ja	Nein
L&G Euro Corporate Bond Fund	Euro	Ja	Nein	Nein
L&G Euro High Alpha Corporate Bond Fund	Euro	Ja	Nein	Nein
L&G Global High Yield Bond Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G Absolute Return Bond Plus Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G Absolute Return Bond Fund	GBP	Nein	Ja	Nein
L&G UK Core Plus Bond Fund	GBP	Nein	Ja	Nein
L&G Emerging Markets Bond Fund	USD	Nein	Nein	Ja
L&G Emerging Markets Short Duration Bond Fund	USD	Nein	Nein	Ja
L&G Commodity Index Fund	USD	Nein	Nein	Ja
L&G Future World Global Credit Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G Future World Global Equity Focus Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G Multi-Asset Target Return Fund	EUR	Ja	Ja	Ja
L&G Euro Buy and Maintain Credit Fund	EUR	Ja	Ja	Ja
L&G Euro Corporate Bond Fund (Responsible Exclusions)	EUR	Ja	Nein	Nein
L&G Global Diversified Credit SDG Fund	USD	Nein	Ja	Ja
L&G Net Zero Global Corporate Bond Fund	USD	Nein	Ja	Ja
L&G Net Zero Short Dated Global Corporate Bond Fund	USD	Nein	Ja	Ja
L&G Alternative Risk Premia Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G Euro High Yield Bond Fund	EUR	Ja	Ja	Nein
L&G US High Yield Bond Fund	USD	Nein	Nein	Ja
L&G Emerging Markets High Yield Bond Fund	USD	Nein	Nein	Ja
L&G Emerging Markets Investment Grade Hard Currency Corporate Bond Fund	USD	Nein	Nein	Nein
L&G Global Aggregate ex Japan Bond Fund	USD	Ja	Ja	Ja
L&G ESG Euro Corporate Bond Fund	EUR	Ja	Nein	Nein
L&G Global Aggregate Bond Fund	USD	Ja	Ja	Ja

Höhe der Sicherheitsabschläge (Prozentsatz der Bewertung)

		Restlaufzeit			
		0–1 Jahr	1–5 Jahre	5-10 Jahre	Über 10 Jahre
Barmittel	100 %				
Deutsche, französische und niederländische Staatsanleihen.		95 – 99,5 %	90 – 98,5 %	90 – 98 %	88 – 97 %
Britische Staatsanleihen		95 – 99,5 %	90 – 98,5 %	90 – 98 %	86 – 97 %
US-Staatsanleihen		95 – 99,5 %	90 – 98,5 %	90 – 98 %	88 – 97 %

Sofern bei der Stellung von Sicherheiten auch ein Eigentumsübergang erfolgt, werden diese bei der Verwahrstelle (oder einer von ihr beauftragten Unterdepotbank) im Namen der betreffenden Gesellschaft verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten kann die Verwahrung bei einem Drittverwahrer erfolgen, welcher einer Aufsichtspflicht unterliegt und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Nicht in Form flüssiger Mittel erhaltene Sicherheiten dürfen weder veräußert noch reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten in Form von flüssigen Mitteln dürfen lediglich:

- als Einlagen bei zulässigen Kreditinstituten gehalten werden;
- in Staatsanleihen mit erstklassiger Bonität angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 5.2 eingesetzt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt die Rückgabe sämtlicher dieser Mittel fordern kann; oder
- in zulässige kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Regelungen zur Risikostreuung, die für Sicherheiten in Form von Barmitteln wie vorstehend beschrieben gelten, diversifiziert werden.

Bei der Wiederanlage von Sicherheiten, die in Geldform geleistet werden, kann ein Fonds auch einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann zum Beispiel durch Wertverlust der mit den als Sicherheit gestellten Geldern getätigten Anlagen entstehen. Eine Wertminderung dieser mit den als Sicherheit gestellten Geldern getätigten Anlagen führt dazu, dass bei Auslaufen des Geschäfts ein geringerer Betrag zur Rückzahlung an den Kontrahenten verfügbar ist, als ursprünglich hereingenommen. Der Fonds müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem Betrag, der für die Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung steht, abdecken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstünde.

Erhält ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte, werden regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit den Sicherheiten zu bewerten. Die Richtlinie für Liquiditätsstresstests umfasst unter anderem (i) die Gestaltung von Analysen für Stresstestszenarien, darunter Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse, (ii) einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Back-Testing für Liquiditätsrisikoschätzungen, (iii) die Berichtsfrequenz und Toleranzschwellen für Begrenzungen/Verluste sowie (iv) Eindämmungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, einschließlich der Bestimmungen zu Sicherheitsabschlägen und des Schutzes vor Gap-Risiken.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich künftiger von Zeit zu Zeit durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlichter Änderungen und/oder Ergänzungen der Richtlinie (ESMA Guidelines) 2014/937 und/oder weiterer von Zeit zu Zeit durch die CSSF veröffentlichter diesbezüglicher Richtlinien.

ANHANG 2: VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERGÜTUNGSPOLITIK GEMÄSS OGAW-RICHTLINIE

Artikel 14a der OGAW-Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten fordern die Verwaltungsgesellschaften dazu auf, eine Vergütungspolitik und -praxis aufzustellen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und zu keiner Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, und die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der OGAW zu handeln.
2. Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst fixe und variable Lohnkomponenten sowie freiwillige Vorsorgeleistungen.
3. Die Vergütungspolitik und -praxis gelten für diejenigen Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Führungskräfte, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften oder der von ihnen verwalteten OGAW auswirkt.
4. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlässt die ESMA Leitlinien für zuständige Behörden oder Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf die Personen, auf die in Absatz 3 dieses Artikels verwiesen wird, sowie in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze, auf die in Artikel 14b der OGAW-Richtlinie verwiesen wird. Diese Leitlinien berücksichtigen die Grundsätze für eine solide Vergütungspolitik gemäß den Empfehlungen der Kommission 2009/384/EG², die Größe der Verwaltungsgesellschaft und die Größe der von ihr verwalteten OGAW, deren interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität deren Aktivitäten. Im Rahmen der Entwicklung dieser Richtlinien arbeitet die ESMA eng mit der europäischen Finanzaufsicht (Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA) zusammen, welche durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass die für andere Finanzdienstleistungssektoren entwickelten Anforderungen, insbesondere für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, eingehalten werden.

Artikel 14b der OGAW-Richtlinie

1. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Vergütungspolitik gemäß Artikel 14a der OGAW-Richtlinie müssen Verwaltungsgesellschaften den folgenden Grundsätzen in einer für ihre Größe, ihre interne Organisation sowie die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeit angemessenen Art und Weise entsprechen:
 - (a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;
 - (b) die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger in diesen OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - (c) die Vergütungspolitik wird vom Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion beschlossen. Dieses Organ legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für ihre Umsetzung und für die Überwachung verantwortlich. Dabei dürfen die in diesem Punkt genannten Aufgaben nur von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt werden, die keine

² Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 über die Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Führungsaufgaben in der Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen und die über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen;

- (d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wird;
- (e) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Ergebnissen der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- (f) die Vergütung leitender Angestellter in den Risikomanagement- oder Compliance-Funktionen direkt von einem Vergütungskomitee beaufsichtigt wird, falls ein solches Komitee existiert;
- (g) bei der leistungsabhängigen Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Beurteilung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Geschäftseinheit bzw. der betroffenen OGAW sowie der Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft; bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;
- (h) sich die Leistungsbewertung auf einen mehrjährigen Rahmen stützt, welcher der Haltedauer angemessen ist, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Leistungsbewertung an der längerfristigen Performance des OGAW und seinen Anlagerisiken orientiert und die tatsächliche Zahlung von leistungsabhängigen Vergütungsbestandteilen über denselben Zeitraum gestreut ist;
- (i) die garantierte variable Vergütung eine Ausnahme ist, die nur im Zusammenhang mit Neueinstellungen erfolgt und auf das erste Einstellungsjahr beschränkt ist;
- (j) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und den variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung besteht, und der feste Vergütungsbestandteil einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung ausmacht, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungsbestandteile betrieben werden kann, die auch die Option umfasst, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen;
- (k) Abfindungen im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beendigung eines Vertrags sind an die im Laufe der Zeit erbrachten Leistungen geknüpft und so konzipiert, dass sie keine Fehlleistungen belohnen;
- (l) die Leistungsmessung, die zur Berechnung der variablen Vergütungsbestandteile oder von Pools der variablen Vergütungsbestandteile herangezogen wird, beinhaltet einen umfassenden Anpassungsmechanismus, um alle relevanten Arten der aktuellen und künftigen Risiken zu berücksichtigen;
- (m) vorbehaltlich der Rechtsstruktur des OGAW und der Fondsbestimmungen oder der Satzung, besteht ein wesentlicher Anteil und immer mindestens 50 % des variablen Vergütungsbestandteils in Anteilen des betreffenden OGAW, äquivalenten Beteiligungen oder anteilsgebundenen Instrumenten oder äquivalenten bargeldlosen Instrumenten mit ebenso wirksamen Anreizen wie die anderen hier genannten Instrumente, es sei denn, die Verwaltung des OGAW macht weniger als 50 % des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios aus; in diesem Falle gilt der Mindestanteil von 50 % nicht.

Die Instrumente, auf die in diesem Punkt verwiesen wird, unterliegen einer geeigneten Zurückhaltungsregelung, die dazu dient, Anreize mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger in diese OGAW abzustimmen. Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können die Arten und Strukturen dieser Instrumente je nach Bedarf beschränken oder bestimmte Instrumente verbieten. Dieser Buchstabe findet sowohl auf den variablen Vergütungsbestandteil Anwendung, der gemäß Buchstabe (n) zurückgestellt worden ist, als auch auf den Teil des variablen Vergütungsbestandteils, der nicht zurückgestellt worden ist.

- (n) ein wesentlicher Teil, und immer mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils, während eines im Hinblick auf die Haltedauer, die den Anlegern des jeweiligen OGAW empfohlen wird, angemessenen Zeitraums zurückgestellt werden und die Natur der Risiken des jeweiligen OGAW entsprechend berücksichtigt wird.

Dieser Zeitraum beträgt mindestens drei Jahre. Auszahlungen im Rahmen von Rückstellungsvereinbarungen sind nicht schneller als auf anteiliger Basis vorzunehmen, und im Falle eines besonders hohen variablen Vergütungsanteils müssen mindestens 60 % zurückgestellt werden;

- (o) Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Teils, wird nur dann bezahlt oder übergeht nur dann, wenn sie unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft als Ganzes tragfähig und je nach der Leistung der Geschäftseinheit, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Die gesamte variable Vergütung wird generell erheblich gekürzt, wenn es zu einer schwachen oder negativen finanziellen Leistung der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW kommt, wobei sowohl die derzeitige Vergütung als auch die Kürzungen der Auszahlung von zuvor erwirtschafteten Erträgen berücksichtigt wird, auch durch Malus- und Rückforderungsvereinbarungen;

- (p) die Altersvorsorgepolitik der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten OGAW entspricht.

wenn der Mitarbeiter vor seinem Ruhestand aus der Verwaltungsgesellschaft ausscheidet, werden freiwillige Vorsorgeleistungen in Form von Instrumenten, wie unter Buchstabe (m) beschrieben, über einen Zeitraum von fünf Jahren von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter bis zur Erreichung des Ruhestands beim Fonds arbeitet, werden die freiwilligen Rentenleistungen in Form von Instrumenten, wie unter Buchstabe (m) beschrieben, vorbehaltlich einer fünfjährigen Einbehaltungsfrist, an den Mitarbeiter ausgezahlt.

- (q) die Mitarbeiter müssen sich verpflichten, keine privaten Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen abzuschließen, um die Risikoordnungseffekte ihrer Vergütungsvereinbarungen zu untergraben;
- (r) die variable Vergütung wird nicht über Vehikel oder anhand von Methoden gezahlt, die die Umgehung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen ermöglichen.

2. Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann die ESMA von den zuständigen Behörden Informationen über die unter Artikel 14a der OGAW-Richtlinie erwähnte Vergütungspolitik und -praxis anfordern.

Die ESMA nimmt in enger Zusammenarbeit mit der EBA in ihre Richtlinien für die Vergütungspolitik Bestimmungen darüber auf, wie die verschiedenen sektoralen Vergütungsgrundsätze, die etwa in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ dargelegt sind, Anwendung finden sollen, wenn Mitarbeiter oder andere Kategorien des Personals Dienstleistungen erbringen, die verschiedenen sektoralen Vergütungsgrundsätzen unterliegen.

3. Die in Absatz 1 dargelegten Grundsätze gelten für jede Art von Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird, für jeden Betrag, der von den OGAW selbst gezahlt wird, einschließlich Performancegebühren, und für jede Übertragung von Einheiten/Anteilen der OGAW zugunsten jener Kategorien von Mitarbeitern, darunter Führungskräfte, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW auswirkt.

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

4. Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, richten einen Vergütungsausschuss ein. Der Vergütungsausschuss ist so einzurichten, dass er kompetent und unabhängig über die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize urteilen kann.

Der Vergütungsausschuss, der im Einklang mit den Richtlinien der ESMA gemäß Artikel 14a Absatz 4 gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen.

Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen wird der Vergütungsausschuss den langfristigen Interessen der Anleger und anderer Anspruchsgruppen sowie dem öffentlichen Interesse Rechnung tragen.

ANHANG 3: UNTERDEPOTBANKEN

Land	Unterdepotbank	Delegierte der Unterdepotbank
Argentinien	Citibank N.A. Buenos Aires Branch	
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	The Northern Trust Company, London	
Bermuda	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina – Föderation FBiH	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina – Republik Srpska	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
Brasilien	Citibank N.A., Brazilian Branch	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A („DTVM“)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	
Kanada	The Northern Trust Company, Kanada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
China A	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBS Bank (China) Company Limited
China B	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank Europe PLC, Greece Branch	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Copenhagen Branch	
Ägypten	Citibank, N.A., Cairo Branch	
Estland	Swedbank AS	

Eswatini	Standard Bank Swaziland Ltd	Nicht zutreffend
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Helsinki Branch	
Frankreich	The Northern Trust Company	
Deutschland	The Northern Trust Company, London	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe PLC, Greece Branch	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hongkong (Stock Connect Shanghai/Shenshen)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt	
Island	Landsbankinn hf	
Indien	Citibank, N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust self-custody)	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	
Italien	Citibank Europe plc	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB Bankas	
Luxemburg**	Euroclear Bank S.A./N.V.	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de México S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	

Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	The Northern Trust Company London	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank, N.A. Karachi Branch	
Panama	Citibank, N.A., Panama Branch	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin – Romania Branch	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Northern Trust Company of Saudi Arabia (TNTCOSA) ***	
Serbien	UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Citibank Europe plc	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Schweiz) AG	
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd	

Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank, N.A., Bangkok Branch	
Tunesien	Union de Internationale de Banques	
Türkei	Citibank A.S.	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate – ADX	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Großbritannien	The Northern Trust Company, London	
USA	The Northern Trust Company	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	

Zutreffend per März 2019

- * Die Royal Bank of Canada fungiert als Unterdepotbank von Northern Trust für Wertpapiere, die nicht vom kanadischen Zentralverwahrer vor Ort abgerechnet werden können.
- ** Euroclear ist als internationaler Zentralverwahrer (ICSD) eingestuft, es besteht kein Unterdepotbankverhältnis.
- *** HSBC Saudi Arabia fungiert als Kontobetreiber.

Eine aktuelle Liste kann unter www.atlasmarketinteractive.com/GlobalMarketsandSubcustodiansListing aufgerufen oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

ANHANG 4: EU-VERORDNUNG ZUR REGULIERUNG VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Der Anhang zeigt die maximale und erwartete Nutzung von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie TRS. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bezugnahmen auf TRS in diesem Anhang so zu verstehen sind, dass sie nur „Total Return Swaps“ im Sinne der SFTR abdecken.

Der erwartete Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie TRS-Geschäften ist, steht im Einklang mit den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten aktuellen Anlagezielen. Der erwartete Prozentsatz ist keine Obergrenze und kann aufgrund von Faktoren wie unter anderem den Marktbedingungen zwischen 0 % und dem Höchstsatz schwanken.

Sollte sich der Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Fonds für die Verwendung von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie TRS-Transaktionen ändern, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Name des Teilfonds	TRS*		Wertpapierleihe**		Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	
	Obergrenze (in % des Gesamtnettovermögens)	Voraussichtliches Niveau (in % des Gesamtnettovermögens)	Obergrenze (in % des Gesamtnettovermögens)	Voraussichtliches Niveau (in % des Gesamtnettovermögens)	Obergrenze (in % des Gesamtnettovermögens)	Voraussichtliches Niveau (in % des Gesamtnettovermögens)
L&G Euro Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G UK Core Plus Bond Fund	0	0	0	0	20	10
L&G Absolute Return Bond Plus Fund	100	50	0	0	20	10
L&G Euro High Alpha Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Global High Yield Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Absolute Return Bond Fund	100	50	0	0	20	10
L&G Buy And Maintain Credit Fund	0	0	0	0	20	10
L&G Emerging Markets Bond Fund	100	50	0	0	0	0
L&G Emerging Markets Short Duration Bond Fund	100	50	0	0	0	0
L&G Commodity Index Fund	300	100	0	0	0	0
L&G Future World Global Credit Fund	0	0	0	0	20	10
L&G Future World Global Equity Focus Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Multi-Asset Target Return Fund	600	300	0	0	0	0
L&G Euro Buy And Maintain Credit Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Euro Corporate Bond Fund (Responsible Exclusions)	0	0	0	0	0	0
L&G Global Diversified Credit SDG Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Net Zero Global Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Net Zero Short Dated Global Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Alternative Risk Premia Fund	600	300	0	0	0	0
L&G Euro High Yield Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G US High Yield Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Emerging Markets High Yield Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Emerging Markets Investment Grade Hard Currency Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Global Aggregate ex Japan Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G ESG Euro Corporate Bond Fund	0	0	0	0	0	0
L&G Global Aggregate Bond Fund	0	0	0	0	0	0

*Innerhalb der oben angegebenen Spannen wird das Engagement der Fonds in TRS variieren. Weitere Einzelheiten zu Engagements in TRS können am Sitz der Gesellschaft erfragt werden.

**Der maximale Anteil des Gesamtnettoinventarwerts der Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist in der obigen Tabelle angegeben. Die Wertpapierleihnachfrage ist ein signifikanter Treiber für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Wertpapierleihnachfrage schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorhersehbar sind. Aufgrund von Schwankungen der Wertpapierleihnachfrage auf dem Markt könnte das künftige Leihvolumen außerhalb dieser Spanne liegen.

ANHANG 5: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Vertriebsrecht innerhalb Deutschlands

LGIM Managers (Europe) Limited (die Verwaltungsgesellschaft) hat seine Absicht angezeigt, Anteile an der Legal & General SICAV (die Gesellschaft) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens hierzu berechtigt.

Für die folgenden Fonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht und folglich dürfen Anteile an den folgenden Fonds nicht in Deutschland vertrieben werden:

- **L&G UK CORE PLUS BOND FUND**
- **L&G ABSOLUTE RETURN BOND FUND**
- **L&G BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND**
- **L&G COMMODITY INDEX FUND**
- **L&G NET ZERO SHORT DATED GLOBAL CORPORATE BOND FUND**
- **L&G ALTERNATIVE RISK PREMIA FUND**
- **L&G GLOBAL AGGREGATE EX JAPAN BOND FUND**

Einrichtungen für Anteilinhaber in Deutschland

1.

Die Aufgaben als Einrichtung nach § 306a Absatz 1 Nr. 1 Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") werden in Deutschland erbracht von:

Northern Trust Global Services SE
Transfer Agency Department
10 Rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: +352 28 294 123
Fax +352 28 294454
E-Mail: LGIM-TA-LUX@ntrs.com

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der Gesellschaft mit dem zuvor genannten Unternehmen einen schriftlichen Vertrag geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das zuvor genannte Unternehmen die in § 306a Absatz 1 Nr. 1. KAGB genannten Aufgaben gegenüber Anteilhabern in Deutschland erfüllen und von der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und Unterlagen erhält.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anteilhabern für Anteile der in Deutschland registrierten Teilfonds werden nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von dem zuvor genannten Unternehmen verarbeitet.

2.

Die Aufgaben als Einrichtung nach § 306a Absatz 1 Nr. 2 bis 6. Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") werden in Deutschland erbracht von:

FE fundinfo (Luxembourg) S.à.r.l

6 Boulevard des Lumières
Belvaux
4369 Luxembourg
Email: fa_gfr@fefundinfo.com

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der Gesellschaft mit dem zuvor genannten Unternehmen einen schriftlichen Vertrag geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das zuvor genannte Unternehmen die in § 306a Absatz 1 Nr. 2. bis 6. KAGB genannten Aufgaben gegenüber Anteilhabern in Deutschland erfüllt und von der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten.

Anteilhaber in Deutschland werden von dem zuvor genannten Unternehmen darüber informiert, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für Anteile der in Deutschland registrierten Fonds der Gesellschaft erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat hinsichtlich der Gesellschaft und in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen getroffen. Für Anleger in Deutschland erleichtert die Einrichtung den Zugang zu diesen Verfahren und Vorkehrungen und informiert darüber.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Gesellschaft sowie deren Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz des zuvor genannten Unternehmens kostenlos als Druckstücke erhältlich.

Darüber hinaus können bei dem zuvor genannten Unternehmen die in dem Prospektkapitel „19. Allgemeine Hinweise – 19.8 Allgemeines“ aufgeführten Unterlagen an jedem vollen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bezogen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise stehen am Sitz des zuvor genannten Unternehmensebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Das zuvor genannte Unternehmen stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtungen für Anteilhaber in Deutschland erfüllen, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Das zuvor genannte Unternehmen fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website www.lgim.com veröffentlicht. Eventuell erforderliche Mitteilungen an die Anteilhaber werden den Anteilhabern per Anteilhaberschreiben übermittelt (§ 167 KAGB). In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen werden Anteilhabermittelungen darüber hinaus auf der Internetseite www.lgim.com veröffentlicht.

NACHTRAG 1: L&G EURO CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Euro Corporate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EURO CORPORATE BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält. Der Fonds wird aktiv verwaltet und verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in verschiedenste auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, wie Unternehmensanleihen, sonstige fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Schuldtitel investiert. Hierzu gehören auch Asset Backed Securities, wie z. B. Mortgage Backed Securities (Hypotheken auf Gewerbe- und Wohnimmobilien), wandelbare Wertpapiere und CoCos.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Der Fonds darf weiterhin in sonstige fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel investieren, die nicht auf Euro lauten. Außerdem darf der Fonds in kollektiven Kapitalanlagen, sonstigen übertragbaren Wertpapieren und Einlagenzertifikaten anlegen.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Anlagen in (auf Euro oder andere Währungen lautenden) fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln können staatliche Schuldverschreibungen, Schuldtitel kommunaler und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, nachrangige Schuldtitel und besicherte Schuldtitel (z. B. durch Vermögenswerte besicherte Anleihen) beinhalten.

Die Entscheidung über die Struktur der Anlagen nach Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten liegt in der alleinigen Verantwortung des Anlageverwalters; es ist daher möglich, dass das Portfolio aus Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Emittenten besteht.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und

(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken bei einzelnen Basiswerten oder einem Portfolio von Referenzschuldern).

Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Anleihen (eine Art verzinstes Darlehen) nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	Euro
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilstklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- ersteinzeichnungsbetrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,20 % des NIW	Bis zu 0,30 % des NIW	0,01 %
Klasse D	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,05 % des NIW	Bis zu 1,15 % des NIW	0,05 %
Klasse E	€1	€10.000.000	€10.000.000	100.000	0,20 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilseignern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilstklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 25. November 2013 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 – „**Risikofaktoren**“ dieses Prospektes und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. – „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionengeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos) und (xiv) Zinsrisiko.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilseigner beim Rückkauf ihrer Anteile möglicherweise weniger Erlös als den ursprünglich angelegten Betrag.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Weder Markit noch seine verbundenen Unternehmen oder als Datenanbieter fungierende Dritte geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hierin enthaltenen Daten oder für die von den Empfängern der Daten zu erzielenden Ergebnisse. Weder Markit, seine verbundenen Unternehmen noch ein Datenanbieter haften in irgendeiner Weise gegenüber einem Empfänger der Daten für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Markit-Daten, unabhängig von der Ursache, oder für daraus resultierende (direkte oder indirekte) Schäden. Markit ist nicht verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, zu modifizieren oder zu ergänzen oder einen Empfänger anderweitig darüber zu informieren, falls sich eine der hier genannten Sachverhalte ändert oder später unzutreffend ist. Ohne das Vorstehende einzuschränken, haften Markit, seine verbundenen Unternehmen oder ein als Datenanbieter fungierender Dritter Ihnen gegenüber in keiner Weise, sei es im Rahmen eines Vertrags (einschließlich gemäß einer Schadloshaltung), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), im Rahmen einer Garantie, nach dem Gesetz oder auf andere Weise in Bezug auf Verluste oder Schäden, die Ihnen durch oder in Verbindung mit Meinungen, Empfehlungen, Prognosen, Urteilen oder anderen Schlussfolgerungen oder Maßnahmen entstehen, die von Ihnen oder Dritten festgelegt wurden, unabhängig davon, ob diese auf den hierin enthaltenen Inhalten, Informationen oder Materialien begründet sind oder nicht.

Copyright © 2020 Markit Indices GmbH.

NACHTRAG 2: L&G UK CORE PLUS BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G UK Core Plus Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G UK CORE PLUS BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen, die über denen des Markt iBoxx Non-Gilt All Stocks Total Return Index, der „**Vergleichsindex**“, liegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsindex um 1,15 % p.a. zu übertreffen. Dieses Ziel versteht sich vor Abzug von Gebühren und über rollierende Dreijahreszeiträume gemessen.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen.

Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit, und die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt bei seinem Engagement in Unternehmensanleihen eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Staatsanleihen und von zwischenstaatlichen Organisationen begebene Anleihen (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung); sowie
- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich *Pfandbriefe*, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos;

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme und (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben sowie (iii) auf Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar lauten.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen). Der Fonds investiert maximal 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in andere fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

	<p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken bei einzelnen Basiswerten oder einem Portfolio von Referenzschuldern).</p> <p>Außerdem darf der Fonds zu Finanzierungs- und Abwicklungszwecken Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) abschließen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf Pfund Sterling lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Anleihen (eine Art verzinstes Darlehen) nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist 100 % Markt iBoxx Sterling Non-Gilts All Stocks Total Return Index.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p>

	Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftlichen Umstände den Portfoliomanager dazu zwingen, kurzfristige Zinsfutures einzusetzen. Solche Derivate weisen ein sehr geringes Risiko pro Nominaleinheit auf, haben jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung der Bruttohebelung. Beim Einsatz im Fonds wird die erwartete Bruttohebelung wahrscheinlich sehr viel höher sein und könnte bis zu 1.500 % betragen. Im Falle eines Einsatzes dieser Instrumente werden wir in den Berichten und Abschlüssen darauf hinweisen.
Referenzwährung	Pfund Sterling (GBP).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest-ersteinzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	£1	£1.000.000	£1.000.000	£100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse P	£1	£1.000	£1.000	£1.000	0,75 % des NIW	Bis zu 0,85 % des NIW	0,05 %
Klasse R	£1	£1.000	£1.000	£1.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	£1	£10.000.000	£10.000.000	£100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 13. März 2014 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 – „**Risikofaktoren**“ dieses Prospektes und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. – „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos) und (xiv) Zinsrisiko.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Weder Markit noch seine verbundenen Unternehmen oder als Datenanbieter fungierende Dritte geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hierin enthaltenen Daten oder für die von den Empfängern der Daten zu erzielenden Ergebnisse. Weder Markit, seine verbundenen Unternehmen noch ein Datenanbieter haften in irgendeiner Weise gegenüber einem Empfänger der Daten für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Markit-Daten, unabhängig von der Ursache, oder für daraus resultierende (direkte oder indirekte) Schäden. Markit ist nicht verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, zu modifizieren oder zu ergänzen oder einen Empfänger anderweitig darüber zu informieren, falls sich eine der hier genannten Sachverhalte ändert oder später unzutreffend ist. Ohne das Vorstehende einzuschränken, haften Markit, seine verbundenen Unternehmen oder ein als Datenanbieter fungierender Dritter Ihnen gegenüber in keiner Weise, sei es im Rahmen eines Vertrags (einschließlich gemäß einer Schadloshaltung), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), im Rahmen einer Garantie, nach dem Gesetz oder auf andere Weise in Bezug auf Verluste oder Schäden, die Ihnen durch oder in Verbindung mit Meinungen, Empfehlungen, Prognosen, Urteilen oder anderen Schlussfolgerungen oder Maßnahmen entstehen, die von Ihnen oder Dritten festgelegt wurden, unabhängig davon, ob diese auf den hierin enthaltenen Inhalten, Informationen oder Materialien begründet sind oder nicht.

Copyright © 2020 Markit Indices GmbH.

NACHTRAG 3: L&G ABSOLUTE RETURN BOND PLUS FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Absolute Return Bond Plus Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G ABSOLUTE RETURN BOND PLUS FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen, die über denen des ICE BofA USD 3 Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Total Return Index, der „**Vergleichsindex**“, liegen. Der Fonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsindex um 3,5 % p.a. zu übertreffen. Dieses Ziel versteht sich vor Abzug von Gebühren und über rollierende Dreijahreszeiträume gemessen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unter allen Marktbedingungen positive Renditen zu erzielen.

Der Fonds will dieses Ziel erreichen und gleichzeitig das Portfolio im Laufe der Zeit dekarbonisieren, indem er bis zum Jahr 2030 eine Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % im Vergleich zum Basiswert von Dezember 2019 anstrebt.

Der L&G Absolute Return Bond Plus Fund kann eine größere Auswahl an Instrumenten einsetzen als der L&G Absolute Return Bond Fund (Nachtrag 6), und hat aufgrund dessen ein höheres Renditeziel.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen von mindestens 80 % seines Vermögens in ein breites Spektrum festverzinslicher globaler Wertpapiere zu erreichen. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, wenn diese zum ersten Mal begeben werden, und kann diese Wertpapiere kurz nach deren Begebung verkaufen.

Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios.

Die Absolute-Return-Anlagephilosophie ist auf Kapitalerhalt und die Minimierung von Verlusten ausgerichtet. Um kontinuierlich positive Renditen zu erzielen, liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Risikomanagement und der Vermeidung von Verlustszenarien.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019 an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Staatsanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder indexgebundener Verzinsung, Nullkuponanleihen oder Zinsscheine); sowie
- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos;

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren und bis zu 5 % seines Vermögens in notleidende Wertpapiere.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's.. Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme und (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben sowie (iii) auf viele unterschiedliche Währungen lauten.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in andere fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen,

Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten geht der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten ein, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Kurssicherung eingesetzt werden, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);

(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken bei einzelnen Basiswerten oder einem Portfolio von Referenzschuldern);

(v) Total Return Swaps, die sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die entsprechenden Basisinstrumente oder Basisindizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, handelt es sich bei den Basispapieren um Anleihen;

(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen für bestimmte Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen); und

vii) Volatilitäts-Futures, die vom Fonds zur Erfüllung seiner Anlageziele eingesetzt werden, um das Risiko zu verringern oder zusätzliches Kapital zu generieren.

Außerdem darf der Fonds zu Finanzierungs- und Abwicklungszwecken Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) abschließen. Das Engagement in nicht auf USD lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden.

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in Anleihen (eine Art verzinstes Darlehen) nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem absoluten „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Der täglich mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnete absolute 1-Monats-VaR des Fonds beträgt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wird diese Grenze überschritten, ergreift der Risikomanager unverzüglich entsprechende Maßnahmen, um das Risikoniveau zu senken.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 1000 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftlichen Umstände den Portfoliomanager dazu zwingen, kurzfristige Zinsfutures einzusetzen. Solche Derivate weisen ein sehr geringes Risiko pro Nominaleinheit auf, haben jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung der Bruttohebelung. Beim Einsatz im Fonds wird die erwartete Bruttohebelung wahrscheinlich sehr viel höher sein und könnte bis zu 3.500 % betragen bzw. dieses Niveau unter außergewöhnlichen Umständen sogar vorübergehend übersteigen. Im Falle eines Einsatzes dieser Instrumente werden wir in den entsprechenden Berichten und Abschlüssen darauf hinweisen, ebenso wie auf die jeweiligen Auswirkungen auf die Berechnung der Bruttohebelung.</p>
Referenzwährung	US-Dollar (USD).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,15 % des NIW	Bis zu 1,25 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,80 % des NIW	Bis zu 0,90 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	eine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 29. November 2013 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („**Risikofaktoren**“) und auf die Liste der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Zinsrisiko und (xv) notleidende Wertpapiere.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Source ICE Data Indices, LLC („ICE-DATEN“) wird mit Genehmigung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SCHLIESSEN JEDLICHE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN ODER JEDLICHER DATEN, DIE IN DIESEN ENTHALTEN SIND, DAMIT VERBUNDEN SIND ODER DARAUS ABGELEITET WERDEN. WEDER GEGENÜBER ICE DATA, IHREN VERBUNDEN UNTERNEHMEN ODER IHREN ENTSPRECHENDEN DRITTANBEITERN KANN SCHADENSERSATZ ODER HAFTUNG GELTEND GEMACHT WERDEN IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, PÜNKTLICHKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER JEDLICHER BESTANDTEILE DAVON UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN UND JEDLICHE BESTANDTEILE DAVON WERDEN „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT UND IHRE VERWENDUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SPONSERN, EMPFEHLEN ODER BEFÜRWORDEN LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED ODER IHRE TOCHTERUNTERNEHMEN ODER JEDLICHE IHRER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

NACHTRAG 4: L&G EURO HIGH ALPHA CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Euro High Alpha Corporate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EURO HIGH ALPHA CORPORATE BOND FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in verschiedenste auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, wie Unternehmensanleihen, sonstige fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Schuldtitel investiert. Hierzu gehören auch Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities (Hypotheken auf Gewerbe- und Wohnimmobilien), wandelbare Wertpapiere und CoCos.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO2-Intensität als der Vergleichsindex an. ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus. iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an. <p>Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.</p> <p>Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.</p>

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Fonds darf weiterhin in sonstige fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel investieren, die nicht auf Euro lauten. Außerdem darf der Fonds in kollektiven Kapitalanlagen, sonstigen übertragbaren Wertpapieren und Einlagenzertifikaten anlegen.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Anlagen in (auf Euro oder andere Währungen lautenden) fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln können staatliche Schuldverschreibungen, Schuldtitel kommunaler und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, nachrangige Schuldtitel und besicherte Schuldtitel (z. B. durch Vermögenswerte besicherte Anleihen) beinhalten.

Die Entscheidung über die Struktur der Anlagen nach Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten liegt in der alleinigen Verantwortung des Anlageverwalters; es ist daher möglich, dass das Portfolio aus Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Emittenten besteht.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und

	<p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldern).</p> <p>Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.</p>
Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	Euro
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	11:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- ersteinzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse D	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,15 % des NIW	Bis zu 1,25 % des NIW	0,05 %
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,80 % des NIW	Bis zu 0,90 % des NIW	0,05 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 8. Dezember 2014 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („**Risikofaktoren**“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Derivate, (vii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (x) Zinsrisiko, (xi) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Devisenterminkontrakte und (xv) Schutz durch Clearingstellen.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Weder Markit noch seine verbundenen Unternehmen oder als Datenanbieter fungierende Dritte geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hierin enthaltenen Daten oder für die von den Empfängern der Daten zu erzielenden Ergebnisse. Weder Markit, seine verbundenen Unternehmen noch ein Datenanbieter haften in irgendeiner Weise gegenüber einem Empfänger der Daten für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Markit-Daten, unabhängig von der Ursache, oder für daraus resultierende (direkte oder indirekte) Schäden. Markit ist nicht verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, zu modifizieren oder zu ergänzen oder einen Empfänger anderweitig darüber zu informieren, falls sich eine der hier genannten Sachverhalte ändert oder später unzutreffend ist. Ohne das Vorstehende einzuschränken, haften Markit, seine verbundenen Unternehmen oder ein als Datenanbieter fungierender Dritter Ihnen gegenüber in keiner Weise, sei es im Rahmen eines Vertrags (einschließlich gemäß einer Schadloshaltung), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), im Rahmen einer Garantie, nach dem Gesetz oder auf andere Weise in Bezug auf Verluste oder Schäden, die Ihnen durch oder in Verbindung mit Meinungen, Empfehlungen, Prognosen, Urteilen oder anderen Schlussfolgerungen oder Maßnahmen entstehen, die von Ihnen oder Dritten festgelegt wurden, unabhängig davon, ob diese auf den hierin enthaltenen Inhalten, Informationen oder Materialien begründet sind oder nicht.

Copyright © 2020 Markit Indices GmbH.

NACHTRAG 5: L&G GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Global High Yield Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, langfristig eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu liefern.</p> <p>Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere weltweit investiert.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial 2% Constrained Total Return Index (Hedged to USD), den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO2-Intensität als der Vergleichsindex an. ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus. iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an. <p>Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.</p> <p>Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten von festverzinslichen Wertpapieren investieren: Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered</p>

Bonds einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos, vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können: (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme und (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben sowie (iii) auf unterschiedliche Währungen lauten.

Die vorstehend genannten Wertpapiere müssen ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur besitzen (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's und/oder Fitch bzw. Ba1 oder niedriger von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Staatsanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder indexgebundener Verzinsung, Nullkuponanleihen oder Zinsscheine) und Einlagenzertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Absicherung eingesetzt werden können, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

	<p>(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldern);</p> <p>(v) Total Return Swaps, die sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die entsprechenden Basisinstrumente oder Basisindizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, handelt es sich bei den Basispapieren um Anleihen; und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist der ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial 2 % Constrained Total Return Index (gegenüber dem USD abgesichert).</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die</p>

	<p>Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest-erstzeichnungs-betrag*	Mindest-bestand*	Mindest-transaktions-größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,25 % des NIW	Bis zu 1,35 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignung für Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 11. Mai 2015 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Derivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Wandelbare Wertpapiere, (xv) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvi) Devisenterminkontrakte, (xvii) Schutz durch Clearingstellen und (xviii) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Source ICE Data Indices, LLC („ICE-DATEN“) wird mit Genehmigung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SCHLIESSEN JEDLICHE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN ODER JEDLICHER DATEN, DIE IN DIESEN ENTHALTEN SIND, DAMIT VERBUNDEN SIND ODER DARAUS ABGELEITET WERDEN. WEDER GEGENÜBER ICE DATA, IHREN VERBUNDEN UNTERNEHMEN ODER IHREN ENTSPRECHENDEN DRITTANBEITERN KANN SCHADENSERSATZ ODER HAFTUNG GELTEND GEMACHT WERDEN IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, PÜNKTLICHKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER JEDLICHER BESTANDTEILE DAVON UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN UND JEDLICHE BESTANDTEILE DAVON WERDEN „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT UND IHRE VERWENDUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SPONSERN, EMPFEHLEN ODER BEFÜRWORDEN LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED ODER IHRE TOCHTERUNTERNEHMEN ODER JEDLICHE IHRER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

NACHTRAG 6: L&G ABSOLUTE RETURN BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Absolute Return Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G ABSOLUTE RETURN BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen, die über denen des ICE BofA SONIA 3-Month Constant Maturity Total Return Index, der „**Vergleichsindex**“, liegen. Der Fonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsindex um 1,5 % p.a. zu übertreffen. Dieses Ziel versteht sich vor Abzug von Gebühren und über rollierende Dreijahreszeiträume gemessen.

Der Fonds will dieses Ziel erreichen und gleichzeitig das Portfolio im Laufe der Zeit dekarbonisieren, indem er bis zum Jahr 2030 eine Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % im Vergleich zum Basiswert von Dezember 2019 anstrebt.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen von mindestens 80 % seines Vermögens in ein breites Spektrum festverzinslicher globaler Wertpapiere zu erreichen.

Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios.

Die Absolute-Return-Anlagephilosophie ist auf Kapitalerhalt und die Minimierung von Verlusten ausgerichtet. Um kontinuierlich positive Renditen zu erzielen, liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Risikomanagement und der Vermeidung von Verlustszenarien.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019 an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Staatsanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder indexgebundener Verzinsung, Nullkuponanleihen oder Zinsscheine); sowie

- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos;

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's. Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen. Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können: (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme und (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben sowie (iii) auf unterschiedliche Währungen lauten.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagezertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

	<p>(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Kurssicherung eingesetzt werden, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldern); und</p> <p>(v) Total Return Swaps, die sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die entsprechenden Basisinstrumente oder Basisindizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, handelt es sich bei den Basispapieren um Anleihen.</p> <p>Außerdem darf der Fonds zu Finanzierungszwecken Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) abschließen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf Pfund Sterling lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem absoluten „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Der täglich mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnete absolute 1-Monats-VaR des Fonds beträgt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wird diese Grenze überschritten, ergreift der Risikomanager unverzüglich entsprechende Maßnahmen, um das Risikoniveau zu senken.</p>

	<p>Leverage Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 500 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftlichen Umstände den Portfoliomanager dazu zwingen, kurzfristige Zinsfutures einzusetzen. Solche Derivate weisen ein sehr geringes Risiko pro Nominaleinheit auf, haben jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung der Bruttohebelung. Beim Einsatz im Fonds wird die erwartete Bruttohebelung wahrscheinlich sehr viel höher sein und könnte bis zu 1.000 % betragen. Im Falle eines Einsatzes dieser Instrumente werden wir in den Berichten und Abschlüssen darauf hinweisen.</p>
Referenzwährung	Pfund Sterling (GBP).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	£1	£50.000.000	£50.000.000	£100.000	0,25 % des NIW	Bis zu 0,35 % des NIW	0,01 %
Klasse D	£1	£1.000	£1.000	£1.000	1,05 % des NIW	Bis zu 1,15 % des NIW	0,05 %
Klasse I	£1	£1.000.000	£1.000.000	£100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse P	£1	£1.000	£1.000	£1.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse R	£1	£1.000	£1.000	£1.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	£1	£10.000.000	£10.000.000	£100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen

den Anteilshabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 13. Dezember 2013 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Derivate, (vii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (x) Zinsrisiko, (xi) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Devisenterminkontrakte und (xv) Schutz durch Clearingstellen.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Source ICE Data Indices, LLC („ICE-DATEN“) wird mit Genehmigung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SCHLIESSEN JEDLICHE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN ODER JEDLICHER DATEN, DIE IN DIESEN ENTHALTEN SIND, DAMIT VERBUNDEN SIND ODER DARAUS ABGELEITET WERDEN. WEDER GEGENÜBER ICE DATA, IHREN VERBUNDEN UNTERNEHMEN ODER IHREN ENTSPRECHENDEN DRITTANBEITERN KANN SCHADENSERSATZ ODER HAFTUNG GELTEND GEMACHT WERDEN IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, PÜNKTLICHKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER JEDLICHER BESTANDTEILE DAVON UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN UND JEDLICHE BESTANDTEILE DAVON WERDEN „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT UND IHRE VERWENDUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE ENTSPRECHENDEN DRITTANBIETER SPONSERN, EMPFEHLEN ODER BEFÜRWORDEN LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED ODER IHRE TOCHTERUNTERNEHMEN ODER JEDLICHE IHRER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

NACHTRAG 7: L&G BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Buy and Maintain Credit Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, positive Renditen aus Kapitalwachstum und Erträgen durch Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren zu erzielen.

Der Fonds will dieses Ziel erreichen und gleichzeitig das Portfolio im Laufe der Zeit dekarbonisieren, indem er bis zum Jahr 2030 eine Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % im Vergleich zum Basiswert von Dezember 2019 anstrebt.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, sein Anlageziel durch die Vereinnahmung der Kreditrisikoprämie (d. h. mit dem aktiven „Kauf“ von Kreditrisiken) zu erreichen und nutzt dafür ein global diversifiziertes Portfolio, das zu mindestens 80 % aus Unternehmensanleihen besteht. Der Fonds strebt einen Werterhalt im Verlauf des Kreditzyklus an (d. h. „Werterhalt“ des Portfolios) und meidet hierfür Wertpapiere, die einer deutlichen Bonitätsverschlechterung und Ausfällen ausgesetzt sind.

Der Fonds strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019 an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union.

Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich *Pfandbriefe*, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen,

hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos; und

- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung),

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme und (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben sowie (iii) auf Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar lauten.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Die minimale Bonitätsbewertung zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht mindestens dem Investment-Grade-Rating, obwohl der Fonds Anleihen umfassen kann, die nach dem Erwerb unterhalb des Investment-Grade-Rating eingestuft werden. Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds investiert maximal 10% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagezertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die

	<p>direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:</p> <p>(i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps.</p> <p>Außerdem darf der Fonds zu Finanzierungs- und Abwicklungszwecken Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) abschließen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf Pfund Sterling lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds für VaR-Zwecke ist der 100 % Markt iBoxx Sterling Non-Gilt Total Return Index. Für Performance des Fonds wird keine Benchmark festgelegt.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß</p>

	Rundschreiben Nr. 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert. Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.
Referenzwährung	Pfund Sterling (GBP).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- erstzeich- nungsbetrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	£1	£1.000.000	£1.000.000	£100.000	0,15 % des NIW	Bis zu 0,25 % des NIW	0,01 %
Klasse Z	£1	£10.000.000	£10.000.000	£100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 8. Mai 2014 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Derivate, (vii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (x) Zinsrisiko, (xi) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Devisenterminkontrakte und (xv) Schutz durch Clearingstellen.

NACHTRAG 8: L&G EMERGING MARKETS BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Emerging Markets Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EMERGING MARKETS BOND FUND

Anlageziel

.Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen, die zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten und von Unternehmen aus und Regierungen von Entwicklungs- und Schwellenländern begeben werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den zusammengesetzten Vergleichsindex bestehend aus 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified Total Return Index und 50 % JP Morgan CEMBI Diversified Total Return Index (der „**Vergleichsindex**“) verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität gegenüber dem Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten von festverzinslichen Wertpapieren investieren: Unternehmens- und Staatsanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere, CoCos und notleidende Wertpapiere, vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß

den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, (i) können unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme aufweisen sowie (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) werden zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in bewertete Anleihen, einschließlich (i) Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's) und (ii) Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch bzw. Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities und bis zu 20 % in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagenzertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Absicherung eingesetzt werden können, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

	<p>(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldnern);</p> <p>(v) Total Return Swaps, die sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die entsprechenden Basisinstrumente oder Basisindizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, handelt es sich bei den Basispapieren um Anleihen; und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds setzt sich wie folgt zusammen: gemischter Vergleichsindex aus 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified Total Return Index und 50 % CEMBI Diversified Total Return Index.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p>

	Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,30 % des NIW	Bis zu 1,40 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,55 % des NIW	Bis zu 0,65 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,10 % des NIW	Bis zu 1,20 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,55 % des NIW	Bis zu 0,65 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 24. Oktober 2016 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 – „**Risikofaktoren**“ dieses Prospektes und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. – „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Derivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Devisenterminkontrakte, (xv) Wandelbare Wertpapiere, (xvi) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvii) notleidende Wertpapiere und (xviii) Schutz durch Clearingstellen.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Informationen wurden aus Quellen bezogen, die als zuverlässig gelten, jedoch übernimmt J.P. Morgan keine Haftung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Verwendung des Index wurde genehmigt. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden.

Copyright 2020, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

NACHTRAG 9: L&G EMERGING MARKETS SHORT DURATION BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Emerging Markets Short Duration Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EMERGING MARKETS SHORT DURATION BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen, die zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten und von Unternehmen aus und Regierungen von Entwicklungs- und Schwellenländern begeben werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den zusammengesetzten Vergleichsindex bestehend aus 50 % JPM Morgan EMBI Global Diversified 3-5 year Total Return Index und 50 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified 3-5 year Total Return Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Der Fonds strebt eine Gesamtduration von etwa 3 Jahren an.

Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Der Fonds strebt eine Gesamtduration von etwa 3 Jahren an.

Der Fonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Lokalwährungen dieser Märkte anlegen. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, wenn diese zum ersten Mal begeben werden, und kann diese Wertpapiere kurz nach deren Begebung verkaufen.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere

Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten von festverzinslichen Wertpapieren investieren: Unternehmens- und Staatsanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere, CoCos und notleidende Wertpapiere, vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, (i) können unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme aufweisen sowie (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) werden zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in bewertete Anleihen, einschließlich (i) Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's) und (ii) in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch bzw. Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen).

Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities und bis zu 20 % in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagezertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

	<p>(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Absicherung eingesetzt werden können, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldern);</p> <p>(v) Total Return Swaps, die sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die entsprechenden Basisinstrumente oder Basisindizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, handelt es sich bei den Basispapieren um Anleihen; und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>1. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>2. Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds setzt sich wie folgt zusammen: zusammengesetzter Vergleichsindex aus 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified 3-5 year Total Return Index und 50 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified 3-5 year Total Return Index.</p>

	<p>Leverage Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,25 % des NIW	Bis zu 1,35 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 24. Oktober 2016 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Derivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Devisenterminkontrakte, (xv) Wandelbare Wertpapiere, (xvi) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvii) notleidende Wertpapiere und (xviii) Schutz durch Clearingstellen.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Informationen wurden aus Quellen bezogen, die als zuverlässig gelten, jedoch übernimmt J.P. Morgan keine Haftung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Verwendung des Index wurde genehmigt. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden.

Copyright 2020, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

NACHTRAG 10: L&G COMMODITY INDEX FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Commodity Index Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G COMMODITY INDEX FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Rendite des Bloomberg Roll Select Commodity Index (der „Index“) abzüglich Gebühren, Aufwendungen und Transaktionskosten nachzubilden. Dieser Index ist ein Total Return Index.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Um ein Engagement im Index zu erreichen, verwendet der Fonds eine Methode zur synthetischen Replikation des Index.

Der Fonds versucht, die Performance des Basiswerts zu erzielen, indem er ein oder mehrere Total Return Swap-Geschäft(e) eingeht. Ein solches Swap-Geschäft verfolgt das Ziel, ein indirektes Engagement im Index zu erreichen. Neben Swaps kann der Fonds in US-Schatzwechsel (Treasury Bills) und Barmittel anlegen, durch die in Kombination mit den Swaps eine Rendite erzielt werden soll, die der Performance des Index entspricht.

Darüber hinaus kann der Fonds (i) in anderen Vermögenswerten, unter anderem Anleihen, Aktien oder kollektiven Kapitalanlagen, anlegen sowie (ii) Total Return Swaps eingehen und die Rendite der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte gegen die Performance des Index eintauschen.

Finanzielle Verpflichtungen, die sich durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergeben, dürfen das verfügbare Kapital des Fonds keinesfalls überschreiten.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Swap-Geschäften kann der Fonds in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die zur Absicherung eingesetzt werden können, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);

(iii) Festzinsswaps oder indexabhängige Zinsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die betreffenden Basiszinssätze);

(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps (für Anlagen in die Basispapiere oder zur Absicherung des Fonds gegen Zahlungsausfallrisiken oder Kreditereignisse bei einzelnen Anlagen oder einem Portfolio von Referenzschuldern) und

(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.

	<p>Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.</p> <p>Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.</p>
Taxonomie-Angaben	Die Anlagen, die dem Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.
Vergleichsindex	Bloomberg Roll Select Commodity Index
Informationen über den Index	<p>Der Index besteht aus einer Vielzahl von börsengehandelten Future-Kontrakten, die ein breites Spektrum an physischen Rohstoffen repräsentieren. Jeder Rohstoff wird anhand seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seiner Marktliquidität gewichtet. Durch Gewichtungsbegrenzungen für einzelne Rohstoffe und Gruppen von Rohstoffen wird die Diversifizierung gesichert. Dazu wendet der Index jährlich die folgenden Diversifizierungsregeln an: Ein einzelner Rohstoff darf nicht weniger als 2 % und höchstens 15 % des Index ausmachen und eine Gruppe verwandter Rohstoffe darf höchstens 33 % des Index ausmachen.</p> <p>Um die Anlageklasse der Rohstoffe angemessen widerzuspiegeln, verwendet der Index, und somit auch der Fonds, die erhöhte Diversifizierungsgrenze von 35 %. Die erhöhte Grenze kommt aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Kategorie „Energie“ zur Anwendung. Auf die „Energie“-Unterkategorien Öl und Benzin entfällt ein erheblicher Anteil der globalen Produktion. Um dieses Segment der Rohstoff-Anlageklasse angemessen widerzuspiegeln, ist die erhöhte Grenze notwendig.</p> <p>Weitere Informationen über den Index, einschließlich Indexmethode und -zusammensetzung, stehen unter www.bloombergindices.com zur Verfügung.</p> <p>Die Kontrakte werden am vierten Indexgeschäftstag eines jeden Monats ausgewählt. Der Index wird jährlich auf Preis-Prozentsatz-Basis neu gewichtet und angepasst. Bei Anpassungen des Index muss der Fonds Transaktionen tätigen, um weiterhin dem Index zu entsprechen. Dadurch entstehen dem Fonds zusätzliche Kosten, die sich im Tracking Error des Fonds gegenüber dem Index äußern.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan mit Maßnahme übernommen, die sie in Bezug auf den Fonds ergreift, falls sich der Index erheblich verändert oder aufgehoben wird (der „Krisenplan“), der gemäß Artikel 28(2) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (die „Benchmark-Verordnung“), vorgeschrieben ist. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenfreien Zugang auf den Krisenplan.</p> <p>Der Index wird zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts von einer Benchmark-Verwaltungsstelle bereitgestellt, die von den</p>

	<p>Übergangsregelungen Gebrauch macht, welche gemäß der Benchmark-Verordnung gewährt werden, und die entsprechend nicht im Register der Verwaltungsstellen und Benchmarks aufgeführt ist, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird.</p>
<p>Tracking-Differenz</p>	<p>Die Tracking-Differenz ist einfach die Differenz zwischen der tatsächlichen Rendite des Fonds und seines Index über einen bestimmten Zeitraum (die „Tracking-Differenz“). Obwohl der Fonds den Index so gut wie möglich nachbilden soll, wird er die Performance des Zielindex in der Regel nicht genau erreichen.</p> <p>Auch wenn die Tracking-Differenz positiv oder negativ ausfallen kann, wird sie im Normalfall negativ sein, da die Indexperformance ein theoretischer Wert ist, was bedeutet, dass sie einfach nur die Wertsteigerung oder -minderung der im Index enthaltenen Wertpapiere widerspiegelt. Insoweit bleiben die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren wie Maklergebühren, Provisionen, Stempelsteuern, Verwahrungsgebühren, aufsichtsrechtliche Gebühren, Wechselgebühren und Aufschläge bei der Indexperformance unberücksichtigt. Bei der Nachbildung eines Index muss der Fonds all diese Kosten tragen. Diese haben negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex.</p>
<p>Informationen über den Tracking Error</p>	<p>Tracking Error</p> <p>Der Wert zur Messung der Variabilität der Tracking-Differenz des Fonds wird Tracking Error genannt, d. h. die Schwankungsbreite von Renditeunterschieden zwischen einem Fonds und seinem Index, (der „Tracking Error“).</p> <p>Der Tracking Error kann auf zwei verschiedene Arten ausgedrückt werden:</p> <p>(a) ex-post (oder realisierter/tatsächlicher) Tracking Error – d. h. die jährliche Schwankungsbreite von Renditeunterschieden zwischen dem Fonds und seinem Index, basierend auf der historischen Wertentwicklung;</p> <p>(b) ex-ante (oder erwarteter) Tracking Error – d. h. die Prognose für den jährlichen Tracking Error des Fonds, basierend auf seinen aktuellen Beständen und Risikofaktormodellen.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass der Tracking Error für den Fonds nicht mehr als 0,50 % pro Jahr beträgt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Zahl nur eine Schätzung des Ex-ante-Tracking-Error-Niveaus unter normalen Marktbedingungen darstellt und nicht als strikte Grenze verstanden werden sollte. Der erwartete Tracking Error jedes Fonds ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.</p> <p>Faktoren mit möglichen Auswirkungen auf den Tracking Error</p> <p>In Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die aller Wahrscheinlichkeit nach Auswirkungen auf die Fähigkeit des Index-nachbildenden Fonds, den Index nachzubilden, haben, kann der realisierte (ex-post) Tracking Error zu gegebener Zeit variieren. Faktoren, die mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, den Index nachzubilden, sind in Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ des Verkaufsprospekts ausgewiesen.</p> <p>Die Größe des Tracking Errors wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft angegeben. Der Jahresbericht beschreibt die Abweichung zwischen dem erwarteten ex-ante- und dem realisierten Tracking Error. Der Jahresbericht wird auch die jährliche Tracking-Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der des Index offenlegen und erläutern.</p>

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in börsengehandelten Futures auf physische Rohstoffe nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p>Berechnung des Gesamtrisikos Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist der Bloomberg Roll Select Commodity Index.</p> <p>Leverage Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Notierung	<p>Für die folgenden Anteilsklassen kann die amtliche Notierung an der Börse in Luxemburg und der Handel am Euro MTF-Markt der Börse in Luxemburg bei der Börse in Luxemburg beantragt werden:</p> <p>(a) Anteilsklasse I (b) Anteilsklasse P (c) Anteilsklasse R (d) Anteilsklasse Z (e) Anteilsklasse Y</p> <p>Die vorstehenden Anteile sind/werden für das Clearing / die Abrechnung über Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V., ein von der Börse in Luxemburg zum Zeitpunkt der Notierung zugelassenes Clearing-System, qualifiziert/qualifiziert sein.</p>
------------------	---

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,23 % des NIW	Bis zu 0,33 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,03 % des NIW	Bis zu 1,13 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,28 % des NIW	Bis zu 0,38 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,56 % des NIW	Bis zu 0,66 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,28 % des NIW	Bis zu 0,38 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %
Klasse Y***	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilshabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

*** Anteile der Klasse Y können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben. Gemäß einem solchen Vertrag trägt die Verwaltungsgesellschaft die Kosten und Gebühren, die für die Anteilsklasse Y anfallen.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 30. November 2017 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Swap-Vereinbarungen, (iv) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (v), Derivative, (vi) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Zinsrisiko, (ix) Future-Kontrakte, (x) Devisenterminkontrakte, (xi) Schutz durch Clearingstellen, (xii) Engagement in einem Index und erwarteter Tracking Error, (xiii) Häufige Transaktionen und Umschichtungen und (xiv) Rohstoffrisiken.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

„Bloomberg®“ und „Bloomberg Roll Select Commodity IndexSM“ sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance LP und seinen verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“) und wurden von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited und seinen verbundenen Unternehmen für die Verwendung für bestimmte Zwecke lizenziert.

Der L & G Commodity Index Fund wird von Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities LLC („UBS Securities“) oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gibt gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien des L&G Commodity Index Fund oder einem Mitglied der Öffentlichkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder im L&G Commodity Index Fund im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu Legal & General Investment Management (Holdings) Limited und ihren verbundenen Unternehmen ist die Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Commodity IndexSM. Dieser wird von Bloomberg in Verbindung mit UBS Securities ohne Rücksicht auf Legal & General Investment Management (Holdings) Limited und seine verbundenen Unternehmen oder den L & G Commodity Index Fund festgelegt, zusammengesetzt und berechnet. Bloomberg und UBS Securities sind nicht verpflichtet, die Anforderungen von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited und ihren verbundenen Unternehmen oder den Eigentümern des L & G Commodity Index Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Bloomberg Commodity IndexSM zu berücksichtigen. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ist für die Bestimmung des Zeitpunkts, der Preise oder der Anzahl von zu emittierenden Anteilen des L&G Commodity Index Fund verantwortlich oder an der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, nach der der L&G Commodity Index Fund in Bargeld umgewandelt werden soll, beteiligt

Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen hat im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des L&G Commodity Index Verpflichtungen oder ist in irgendeiner Form haftbar, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Kunden des L&G Commodity Index Fund. Ungeachtet des Vorstehenden können die UBS AG, UBS Securities und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen unabhängig voneinander Finanzprodukte ausgeben und/oder sponsern, die nicht mit dem derzeit vom Lizenznehmer ausgegebenen L & G Commodity Index Fund in Zusammenhang stehen, jedoch dem L&G Commodity Index Fund ähnlich und mit diesem im Wettbewerb stehen können. Darüber hinaus handeln die UBS AG, UBS Securities und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv mit Rohstoffen, Rohstoffindizes und Warentermingeschäften (einschließlich Bloomberg Commodity IndexSM und Bloomberg Commodity Index Total ReturnSM) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die mit der Performance von solchen Waren, Rohstoffindizes und Warentermingeschäften verbunden sein können. Es ist möglich, dass diese Handelsaktivität den Wert des Bloomberg Commodity IndexSM und des L&G Commodity Index Fund beeinflusst.

Dieser Prospekt bezieht sich nur auf den L&G Commodity Index Fund und nicht auf die börsengehandelten physischen Rohstoffe, die einer der Bloomberg Commodity IndexSM-Komponenten zugrunde liegen. Käufer des L&G Commodity Index Fund sollten nicht zu dem Schluss kommen, dass die Aufnahme eines Terminkontrakts in den Bloomberg Commodity IndexSM eine Form der Anlageempfehlung des Terminkontrakts oder der zugrunde liegenden börsengehandelten physischen Rohstoffe durch Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ist. Die Informationen im Prospekt zu den Komponenten des

Bloomberg Commodity IndexSM wurden ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten abgeleitet. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen hat im Zusammenhang mit dem L&G Commodity Index Fund Due-Diligence-Anfragen in Bezug auf die Bloomberg Commodity IndexSM-Komponenten gestellt. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen übernimmt eine Zusicherung, dass diese öffentlich zugänglichen Dokumente oder sonstigen öffentlich zugänglichen Informationen zu den Bloomberg Commodity IndexSM-Komponenten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Beschreibung von Faktoren, die die Preise dieser Komponenten beeinflussen, genau oder vollständig sind.

WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIERT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER JEDLICHER DATEN IM ZUSAMMENHANG DAMIT UND WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN JEDLICHE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DIESBEZÜGLICH. WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED UND IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN, EIGENTÜMER DES L&G COMMODITY INDEX FUND ODER JEDLICHE ANDERE PERSON ODER JEDLICHER ANDERER RECHTSTRÄGER AUS DER VERWENDUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER JEDLICHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN ERZIELT. WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK MIT BEZUG AUF DEN BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER JEDLICHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER (EINSCHLIESSLICH UBS) SOWIE SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, VERTRAGSPARTNER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND HÄNDLER IM VOLLEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG NICHT UND SIND AUCH NICHT VERANTWORTLICH FÜR JEDLICHE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – OB DIREKT, INDIREKT, ALS FOLGE, ZUFÄLLIG, STRAFEND ODER ANDERWEITIG –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM L&G COMMODITY INDEX FUND ODER BLOOMBERG ROLL SELECT COMMODITY INDEX ODER JEDLICHEN DATEN ODER WERTEN, DIE SICH DARAUF BEZIEHEN, ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUFGRUND DEREN FAHRLÄSSIGKEIT ENTSTEHEN, SOGAR, WENN SIE ÜBER EINE ENTSPRECHENDE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WERDEN. MIT AUSNAHME DER UBS AG GIBT ES KEINE DURCH VEREINBARUNGEN ODER VORKEHRUNGEN ZWISCHEN BLOOMBERG, UBS SECURITIES UND LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED UND IHREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN BEGÜNSTIGTEN DRITTEN.

NACHTRAG 11: L&G FUTURE WORLD GLOBAL CREDIT FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Future World Global Credit Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G FUTURE WORLD GLOBAL CREDIT FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Renditen durch Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren zu erzielen. Der Fonds will dieses Ziel erreichen und gleichzeitig das Portfolio im Laufe der Zeit dekarbonisieren, indem er bis zum Jahr 2030 eine Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % im Vergleich zum Basiswert von Dezember 2019 anstrebt.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, Kreditrisikoprämien über ein global diversifiziertes Portfolio, das zu mindestens 80 % aus Nicht-Staatsanleihen besteht, zu nutzen. Durch die Vermeidung von Engagements in Wertpapieren, die einer deutlichen Bonitätsverschlechterung und Ausfällen ausgesetzt sind, soll im Verlauf des Kreditzyklus Wert erhalten werden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019 an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds wird ebenfalls versuchen, die langfristige thematische Ansicht des Anlageverwalters zu widerspiegeln, einschließlich der Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel. Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) sind in den Anlageprozess des Fonds integriert.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen, hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos; und

- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung),

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, (i) können unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahme sowie (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) werden zu mindestens 80 % auf US-Dollar, aber auch auf Euro und Pfund Sterling lauten.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf außerdem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen). Der Fonds investiert maximal 10% seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Außerdem darf der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagenzertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte

	<p>(durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps.</p> <p>Außerdem darf der Fonds zu Finanzierungs- und Abwicklungszwecken Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) abschließen.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds für VaR-Zwecke ist der Bloomberg USD/EUR/GBP Corp5+ Yr 1% Issuer Capped Total Return Index. Für die Performance des Fonds wird keine Benchmark festgelegt.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der</p>

	Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.
Referenzwährung	US-Dollar (USD).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,15 % des NIW	Bis zu 0,25 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,25 % des NIW	Bis zu 0,35 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Erstausgabezeitraum

Der Fonds wurde am 11. Juli 2018 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Derivate, (vii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (x) Zinsrisiko, (xi) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Devisenterminkontrakte und (xv) Schutz durch Clearingstellen.

NACHTRAG 12: L&G FUTURE WORLD GLOBAL EQUITY FOCUS FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Future World Global Equity Focus Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G FUTURE WORLD GLOBAL EQUITY FOCUS FUND

Anlageziel	<p>Der Fonds ist bestrebt, langfristiges Kapitalwachstum zu liefern.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend in Aktien von Unternehmen weltweit investiert, einschließlich Schwellenländern.</p> <p>Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die positiv zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen beitragen. Der Fonds ist themenübergreifend und zielt auf mehrere Nachhaltigkeitsthemen ab, was durch den Beitrag seiner Anlagen zu den SDGs deutlich wird. Alle vom Fonds gehaltenen Anlagen tragen zu einem oder mehreren SDGs bei.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI World Total Return net Index, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht daran gebunden, in die Bestandteile eines Index zu investieren, und entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Unternehmen, Sektoren und Regionen. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, ist wesentlich und variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Der Fonds wird ebenfalls versuchen, die langfristige thematische Ansicht des Anlageverwalters zu widerspiegeln, einschließlich der Risiken in Zusammenhang mit dem Klimawandel. Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) sind in den Anlageprozess des Fonds integriert.</p> <p>Dementsprechend befolgt der Fonds die unten aufgeführten ESG-Anlagestrategien:</p> <ol style="list-style-type: none">i. Er strebt eine um mindestens 50 % geringere CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an;ii. er nutzt den Rahmen des Anlageverwalters hinsichtlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen, um mithilfe eines eigenen Scoring-Prozesses zu bewerten, inwieweit Unternehmen oder Staaten einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten bzw. diesen entgegenwirken;iii. er schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus;iv. er wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an; undv. er schließt Anlagen in Emittenten aus, die mit Atomwaffen, Schusswaffen, Alkohol, Glücksspiel oder Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen, in Verbindung stehen. Zusätzlich zur Anwendung der Future World Protection List schließt der

Fonds Unternehmen aus, die systematisch und schwerwiegend gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, und zwar für einen beliebigen Zeitraum.

Der Fonds hat ein nachhaltiges Anlageziel und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds kann über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Im Laufe eines Marktzyklus (in der Regel 3 bis 5 Jahre) enthält der Fonds im Durchschnitt 30 bis 50 Unternehmen, die vom Anlageverwalter nach einer Analyse der einzelnen Unternehmen ausgewählt werden. Zuweilen kann das Portfolio des Fonds konzentriert sein.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Genussscheine, Hinterlegungsscheine, wandelbare Wertpapiere und Vorzugsaktien investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann nicht nur direkt in die oben genannten Instrumente investieren, sondern auch in Finanzderivate zum Zwecke der Währungsabsicherung und der effizienten Portfolioverwaltung. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann); und
- (ii) börsengehandelte Futures und Optionen auf Aktienmärkten (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Aktien einzugehen).

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger mit einem Anlagehorizont von fünf Jahren oder länger.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	Bezüglich der oben beschriebenen Verwendung von Finanzderivaten wird das Gesamtrisiko des Fonds nach dem Commitment-Ansatz berechnet. Weitere Informationen zu Fonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, finden Sie im Abschnitt <i>Risikomanagementprozess</i> im Verkaufsprospekt.
Referenzwährung	US-Dollar (USD).
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,25 % des NIW	Bis zu 1,35 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“ des Prospekts.

Erstausgabezeitraum

Der Fonds wurde am 13. Juli 2018 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Derivate, (ii) Futures, (iii) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (iv) Wertpapierhandel über Stock Connect, (v) wandelbare Wertpapiere, (vi) Devisenterminkontrakte und (viii) Schutz durch Clearingstellen.

Informationen über das deutsche Investmentsteuergesetz von 2018

Der Fonds investiert mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts (und damit überwiegend) in Kapitalbeteiligungen, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden und zu diesem Zweck keine Anlagen in Anteile von Investmentfonds darstellen. Investitionen in Real Estate Investment Trusts (REITs) sind keine Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne. Allerdings kann der Fonds in Zeiten außerordentlicher Marktumstände (z. B. bei einem signifikanten Marktereignis oder schweren Krisen) und um letztlich die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, seine Beteiligung an diesen Anteilen veräußern oder verringern und stattdessen zusätzliche flüssige Mittel halten.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

DIESER FONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), JEDLICHEN IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN, JEDLICHEN IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER JEDLICHEN SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES BELIEBIGEN MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN BEZIEHUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) NICHT GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DIE VERWENDUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE VON LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT JEDLICHE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE EMITTENTIN ODER DEN EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER FÜR EINE ANDERE PERSON ODER EINRICHTUNG IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT, IN FONDS ALLGEMEIN ODER INSBESONDERE IN DIESEN FONDS ZU INVESTIEREN, ODER DIE FÄHIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKT-PERFORMANCE NACHZUFOLGEN. MSCI ODER IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIESEN FONDS ODER DIE EMITTENTIN ODER DEN EIGENTÜMERS DIESES FONDS ODER JEDLICHE SONSTIGE PERSON ODER SONSTIGEN RECHTSTRÄGER FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT ODER BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAT EINE VERPFLICHTUNG, DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINER ANDEREN PERSON ODER EINES ANDEREN RECHTSTRÄGERS BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER MENGEN DER EMISSIONEN DIESES FONDS ODER DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES GEGENWERTS VERANTWORTLICH, GEMÄSS DER BZW. FÜR DEN DIESER FONDS RÜCKNEHMBAR IST. DARÜBER HINAUS HAT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER JEDLICHER SONSTIGER PERSON ODER JEDLICHEM SONSTIGEN RECHTSTRÄGER IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE VON MSCI ALS ZUVERLÄSSIG ANGESEHEN WERDEN, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT EINES BELIEBIGEN MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT EINE HAFTUNG FÜR FEHLER,

AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE JEGLICHER ART UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT IN BEZUG AUF JEDEN MSCI-INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEGANGENEN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, SPEZIELLE, STRAF-, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH VERLORENER GEWINNE), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BENACHRICHTIGT WURDE.

NACHTRAG 13: L&G MULTI-ASSET TARGET RETURN FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Multi-Asset Target Return Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G MULTI-ASSET TARGET RETURN FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum entsprechend ICE BofA EUR 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index +5 % p.a., der „**Vergleichsindex**“, zu erzielen. Dieses Ziel versteht sich vor Abzug von Gebühren und über rollierende Dreijahreszeiträume gemessen.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er eine Reihe von Anlagestrategien und -techniken einsetzt, um sich aktiv in einer Vielzahl von Anlageklassen zu engagieren.

Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios.

Der Fonds verfolgt einen uneingeschränkten Investmentansatz für alle Anlageklassen, indem er die Mittel Long/Short-Strategien (und nicht Anlageklassen) zuteilt. Er kann Short-Positionen in Instrumenten, Long-Positionen in Instrumenten und Relative-Value-Positionen in einer Reihe von Instrumenten halten.

Die Dimensionierung der Strategien basiert auf einem Risikobudgetierungsansatz, wobei Strategien mit demselben Überzeugungsgrad und Diversifikationsvorteil das gleiche Risikobudget erhalten. Das Bruttoengagement des Fonds wird von den gewählten Strategien abhängen. Relative-Value-Strategien werden auf Nominalwertbasis in der Regel umfangreicher dimensioniert sein als Long- oder Short-Positionen, da die Kombination aus einer Long- und Short-Position häufig das Hauptrisiko der Anlageklasse absichert. Das Bruttoengagement des Fonds wird am oberen Ende liegen, wenn viele Strategien Geldmarkt-Futures verwenden, wenn viele Strategien allgemeiner in festverzinslichen Wertpapieren investiert sind und wenn eine große Anzahl von Strategien Relative-Value-Eigenschaften aufweist.

Der Fonds kann in allen Regionen der Welt, einschließlich der Schwellenländer, und in allen Währungen investieren.

Der Fonds kann über Bond Connect auch in auf Onshore-RMB lautende festverzinsliche Wertpapiere aus der Volksrepublik China investieren.

Die Anlageklassen, in denen der Fonds möglicherweise direkt anlegt, werden hauptsächlich Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sein.

Der Fonds kann auch ein indirektes Engagement in alternativen Anlageklassen wie Rohstoffe, Infrastruktur und Immobilien eingehen, indem er in übertragbaren Wertpapieren oder kollektiven Kapitalanlagen anlegt oder Derivate einsetzt.

Der Fonds kann auch in kollektive Kapitalanlagen investieren, die vom Anlageverwalter verwaltet werden.

Außerdem kann der Fonds bis zu 20 % seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere, Optionsscheine, andere kollektive Kapitalanlagen und geschlossene REITs investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren, sowie bis zu 5 % seines Vermögens in notleidende Wertpapiere und 5 % seines Vermögens in Katastrophenanleihen.

Die vom Anlageverwalter angewandten Anlagestrategien und -techniken können dazu führen, dass der Fonds zu gewissen Zeitpunkten weitgehend in Derivaten investiert ist. Der Fonds kann daher jederzeit bedeutende Bestände an liquiden Vermögenswerten halten. Dies kann auch zu einem höheren Leverage-Effekt führen. Für ein effizientes Portfoliomanagement und Anlagezwecke kann der Fonds folgende Derivate einsetzen:

- (i) Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte (um ein Engagement in Wechselkursen einzugehen);
- (ii) börsengehandelte Futures auf Staatsanleihen oder Zinssätze (um ein Engagement in den zugrunde liegenden Staatsanleihen bzw. Zinssätzen einzugehen);
- (iii) börsengehandelte Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien), um ein Engagement in bestimmten Anlagen einzugehen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen;
- (iv) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (um ein Engagement in den zugrunde liegenden Zinssätzen einzugehen);
- (v) Total Return Swaps (sowohl zur Absicherung als auch, um ein Engagement in den zugrunde liegenden Aktien oder Rohstoffindizes einzugehen);
- (vi) Swaptions;
- (vii) Optionsscheine; und
- (viii) OTCs.

Während der Anlageverwalter anstreben wird, das oben genannte Ziel des Fonds zu erreichen, wird er:

- die Gesamtvolatilität des Fonds verringern
- die Korrelation der Performance des Fonds mit der Performance globaler Aktien begrenzen
- die potenziellen Verluste des Fonds infolge starker Einbrüche an Wertpapiermärkten begrenzen

Der Anlageverwalter ist nicht daran gebunden, in die Bestandteile eines Index zu investieren.

	<p>Der Fonds hat sich die folgenden Ziele gesetzt, die erreicht werden können oder auch nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Volatilität zwischen 6 % und 10 %; - ein Marktbeta von durchschnittlich unter 0,4 über einen Zeitraum von drei Jahren; und - einen maximalen Verlust der Aktien von unter 40 %, wenn Aktienmärkte von ihrem Hoch in den vergangenen sechs Monaten um mindestens 10 % fallen. <p>Um das Marktbeta und das maximale Verlustrisiko zu messen, wird der Fonds mit dem S&P 500 Index verglichen.</p>
Taxonomie-Angaben	Die Anlagen, die dem Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.
Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in einem breiten Spektrum von Anlageklassen, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem absoluten „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Der täglich mit einem Konfidenzniveau von 99 % berechnete absolute 1-Monats-VaR des Fonds beträgt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wird diese Grenze überschritten, ergreift der Risikomanager unverzüglich entsprechende Maßnahmen, um das Risikoniveau zu senken.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der Leverage-Effekt für den Fonds in der Regel nicht mehr als 2000 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftlichen Umstände den</p>

	Portfoliomanager dazu zwingen, kurzfristige Zinsfutures einzusetzen. Solche Derivate weisen ein sehr geringes Risiko pro Nominaleinheit auf, haben jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung der Bruttohebelung. Beim Einsatz im Fonds wird die erwartete Bruttohebelung wahrscheinlich sehr viel höher sein und könnte bis zu 3.500 % betragen bzw. dieses Niveau unter außergewöhnlichen Umständen sogar vorübergehend übersteigen. Im Falle eines Einsatzes dieser Instrumente werden wir in den entsprechenden Berichten und Abschlüssen darauf hinweisen, ebenso wie auf die jeweiligen Auswirkungen auf die Berechnung der Bruttohebelung.
Referenzwährung	Euro (EUR)
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest-erstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,55 % des NIW	Bis zu 0,65 % des NIW	0,01 %
Klasse D	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,35 % des NIW	Bis zu 1,45 % des NIW	0,05 %
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€10.000	€10.000	€1.000	1,20 % des NIW	Bis zu 1,30 % des NIW	0,05 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Erstausgabezeitraum

Der Fonds wurde am 12. Dezember 2018 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Optionen, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Derivate, (x) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (xi) Future-Kontrakte, (xii) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xiii) Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect, (xiv) Zinsrisiko, (xv) Wandelbare Wertpapiere, (xvi) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvii) Devisenterminkontrakte, (xviii) Schutz durch Clearingstellen und (xix) mit Anlagen in Katastrophenanleihen verbundene Risiken.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Die Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“) wird mit Zustimmung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND DER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ODER DARAUS ABGELEITETEN DATEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER UNTERLIEGEN KEINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES UND INDEXDATEN ODER VON BESTANDTEILEN DAVON, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE IHRE BESTANDTEILE WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SIE NUTZEN DIESE AUF EIGENE GEFAHR. ICE DATA, DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, BEFÜRWORTEN ODER EMPFEHLEN WEDER LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN.

Informationen über das deutsche Investmentsteuergesetz von 2018

Der Fonds kann in Kapitalbeteiligungen investieren, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden und zu diesem Zweck keine Anlagen in Anteilen von Investmentfonds darstellen. Investitionen in Real Estate Investment Trusts (REITs) sind keine Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne. Allerdings kann der Fonds in Zeiten außerordentlicher Marktumstände (z. B. bei einem signifikanten Marktereignis oder schweren Krisen) und um letztlich die Interessen der Anteilshaber zu schützen, seine Beteiligung an diesen Anteilen veräußern oder verringern und stattdessen zusätzliche flüssige Mittel halten.

NACHTRAG 14: L&G EURO BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Euro Buy and Maintain Credit Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EURO BUY AND MAINTAIN CREDIT FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Renditen durch Kapitalwachstum und Erträge durch Anlagen in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren zu erzielen.

Der Fonds will dieses Ziel erreichen und gleichzeitig das Portfolio im Laufe der Zeit dekarbonisieren, indem er bis zum Jahr 2030 eine Verringerung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % im Vergleich zum Basiswert von Dezember 2019 anstrebt.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, sein Anlageziel durch die Vereinnahmung der Kreditrisikoprämie (d. h. mit dem aktiven „Kauf“ von Kreditrisiken) zu erreichen und nutzt dafür ein Portfolio, das mindestens zu 70 % aus auf Euro lautenden Anleihen besteht. Das Portfolio wird sich auch mindestens zu 70 % aus Unternehmensanleihen zusammensetzen. Der Fonds strebt einen Werterhalt im Verlauf des Kreditzyklus an (d. h. „Werterhalt“ des Portfolios) und meidet hierfür Wertpapiere, die einer deutlichen Bonitätsverschlechterung und Ausfällen ausgesetzt sind.

Der Fonds strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität um 50 % bis zum 31. Dezember 2030 im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019 an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds darf (unter anderem) in folgende Arten festverzinslicher Wertpapiere investieren:

- Unternehmensanleihen (mit verschiedenen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds einschließlich *Pfandbriefe*, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities, Dauerschuldverschreibungen,

hybride festverzinsliche Wertpapiere, Preferred Securities, wandelbare Wertpapiere und CoCos; und

- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung),

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, (i) können unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und die Zinsanpassung sowie (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) werden zu mindestens 70 % auf Euro, aber auch auf US-Dollar und Pfund Sterling lauten. Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über das Engagement des Fonds hinsichtlich Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten.

Der Fonds investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds darf in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren (BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen). Der Fonds investiert maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in CoCos investieren.

Außerdem kann der Fonds in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und Einlagenzertifikate investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in Finanzderivaten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch

	<p>Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann);</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);</p> <p>(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und</p> <p>(iv) Single Name Credit Default Swaps und Index Credit Default Swaps.</p> <p>Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.</p> <p>Das Zinsrisiko aus nicht auf Euro lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger mit einem Anlagehorizont von fünf Jahren oder länger.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit zu erwartenden maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum.</p> <p>Das Modell des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds für VaR-Zwecke ist der Bloomberg Euro Corporate 3yrs+ ex subordinated Total Return Index. Für die Performance des Fonds wird keine Benchmark festgelegt.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die</p>

	<p>Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie z. B. bei Veränderungen der Gesamtsituation an den zu Grunde liegenden Referenzmärkten oder Änderungen in der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	Euro
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an jedem Handelstag

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,15 % des NIW	Bis zu 0,25 % des NIW	0,01 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

*Je nach Bezeichnung der Anteilsklasse beträgt der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen im Fonds 1,00 AUD, 1,00 CAD, 1,00 CHF, 1,00 EUR, 1,00 GBP, 10,00 HKD, 100,00 JPY, 10,00 NOK, 10,00 SEK, 1,00 SGD, 1,00 USD, 10,00 DKK (ohne Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und auf die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilsklasse zu verzichten oder diese Anforderungen zu verringern.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen für die Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 15. Mai 2019 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf den Abschnitt 15 dieses Prospekts („Risikofaktoren“) und auf die Auflistung der allgemeinen Risiken im Unterabschnitt 15.1. („Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“) hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2. – „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risiken maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Derivate, (vii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (x) Zinsrisiko, (xi) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xiv) Devisenterminkontrakte und (xv) Schutz durch Clearingstellen.

NACHTRAG 15: L&G EURO CORPORATE BOND FUND (RESPONSIBLE EXCLUSIONS)

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen über den L&G Euro Corporate Bond Fund (Responsible Exclusions) sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen.

Name des Fonds: L&G EURO CORPORATE BOND FUND (RESPONSIBLE EXCLUSIONS)

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält und die in der Anlagepolitik dargelegten Ausschlusskriterien anwendet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in ein breites Spektrum von Anleihen und damit verbundenen Instrumenten in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar investiert, wobei mindestens 70 % in ein Portfolio von auf Euro lautenden Anleihen und 70 % des Fonds in Unternehmensanleihen investiert werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen in dem Fonds und im Einklang mit den nachstehend aufgeführten ESG-Anlagestrategien, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds schließt zudem Anlagen in Unternehmen aus, die mit Atomwaffen, Schusswaffen oder Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen, in Verbindung stehen. Zusätzlich zur Anwendung der Future World Protection List schließt der Fonds Unternehmen aus, die systematisch und schwerwiegend gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, und zwar für einen beliebigen Zeitraum.
Die unter Punkt ii. und iii. genannten Ausschlüsse sind Bestandteil der „Responsible Exclusions“-Liste, die jährlich überprüft wird.
- iv. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Darüber hinaus schließt der Fonds Anlagen in Anleihen von Unternehmen aus, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomwaffen oder Schusswaffen beteiligt sind. Der Fonds beschränkt auch Anlagen in Anleihen von Unternehmen, die mehr als 50 % ihres

Umsatzes durch die Tabakerzeugung oder Kohleförderung erzielen oder die gegen den United Nations Global Compact (UNGC) verstoßen. Die oben genannten Ausschlüsse bilden die „Responsible Exclusions“-Liste, die jährlich überprüft wird.

Der Fonds investiert unter anderem in

- Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d.h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos); und
- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, die fest oder variabel, index- oder inflationsgebunden sein können)

mit der Maßgabe, dass die oben genannten festverzinslichen Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gelten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Rücknahmen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben. Der Vermögensverwalter entscheidet im eigenen Ermessen über das Engagement in Emissionen, Branchen, Regionen und Laufzeiten, daher kann das Portfolio aus Wertpapieren einer begrenzten Anzahl von Emittenten bestehen.

Darüber hinaus kann der Fonds ergänzend auch Barmittel halten und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Das aus nicht auf Euro lautenden Wertpapieren resultierende Währungsrisiko wird vollständig oder teilweise in Euro abgesichert. Der Fonds erwirbt außer britischen und US-amerikanischen keine anderen nicht auf Euro lautende Staatsanleihen.

Er erwirbt primär Anleihen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade bewertet wurden (d.h. die von Standard & Poor's oder Fitch mindestens mit BBB- bzw. von Moody's/iBoxx mindestens mit Baa3 bewertet wurden). Der Fonds kann auch in Anleihen ohne Rating investieren, wenn diese nach Meinung des Vermögensverwalters eine mit anderen für den Fonds zulässigen Anleihen vergleichbare Kreditwürdigkeit aufweisen.

Der Fonds kann Anleihen halten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs unterhalb des Investment-Grade-Bereichs liegen, d.h. wenn diese von Standard & Poor's und Fitch mit BB+ oder niedriger bzw. von Moody's/iBoxx mit Ba1 oder niedriger bewertet wurden oder wenn sie nach Meinung des Vermögensverwalters eine vergleichbare Kreditwürdigkeit aufweisen. Der Vermögensanteil, den der Fonds in Anleihen unterhalb des Investment-Grade-Bereichs investiert, bleibt auf 10 % seines Nettoinventarwerts beschränkt. Zum Erwerbszeitpunkt

	<p>erwirbt der Fonds keine Anleihen von mit B oder darunter bewerteten Emittenten. Anleihen, die nach dem Erwerb unter das erforderliche Mindestrating fallen, werden innerhalb von drei Monaten nach der Herabstufung verkauft.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities investieren. Er kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen anlegen.</p> <p>Neben den oben angeführten Direktanlagen kann der Fonds zu Anlagezwecken und / oder für eine effiziente Portfolioverwaltung des Fonds oder zur Absicherung folgende Derivate einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Kassa- und Terminkontrakte, die vom Fonds sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann); (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihemärkte oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen); (iii) Swaps, wie Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Absicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); und (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignissen bei bestimmten Einzeltiteln oder im Index).
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das Risiko des Verlusts ihrer Fondsanlage zu tragen, und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. In Anteile der Klasse I und der Klasse Z investieren in der Regel institutionelle Anleger.</p> <p>Auf jeden Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger die mit der Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken verstehen und richtig einschätzen können.</p> <p>Der Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei Jahren geeignet sein.</p>
<p>Risikomanagement und erwartete Höhe der Fremdfinanzierung</p>	<p>Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen setzt die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess ein, um die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das Gesamtrisiko des Fonds mithilfe eines auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruhenden Ansatzes ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die Benchmark des Fonds ist der Markt iBoxx Euro Corporate Total Return Index.</p>

	<p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung der Fremdfinanzierung des Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nr. 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds in der Regel nicht mehr als 200 % seines Nettoinventarwerts betragen. In bestimmten Fällen kann dieser Wert auch höher liegen, wie bei Veränderungen der zugrunde liegenden Marktbedingungen und Änderungen der Anlagestrategie.</p>
Referenzwährung	Euro
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.
Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Der Anteil der jährlichen Nettoerträge der thesaurierenden Anteile wird nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet. Er wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>
Weitere Informationen über den Index	Der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index misst ein breites Spektrum von auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen.

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindestzeichnung*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Jährlicher lokaler Steuersatz (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,20 % des NIW	Bis zu 0,30 % des NIW	0,01 %
Klasse D	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,05 % des NIW	Bis zu 1,15 % des NIW	0,05 %
Klasse E	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	Bis zu 0,20 %	Bis zu 0,30 % des NIW	0,01 %
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,30 %	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse K	€1	€150.000.000	€150.000.000	€1.000.000	Bis zu 0,20 %	Bis zu 0,30 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,60 %	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,35 %	Bis zu 0,45 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Die Anleger sollten den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ des Verkaufsprospekts lesen, der unter Umständen Informationen zu abweichenden Bestimmungen über die Mindestzeichnungsbeträge für Anleger aus bestimmten Ländern enthält. Der Verwaltungsrat kann die Mindestzeichnungsbeträge für die Erstzeichnung und Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen herabsetzen oder ganz aufheben.

** Anteile der Klasse Y und der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

^ Erfolgt das Zeichnungsangebot für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Referenzwährung, so muss der Zeichnungsbetrag in Fremdwährung dem Gegenwert des Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder (gegebenenfalls) für Folgezeichnungen entsprechen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1.00, CAD 1.00, CHF 1.00, DKK 10.00, EUR 1.00, GBP 1.00, HKD 10.00, JPY 100.00, NOK 10.00, SEK 10.00, SGD 1.00 oder USD 1.00.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 21. Oktober 2019 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Derivate, (viii) besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Futures, (xi) Entwicklungs-/Schwellenländer, (xii)

Wandelanleihen, (xiii) bedingte Pflichtwandelanleihen, (xiv) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities und (xv) Zinsrisiko.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise einen geringeren als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten können.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Weder Markit noch seine verbundenen Unternehmen oder als Datenanbieter fungierende Dritte geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hierin enthaltenen Daten oder für die von den Empfängern der Daten zu erzielenden Ergebnisse. Weder Markit, seine verbundenen Unternehmen noch ein Datenanbieter haften in irgendeiner Weise gegenüber einem Empfänger der Daten für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Markit-Daten, unabhängig von der Ursache, oder für daraus resultierende (direkte oder indirekte) Schäden. Markit ist nicht verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, zu modifizieren oder zu ergänzen oder einen Empfänger anderweitig darüber zu informieren, falls sich eine der hier genannten Sachverhalte ändert oder später unzutreffend ist. Ohne das Vorstehende einzuschränken, haften Markit, seine verbundenen Unternehmen oder ein als Datenanbieter fungierender Dritter Ihnen gegenüber in keiner Weise, sei es im Rahmen eines Vertrags (einschließlich gemäß einer Schadloshaltung), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), im Rahmen einer Garantie, nach dem Gesetz oder auf andere Weise in Bezug auf Verluste oder Schäden, die Ihnen durch oder in Verbindung mit Meinungen, Empfehlungen, Prognosen, Urteilen oder anderen Schlussfolgerungen oder Maßnahmen entstehen, die von Ihnen oder Dritten festgelegt wurden, unabhängig davon, ob diese auf den hierin enthaltenen Inhalten, Informationen oder Materialien begründet sind oder nicht.

Copyright © 2020 Markit Indices GmbH.

NACHTRAG 16: L&G GLOBAL DIVERSIFIED CREDIT SDG FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Global Diversified Credit SDG Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G GLOBAL DIVERSIFIED CREDIT SDG FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere zu erreichen, die überwiegend auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten und von Regierungen und Unternehmen aus Industrie-, Entwicklungs- und Schwellenländern ausgegeben werden.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf einen zusammengesetzten Vergleichsindex mit den folgenden Bestandteilen verwaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 % ein gemischter 50/50-Vergleichsindex aus dem JPM EMBI Global Diversified 3-5 Years Index (Staatsanleihen) und dem JPM CEMBI Diversified 3-5 Years Index (Unternehmensanleihen), - 40 % Bank of America Merrill Lynch Global High Yield BB-B Rated 2% Constrained Ex-Financial Index; und - 20 % Bloomberg USD/EUR/GBP Corporates 1% issuer capped (der „Vergleichsindex“). <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Der Fonds strebt danach, Kreditrisikoprämien über ein global diversifiziertes Portfolio zu nutzen, das überwiegend aus Nicht-Staatsanleihen besteht. Durch die Vermeidung von Engagements in Wertpapieren, die einer deutlichen Bonitätsverschlechterung und Ausfällen ausgesetzt sind, soll im Verlauf des Kreditzyklus Wert erhalten werden.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 30 % in auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds nutzt den Rahmen des Anlageverwalters hinsichtlich der SDG-Ziele der Vereinten Nationen, um mithilfe eines eigenen Scoring-Prozesses zu bewerten, inwieweit Unternehmen und Staaten einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten bzw. diesen entgegenwirken;

- ii. der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus;
- iii. der Fonds wird auch Anlagen in Anleihen ausschließen, wenn ein Unternehmen mehr als 50 % seiner Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielt; und
- iv. der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds investiert unter anderem in

- Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), an das BIP gebundene Anleihen, Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos); und
- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung);

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben.

Der Fonds wird überwiegend in Schuldtitel mit einem Rating von einer anerkannten Ratingagentur ohne Investment Grade investieren (d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's) oder die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen. Es wird erwartet, dass diese Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating bis zu 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen werden. Der Fonds investiert auch in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingten CoCos investieren.

Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % seines Gesamtvermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Genussscheine, Hinterlegungsscheine, wandelbare Wertpapiere und Vorzugsaktien investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann)
- (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);
- (iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken);
- (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignissen bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index); und
- (v) Optionen auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.

Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.

In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.

	Der Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren geeignet sein.
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust. Die vom Fonds verwendete Benchmark ist der im Anlageziel beschriebene Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	USD
Handelstage	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag
Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilsinhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungs-betrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktions-größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,15 % des NIW	Bis zu 1,25 % des NIW	0,05 %
Class I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,80 % des NIW	Bis zu 0,90 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,505 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Die Anleger sollten den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ des Verkaufsprospekts lesen, der unter Umständen Informationen zu abweichenden Bestimmungen über die Mindestzeichnungsbeträge für Anleger aus bestimmten Ländern enthält. Der Verwaltungsrat kann die Mindestzeichnungsbeträge für die Erstzeichnung und Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen herabsetzen oder ganz aufheben.

** Anteile der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

^ Erfolgt das Zeichnungsangebot für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Referenzwährung, so muss der Zeichnungsbetrag in Fremdwährung dem Gegenwert des Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder (gegebenenfalls) für Folgezeichnungen entsprechen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, DKK 10,00, EUR 1,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00 oder USD 1,00.

Ausgabedatum

Der Fonds wurde am 9. Dezember 2021 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“

benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos); (xiv) Zinsrisiko, (xv) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities; und (xvi) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise einen geringeren als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten können.

NACHTRAG 17: L&G NET ZERO GLOBAL CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Net Zero Global Corporate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G NET ZERO GLOBAL CORPORATE BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig im Einklang mit den Netto-null-Anforderungen des Anlageverwalters zu investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Anleihen und auf Anleihen bezogene Instrumente investiert, die zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lauten.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg USD/EUR/GBP Corporates 1% Issuer Capped Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Der Fonds investiert mindestens 70 % in Unternehmensanleihen.

Zur Bewertung der Anlagen in dem Fonds stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research, um zu einer Einschätzung bezüglich der Netto-null-Ziele, der Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) der Vereinten Nationen und der Ausschlussparameter zu gelangen.

Dementsprechend befolgt der Fonds die unten aufgeführten ESG-Anlagestrategien:

- i. Er schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus;
- ii. er wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an;
- iii. er nutzt den Rahmen des Anlageverwalters hinsichtlich der SDG-Ziele der Vereinten Nationen, um mithilfe eines eigenen Scoring-Prozesses zu bewerten, inwieweit Unternehmen oder Staaten einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten bzw. diesen entgegenwirken. Unternehmen und/oder Staaten, die eine negative Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aufweisen, sind ausgeschlossen, einschließlich Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen; und
- iv. er wendet die Netto-null-Anforderungen des Anlageverwalters an, indem Folgendes angestrebt wird: (i) eine implizite Temperaturanpassung von 1,5 °C bis zum 31. Dezember 2030 und (ii) eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, die bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 50 % niedriger ist als das Basisniveau des Vergleichsindex zum 31. Dezember 2019. Der Fonds strebt bis 2050 eine CO₂-Intensität von netto null an.

Neben den oben genannten Ausschlüssen schließt der Fonds auch Anlagen in Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie in neue Thermalkohle oder Ölsand investieren.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds investiert unter anderem in:

- Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), an das BIP gebundene Anleihen, Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos); und
- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung),

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingten CoCos investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Genussscheine, Hinterlegungsscheine, wandelbare Wertpapiere und Vorzugsaktien investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des

	<p>Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.</p> <p>Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's, oder die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen. Wenn Anleihen nach dem Kauf unter das erforderliche Mindestrating fallen, behält der Fondsmanager die Flexibilität, die Wertpapiere weiter zu halten, wenn dies im besten Interesse des Fonds ist.</p> <p>Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann) (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen); (iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignissen bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index); und (v) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen. <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Der Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren geeignet sein.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p>

	<p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartendem maximalem Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die vom Fonds verwendete Benchmark ist der im Anlageziel beschriebene Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	USD
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag
Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,10 % des NIW	Bis zu 1,20 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,70 % des NIW	Bis zu 0,80 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %
Klasse E	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	Bis zu 0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %

* Die Anleger sollten den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ des Verkaufsprospekts lesen, der unter Umständen Informationen zu abweichenden Bestimmungen über die Mindestzeichnungsbeträge für Anleger aus bestimmten Ländern enthält. Der Verwaltungsrat kann die Mindestzeichnungsbeträge für die Erstzeichnung und Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen herabsetzen oder ganz aufheben.

** Anteile der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

^ Erfolgt das Zeichnungsangebot für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Referenzwährung, so muss der Zeichnungsbetrag in Fremdwährung dem Gegenwert des Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder (gegebenenfalls) für Folgezeichnungen entsprechen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, DKK 10,00, EUR 1,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00 oder USD 1,00.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 10. Mai 2022 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos); (xiv) Zinsrisiko, (xv) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities; und (xvi) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise einen geringeren als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten können.

NACHTRAG 18: L&G NET ZERO SHORT DATED GLOBAL CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Net Zero Short Dated Global Corporate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G NET ZERO SHORT DATED GLOBAL CORPORATE BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig im Einklang mit den Netto-null-Anforderungen des Anlageverwalters zu investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Anleihen und auf Anleihen bezogene Instrumente investiert, die zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lauten.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Corporates 1-5 Year Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden. Die Gesamtlaufzeit der Anleihen und Derivate, in die der Fonds investiert, kann von derjenigen des Vergleichsindex abweichen, aber die absolute Laufzeit des Fonds wird positiv bleiben.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Anleihen mit kurzer Laufzeit (d. h. Anleihen, die in der Regel in weniger als 5 Jahren fällig werden oder eine entsprechende erwartete Fälligkeit oder Abrufdatum haben).

Die durchschnittliche Laufzeit des Fonds wird voraussichtlich zwischen 0 und 3,5 Jahren liegen.

Der Fonds investiert mindestens 70 % in Unternehmensanleihen.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der Netto-null-Ziele, der Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) der Vereinten Nationen und der Ausschlussparameter zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research. Dementsprechend befolgt der Fonds die unten aufgeführten ESG-Anlagestrategien:

- i. Er schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus;
- ii. er wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.
- iii. er nutzt den Rahmen des Anlageverwalters hinsichtlich der SDG-Ziele der Vereinten Nationen, um mithilfe eines eigenen Scoring-Prozesses zu bewerten, inwieweit Unternehmen oder Staaten einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten bzw. diesen entgegenwirken. Unternehmen und/oder

Staaten, die eine negative Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aufweisen, sind ausgeschlossen, einschließlich Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihrer Einnahmen aus der Tabakproduktion erzielen; und

- iv. er wendet die Netto-null-Anforderungen des Anlageverwalters an, indem Folgendes angestrebt wird: (i) eine implizite Temperaturanpassung von unter 2,75 °C bei Fondsauflegung, die bis zum 31. Dezember 2030 auf 1,5 °C sinkt, und (ii) eine anfängliche gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, die mindestens 33 % niedriger ist als das Basisniveau des Vergleichsindex zum 31. Dezember 2019 und mindestens 50 % niedriger bis zum 31. Dezember 2030. Der Fonds strebt bis 2050 eine CO₂-Intensität von netto null an.

Neben den oben genannten Ausschlüssen schließt der Fonds auch Anlagen in Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie in neue Thermalkohle oder Ölsand investieren.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds investiert unter anderem in:

- Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), an das BIP gebundene Anleihen, Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos); und
- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung);

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese

Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % seines Gesamtnettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds investiert zu mindestens 70 % in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's, oder die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen. Wenn Anleihen nach dem Kauf unter das erforderliche Mindestrating fallen, behält der Fondsmanager die Flexibilität, die Wertpapiere weiter zu halten, wenn dies im besten Interesse des Fonds ist. Es wird erwartet, dass diese Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen werden. Es sind keine Investitionen in ausfallgefährdete Wertpapiere vorgesehen.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann)
- (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);
- (iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken);
- (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index); und
- (v) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.

Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Der Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei Jahren geeignet sein.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die vom Fonds verwendete Benchmark ist der im Anlageziel beschriebene Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag.

Annahmeschluss für Handelsanträge	14.00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag
Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilsinhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,25 % des NIW	Bis zu 0,35 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$1.000	1,05 % des NIW	Bis zu 1,15 % des NIW	0,05 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,30 % des NIW	Bis zu 0,40 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Die Anleger sollten den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ des Verkaufsprospekts lesen, der unter Umständen Informationen zu abweichenden Bestimmungen über die Mindestzeichnungsbeträge für Anleger aus bestimmten Ländern enthält. Der Verwaltungsrat kann die Mindestzeichnungsbeträge für die Erstzeichnung und Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen herabsetzen oder ganz aufheben.

** Anteile der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

^ Erfolgt das Zeichnungsangebot für eine Anteilklasse in einer anderen Währung als in der Referenzwährung, so muss der Zeichnungsbetrag in Fremdwährung dem Gegenwert des Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder (gegebenenfalls) für Folgezeichnungen entsprechen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, DKK 10,00, EUR 1,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00 oder USD 1,00.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 15. Februar 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos); (xiv) Zinsrisiko, (xv) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities und (xvi) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise einen geringeren als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten können.

NACHTRAG 19: L&G ALTERNATIVE RISK PREMIA FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Alternative Risk Premia Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G ALTERNATIVE RISK PREMIA FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen.

Der Fonds ist bestrebt, das Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend Derivate einsetzt, um sich aktiv in einem breiten Spektrum von Risikoprämienstrategien und -techniken zu engagieren, die in der Vergangenheit eine geringe langfristige Korrelation mit traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen aufweisen. Der Fonds ist bestrebt, eine geringe Korrelation zu diesen Anlagen beizubehalten und gleichzeitig eine positive Rendite gegenüber dem ICE BofA US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index vor Abzug jeglicher Gebühren und gemessen über einen rollierenden Dreijahreszeitraum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt einen Anlageansatz, der nicht durch strukturelles Marktengagement (Marktrisikoprämien) oder qualitatives Market-Timing durch den Manager (Alpha aus taktischer Vermögensallokation) eingeschränkt wird. Stattdessen strebt der Fonds alternative Risikoprämien über ein diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen und Regionen an. Um die Anlageziele zu erreichen, setzt der Fonds eine Reihe von Teilstrategien ein. Teilstrategien sind systematische, regelbasierte Anlagestrategien, die zum Ziel haben, entweder strukturelle oder verhaltensbedingte Anomalien auszunutzen.

Es gibt unter anderem die folgenden Teilstrategien:

- (i) Value – Diese Strategien beruhen auf dem Grundsatz, dass Preise von unterbewerteten und überbewerteten Vermögenswerten konvergieren. Niedriger bewertete Wertpapiere liefern in der Regel langfristig höhere Renditen als Wertpapiere mit höherer Bewertung. Bei diesen Strategien wird versucht, unterbewertete Vermögenswerte zu kaufen und überbewertete Vermögenswerte zu verkaufen.
- (ii) Volatility – Diesen Strategien liegen die strukturelle Nachfrage nach Schutz und die Prämie zugrunde, die durch das Halten von Vermögenswerten mit geringerer Volatilität erzielt wird. Diese Strategien werden durch den Verkauf (oder Kauf) von Optionen wie Swaptions, Call- oder Put-Optionen umgesetzt, die mithilfe einer Position im Basiswert dynamisch abgesichert werden.
- (iii) Carry – Diese Strategien zielen darauf ab, Risikoprämien in Form von Renditen aus Vermögenswerten zu erzielen, die voraussichtlich höhere Renditen erwirtschaften als andere Vermögenswerte mit niedrigeren Renditen.
- (iv) Momentum – Diese Strategien zielen darauf ab, durch das Identifizieren von dauerhaften Wertentwicklungen bei Vermögenswerten, von denen künftig eine ähnliche Weiterentwicklung erwartet wird, Risikoprämien zu erzielen. Zu diesem Zweck werden bei diesen Strategien Long-Positionen in den Wertpapieren mit der besten Wertentwicklung und Short-Positionen in den Wertpapieren mit der geringsten Wertentwicklung eingegangen.

(Diese Strategien werden gemeinsam als die „Teilstrategien“ bezeichnet).

Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, seine Handlungen nach den systematischen Indikatoren der Teilstrategien zu richten, wenn u.a. ein Handel als nicht effizient für die Verwaltung des gesamten Portfolios des Fonds angesehen werden könnte oder wenn die Ansichten des Verwalters nicht mit dem systematischen Indikator übereinstimmen.

Der Fonds verfolgt einen uneingeschränkten Anlageansatz und kann über eine Reihe von Instrumenten Short-, Long- und Relative-Value-Positionen eingehen. Short-Positionen innerhalb des Fonds werden synthetisch durch den Einsatz von Derivaten erreicht, der Fonds beteiligt sich nicht an physischen Leerverkäufen. Der Fonds kann in jeder Region der Welt, einschließlich der Schwellenländer, und in jeder Währung investieren.

Der Fonds kann:

- (i) Direkt in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere investieren.
- (ii) Engagements in Rohstoffindizes aufbauen, indem er in zulässige Derivate wie Total Return Swaps und andere zulässige börsengehandelte Futures investiert.
- (iii) Über zulässige Aktienderivate, REITs oder Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, um sich indirekt im Infrastruktur- und Immobiliensektor zu engagieren. Auf das Engagement in REITs werden bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds entfallen. Der Fonds investiert nicht direkt in Infrastruktur oder Immobilien.
- (iv) Auf das Engagement in Organismen für gemeinsame Anlagen werden bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds entfallen.
- (v) Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann er ergänzend zulässige Einlagen, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.
- (vi) In Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageverwalter verwaltet werden.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann unter anderem die folgenden Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Anlagezwecke einsetzen:

- (i) Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte (über die der Fonds Engagements in Wechselkursen eingehen kann),
- (ii) börsengehandelte Futures auf Staatsanleihen oder Zinsen (über die der Fonds Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze eingehen kann),
- (iii) börsengehandelte Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien), um ohne ein physisches Wertpapier ein Engagement in einer bestimmten Anlage einzugehen,
- (i) Swaps, einschließlich an einen Festzins oder Index gebundener Zinsswaps, inflationsgebundener Swaps oder Währungsswaps (mit denen der Fonds ein Engagement in einem zugrunde liegenden Zinssatz eingeht),

	<p>(v) Total Return Swaps, die vom Fonds zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements in den zugrunde liegenden Aktien oder Rohstoffindizes eingesetzt werden können,</p> <p>(vi) Swaptions,</p> <p>(vii) andere OGA im Ermessen des Anlageverwalters.</p> <p>Die vom Anlageverwalter eingesetzten Anlagestrategien und -techniken können dazu führen, dass der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt weitgehend in Derivate investiert ist. Dies kann auch eine erhöhte Hebelwirkung bewirken.</p> <p>Der Anlageverwalter ist bestrebt, das oben beschriebene Anlageziel des Fonds zu erreichen, und dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesamtvolatilität des Fonds zu verringern, • die Korrelation der Wertentwicklung des Fonds mit der von globalen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zu beschränken, • die potenziellen Verluste des Fonds aufgrund starker Kursverluste an den Börsen zu beschränken. <p>Der Anlageverwalter ist nicht darauf beschränkt, in die Bestandteile eines Index zu investieren.</p>
Taxonomie-Angaben	Die Anlagen, die diesem Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.
Typisches Anlegerprofil	<p>Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die nach Wachstum und Erträge mithilfe einer breite Palette von Risikoprämienstrategien und -techniken mit langfristig geringer Korrelation mit traditionellen Anlageklassen wie Aktien und Anleihen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich dieser Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem absoluten „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der absolute VaR mit einem Konfidenzniveau von 99 % über einen Monat wird täglich berechnet und nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts betragen. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, leitet der Risikomanager unverzüglich Schritte zur Reduzierung des Risikoniveaus des Fonds ein.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die</p>

	<p>Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 2000 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftlichen Umstände den Portfoliomanager dazu zwingen, kurzfristige Zinsfutures einzusetzen. Solche Derivate weisen ein sehr geringes Risiko pro Nominaleinheit auf, haben jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung der Bruttohebelung. Beim Einsatz im Fonds wird die erwartete Bruttohebelung wahrscheinlich sehr viel höher sein und könnte bis zu 3.500 % betragen bzw. dieses Niveau unter außergewöhnlichen Umständen sogar vorübergehend übersteigen. Im Falle eines Einsatzes dieser Instrumente werden wir in den entsprechenden Berichten und Abschlüssen darauf hinweisen, ebenso wie auf die jeweiligen Auswirkungen auf die Berechnung der Bruttohebelung.</p> <p>Die mit systematischen Modellen und Daten verbundenen Risiken sind im Prospekt in Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ für den Risikofaktor „Modelle und Daten“ dargelegt und werden vom Anlageverwalter aktiv gesteuert. Jede Transaktion wird vom Anlageverwalter geprüft, bevor sie ausgeführt wird, und alle Aktivitäten werden ausschließlich nach seinem Ermessen durchgeführt. Ein Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, seine Handlungen nach den systematischen Indikatoren eines der Modelle zu richten. Das gilt unter anderem, wenn ein Handel als nicht effizient für die Verwaltung des gesamten Portfolios des Fonds angesehen werden könnte oder wenn die Ansichten des Verwalters nicht mit dem systematischen Indikator übereinstimmen. Ein Handeln auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Daten birgt zwar immer noch ein Risiko, würde aber im Allgemeinen keinen Handelsfehler im Sinne der Fondsrichtlinien darstellen.</p>
Referenzwährung	US-Dollar (USD)
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest-erstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,45 % des NIW	Bis zu 0,55 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$10.000	\$10.000	\$1.000	0,90 % des NIW	Bis zu 1,00 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilinhabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 4. Oktober 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Optionen, (viii) Future-Kontrakte, (ix) Finanzderivate, (x) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (xi) Future-Kontrakte, (xii) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xiii) mit Bond Connect verbundene Risiken, (xiv) Zinsrisiko, (xv) Devisentermingeschäfte, (xvi) Schutz durch Clearingsysteme und (xvii) mit Modellen und Daten verbundenes Risiko.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Die Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“) wird mit Zustimmung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND DER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ODER DARAUSS ABGELEITETEN DATEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER UNTERLIEGEN KEINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES UND INDEXDATEN ODER VON BESTANDTEILEN DAVON, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE IHRE BESTANDTEILE WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SIE NUTZEN DIESE AUF EIGENE GEFAHR. ICE DATA, DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, BEFÜRWORDEN ODER EMPFEHLEN WEDER LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN.

Informationen mit Bezug zum Kapitalanlagegesetz 2018

Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden und die in diesem Sinne keine Investitionen in Anteile eines Investmentfonds sind. Anlagen in Real Estate Investment Trusts (REITs) sind keine zulässigen Aktienwerte in diesem Sinne. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. bei einem bedeutenden Marktereignis oder einer größeren Krise) und um letztlich die Interessen der Anteilhaber zu schützen, kann der Fonds jedoch seine Beteiligung an solchen Aktien veräußern oder reduzieren, um ergänzende Barmittel zu halten.

NACHTRAG 20: L&G EURO HIGH YIELD BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Euro High Yield Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EURO HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in eine Reihe von europäischen festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA BB-B Euro Developed Markets Non-Financial High Yield Corporate Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.

Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, gehören unter anderem Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen haben, (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) auf eine Reihe verschiedener Währungen lauten.

Die vorstehend aufgeführten Instrumente werden zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade von einer der anerkannten Ratingagenturen haben (d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's und/oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über Emissionen, Sektoren, geografisches Engagement und Laufzeiten.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Staatsanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung, Nullkupon oder Strips) und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den Zielinstrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die vom Fonds zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann),

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen),

(iii) an einen Festzins oder Index gebundene Zinsswaps (die der Fonds zu Absicherungszwecken und für den Aufbau von Engagements in zugrunde liegenden Zinssätzen verwenden kann),

(iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (für Engagements in der zugrunde liegenden Anleihe oder zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index),

	<p>(v) Total Return Swaps, die vom Fonds zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Indizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sind Anleihen der Basiswert, und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Währungsrisiko aus nicht auf Euro lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Der Fonds verwendet den ICE BofA BB-B Euro Developed Markets Non-Financial High Yield Corporate Index als Vergleichsindex</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>

Referenzwährung	EUR
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.

Anteilstklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- erstzeich- nungsbetrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse D	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,25 % des NIW	Bis zu 1,35 % des NIW	0,05 %
Klasse E	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	Bis zu 0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€1.000	€1.000	€1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,01 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilstklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilsinhabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilstklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignung der Anteilstklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilstklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 20. September 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-

/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Wandelbare Wertpapiere, (xv) Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvi) Devisenterminkontrakte, (xvii) Schutz durch Clearingsysteme und (xviii) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

DIE QUELLE ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“) WIRD MIT ZUSTIMMUNG VERWENDET. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND DER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ODER DARAUS ABGELEITETEN DATEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER UNTERLIEGEN KEINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES UND INDEXDATEN ODER VON BESTANDTEILEN DAVON, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE IHRE BESTANDTEILE WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SIE NUTZEN DIESE AUF EIGENE GEFAHR. ICE DATA, DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, BEFÜRWORDEN ODER EMPFEHLEN WEDER LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNG.

NACHTRAG 21: L&G US HIGH YIELD BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G US High Yield Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G US HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in eine Reihe von festverzinslichen Wertpapieren aus den USA und Kanada mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA BB-B US Non-Financial HY US & Canadian Issuers Constrained Index, den „**Vergleichsindex**“, verwaltet.

Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.

Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:

- i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO₂-Intensität als der Vergleichsindex an.
- ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.
- iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.

Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, gehören unter anderem Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), vorausgesetzt, die vorstehend genannten

festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen haben, (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) auf eine Reihe verschiedener Währungen lauten.

Die vorstehend aufgeführten Instrumente werden zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade von einer der anerkannten Ratingagenturen haben (d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's und/oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über Emissionen, Sektoren, geografisches Engagement und Laufzeiten.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Staatsanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung, Nullkupon oder Strips) und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den Zielinstrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die vom Fonds zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann),

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen),

(iii) an einen Festzins oder Index gebundene Zinsswaps (die der Fonds zu Absicherungszwecken und für den Aufbau von Engagements in zugrunde liegenden Zinssätzen verwenden kann),

	<p>(iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (für Engagements in der zugrunde liegenden Anleihe oder zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index),</p> <p>(v) Total Return Swaps, die vom Fonds zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Indizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sind Anleihen der Basiswert, und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Der Fonds verwendet den ICE BofA BB-B US Non-Financial HY US & Canadian Issuers Constrained Index als Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF</p>

	wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.
Referenzwährung	US-Dollar.
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- erstein- zeichnungsbetrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,25 % des NIW	Bis zu 1,25 % des NIW	0,05 %
Klasse E	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	Bis zu 0,35 % des NIW	Bis zu 0,45 % des NIW	0,01 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilshabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignung der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 11. Oktober 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungsschwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Wandelbare Wertpapiere, (xv) Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvi) Devisenterminkontrakte, (xvii) Schutz durch Clearingsysteme und (xviii) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Die Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“) wird mit Zustimmung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND DER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ODER DARAUSS ABGELEITETEN DATEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER UNTERLIEGEN KEINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES UND INDEXDATEN ODER VON BESTANDTEILEN DAVON, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE IHRE BESTANDTEILE WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGBARKEIT GESTELLT, UND SIE NUTZEN DIESE AUF EIGENE GEFAHR. ICE DATA, DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, BEFÜRWORTEN ODER EMPFEHLEN WEDER LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNG.

NACHTRAG 22: L&G EMERGING MARKETS HIGH YIELD BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Emerging Markets High Yield Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EMERGING MARKETS HIGH YIELD BOND FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen. Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in eine Reihe von festverzinslichen Wertpapieren aus Industrie- und Schwellenländern mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investiert.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA Emerging Markets BB&B, Non-financial Constrained Bespoke Index, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO2-Intensität als der Vergleichsindex an. ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der L&G Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus. iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an. <p>Dieser Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospektes.</p> <p>Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, gehören unter anderem Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.</p>

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen haben, (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) auf eine Reihe verschiedener Währungen lauten.

Die vorstehend aufgeführten Instrumente werden zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade von einer der anerkannten Ratingagenturen haben (d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's und/oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über Emissionen, Sektoren, geografisches Engagement und Laufzeiten.

Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere, Staatsanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung, Nullkupon oder Strips) und Hinterlegungsscheine investieren.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den Zielinstrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die vom Fonds zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann),

(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen),

(iii) an einen Festzins oder Index gebundene Zinsswaps (die der Fonds zu Absicherungszwecken und für den Aufbau von Engagements in zugrunde liegenden Zinssätzen verwenden kann),

(iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (für Engagements in der zugrunde liegenden Anleihe oder zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index),

	<p>(v) Total Return Swaps, die vom Fonds zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Indizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sind Anleihen der Basiswert, und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich der Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Der Fonds verwendet den BAML Emerging Markets BB&B, Non-financial Constrained Bespoke Index als Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u> Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>

Referenzwährung	US-Dollar.
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.

Anteilstklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- ersteinzahlungs- betrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,45 % des NIW	Bis zu 0,55 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,35 % des NIW	Bis zu 1,45 % des NIW	0,05 %
Klasse E	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	Bis zu 0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,20 % des NIW	Bis zu 1,30 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,60 % des NIW	Bis zu 0,70 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilstklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilshabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilstklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignung der Anteilstklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilstklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 25. Oktober 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv)

Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklung-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Wandelbare Wertpapiere, (xv) Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvi) Devisenterminkontrakte, (xvii) Schutz durch Clearingsysteme und (xviii) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Die Quelle ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“) wird mit Zustimmung verwendet. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, EINSCHLIESSLICH DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZU EINER BESTIMMTEN VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND DER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ODER DARAUSS ABGELEITETEN DATEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER UNTERLIEGEN KEINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES UND INDEXDATEN ODER VON BESTANDTEILEN DAVON, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE IHRE BESTANDTEILE WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND SIE NUTZEN DIESE AUF EIGENE GEFAHR. ICE DATA, DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, BEFÜRWORTEN ODER EMPFEHLEN WEDER LEGAL & GENERAL INVESTMENT MANAGEMENT (HOLDINGS) LIMITED NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNG.

NACHTRAG 23: L&G EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE HARD CURRENCY CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Emerging Investment Grade Hard Currency Corporate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE HARD CURRENCY CORPORATE BOND FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen.</p> <p>Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als der Vergleichsindex beibehält.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80 % seines Vermögens in ein breites Spektrum festverzinslicher Wertpapiere investiert, die auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro lauten und von Unternehmen aus Entwicklungs- und Schwellenländern begeben werden.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond IG Plus Index, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, wenn diese erstmalig ausgegeben werden, und kann sie kurz nach ihrer Ausgabe verkaufen.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete CO2-Intensität als der Vergleichsindex an. ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus. iii. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an. <p>Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.</p> <p>Zu den festverzinslichen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, gehören unter anderem Unternehmensanleihen (mit Konditionen für feste oder</p>

variable Zinszahlungen), Nullkuponanleihen, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) und notleidende Anleihen, vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen haben, (ii) unterschiedliche Laufzeiten haben und (iii) lauten zu mindestens 80 % auf US-Dollar, Pfund Sterling oder Euro.

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Schuldtitel Rating, einschließlich (i) Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's) und (ii) bis zu 10 % seines Vermögens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's, oder die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen.

Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren und bis zu 20 % seines Vermögens in notleidende Wertpapiere.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.

Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über Emissionen, Sektoren, geografisches Engagement und Laufzeiten. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere übertragbare Wertpapiere und Hinterlegungsscheine.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den Zielinstrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

(i) Kassa- und Terminkontrakte, die vom Fonds zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds

	<p>Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann),</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen),</p> <p>(iii) an einen Festzins oder Index gebundene Zinsswaps (die der Fonds zu Absicherungszwecken und für den Aufbau von Engagements in zugrunde liegenden Zinssätzen verwenden kann),</p> <p>(iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (für Engagements in der zugrunde liegenden Anleihe oder zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index),</p> <p>(v) Total Return Swaps, die vom Fonds zu Absicherungszwecken sowie zum Aufbau eines Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Indizes eingesetzt werden können. Wenn Total Return Swaps zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sind Anleihen der Basiswert, und</p> <p>(vi) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps und Aktien) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.</p> <p>Das Engagement in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren kann ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die durch eine Anlage in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren nach Kapitalwachstum und Erträgen streben.</p> <p>Obwohl die Gelder jederzeit abgezogen werden können, eignet sich dieser Fonds möglicherweise nicht für Anleger, die vorhaben, ihre Mittel in den nächsten fünf Jahren abzurufen.</p> <p>Der Fonds richtet sich an Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage in dem Fonds tragen können.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u> Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Der Fonds verwendet den JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond IG Plus Index als Vergleichsindex.</p>

	<p>Leverage Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	US-Dollar.
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest-erstzeichnungs-betrag*	Mindest-bestand*	Mindest-transaktions-größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,30 % des NIW	Bis zu 1,40 % des NIW	0,05 %
Klasse E	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	Bis zu 0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,55 % des NIW	Bis zu 0,65 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,10 % des NIW	Bis zu 1,20 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,55 % des NIW	Bis zu 0,65 % des NIW	0,05 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilinhabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wird im Jahr 2023 oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten späteren Zeitpunkt aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Devisenterminkontrakte, (xv) Wandelbare Wertpapiere, (xvi) Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos), (xvii) Notleidende Anleihen und (xviii) Schutz durch Clearingsysteme.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Die Quellen, von denen Informationen bezogen wurden, gelten zwar als zuverlässig, J.P. Morgan gibt jedoch keine Gewährleistung im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit ab. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch J.P. Morgan weder kopiert noch verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2020, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

NACHTRAG 24: L&G GLOBAL AGGREGATE EX JAPAN BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Global Aggregate ex Japan Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G GLOBAL AGGREGATE EX JAPAN BOND FUND

Anlageziel	<p>Der Fonds ist bestrebt, langfristiges Kapitalwachstum zu liefern.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anleihen mit Investment-Grade-Rating in verschiedenen Währungen zu erreichen. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren weltweit, mit Ausnahme von Japan.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays Global Agg ex JPY in USD unhedged, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Der Fonds investiert unter anderem in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien) und an das BIP gebundene Anleihen und • Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung); <p>vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.</p> <p>Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben.</p> <p>Der Fonds kann über Bond Connect auch in auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere in der VR China investieren.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren und dieses Engagement über einen Organismus für gemeinsame Anlagen erreichen.</p>

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 20 % seines Gesamtnettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds investiert nicht in Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade. Wenn eine vom Fonds gehaltene Anleihe auf ein Rating unterhalb von Investment Grade herabgestuft wird, verkauft der Anlageverwalter diese Anleihe innerhalb von 30 Tagen nach der Herabstufung.

Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:

- (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann)
- (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen);
- (iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken);
- (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index); und
- (v) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen.

Der Fonds schließt Investitionen in Anleihen aus, deren Emittenten erhebliche Einnahmen aus Schieferenergie oder Bohrungen und Explorationen in der Arktis erzielen oder deren Emittenten neue Investitionen in Kraftwerkskohle oder Ölsand tätigen.

Typisches Anlegerprofil	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Dieser Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren geeignet sein.</p>
Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p> <p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die vom Fonds verwendete Benchmark ist der im Anlageziel beschriebene Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 500 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	US-Dollar
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag

Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>
-----------------------------	--

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindest- erstzeich- nungsbetrag*	Mindest- bestand*	Mindest- transaktions- größe*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,29 % des NIW	Bis zu 0,39 % des NIW	0,01 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilhabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 11. September 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungs-/Schwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Devisenterminkontrakte, (xv) Schutz durch Clearingsysteme und (xvi) mit Bond Connect verbundene Risiken.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

„Bloomberg®“ und der zugrunde liegende Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index, (zusammen „Bloomberg“) und wurden von der BFA für bestimmte Zwecke lizenziert.

Der Fonds wird von Bloomberg weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien des Fonds oder einem Mitglied der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und der BFA besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des zugrunde liegenden Index, der von BISL ohne Rücksicht auf die BFA oder den Fonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der BFA oder der Eigentümern des Fonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bezüglich der Ausgabe von Fondsanteilen und hat auch nicht an der Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel des Fonds, insbesondere nicht gegenüber den Kunden des Fonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE BFA, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN AB UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN (OB DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN), DIE IN VERBINDUNG MIT DEM FONDS ODER DEM ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

NACHTRAG 25: L&G ESG EURO CORPORATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G ESG Euro Corporate Bond Fund (der „Fonds“) sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G ESG EURO CORPORATE BOND FUND

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fonds ist bestrebt, eine langfristige Rendite in Form einer Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen zu erzielen.</p> <p>Der Fonds verfolgt dieses Ziel, während er gleichzeitig eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als das breitere Universum europäischer Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating beibehält.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in ein breites Spektrum von Anleihen und damit verbundenen Instrumenten in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar investiert, wobei mindestens 70 % in ein Portfolio von auf Euro lautenden Anleihen und 70 % des Fonds in Unternehmensanleihen investiert werden.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Index, den „Vergleichsindex“, verwaltet. Eine Reihe von ESG-Merkmalen des Fonds, einschließlich der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität, werden mit dem breiteren Universum europäischer Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating verglichen, das durch den iBoxx EUR Corporates Index, den Hauptindex des Vergleichsindex, repräsentiert wird.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen im Fonds und um zu einer Einschätzung bezüglich der folgenden ESG-Anlagestrategien zu gelangen, stützt sich der Anlageverwalter auf internes Kreditresearch, kombiniert mit externem und internem ESG-Research:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Der Fonds ist bestrebt, eine geringere gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität als das breitere Universum europäischer Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, das durch den iBoxx EUR Corporates Index, den Hauptindex des Vergleichsindex, repräsentiert wird, beizubehalten. ii. Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten der Future World Protection List und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus. iii. Der Fonds wird umfangreichen Gebrauch von Ausschlusskriterien für die Beteiligung an Unternehmen und Produkten machen. Weitere Informationen zum Screeningverfahren finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts. iv. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die von MSCI als Nachzügler (B oder schlechter) eingestuft wurden. Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 5 % seines Nettovermögens in Unternehmen investieren, die von MSCI mit BB bewertet werden, vorbehaltlich des Verfahrens für die Bewertung von ESG-Faktoren. Weitere Informationen zum Verfahren für die Bewertung von ESG-Faktoren finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

- v. Der Fonds wendet die ESG-Faktorbewertung systematisch als Teil des Anlageentscheidungsverfahrens an.

Der Fonds fördert soziale und ökologische Merkmale und ist daher ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 der Europäischen Union. Weitere Informationen zu den sozialen und ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit im Anhang dieses Prospekts.

Der Fonds investiert unter anderem in

- Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Dauerschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Vorzugsanleihen, Wandelanleihen und bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos); und
- Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung);

vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben. Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen über Emissionen, Sektoren, geografisches Engagement und Laufzeiten, weshalb das Risiko des Fonds auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten konzentriert sein kann.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend zulässige Einlagen, Geldmarktinstrumente, Hinterlegungsscheine und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % seines Gesamtnettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Das Währungsrisiko aus nicht auf Euro lautenden Wertpapieren wird ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert. Der Fonds erwirbt keine Staatsanleihen, die nicht auf Euro lauten, mit Ausnahme von britischen und amerikanischen Staatsanleihen.

Der Fonds investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

	<p>Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's oder Fitch oder Ba1 oder niedriger von Moody's, oder die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Kreditwürdigkeit ähnlicher Qualität aufweisen. Der Fonds beschränkt seine Investitionen in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade auf 10 % seines Nettoinventarwerts. Der Fonds kauft keine Wertpapiere von Emittenten mit einem Rating von B oder darunter zum Zeitpunkt des Kaufs. Sollten nach dem Erwerb Anleihen unter das erforderliche Mindestrating fallen, werden sie innerhalb von drei Monaten nach der Herabstufung verkauft.</p> <p>Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in bedingte CoCos investieren.</p> <p>Zusätzlich zu den oben beschriebenen Direktanlagen kann der Fonds die folgenden Derivate zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Portfolios des Fonds oder zur Absicherung einsetzen:</p> <p>(i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann),</p> <p>(ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen),</p> <p>(iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken) und</p> <p>(iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index).</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Der Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens drei Jahren geeignet sein.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p> <p><u>Berechnung des Gesamtrisikos</u></p> <p>Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.</p> <p>Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.</p>

	<p>Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Der Fonds verwendet den iBoxx Euro Corporate Total Return Index als Vergleichsindex.</p> <p><u>Leverage</u></p> <p>Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.</p> <p>Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.</p>
Referenzwährung	Euro
Handelstage	Jeder Geschäftstag.
Annahmeschluss für Handelsanträge	14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag.
Ausschüttungspolitik	<p>Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.</p> <p>Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilsinhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.</p>
Zusätzliche Informationen über den Index	Der iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Index erfasst ein breites Spektrum von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating.

Anteilsklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	€1	€1.000.000	€1.000.000	€100.000	0,30 %	Bis zu 0,40 % des NIW	0,01 %
Klasse P	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,75 %	Bis zu 0,85 % des NIW	0,05 %
Klasse R	€1	€1.000	€1.000	€1.000	0,40 %	Bis zu 0,50 % des NIW	0,05 %
Klasse K	€1	€150.000.000	€150.000.000	€1.000.000	Bis zu 0,20 %	Bis zu 0,30 % des NIW	0,01 %
Klasse C	€1	€50.000.000	€50.000.000	€100.000	0,25 %	Bis zu 0,35 % des NIW	0,01 %
Klasse Z	€1	€10.000.000	€10.000.000	€100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %

* Die Anleger sollten den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ des Verkaufsprospekts lesen, der unter Umständen Informationen zu abweichenden Bestimmungen über die Mindestzeichnungsbeträge für Anleger aus bestimmten Ländern enthält. Der Verwaltungsrat kann die Mindestzeichnungsbeträge für die Erstzeichnung und Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen herabsetzen oder ganz aufheben.

** Anteile der Klasse Y und der Klasse Z können erst gezeichnet werden, nachdem die potenziellen Anleger einen entsprechenden Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

^ Erfolgt das Zeichnungsangebot für eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Referenzwährung, so muss der Zeichnungsbetrag in Fremdwährung dem Gegenwert des Mindestbetrags für die Erstzeichnung oder (gegebenenfalls) für Folgezeichnungen entsprechen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für neue Anteilsklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, DKK 10,00, EUR 1,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00 oder USD 1,00.

Auflegungsdatum

Der Fonds wurde am 18. Oktober 2023 aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt 15 „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungsschwellenmärkte, (xii) Wandelbare Wertpapiere, (xiii) Pflichtwandelanleihen (CoCos); (xiv) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities und (xv) Zinsrisiko, (xvi) Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die daraus (eventuell) erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise einen geringeren als den ursprünglich angelegten Betrag erhalten können.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

Weder Markit noch seine verbundenen Unternehmen oder ein externer Datenlieferant übernehmen eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hierin enthaltenen Daten oder für die von den Empfängern der Daten zu erzielenden Ergebnisse. Weder Markit, seine verbundenen Unternehmen noch ein Datenlieferant haften in irgendeiner Weise gegenüber einem Empfänger der Daten für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen in den Markit-Daten, unabhängig von der Ursache, oder für daraus resultierende (direkte oder indirekte) Schäden. Markit ist nicht verpflichtet, die Daten zu aktualisieren, zu ändern oder zu ergänzen oder einen Empfänger anderweitig zu benachrichtigen, wenn sich ein hierin enthaltener Sachverhalt ändert oder nachträglich seine Richtigkeit verliert. Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen haften Markit, seine verbundenen Unternehmen oder ein dritter Datenlieferant Ihnen gegenüber in keiner Weise, weder vertragsrechtlich (einschließlich Entschädigungsansprüche), wegen unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), im Rahmen einer Garantie, wegen gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig, in Bezug auf Verluste oder Schäden, die Ihnen infolge von oder in Verbindung mit Meinungen, Empfehlungen, Prognosen, Urteilen oder anderen Schlussfolgerungen oder Handlungsweisen entstehen, die von Ihnen oder Dritten beschlossen wurden, unabhängig davon, ob diese auf den hierin enthaltenen Inhalten, Informationen oder Materialien basieren oder nicht.

NACHTRAG 26: L&G GLOBAL AGGREGATE BOND FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zum L&G Global Aggregate Bond Fund sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospektes zu lesen.

Bezeichnung des Fonds: L&G GLOBAL AGGREGATE BOND FUND	
Anlageziel	<p>Der Fonds ist bestrebt, langfristiges Kapitalwachstum zu liefern.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt danach, das Anlageziel durch Investitionen in ein breites Spektrum von Anleihen mit Investment-Grade-Rating in verschiedenen Währungen zu erreichen. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere weltweit.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Agg in USD unhedged, den „Vergleichsindex“, verwaltet.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Fondsportfolios, ist nicht an die Bestandteile eines Index gebunden und wählt nach eigenem Ermessen die Unternehmen, Sektoren und das geografische Engagement der Fondspositionen aus. Der Vergleichsindex wird für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet und schränkt den Portfolioaufbau des Fonds nicht ein. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Fondsportfolios vom Vergleichsindex abweichen kann, variiert im Laufe der Zeit. Die Wertentwicklung des Fonds kann sich erheblich von derjenigen des Vergleichsindex unterscheiden.</p> <p>Der Fonds investiert unter anderem in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensanleihen (mit variablen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. mit fester, variabler oder inflationsabhängiger Verzinsung), Nullkuponanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Covered Bonds, einschließlich Pfandbriefe, Asset Backed Securities und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien und an das BIP gebundene Anleihen), Dauerschuldverschreibungen; und • Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten (mit veränderlichen Konditionen für Zinszahlungen, d. h. fester, variabler, index- oder inflationsgebundener Verzinsung); <p>vorausgesetzt, die vorstehend genannten festverzinslichen Wertpapiere gelten gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts als übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.</p> <p>Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, können (i) unterschiedliche Konditionen für Zinszahlungen und Zinsanpassungen, (ii) unterschiedliche Laufzeiten und (iii) verschiedene Emittenten (wie staatliche oder staatsnahe Emittenten, Unternehmen, Regierungsstellen oder öffentliche Einrichtungen) haben.</p> <p>Der Fonds kann über Bond Connect auch in auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere in der VR China investieren.</p>

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Asset Backed und Mortgage Backed Securities investieren und dieses Engagement über einen Organismus für gemeinsame Anlagen erreichen.

Der Fonds investiert unter anderem in folgende Arten von Asset Backed und Mortgage Backed Securities:

- Asset Backed und Mortgage Related Securities (Wohn- und Gewerbeimmobilien), Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations, Asset Backed Commercial Paper; und
- Agency Mortgage Backed Securities einschließlich derjenigen, die in der Kategorie „To Be Announced“ (TBA) gehandelt werden, einer Art des Handels mit hypotheckenbesicherten Wertpapieren, die mittels Forward-Settling abgewickelt werden.

Zum Erreichen seiner Anlageziele, für finanzpolitische Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Fonds ergänzend Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere bargeldähnliche Instrumente halten.

Die Positionen des Fonds an zusätzlichen flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, z. B. Bargeld auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank) dürfen in der Regel nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens ausmachen, wobei diese Beschränkung nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum gebrochen werden darf, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 20 % seines Gesamtnettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch oder mindestens Baa3 von Moody's). Der Fonds kann auch in unbewertete Anleihen investieren, deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität wie derjenigen von anderen Anleihen entspricht, die für eine Investition durch den Fonds in Frage kommen.

Der Fonds kann bis zu 15 % des Fondsvermögens in festverzinsliche Wertpapieren investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, einschließlich Unternehmensanleihen; von Staaten oder staatsnahen Unternehmen ausgegebene Anleihen; und Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, d. h. BB+ oder niedriger von Standard & Poor's und Fitch und Ba1 und niedriger von Moody's, oder deren Kreditwürdigkeit nach Ansicht des Anlageverwalters einer ähnlichen Qualität entspricht. Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade dürfen in der Regel nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Wird das Rating einer vom Fonds gehaltenen Anleihe auf unterhalb von Investment Grade herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter diese Anleihe innerhalb von 30 Tagen nach der Herabstufung, falls diese Herabstufung dazu führt, dass die Grenze von 15 % des Fondsvermögens in Anleihen, die

	<p>nicht von in der Benchmark enthaltenen Emittenten ausgegeben werden, überschritten wird.</p> <p>Zusätzlich zu den direkten Anlagen in den vorstehend genannten Instrumenten darf der Fonds auch Engagements in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die auf diesen Instrumenten basieren und eine ähnliche Rendite erzielen wie Anlagen, die direkt in den genannten Instrumenten getätigt werden. Der Fonds kann in folgende derivative Finanzinstrumente investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Kassa- und Terminkontrakte, die sowohl für Anlagen als auch zur Absicherung eingesetzt werden dürfen, darunter auch Devisenterminkontrakte (durch die der Fonds Anlagen in der Zukunft zu einem vorher vereinbarten Kurs erwerben oder veräußern kann) (ii) börsengehandelte Futures auf Anleihen oder Zinsen (zur Absicherung des Fonds gegen Marktrisiken oder um Engagements in die zugrunde liegenden Anleihen oder Zinssätze einzugehen); (iii) Swaps, einschließlich Festzinsswaps und indexabhängige Zinsswaps, inflationsabhängige Swaps oder Währungsswaps (sowohl zur Kurssicherung als auch für Anlagen in die zugrunde liegenden Zinssätze oder zur Absicherung des Fonds gegen Inflations- und Wechselkursrisiken); (iv) Single Name und Index Credit Default Swaps (zur Absicherung des Fonds gegen Ausfälle und Kreditereignisse bei einem bestimmten Einzeltitel oder Index); und (v) Optionen (auf Anleihen, Anleihefutures, Credit Default Swaps, Währungen, Zinssätze, Zinsswaps) zur Absicherung gegen Kursschwankungen bestimmter Anlagen oder zum Aufbau von Positionen in bestimmten Anlagen, ohne dass die entsprechenden Papiere physisch angeschafft werden müssen. <p>Der Fonds schließt Investitionen in Anleihen aus, deren Emittenten erhebliche Einnahmen aus Schieferenergie oder Bohrungen und Explorationen in der Arktis erzielen oder deren Emittenten neue Investitionen in Kraftwerkskohle oder Ölsand tätigen.</p>
<p>Typisches Anlegerprofil</p>	<p>Der Fonds richtet sich an sachkundige Anleger, die in der Lage sind, das bestehende Verlustrisiko aus ihrer Anlage zu tragen und bereit sind, Risiken hinsichtlich des investierten Kapitalbetrags und der Erträge zu akzeptieren. Anleger in Anteilen der Klasse C, der Klasse I und der Klasse Z des Fonds sind im Normalfall institutionelle Investoren.</p> <p>In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass alle Anleger in der Lage sind, die vorhandenen Risiken aus Anlagen in Anteilen des Fonds zu verstehen und richtig einzuschätzen.</p> <p>Dieser Fonds könnte für Anleger mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren geeignet sein.</p>
<p>Risikomanagement und geschätzter Leverage-Effekt</p>	<p>Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für das Risikomanagement implementiert und ist damit in der Lage, die für den Fonds bestehenden Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen wesentlichen Risiken, darunter operationelle Risiken, zu bewerten.</p>

Berechnung des Gesamtrisikos

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das mit dem Fonds insgesamt verbundene Risiko mithilfe eines Ansatzes, der auf dem relativen „Value at Risk“ („VaR“) beruht, ermittelt und gesteuert.

Der VaR ist ein Maß für den (unter normalen Marktbedingungen) bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen gewissen Zeitraum zu erwartenden maximalen Verlust.

Der Ansatz des relativen VaR wird bei Fonds verwendet, die sich an einer Benchmark ausrichten, welche die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds widerspiegelt. Der relative VaR eines Fonds wird gemessen als ein Vielfaches des VaR der Benchmark und darf nicht höher sein als das Zweifache des VaR für die Benchmark. Die vom Fonds verwendete Benchmark ist der im Anlageziel beschriebene Vergleichsindex.

Leverage

Die Berechnung des Leverage-Effekts für den Fonds erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente (gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF), die den Leverage-Effekt als die Gesamtsumme der Nennwerte sämtlicher in einem bestimmten Portfolio enthaltener derivativer Finanzinstrumente definiert.

Auf Basis der Berechnung nach der Methode der Summe der Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente gemäß Rundschreiben Nummer 11/512 der CSSF wird der geschätzte Leverage-Effekt für den Fonds im Normalfall nicht mehr als 500 % des Nettoinventarwerts betragen. Die Höhe der Hebelwirkung könnte unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Veränderungen der Referenzmarktbedingungen und der Anlagestrategie, gelegentlich höher ausfallen.

Referenzwährung

US-Dollar

Handelstage

Jeder Geschäftstag.

Annahmeschluss für Handelsanträge

14:00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag

Ausschüttungspolitik

Es können sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Anteile ausgegeben werden.

Bei thesaurierenden Anteilen erfolgt keine Ausschüttung des jährlichen Nettoertrags an die Anteilhaber. Dieser wird stattdessen dem Fondsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert der thesaurierenden Anteile insgesamt steigt.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Dividendenausschüttung aus den Gewinnen, die einer Klasse von ausschüttenden Anteilen zuzuschreiben sind und hierfür zur Verfügung stehen. Zahlungen werden in der Referenzwährung der betreffenden Klasse geleistet.

Anteilklassen

Klasse	Erstausgabepreis*	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestbestand*	Mindesttransaktionsgröße*	Jährliche Verwaltungsgebühr		Lokaler Steuersatz p. a. (Taxe d'abonnement)
					Nicht abgesichert	Abgesichert	
Klasse I	\$1	\$1.000.000	\$1.000.000	\$100.000	0,40 % des NIW	Bis zu 0,50 % des NIW	0,01 %
Klasse Z	\$1	\$10.000.000	\$10.000.000	\$100.000	keine	Bis zu 0,10 % des NIW	0,01 %
Klasse C	\$1	\$50.000.000	\$50.000.000	\$100.000	0,29 % des NIW	Bis zu 0,39 % des NIW	0,01 %
Klasse P	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,00 % des NIW	Bis zu 1,10 % des NIW	0,05 %
Klasse R	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	0,50 % des NIW	Bis zu 0,60 % des NIW	0,05 %
Klasse D	\$1	\$1.000	\$1.000	\$1.000	1,15 % des NIW	Bis zu 1,25 % des NIW	0,05 %

* Der Erstausgabepreis für neue Anteilklassen des Fonds beträgt je nach Währung, auf die die Klasse lautet, AUD 1,00, CAD 1,00, CHF 1,00, EUR 10,00, GBP 1,00, HKD 10,00, JPY 100,00, NOK 10,00, SEK 10,00, SGD 1,00, USD 1,00 oder DKK 1,00 (vor jeder zu zahlenden Vorlauf- oder Umtauschgebühr). Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilinhabern unterschiedlich zu behandeln und auf die Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindesttransaktionsgröße auf Ebene der Anteilklassen zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Informationen über die Eignungsvoraussetzungen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 1.3 „Anteilklassen“ des Prospekts.

Auflegungsdatum

Der Fonds wird im Jahr 2024 oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten späteren Zeitpunkt aufgelegt.

Risikohinweise

Die Anleger werden an dieser Stelle ausdrücklich auf Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und auf die Liste der allgemeinen Risikofaktoren im Unterabschnitt 15.1 „Allgemeine Risikofaktoren für alle Fonds“ hingewiesen. Für diesen Fonds sind außerdem die folgenden im Unterabschnitt 15.2 „Besondere Risikofaktoren für einzelne Fonds“ benannten Risikofaktoren maßgeblich: (i) Kreditspreads, (ii) Schuldtitel und Wertpapiere, (iii) Credit Default Swaps, (iv) Swap-Vereinbarungen, (v) Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten, (vi) Devisenoptionsgeschäfte, (vii) Finanzderivate, (viii) Besondere Risiken von OTC-Derivaten, (ix) Optionen, (x) Future-Kontrakte, (xi) Entwicklungsschwellenmärkte, (xii) Zinsrisiko, (xiii) Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, (xiv) Devisenterminkontrakte, (xv) Schutz durch Clearingsysteme und (xvi) mit Bond Connect verbundene Risiken.

Haftungsausschluss in Bezug auf den Referenzindex

„Bloomberg®“ und der zugrunde liegende Index sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index, (zusammen „Bloomberg“) und wurden von der BFA für bestimmte Zwecke lizenziert.

Der Fonds wird von Bloomberg weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien des Fonds oder einem Mitglied der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und der BFA besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des zugrunde liegenden Index, der von BSL ohne Rücksicht auf die BFA oder den Fonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der BFA oder der Eigentümern des Fonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des zugrunde liegenden Index zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen bezüglich der Ausgabe von Fondsanteilen und hat auch nicht an der Festlegung mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel des Fonds, insbesondere nicht gegenüber den Kunden des Fonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE BFA, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN AB UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN (OB DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN), DIE IN VERBINDUNG MIT DEM FONDS ODER DEM ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIGE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

SUSTAINABILITY DISCLOSURES ANNEXES

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Euro Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800F2C8RATWVU9T88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt außerdem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes Übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

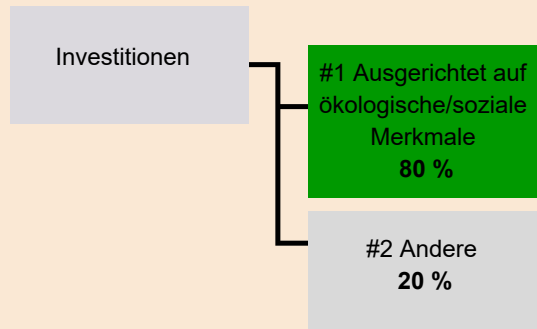
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

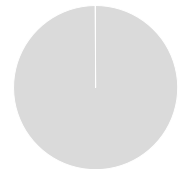


100%

Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Euro Corporate Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G UK Core Plus Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800T9PN3V4EPPUM78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung;

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des UN Global Compact festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Darüber hinaus strebt der Fonds im Rahmen seines Engagements in Unternehmensanleihen eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Markt iBoxx Non-Gilt All Stocks Total Return Index (der „Referenzindex“) an. Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität des Fonds im Rahmen seines Engagements in Unternehmensanleihen im Vergleich zum Referenzindex.
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf LGIMs Future World Protection List stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, im Rahmen seines Engagements in Unternehmensanleihen eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er im Rahmen seines Engagements in Unternehmensanleihen eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



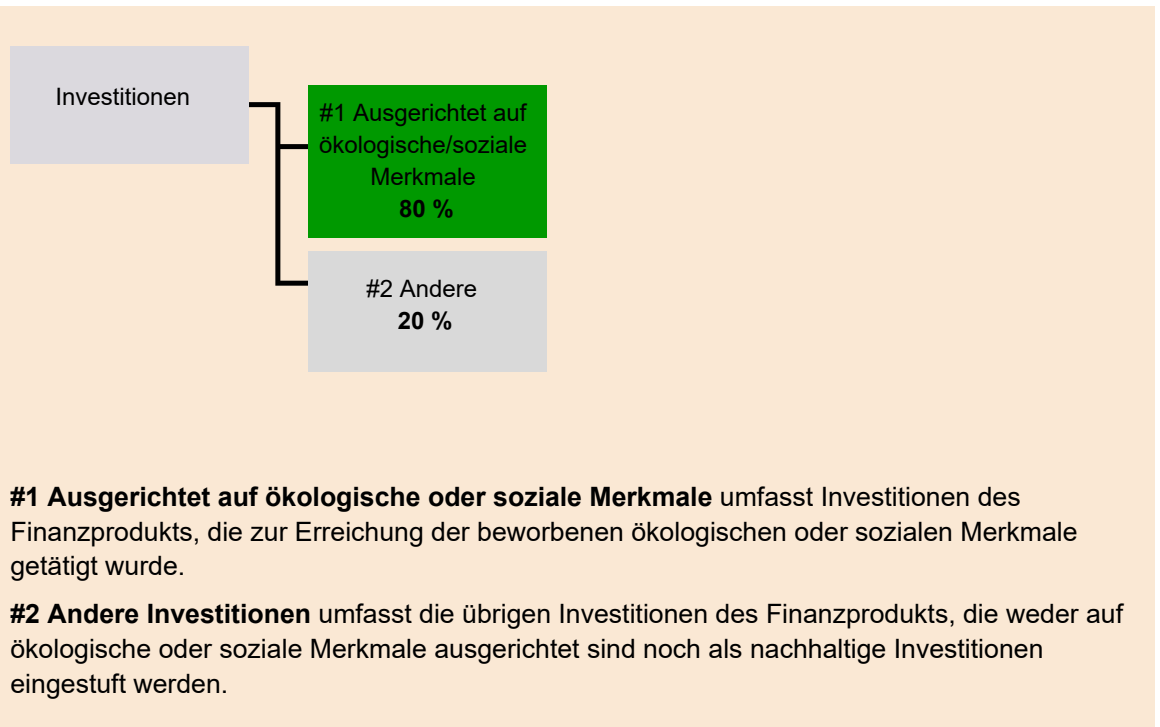
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

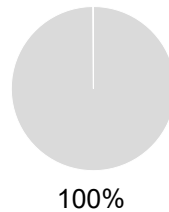
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

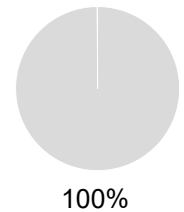
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [UK Core Plus Bond Fund - LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode von LGIM ist verfügbar unter:

<http://www.lgim.com/fwpl>

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier:

[Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Absolute Return Bond Plus Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800SIJ461LXYN8O51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtengagement in Emittenten, die nicht mit den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds verwaltet seine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2030 eine Reduzierung um 50 % im Vergleich zum Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 zu erreichen.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften

der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Wenn Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der THG-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er seine gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität so steuert, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine 50-prozentige Reduzierung gegenüber dem Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 erreicht wird.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

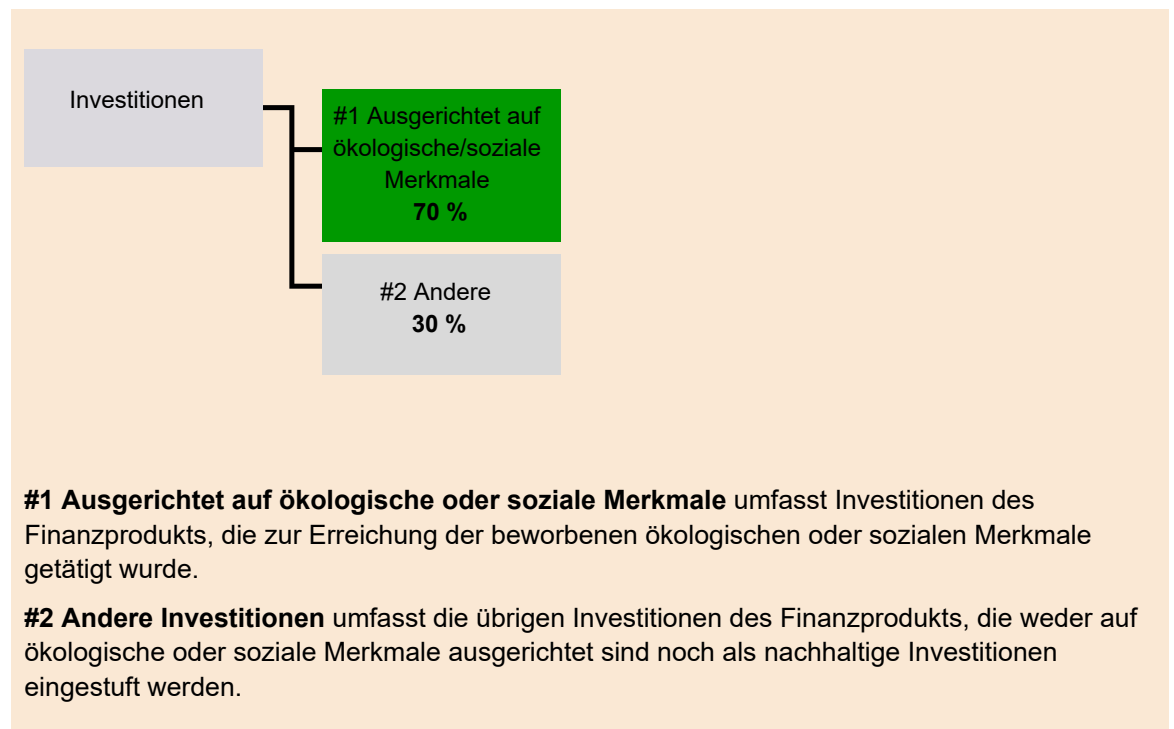
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

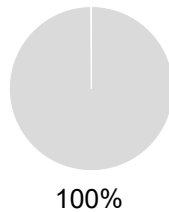
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

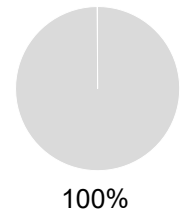
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Absolute Return Bond Plus Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Euro High Alpha Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800D2L3KB3XYWQ480

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

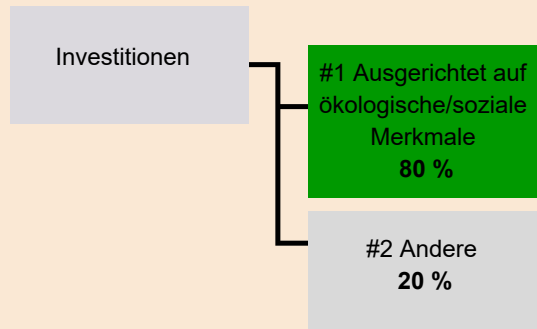
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

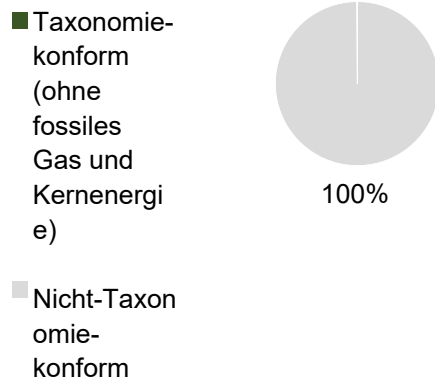
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

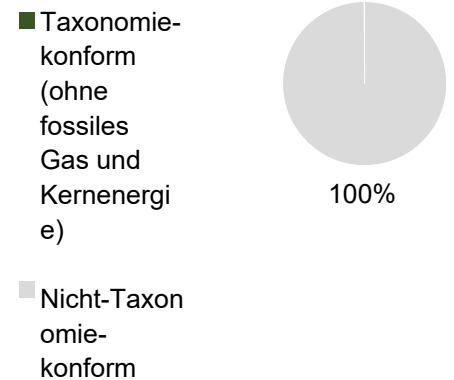
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Euro High Alpha Corporate Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Global High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138002U3BI86ZGFGF48

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt an, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität beizubehalten als der ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial 2% Constrained Total Return Index (Hedged to USD) (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen, und gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



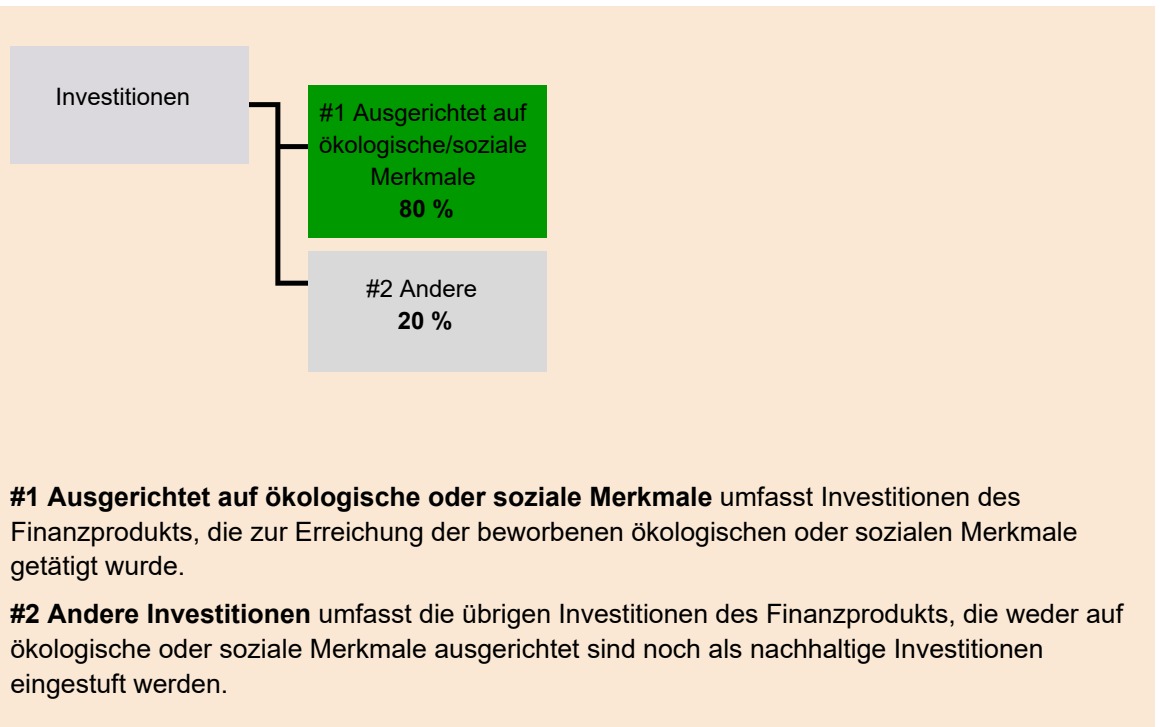
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

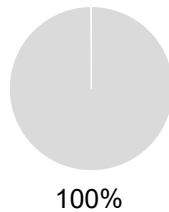
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

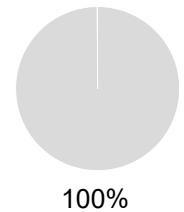
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Global High Yield Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Absolute Return Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800CWHOHPVRFZDA88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtengagement in Emittenten, die nicht mit den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds verwaltet seine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2030 eine Reduzierung um 50 % im Vergleich zum Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 zu erreichen.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften

der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Wenn Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der THG-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er seine gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität so steuert, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine 50-prozentige Reduzierung gegenüber dem Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 erreicht wird.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

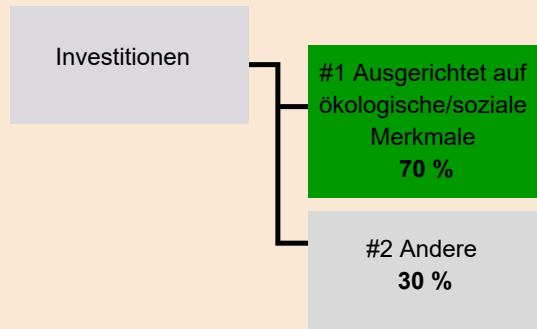
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

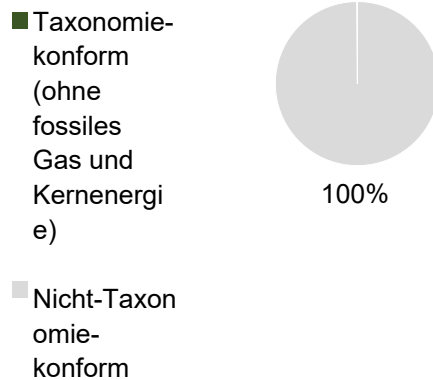
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

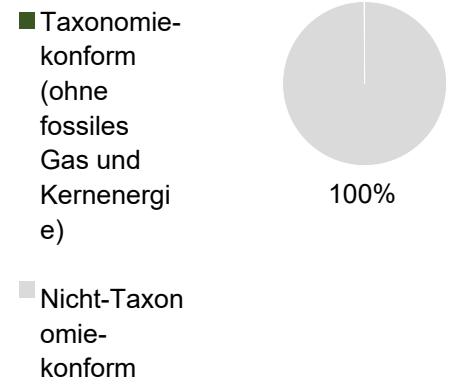
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Absolute Return Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Buy and Maintain Credit Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ES48I97ADSUQ86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtengagement in Emittenten, die nicht mit den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds verwaltet seine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2030 eine Reduzierung um 50 % im Vergleich zum Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 zu erreichen.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften

der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Wenn Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der THG-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er seine gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität so steuert, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine 50-prozentige Reduzierung gegenüber dem Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 erreicht wird.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

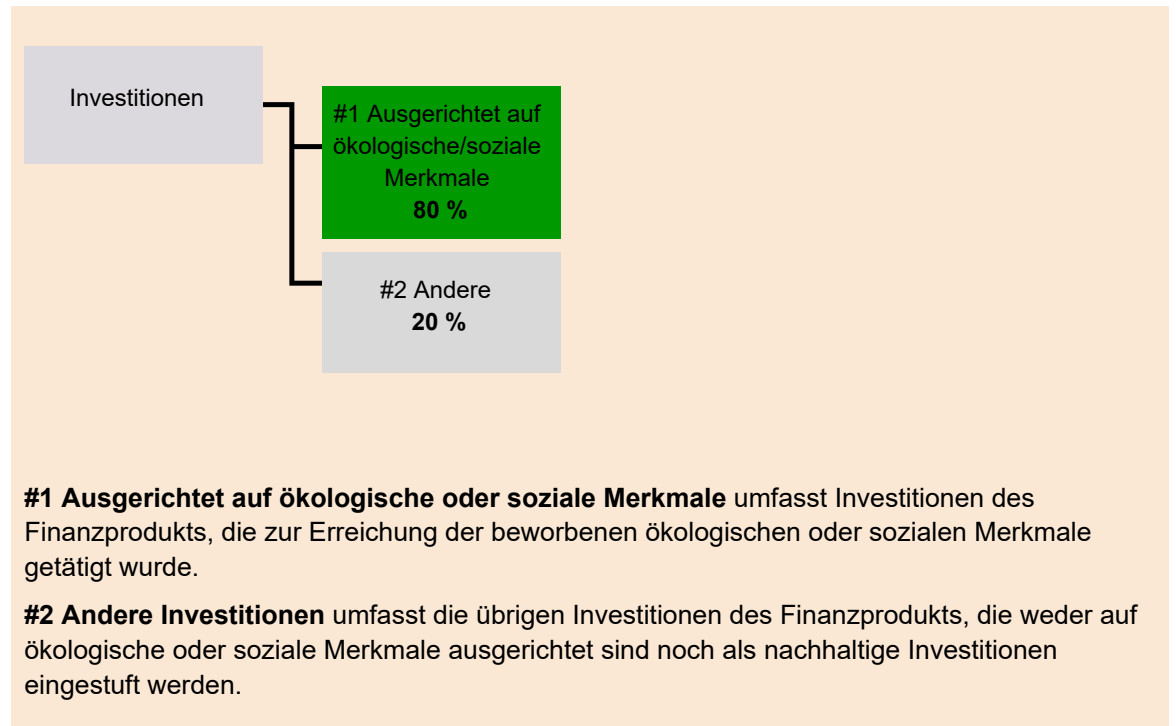
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

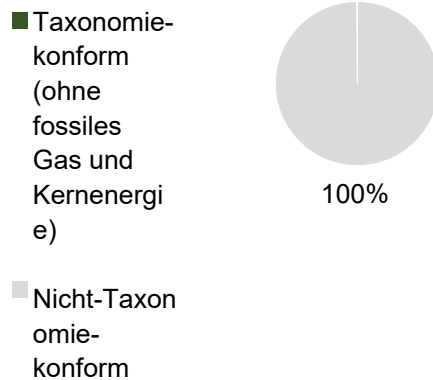
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

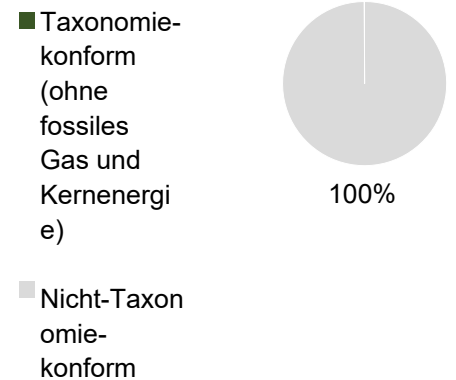
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Buy & Maintain Credit Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Emerging Markets Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800ZVSCE7L3KU6U28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung)

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden anderen ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt außerdem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der gemischte Referenzindex, bestehend aus 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified Total Return Index und 50 % JP Morgan CEMBI Diversified Total Return Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



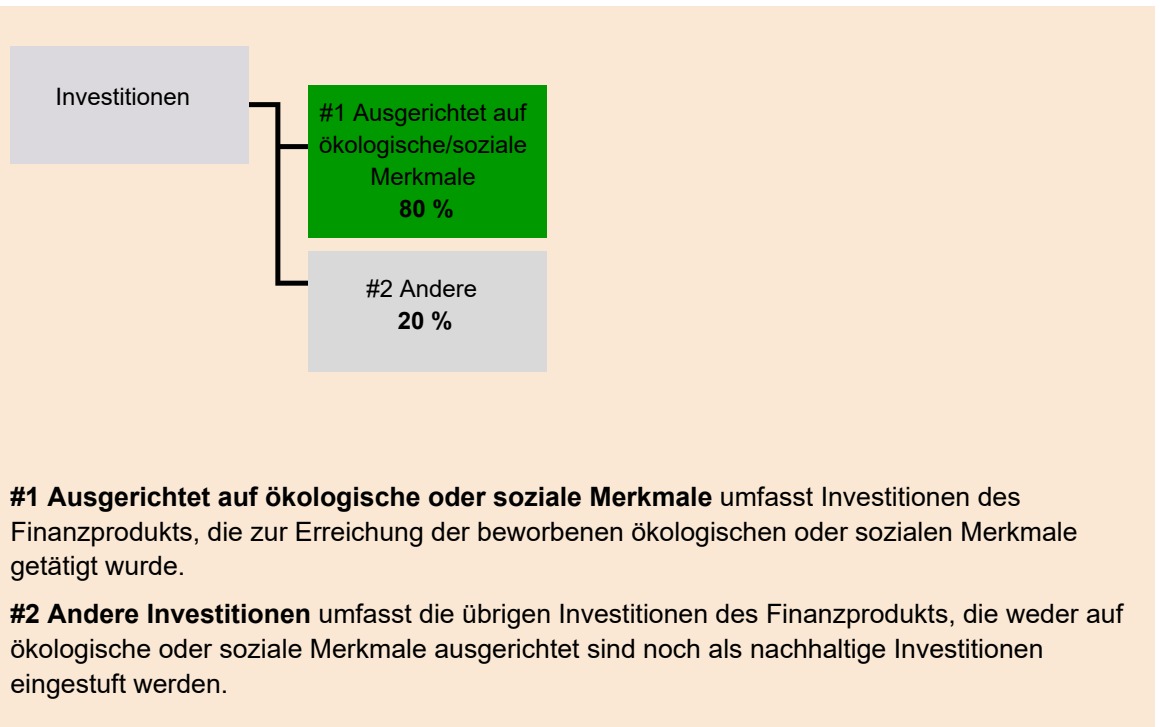
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Emerging Markets Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Emerging Markets Short Duration Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138006RKFXVH1NL4H90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt außerdem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der gemischte Referenzindex, bestehend aus 50 % JP Morgan EMBI Global Diversified 3-5 year Total Return Index und 50 % JP Morgan CEMBI Broad Diversified 3-5 year Total Return Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



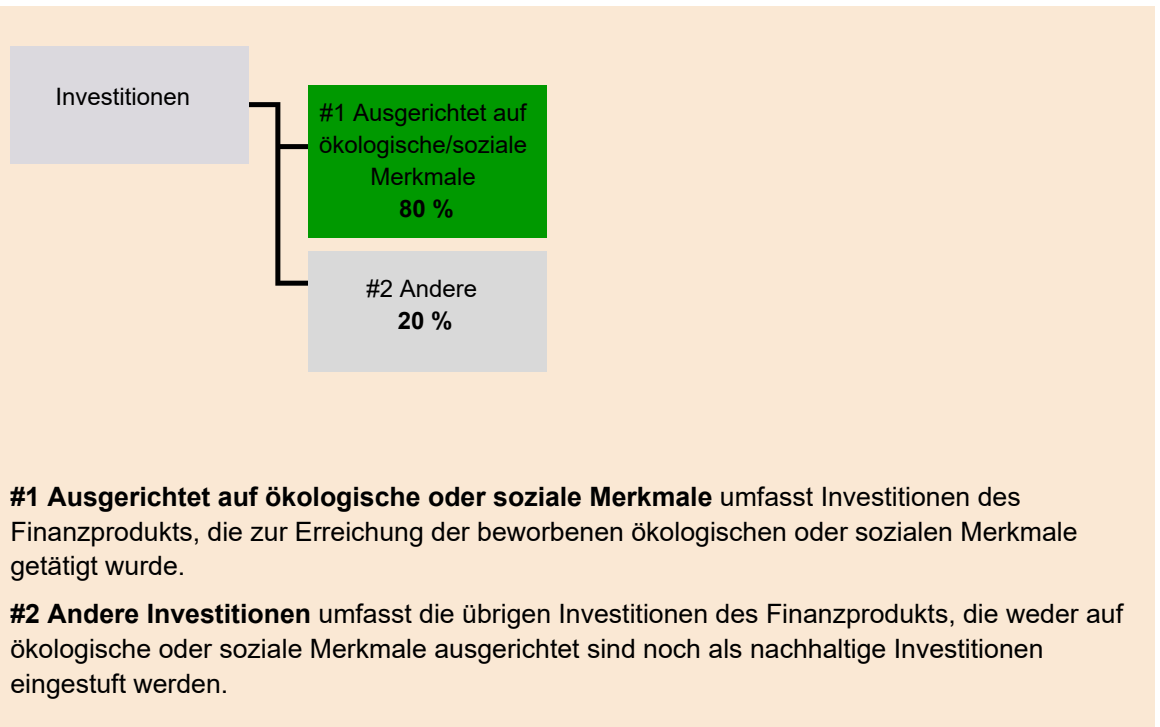
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

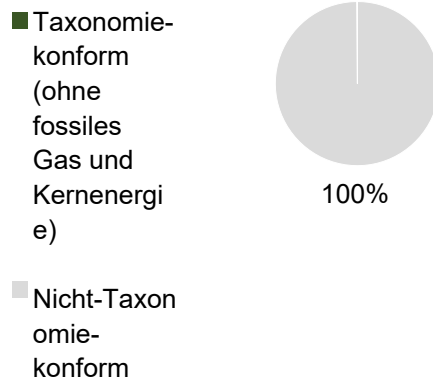
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

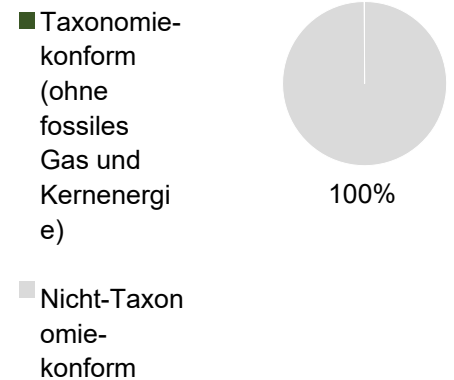
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Emerging Markets Short Duration Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Future World Global Credit Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800YNONAI5YNVKU48

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtengagement in Emittenten, die nicht mit den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds verwaltet seine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2030 eine Reduzierung um 50 % im Vergleich zum Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 zu erreichen.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften

der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Wenn Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der THG-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er seine gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität so steuert, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine 50-prozentige Reduzierung gegenüber dem Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 erreicht wird.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

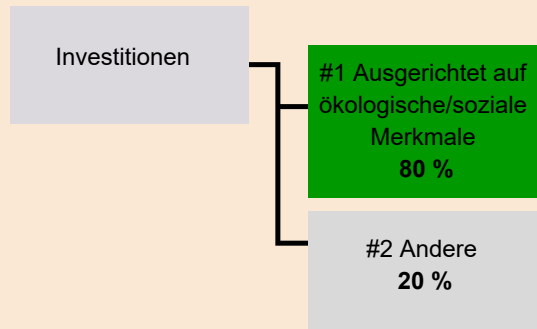
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

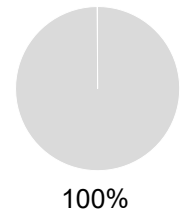
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Future World Global Credit Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Future World Global Equity Focus Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800FIVGGU3C9KSN67

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

X Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 20 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist die Investition in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten. Der Fonds ist vielschichtig und zielt auf nachhaltige Kriterien ab, was durch den Beitrag seiner Investitionen zu den SDGs angezeigt wird. Alle vom Fonds gehaltenen Investitionen unterstützen eines oder mehrere der SDGs.

Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, eine Intensität der CO₂-Emissionen aufrechtzuerhalten, die mindestens 50 % unter der des MSCI World Total Return Net Index (der „Referenzindex“)

erreicht werden.

liegt. Zu Berichtszwecken wird ein stellvertretender Referenzwert herangezogen (der – zur Klarstellung – vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen wird), um die Erreichung dieses Ziels für die Intensität der CO₂-Emissionen des Fonds zu messen. Der Referenzindex orientiert sich nicht am nachhaltigen Investitionsziel des Fonds; er wird für den Vergleich der Intensität der CO₂-Emissionen und nicht für die Portfoliokonstruktion verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

1. Ausrichtung der Investitionen des Fonds an den SDGs basierend auf der Methode des Anlageverwalters
2. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
4. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
5. Der Anteil des Portfolios des Fonds, der in den unten aufgelisteten „zusätzlichen Ausschlüssen“ von Emittenten engagiert ist
6. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
7. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter hat Verfahren eingeführt, mit denen er sicherstellt, dass die vom Fonds gehaltenen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen. Dazu gehört das Screening des Fondsportfolios anhand bestimmter Bewertungen der Kontroversen und Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen. Die Bewertungen der Kontroversen spiegeln den Grad der Verwicklung eines Emittenten in Vorfälle mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung wider. Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen sind aus Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR entnommen. Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die vorgegebene quantitative Schwellenwerte in Bezug auf diese Bewertungen der Kontroversen und Indikatoren nicht erreichen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter hat alle anwendbaren Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt und nutzt sie, um das Portfolio des Fonds zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die vom Fonds gehaltenen Investitionen die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese anwendbaren Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen werden als die gängigsten Indikatoren zur Messung erheblicher Beeinträchtigungen angesehen, und die Daten zu diesen Indikatoren decken das Anlageuniversum des Fonds ausreichend ab.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds sind aufgrund der Anwendung einer nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie, die dem Erreichen des nachhaltigen Anlageziels dient, konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Insbesondere schließt der Fonds aufgrund der Anwendung der Future World Protection List alle Unternehmen aus, die den Globalen Compact der Vereinten Nationen immer wieder verletzen. Dementsprechend zielen die Investitionen des Fonds indirekt auf die Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ab.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bemüht, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen einheitlichen und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung von Nachhaltigkeitszielen mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Realisierung solcher Ziele über die vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukte hinweg zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **SDG-Ausrichtung:** Die SDG, die alle drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, d. h. die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, integrieren, wurden von den Vereinten Nationen im Jahre 2015 angenommen und sind ein Aufruf zum Handeln, um das Wohlergehen zu fördern und die Ungleichheit zu bekämpfen, während gleichzeitig der Planet geschützt wird. Mithilfe seines qualitativen Research-Prozesses bewertet der Anlageverwalter, inwieweit ein Unternehmen positiv zu den SDGs beiträgt, indem er die Umsatzströme und Geschäftspraktiken des Unternehmens vor dem Hintergrund der von den Vereinten Nationen für jedes der SDGs festgelegten Ziele und Indikatoren analysiert. Der Fonds zielt darauf ab, Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die durch ihre Produkte, Dienstleistungen und Geschäftspraktiken direkt zu mindestens einem der SDGs beitragen und die erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen Ziele vermeiden.

ii. **CO2-Emissionsintensitätsziel:** Anhand der Intensität der CO2-Emissionen soll das Volumen der CO2-Emissionen der Unternehmen, in die investiert wird, im Verhältnis zu dem von ihnen erzielten Umsatz gemessen werden. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds strebt an, die gewichtete durchschnittliche Intensität der CO2-Emissionen um mindestens 50 % niedriger zu halten als der Referenzindex.

iii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste umfasst Unternehmen, die die Mindeststandards für weltweit akzeptierte Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu zählen zum Beispiel Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact, UNGC) verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iv. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht

und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

v. **Zusätzliche Ausschlüsse:** Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die in Atomwaffen, Schusswaffen, Alkohol oder Glücksspiel verwickelt sind, sowie Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen. Ergänzend zur Anwendung der Future World Protection List schließt der Fonds zudem Unternehmen aus, die über einen beliebigen Zeitraum hinweg systematisch und schwerwiegend gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen.

vi. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

Der Anlageverwalter bedient sich eines Drei-Phasen-Prozesses, um das Anlageuniversum globaler börsennotierter Aktien zu reduzieren. In der ersten Phase des Prozesses wird eine thematische Analyse durchgeführt, um nachhaltige Konzepte zu identifizieren, die sich mit globalen Herausforderungen befassen. Hierzu gehören u. a. (ohne Einschränkungen) Technologie, Energie und Demografie. Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter in dieser Phase des Prozesses Investitionen in Emittenten, die auf der Future World Protection List stehen und gemäß dem Climate Impact Pledge des Anlageverwalters aus.

In der zweiten Phase des Prozesses erfolgt eine Bottom-up-Analyse der Emittenten, einschließlich des oben beschriebenen Beurteilungsprozesses der ESG-Faktoren. Daran schließt sich eine qualitative Research-Analyse von Emittenten an (dritte Phase), von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie langfristig positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben werden. Der Fonds verwendet die oben beschriebene SDG-Ausrichtung, um den Beitrag der einzelnen Emittenten zu den SDGs zu bewerten.

Dank dieses Prozesses verfügt der Fonds über ein konzentriertes Portfolio von Investitionen, wobei alle vom Fonds gehaltenen Investitionen einen Beitrag zu einem oder mehreren der SDGs leisten müssen. Der Anlageverwalter stellt durch entsprechende Verfahren sicher, dass diese Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen anderer ökologischer oder sozialer Ziele vermeiden und die betreffenden Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, zusammen, um den Fortschritt voranzutreiben und positive Veränderungen zu beeinflussen. Dieses Engagement erfolgt unabhängig und in Zusammenarbeit mit Branchenkollegen und breiteren Stakeholdern, die sich normalerweise auf bestimmte wesentliche ESG-Themen konzentrieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der SDGs leisten und erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen Ziele vermeiden;
- ii. Der Fonds strebt an, die gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität um mindestens 50 % niedriger zu halten als der Referenzindex;
- iii. Der Fonds schließt Investitionen in Anleihen von Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen, und gemäß dem Climate Impact Pledge. Der Fonds schließt auch Investitionen in Emittenten aus, die in Atomwaffen, Schusswaffen, Alkohol oder Glücksspiel verwickelt sind, sowie Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen; und
- iv. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufgestellt, die von den Unternehmen, in die der Anlageverwalter investiert, erfüllt werden müssen. Dazu gehört ein im Voraus festgelegter Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch die qualitative Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der betreffenden Unternehmen durch den Anlageverwalter ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzt, seine Stimmrechte ausübt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investition aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

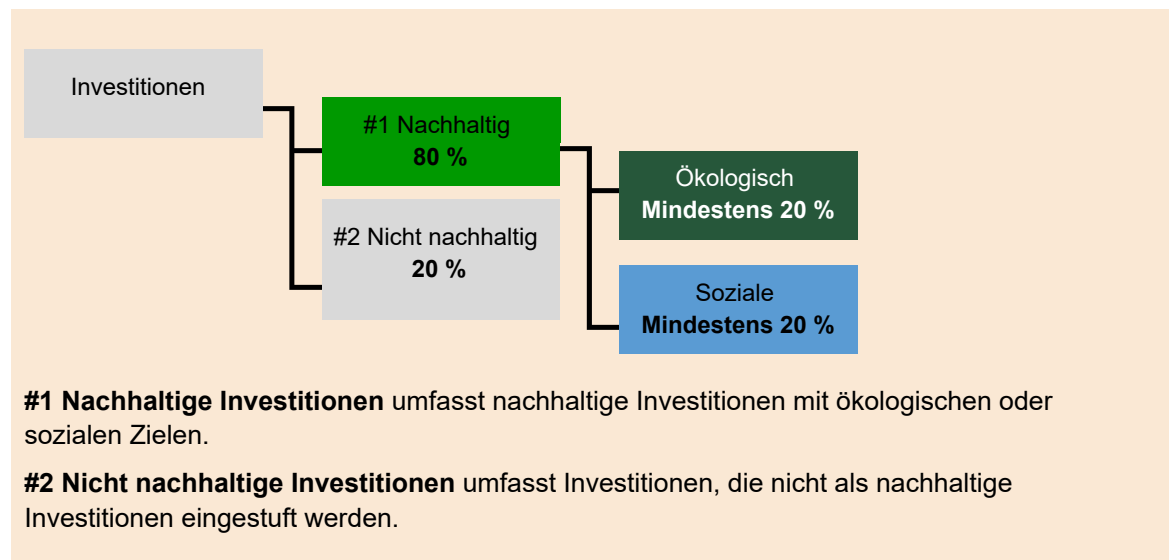
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds wird mindestens 80 % seines Portfolios in Investitionen investieren, die als nachhaltig (#1) einzustufen sind und die alle ein direktes Engagement in den Unternehmen, in die investiert wird, bieten. Der Fonds wird mindestens 20 % seines Portfolios in ökologisch nachhaltige Anlagen und mindestens 20 % seines Portfolios in sozial nachhaltige Anlagen investieren. Die tatsächliche Höhe der vom Fonds gehaltenen ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen wird immer mindestens dem oben genannten Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen am Portfolio entsprechen. Bei einigen der nachhaltigen Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass sie sowohl zu ökologischen als auch zu sozialen Zielen beitragen. Der verbleibende Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet und fällt unter „#2 Nicht nachhaltig“. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels setzt der Fonds keine Derivate ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität

umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die

die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende

2035. Die Kriterien für **Kernenergie**

beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken

unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds investiert keinen Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁽¹⁾?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht-Taxonomiekonform



100%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht-Taxonomiekonform



100%

Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds investiert keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da der Fonds keinen Mindestbetrag in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten, werden mindestens 20 % seiner nachhaltigen Investitionen ein Investitionsziel haben, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 20 % des Portfolios des Fonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds umfasst „#2 Nicht nachhaltig“ Barmittel, barmittelähnliche Werte, Einlagenzertifikate, zulässige Einlagen, Optionsscheine, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente, wenn diese für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds bestimmt.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Future World Global Equity Focus Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Euro Buy and Maintain Credit Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800BT6KTGRH34M675

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Portfolio des Fonds am 31. Dezember 2019
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtengagement in Emittenten, die nicht mit den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren übereinstimmen

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Der Fonds verwaltet seine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2030 eine Reduzierung um 50 % im Vergleich zum Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 zu erreichen.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften

der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Wenn Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der THG-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er seine gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität so steuert, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine 50-prozentige Reduzierung gegenüber dem Portfolio des Fonds zum 31. Dezember 2019 erreicht wird.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



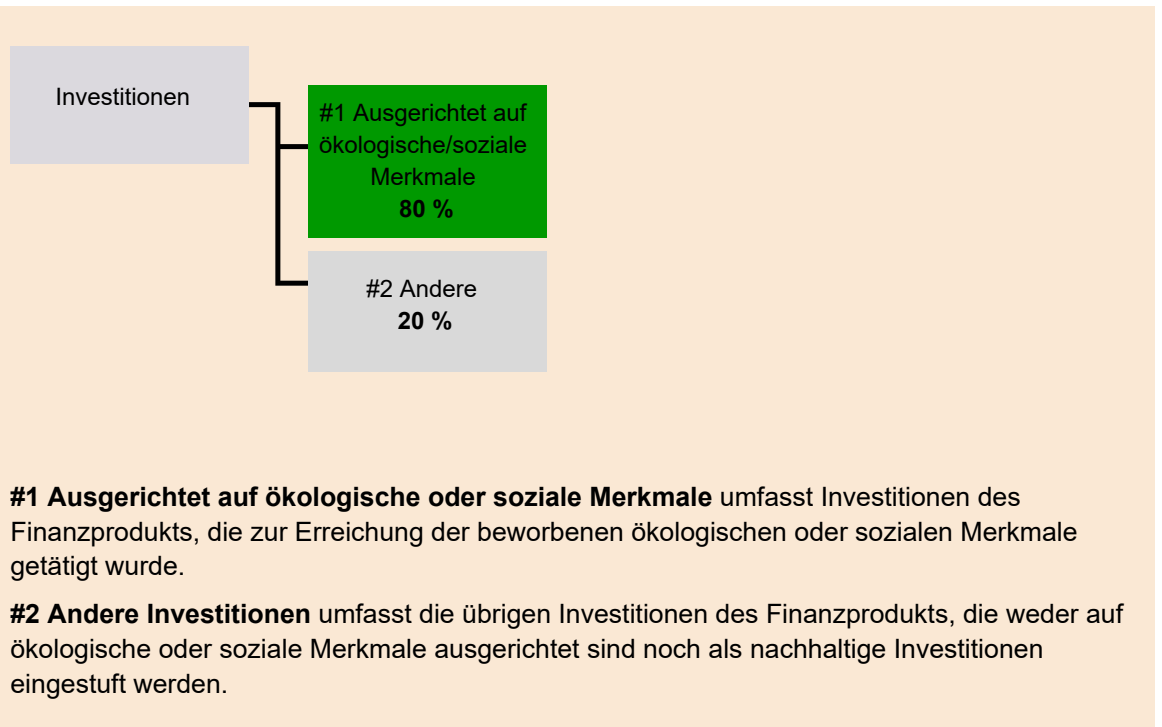
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

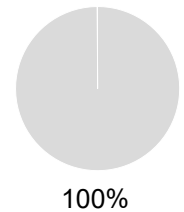
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht-Taxonomiekonform



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Euro Buy and Maintain Credit Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Euro Corporate Bond Fund (Responsible Exclusions)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138009XM3TDQ7RJH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt außerdem eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der Markt iBoxx Euro Corporates Total Return Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Der Anteil des Portfolios des Fonds, der in den unten aufgelisteten „zusätzlichen Ausschlüssen“ von Emittenten engagiert ist
5. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
6. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **CO₂-Emissionsintensitätsziel:** Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Zusätzliche Ausschlüsse:** Der Fonds schließt auch Investitionen in Emittenten aus, die an der Herstellung von Atomwaffen oder Schusswaffen beteiligt sind, sowie in Emittenten, die mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen.

(Die Punkte ii., iii. und iv. werden zusammen als „verantwortungsvolle Ausschlüsse“ bezeichnet.)

v. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall,

Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge. Der Fonds wendet außerdem die oben genannten zusätzlichen Ausschlüsse an.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

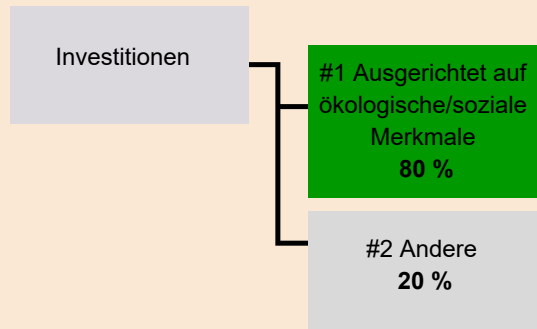
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Euro Corporate Bond \(Responsible Exclusions\) Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Global Diversified Credit SDG Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138006RCN5DJ8PYJF57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ähnlich wie im Bewertungsprozess für ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale wie die Unterstützung erneuerbarer Energien, saubere Technologie und Wasserwirtschaft sowie die Verringerung der Emissionen in Wasser bewerben, und er kann auch sonstige Merkmale wie Geschlechtervielfalt, Abbau von Ungleichheit, Gesundheit und Sicherheit sowie andere soziale Belange bewerben, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) dargelegt. Diese zusätzlichen Merkmale sind immer mit der Ausrichtung der vom Anlageverwalter für die Anlage berücksichtigten Emittenten an den SDGs verknüpft und werden dadurch bestimmt. Schließt der Fonds einen Emittenten aufgrund seiner negativen Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aus, oder richtet sich ein vom Fonds gehaltener Emittent positiv auf eines oder mehrere der SDGs aus, so hat der Fonds eines oder mehrere der oben genannten Merkmale hinsichtlich der einschlägigen SDGs gefördert. Jedoch bewirbt der Fonds diese Merkmale möglicherweise nicht immer.

Der Fonds verfolgt auch eine Ausrichtung an den SDG und war im Vergleich zu einem zusammengesetzten Index insgesamt positiv ausgerichtet. Der Index setzte sich wie folgt zusammen: 40 % gemischte 50/50-Benchmark, bestehend aus dem JPM EMBI Global Diversified 3-5 Years Index (Staatsanleihen) und dem JPM CEMBI Diversified 3-5 Years Index (Unternehmensanleihen), 40 % Bank of America Merrill Lynch Global High Yield BB-B Rated 2% Constrained Ex-Financial Index; und 20 % Bloomberg USD/EUR/GBP Corporates 1% Issuer Capped (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar.

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Positive Gesamtausrichtung an den SDG gegenüber dem Referenzindex, der auf der

UN-SDG-Methode des Anlageverwalters beruht

2. Der Anteil des Portfolios, der aufgrund der SDG-Methode des Anlageverwalters in Emittenten angelegt ist, die negativ zu den SDG der Vereinten Nationen stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
4. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
5. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
6. Gesamtes Übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des SDG-Ausrichtungs-Strategie, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ (Indikator 4 von Tabelle 1 in Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen zu ermitteln. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung der Ausschlüsse ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **SDG-Ausrichtung:** Die SDG, die alle drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, d. h. die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, integrieren, wurden von den Vereinten Nationen im Jahre 2015 angenommen und sind ein Aufruf zum Handeln, um das Wohlergehen zu fördern und die Ungleichheit zu bekämpfen, während gleichzeitig der Planet geschützt wird. Mithilfe seines selbst entwickelten UN-SDG-Scoring-Verfahrens bewertet der Anlageverwalter, inwieweit ein Unternehmen oder ein staatlicher Emittent positiv zu den SDGs beiträgt oder davon abweicht, indem er bei Unternehmen die Umsatzströme und Geschäftspraktiken und bei staatlichen Emittenten in erster Linie die Menschenrechtslage analysiert. Der Anlageverwalter setzt das SDG-Scoring-Verfahren als zukunftsgerichteten Indikator auf Sektorebene zur Bewertung und Einschätzung ein, ob die Ausrichtung eines Unternehmens oder Staates an den SDGs (i) positiv, (ii) negativ oder (iii) neutral ist. Unternehmen und/oder staatliche Emittenten mit einer negativen Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs werden ausgeschlossen, genauso wie Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion beziehen. Der Fonds beabsichtigt, sich an den SDGs auszurichten und wird gegenüber dem Referenzindex insgesamt positiv ausgerichtet sein.

ii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. Der Fonds beabsichtigt, sich an den SDGs auszurichten und wird gegenüber dem Referenzindex insgesamt positiv ausgerichtet sein. Unternehmen bzw. Staaten, die eine negative Ausrichtung gegenüber mindestens einem SDG zeigen, werden ausgeschlossen, darunter auch Unternehmen, die ein bestimmtes Niveau ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion erzielen.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



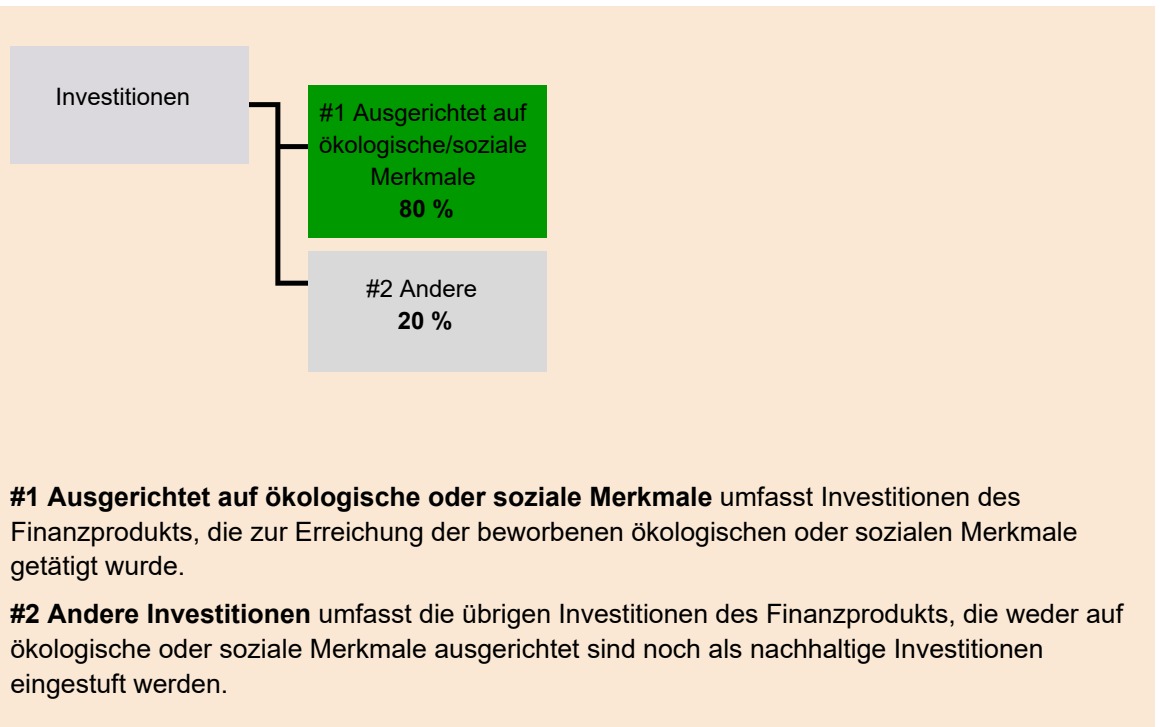
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

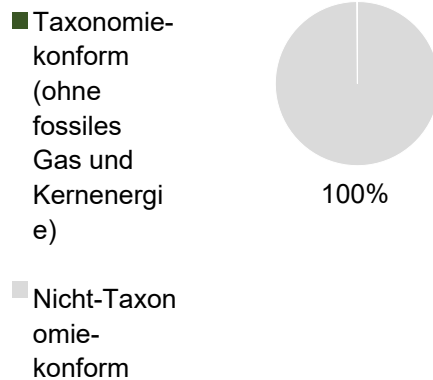
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

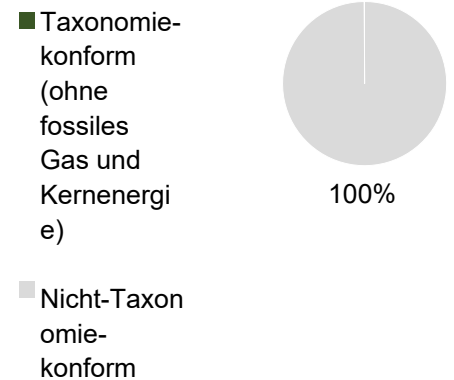
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzwert zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Global Diversified Credit SDG Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode ist verfügbar unter: www.lgim.com/fwpl

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Net Zero Global Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800JNQCGEHNAA5M12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung;

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des UN Global Compact festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ähnlich wie im Bewertungsprozess für ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale wie die Unterstützung erneuerbarer Energien, saubere Technologie und Wasserwirtschaft sowie die Verringerung der Emissionen in Wasser bewerben, und er kann auch sonstige Merkmale wie Geschlechtervielfalt, Abbau von Ungleichheit, Gesundheit und Sicherheit sowie andere soziale Belange bewerben, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) dargelegt. Diese zusätzlichen Merkmale sind immer mit der Ausrichtung der vom Anlageverwalter für die Anlage berücksichtigten Emittenten an den SDGs verknüpft und werden dadurch bestimmt. Wenn der Fonds einen Emittenten aufgrund seiner negativen Einstellung zu einem oder mehreren SDG ausschließt, wird der Fonds mindestens eines der mit den jeweiligen SDG verbundenen Merkmale bewerben haben. Jedoch bewirbt der Fonds diese Merkmale möglicherweise nicht immer.

Der Fonds strebt auch einen gewichteten Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität an, der bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 50 % unter die im Bloomberg USD/EUR/GBP Corporates 1% Issuer Capped Index (der „Referenzindex“) angegebene Grundlinie vom 31. Dezember 2019 sinkt, und strebt Netto-Null-Kohlenstoffemissionen bis 2050 an. Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zur Grundlinie des

Referenzindex vom 31. Dezember 2019

2. Die Kennziffer für die Temperatúrausrichtung spiegelt das Klimaziel wider, an dem aufgrund der firmeneigenen Methodik des Investmentmanagers das Gesamtportfolio orientiert ist
3. Der Anteil des Portfolios, der aufgrund der SDG-Methodik des Investmentmanagers in Emittenten engagiert ist, die negativ zu den SDG der Vereinten Nationen stehen
4. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf LGIMs Future World Protection List stehen
5. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
6. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
7. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) der Strategie der Ausrichtung auf die Netto-Null und der SDG-Ausrichtungs-Strategie, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung der Strategie der Ausrichtung auf die Netto-Null ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **Ausrichtung auf die Netto-Null:** Der Fonds nutzt den Netto-Null-Rahmen des Anlageverwalters, um während des Portfolioaufbaus die CO₂-Emissionsintensität und das Temperatúrausrichtungsprofil seines Portfolios zu bewerten. Maßnahmen zur Ausrichtung auf die Netto-Null messen das Ausmaß, in dem Emittenten, in welche die Finanzprodukte investieren, ihre Unternehmen auf das Ziel des Übereinkommens von Paris ausrichten. Der Zweck des Übereinkommens von Paris ist die Beschränkung der Erderwärmung bis 2100 auf deutlich unter 2°C und so nahe wie möglich an 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau, so dass weltweit bis 2050 eine Netto-Null-Kohlenstoffemission erreicht werden sollte, um sicherzugehen, dass dieses Ziel erfüllt wird. Der Anlageverwalter nutzt sein firmeneigenes Modell namens „LGIM Destination@Risk“, um die CO₂-Emissionsintensität von Unternehmen in der Zukunft zu bewerten und zu prognostizieren sowie sie mit den Zielen auf Sektorebene zu vergleichen, um die Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Temperatúrausrichtung der Finanzprodukte dementsprechend zu berechnen. i. Der Fonds strebt nach dem Erreichen der dem Übereinkommen von Paris entsprechenden Ausrichtung auf die Netto-Null, indem er:

- auf eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität abzielt, die bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 50 % unter der Grundlinie des Referenzindex vom 31. Dezember 2019 liegt. Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität misst die Höhe der CO₂-Emissionen von Unternehmen, in die investiert wird, bzw. Staaten im Verhältnis zum von ihnen erwirtschafteten Umsatz. Der Fonds strebt eine Netto-Null-CO₂-Emissionsintensität bis 2050 an. Zum Zeitpunkt der Auflage des Fonds erreichte er eine mindestens 33-prozentige Verringerung des gewichteten Durchschnitts der CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zur Grundlinie des Referenzindex vom 31. Dezember 2019.
- auf eine implizite Kennziffer der Temperatúrausrichtung von 1,5 °C ab dem 31. Dezember 2030 abzielt. Bei seiner Auflage erreichte der Fonds eine implizite Kennziffer der Temperatúrausrichtung von höchstens 2,75°C; und
- schließt Investitionen in Emittenten aus, die Anlagen in neue Kraftwerkskohle- oder Ölsandkapazitäten tätigen.

ii. **SDG-Ausrichtung:** Die SDG, die alle drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, d. h. die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, integrieren, wurden von den Vereinten Nationen im Jahre 2015 angenommen und sind ein Aufruf zum Handeln, um das Wohlergehen zu fördern und die Ungleichheit zu bekämpfen, während gleichzeitig der Planet geschützt wird. Der Anlageverwalter entwickelte seinen firmeneigenen SDG-Scoring-Prozess, der das Ausmaß bewertet, in dem ein Unternehmens- oder staatlicher Emittent zu den SDG positiv beiträgt oder ihnen schadet, indem die Umsatzströme und Geschäftspraktiken für Unternehmen und vor allem die Menschenrechtslage für staatliche Emittenten analysiert werden. Der Anlageverwalter nutzt den SDG-Scoring-Prozess als prognoseartigen Indikator auf Sektorebene, um zu bewerten und zu entscheiden, ob die Ausrichtung eines Unternehmens- oder staatlichen Emittenten auf die

SDG (i) positiv, (ii) negativ oder (iii) neutral ist. Unternehmen bzw. Staaten, die eine negative Ausrichtung gegenüber mindestens einem SDG zeigen, werden ausgeschlossen, darunter auch Unternehmen, die ein bestimmtes Niveau ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion erzielen.

iii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iv. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

v. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

- i. i. Der Fonds strebt nach dem Erreichen der dem Übereinkommen von Paris entsprechenden Ausrichtung auf die Netto-Null, indem er:
 - auf eine vom Anlageverwalter definierte und von ihm bereitgestellte gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität abzielt, die bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 50 % unter der Grundlinie des Referenzindex vom 31. Dezember 2019 liegt. Der Fonds strebt eine Netto-Null-CO₂-Emissionsintensität bis 2050 an;
 - zielt auf eine implizite Kennziffer der Temperatursausrichtung von 1,5 °C ab dem 31. Dezember 2030 ab; und
 - schließt Investitionen in Emittenten aus, die Anlagen in neue Kraftwerkskohle- oder Ölsandkapazitäten tätigen.
- ii. Unternehmen bzw. Staaten, die eine negative Ausrichtung gegenüber mindestens einem SDG zeigen, werden ausgeschlossen, darunter auch Unternehmen, die ein bestimmtes Niveau ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion erzielen.
- iii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iv. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

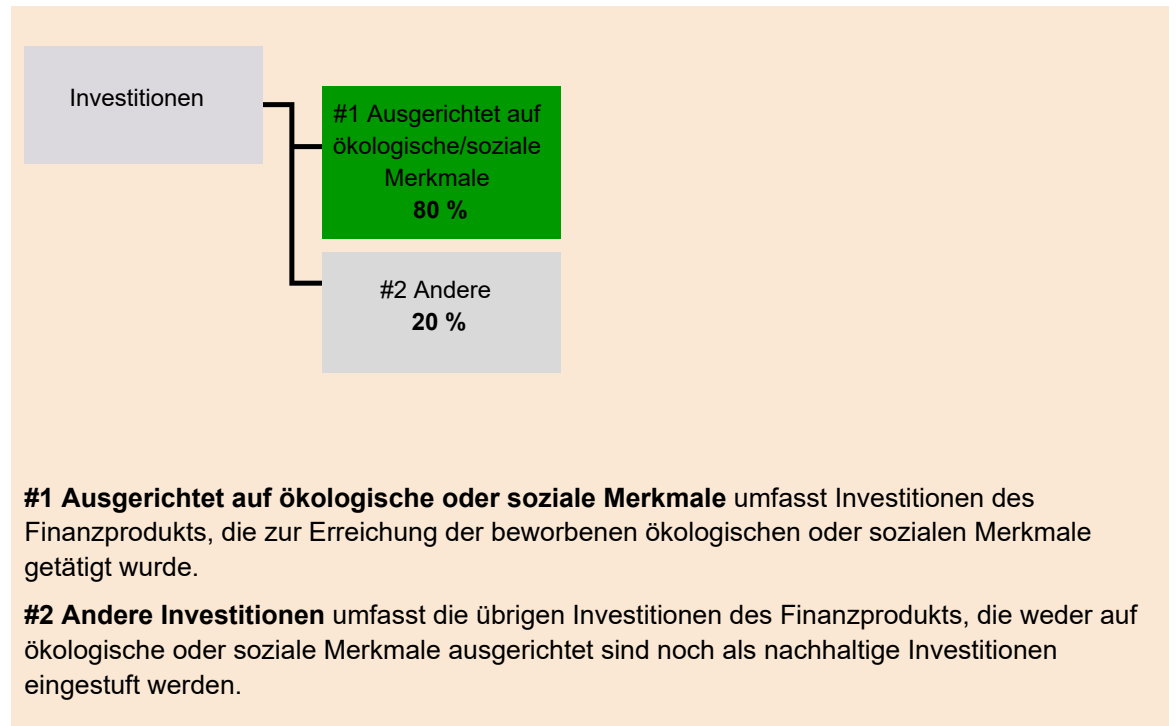
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

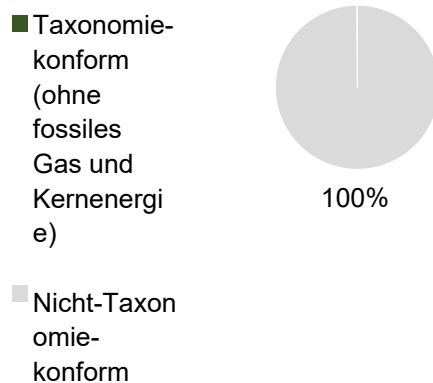
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

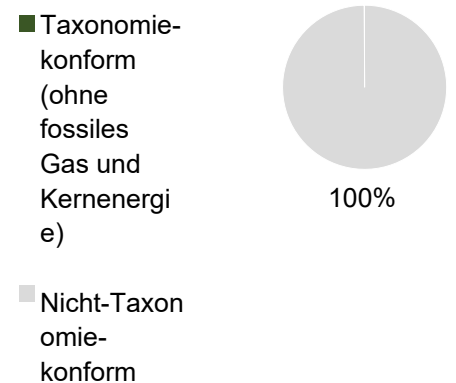
- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Net Zero Global Corporate Bond Fund - LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode von LGIM ist verfügbar unter:

<http://www.lgim.com/fwpl>

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Net Zero Short Dated Global Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800NAHQITZR261B2

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen;
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung;

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des UN Global Compact festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Ähnlich wie im Bewertungsprozess für ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale wie die Unterstützung erneuerbarer Energien, saubere Technologie und Wasserwirtschaft sowie die Verringerung der Emissionen in Wasser bewerben, und er kann auch sonstige Merkmale wie Geschlechtervielfalt, Abbau von Ungleichheit, Gesundheit und Sicherheit sowie andere soziale Belange bewerben, wie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) dargelegt. Diese zusätzlichen Merkmale sind immer mit der Ausrichtung der vom Anlageverwalter für die Anlage berücksichtigten Emittenten an den SDGs verknüpft und werden dadurch bestimmt. Wenn der Fonds einen Emittenten aufgrund seiner negativen Einstellung zu einem oder mehreren SDG ausschließt, wird der Fonds mindestens eines der mit den jeweiligen SDG verbundenen Merkmale bewerben haben. Jedoch bewirbt der Fonds diese Merkmale möglicherweise nicht immer.

Der Fonds strebt auch einen anfänglichen gewichteten Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität an, der bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 33 % unter die im Bloomberg Global Corporates 1-5 Year Index („Referenzindex“) angegebene Grundlinie vom 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2030 um mindestens 50 % darunter sinkt. Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

1. Der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zur Grundlinie des

Referenzindex vom 31. Dezember 2019

2. Die Kennziffer für die Temperatúrausrichtung spiegelt das Klimaziel wider, an dem aufgrund der firmeneigenen Methodik des Investmentmanagers das Gesamtportfolio orientiert ist
3. Der Anteil des Portfolios, der aufgrund der SDG-Methodik des Investmentmanagers in Emittenten engagiert ist, die negativ zu den SDG der Vereinten Nationen stehen
4. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf LGIMs Future World Protection List stehen
5. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
6. Der Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
7. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) der Strategie der Ausrichtung auf die Netto-Null und der SDG-Ausrichtungs-Strategie, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren. So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung der Strategie der Ausrichtung auf die Netto-Null ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgende nachhaltigkeitsbezogene Anlagestrategie an:

i. **Ausrichtung auf die Netto-Null:** Der Fonds nutzt den Netto-Null-Rahmen des Anlageverwalters, um während des Portfolioaufbaus die CO₂-Emissionsintensität und das Temperatúrausrichtungsprofil seines Portfolios zu bewerten. Maßnahmen zur Ausrichtung auf die Netto-Null messen das Ausmaß, in dem Emittenten, in welche die Finanzprodukte investieren, ihre Unternehmen auf das Ziel des Übereinkommens von Paris ausrichten. Der Zweck des Übereinkommens von Paris ist die Beschränkung der Erderwärmung bis 2100 auf deutlich unter 2°C und so nahe wie möglich an 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau, so dass weltweit bis 2050 eine Netto-Null-Kohlenstoffemission erreicht werden sollte, um sicherzugehen, dass dieses Ziel erfüllt wird. Der Anlageverwalter nutzt sein firmeneigenes Modell namens „LGIM Destination@Risk“, um die CO₂-Emissionsintensität von Unternehmen in der Zukunft zu bewerten und zu prognostizieren sowie sie mit den Zielen auf Sektorebene zu vergleichen, um die Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Temperatúrausrichtung der Finanzprodukte dementsprechend zu berechnen. i. Der Fonds strebt nach dem Erreichen der dem Übereinkommen von Paris entsprechenden Ausrichtung auf die Netto-Null, indem er:

- einen anfänglichen gewichteten Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität zu erreichen versucht, der mindestens 33 % unter der Grundlinie des Referenzindex vom 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 50 % darunter liegt. Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität misst die Höhe der CO₂-Emissionen von Unternehmen, in die investiert wird, bzw. Staaten im Verhältnis zum von ihnen erwirtschafteten Umsatz. Der Fonds strebt eine Netto-Null-CO₂-Emissionsintensität bis 2050 an;
- strebt eine implizite Kennziffer der Temperatúrausrichtung von höchstens 2,75°C bei Auflage des Fonds an. Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds danach möglichst so, dass er ab dem 31. Dezember 2030 eine Temperatúrausrichtung von 1,5 °C aufweist; und
- schließt Investitionen in Emittenten aus, die Anlagen in neue Kraftwerkskohle- oder Ölsandkapazitäten tätigen.

ii. **SDG-Ausrichtung:** Die SDG, die alle drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, d. h. die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, integrieren, wurden von den Vereinten Nationen im Jahre 2015 angenommen und sind ein Aufruf zum Handeln, um das Wohlergehen zu fördern und die Ungleichheit zu bekämpfen, während gleichzeitig der Planet geschützt wird. Der Anlageverwalter entwickelte seinen firmeneigenen SDG-Scoring-Prozess, der das Ausmaß bewertet, in dem ein Unternehmens- oder staatlicher Emittent zu den SDG positiv beiträgt oder ihnen schadet, indem die Umsatzströme und Geschäftspraktiken für Unternehmen und vor allem die Menschenrechtslage für staatliche Emittenten analysiert werden. Der Anlageverwalter nutzt den SDG-Scoring-Prozess als prognoseartigen Indikator auf Sektorebene, um zu bewerten und zu entscheiden, ob die Ausrichtung eines Unternehmens- oder staatlichen Emittenten auf die SDG (i) positiv, (ii) negativ oder (iii) neutral ist. Unternehmen bzw. Staaten, die eine negative Ausrichtung gegenüber mindestens einem SDG zeigen, werden ausgeschlossen, darunter auch

Unternehmen, die ein bestimmtes Niveau ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion erzielen.

iii. **Future World Protection List von LGIM:** Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iv. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

v. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Im Zuge dieses Verfahrens legt der Anlageverwalter bestimmte Mindeststandards für die vom Fonds gehaltenen Emittenten fest. Diese werden durch definierte quantitative Schwellenwerte in „Active ESG View“ bestimmt, die durch die qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten durch den Anlageverwalter ergänzt werden. Sollten Emittenten die Mindeststandards des Anlageverwalters nicht erfüllen, wird der Anlageverwalter versuchen, das Gesamtengagement des Fonds in solchen Emittenten im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnte Anlagestrategie hat folgende verbindlichen Elemente:

i. i. Der Fonds strebt nach dem Erreichen der dem Übereinkommen von Paris entsprechenden Ausrichtung auf die Netto-Null, indem er:

- einen vom Anlageverwalter definierten und bereitgestellten anfänglichen gewichteten Durchschnitt der CO₂-Emissionsintensität zu erreichen versucht, der mindestens 33 % unter der Grundlinie des Referenzindex vom 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 50 % darunter liegt. Der Fonds strebt eine Netto-Null-CO₂-Emissionsintensität bis 2050 an;

– strebt eine implizite Kennziffer der Temperatúrausrichtung von höchstens 2,75°C bei Auflage des Fonds an. Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds danach möglichst so, dass er ab dem 31. Dezember 2030 eine Temperatúrausrichtung von 1,5 °C aufweist; und

– schließt Investitionen in Emittenten aus, die Anlagen in neue Kraftwerkskohle- oder Ölsandkapazitäten tätigen.

ii. Unternehmen bzw. Staaten, die eine negative Ausrichtung gegenüber mindestens einem SDG zeigen, werden ausgeschlossen, darunter auch Unternehmen, die ein bestimmtes Niveau ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion erzielen.

iii. Der Fonds schließt Investitionen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.

iv. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Wie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt, schließt der Fonds Anlagen in Emittenten aus; der Fonds strebt jedoch keinen bestimmten Mindestsatz für die Reduzierung seines Anlageuniversums an.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

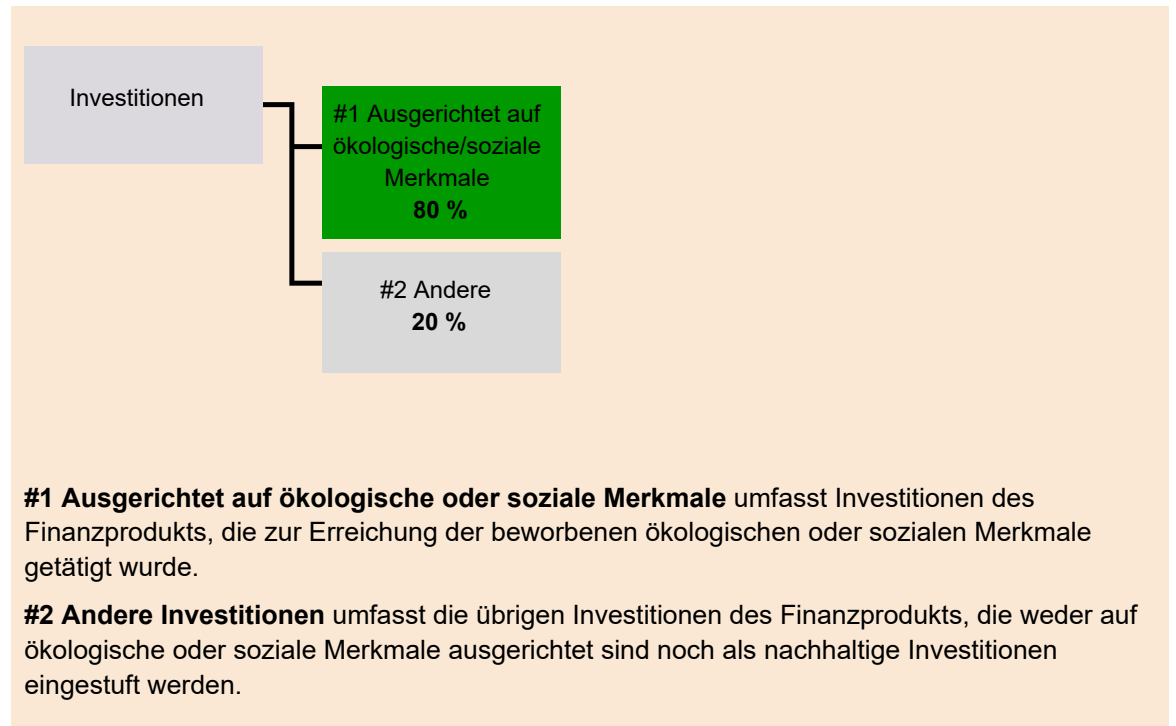
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

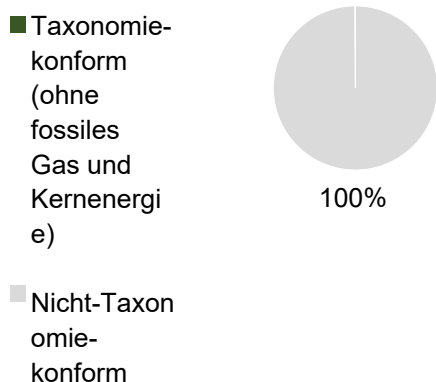
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

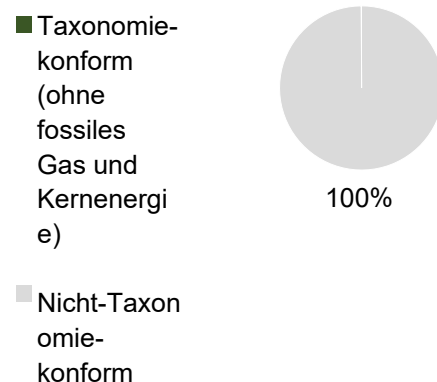
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Net Zero Short Dated Global Corporate Bond Fund - LGIM Fund Centre](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode von LGIM ist verfügbar unter:

<http://www.lgim.com/fwpl>

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Climate-Impact-Pledge-Übersicht](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Euro High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
21380017X1R9QERRQ285

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
---	---



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der THG-Emissionsintensität.
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

sozialen Merkmale erreicht werden.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der ICE BofA BB-B Euro Developed Markets Non-Financial High Yield Corporate Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren.

So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Angaben dazu, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene berücksichtigen, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgenden Anlagestrategien an:

i. CO-Emissionsintensitätsziel: Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. Future World Protection List: Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. Climate-Impact-Pledge: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. Bewertung von ESG-Faktoren: Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Die quantitativen Inputs bestehen aus zwei Komponenten: i) in Active ESG View berechneter ESG-Score, der Emittenten im Hinblick auf Ökologie, Soziales und Unternehmensführung bewertet, und ii) Screening von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen, Kontroversen und Verstöße gegen Normen und Standards. Der Anlageverwalter legt in Active ESG View Mindestschwellenwerte für beide Komponenten fest. Darüber hinaus nimmt er eine qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten vor. Diese qualitative Bewertung wird von den Global Research and Engagement Groups („GREGs“) durchgeführt, die sich aus Angehörigen der Investment- und Investment-Stewardship-Teams des Anlageverwalters für verschiedene Regionen und Anlageklassen zusammensetzen. Wo Emittenten Anforderungen der quantitativen Bewertung nicht erfüllen und die GREGs die Bewertung durch qualitative Analyse überprüft und bestätigt haben, versucht der Anlageverwalter, das Gesamtengagement des Fonds in diesen Emittenten im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnten Anlagestrategien haben folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten aus, wie sie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt sind. Allerdings verfügt der Fonds nicht über einen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu verringern. Über die Auswirkungen der vom Fonds angewandten Ausschlussstrategien wird jährlich berichtet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzt, seine Stimmrechte ausübt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

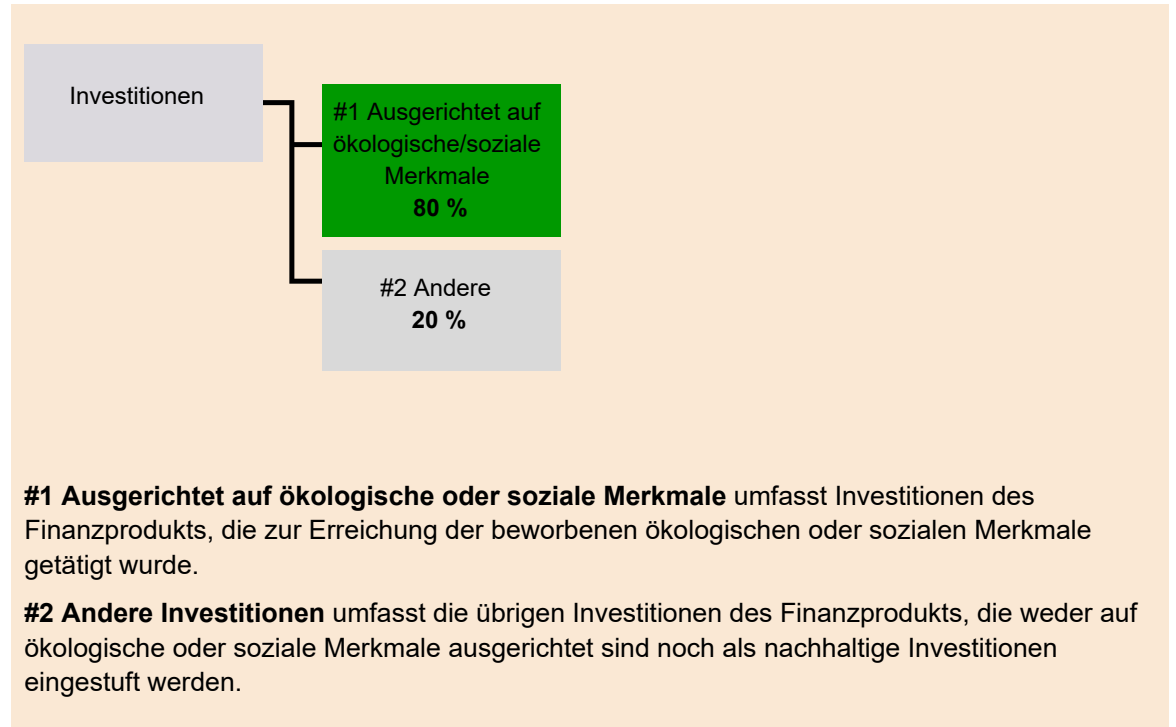
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Euro High Yield Bond Fund - LGIM Fund Centre](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G US High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138006Z32X9JTONUP41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der THG-Emissionsintensität.
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der ICE BofA BB-B US Non-Financial HY US & Canadian Issuers Constrained Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren.

So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Angaben dazu, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene berücksichtigen, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgenden Anlagestrategien an:

i. **CO-Emissionsintensitätsziel** : Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List**: Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM**: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren**: Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes

Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Die quantitativen Inputs bestehen aus zwei Komponenten: i) in Active ESG View berechneter ESG-Score, der Emittenten im Hinblick auf Ökologie, Soziales und Unternehmensführung bewertet, und ii) Screening von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen, Kontroversen und Verstöße gegen Normen und Standards. Der Anlageverwalter legt in Active ESG View Mindestschwellenwerte für beide Komponenten fest. Darüber hinaus nimmt er eine qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten vor. Diese qualitative Bewertung wird von den Global Research and Engagement Groups („GREGs“) durchgeführt, die sich aus Angehörigen der Investment- und Investment-Stewardship-Teams des Anlageverwalters für verschiedene Regionen und Anlageklassen zusammensetzen. Wo Emittenten Anforderungen der quantitativen Bewertung nicht erfüllen und die GREGs die Bewertung durch qualitative Analyse überprüft und bestätigt haben, versucht der Anlageverwalter, das Gesamtengagement des Fonds in diesen Emittenten im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnten Anlagestrategien haben folgende verbindlichen Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten aus, wie sie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt sind. Allerdings verfügt der Fonds nicht über einen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu verringern. Über die Auswirkungen der vom Fonds angewandten Ausschlussstrategien wird jährlich berichtet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzt, seine Stimmrechte ausübt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

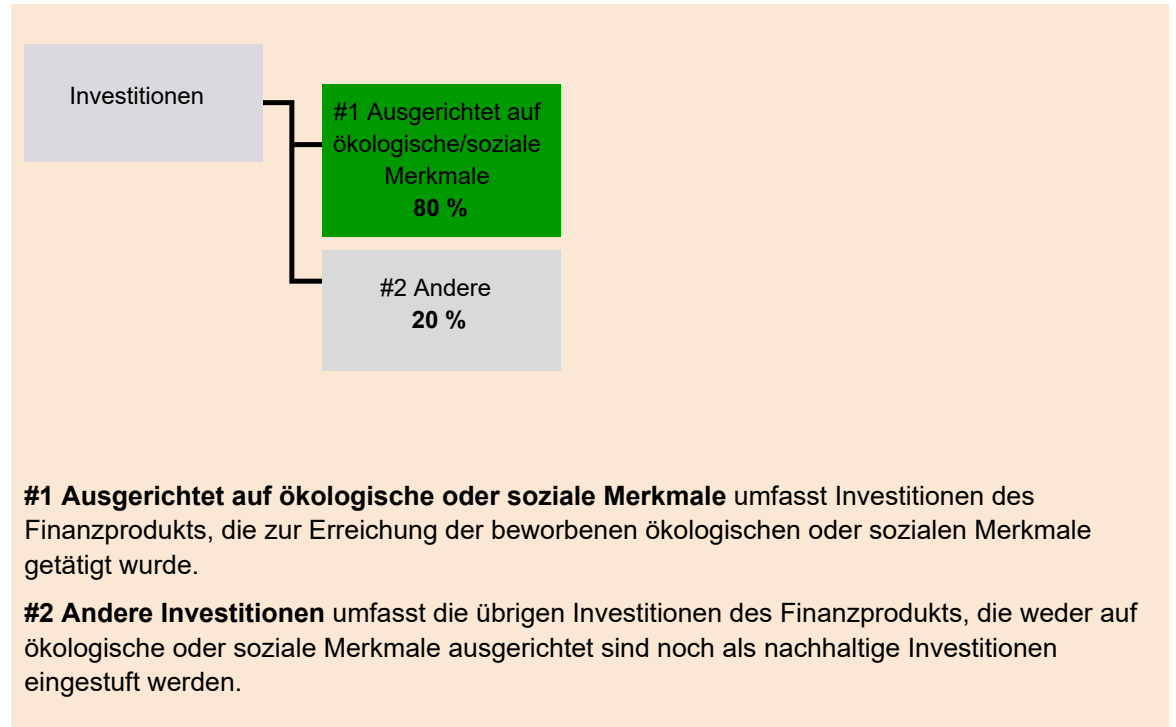
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [US High Yield Bond Fund - LGIM Fund Centre](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Emerging Markets High Yield Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800TO1EXOBRR5IU33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der THG-Emissionsintensität.
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der ICE BofA Custom Q548 Index (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren.

So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgenden Anlagestrategien an:

i. **CO-Emissionsintensitätsziel** : Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List**: Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM**: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren**: Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von

Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Die quantitativen Inputs bestehen aus zwei Komponenten: i) in Active ESG View berechneter ESG-Score, der Emittenten im Hinblick auf Ökologie, Soziales und Unternehmensführung bewertet, und ii) Screening von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen, Kontroversen und Verstöße gegen Normen und Standards. Der Anlageverwalter legt in Active ESG View Mindestschwellenwerte für beide Komponenten fest. Darüber hinaus nimmt er eine qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten vor. Diese qualitative Bewertung wird von den Global Research and Engagement Groups („GREGs“) durchgeführt, die sich aus Angehörigen der Investment- und Investment-Stewardship-Teams des Anlageverwalters für verschiedene Regionen und Anlageklassen zusammensetzen. Wo Emittenten Anforderungen der quantitativen Bewertung nicht erfüllen und die GREGs die Bewertung durch qualitative Analyse überprüft und bestätigt haben, versucht der Anlageverwalter, das Gesamtengagement des Fonds in diesen Emittenten im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnten Anlagestrategien haben folgende verbindliche Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten aus, wie sie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt sind. Allerdings verfügt der Fonds nicht über einen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu verringern. Über die Auswirkungen der vom Fonds angewandten Ausschlussstrategien wird jährlich berichtet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzt, seine Stimmrechte ausübt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

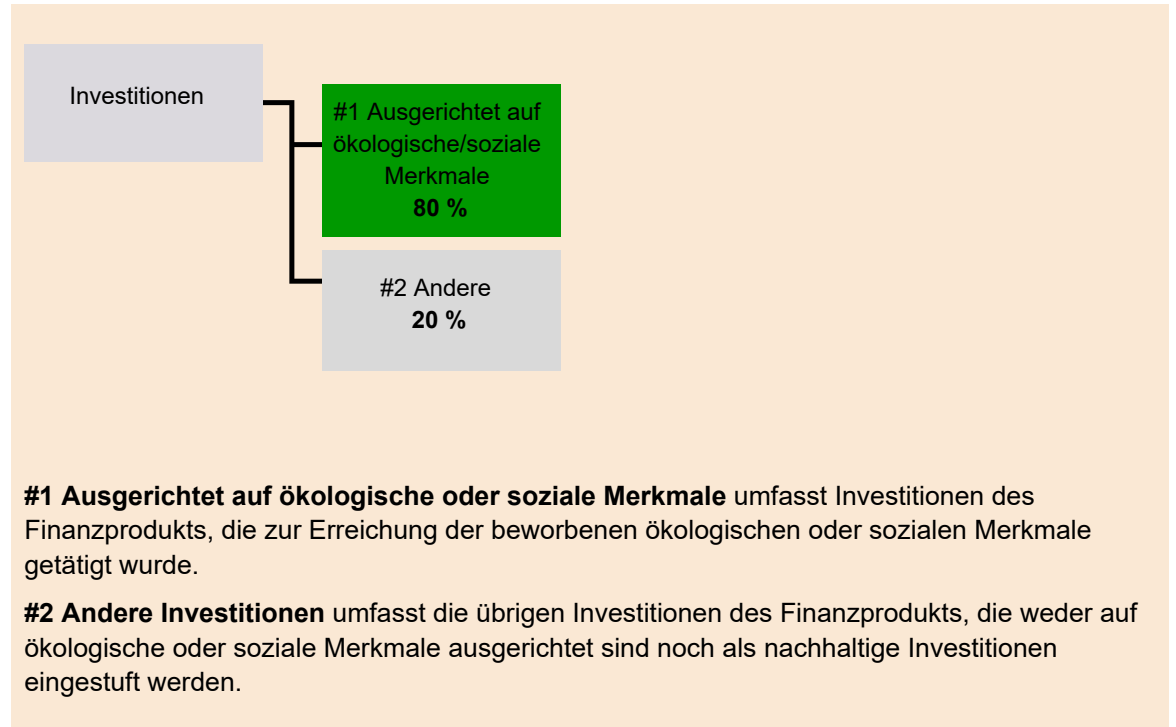
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt bis zu 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Emerging Markets High Yield Bond Fund - LGIM Fund Centre](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G ESG Euro Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800YDX9SLNHPVYZ16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen **ökologischen oder**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden **ökologischen Merkmale** im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung);
- Verringerung der Intensität der Treibhausgasemissionen; und
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren **ökologischen Merkmale**:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung;
- Verringerung der Emissionen in Wasser und Unterstützung der Wasserwirtschaft; und
- Reduzierung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitsrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des UN Global Compact festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als das breitere europäische Anlageuniversum für Investment-Grade-Unternehmensanleihen, repräsentiert durch den iBoxx EUR Corporates Total Return Index. Dieser Index wird zur Messung des Erreichens der ESG-Ziele des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung dieser Ziele durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem iBoxx EUR Corporates Total Return Index angesehen. Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei verschiedenen Indikatoren erfolgen Vergleiche mit dem breiteren europäischen Investment-Grade-Anlageuniversum bestehend aus den Konstituenten des iBoxx EUR Corporates Index, dem Hauptindex des Referenzindex.

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum iBoxx EUR Corporates Index
2. Anteil des Portfolios des Fonds, der in Emittenten mit MSCI ESG Score B oder darunter investiert ist
3. Anteil des Portfolios des Fonds, der in Emittenten investiert ist, die unter die unten aufgelisteten „produkt- und aktivitätsbezogenen Ausschlüsse“ fallen
4. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
5. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen

- 6. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten mit Beteiligung an besonders schwerwiegenden Kontroversen investiert ist
- 7. Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
- 8. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex/iBoxx EUR Corporates Index

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren.

So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgenden Anlagestrategien an:

i. **CO-Emissionsintensitätsziel** : Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Produkt- und aktivitätsbezogene Ausschlüsse**: Der Fonds schließt außerdem Investitionen in Emittenten aus, die in den folgenden Sektoren/Geschäftsfeldern Wirtschaftsgüter produzieren oder tätig sind bzw. in diesen Sektoren/Geschäftsfeldern wesentliche Gesamtumsätze erzielen:

a. Erwachsenenunterhaltung (5 % Produktionsumsatz, 15 % Gesamtumsatz)

b. Alkohol (5 % Produktionsumsatz, 15 % Gesamtumsatz)

c. Glücksspiel (5 % Spielstättenbetrieb, 15 % Gesamtumsatz)

d. Tabak (kein Produktionsumsatz zulässig, 5 % Gesamtumsatz) und

Darüber hinaus schließt der Fonds Investitionen in Emittenten aus, die

e. an der Produktion von Atomwaffen und anderen umstrittenen Waffen beteiligt sind, wesentliche Umsätze mit der Produktion konventioneller militärischer Waffen (5 %) oder deren Wartung/Instandhaltung (10 %) erzielen und wesentliche Umsätze mit zivilen Waffen erzielen (kein Produktionsumsatz zulässig, 5 % Gesamtumsatz)

f. Umsätze mit Öl- und Gasförderung erzielen, einschließlich unkonventioneller Extraktionsmethoden

g. wesentliche Umsätze mit Energieerzeugung aus Kernkraft generieren (5 % Anlagenbetrieb und 15 % Gesamtumsatz) oder Kernenergie für einen wesentlichen Teil ihrer Stromerzeugung nutzen (5 %), und

h. Umsätze mit der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder wesentliche Umsätze (5 %) aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle generieren

iii. **Kontroversen**: Der Fonds schließt außerdem Investitionen in Emittenten aus, die an besonders schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihrer Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt, Soziales oder Belange der Unternehmensführung beteiligt sind.

iv. **Future World Protection List von LGIM**: Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

v. **Climate Impact Pledge von LGIM:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

vi. **Bewertung von ESG-Faktoren:** Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Die quantitativen Inputs bestehen aus zwei Komponenten: i) in Active ESG View berechneter ESG-Score, der Emittenten im Hinblick auf Ökologie, Soziales und Unternehmensführung bewertet, und ii) Screening von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen, Kontroversen und Verstöße gegen Normen und Standards. Der Anlageverwalter legt in Active ESG View Mindestschwellenwerte für beide Komponenten fest. Darüber hinaus nimmt er eine qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten vor. Diese qualitative Bewertung wird von den Global Research and Engagement Groups („GREGs“) durchgeführt, die sich aus Angehörigen der Investment- und Investment-Stewardship-Teams des Anlageverwalters für verschiedene Regionen und Anlageklassen zusammensetzen. Wo Emittenten Anforderungen der quantitativen Bewertung nicht erfüllen und die GREGs die Bewertung durch qualitative Analyse überprüft und bestätigt haben, versucht der Anlageverwalter, das Gesamtengagement des Fonds in diesen Emittenten im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzindex zu begrenzen.

vii. **ESG-Score:** Der Fonds schließt Unternehmen aus, die von MSCI mit B oder niedriger bewertet wurden. Der Fonds kann vorbehaltlich der oben beschriebenen Bewertung von ESG-Faktoren maximal 5 % seines Nettovermögens in Unternehmen mit einem MSCI Rating von BB investieren.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die oben erwähnten Anlagestrategien haben folgende verbindliche Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds arbeitet mit verschiedenen oben beschriebenen Ausschlussmethoden.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten aus, wie sie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt sind. Allerdings verfügt der Fonds nicht über einen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu verringern. Über die Auswirkungen der vom Fonds angewandten Ausschlussstrategien wird jährlich berichtet.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Diese Bewertung der Unternehmensführung ist unabhängig von den ESG-Scores, die für Ausschlüsse angewendet werden.

Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter integriert die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auch in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, auseinandersetzt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

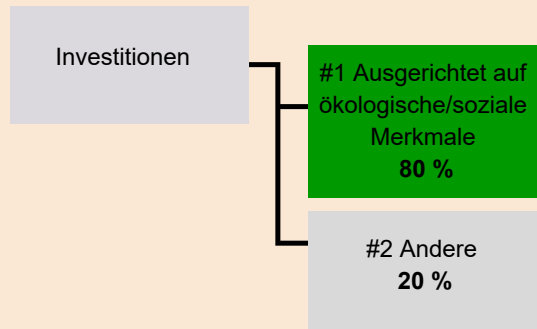
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Zweck des übrigen Teils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung der etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen, wird im Folgenden dargelegt. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

Ja:

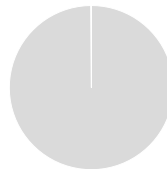
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

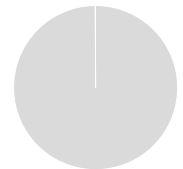


100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [ESG Euro Corporate Bond Fund - LGIM Fund Center](#)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist, und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
L&G Emerging Markets Investment Grade Hard Currency Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800PNJGFUOX6PVZ75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Verringerung der THG-Emissionsintensität.
- Vermeidung von Investitionen in bestimmte fossile Brennstoffe; und
- Unterstützung besserer Vorgehensweisen beim Energieverbrauch (oder der Energienutzung).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds die folgenden weiteren ökologischen Merkmale:

sozialen Merkmale erreicht werden.

- Unterstützung der biologischen Vielfalt und verantwortungsvolle Landnutzung.

Der Fonds bewirbt die folgenden sozialen Merkmale, die sich auf soziale Normen und Standards beziehen:

- Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Korruptionsbekämpfung, wie sie in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen festgelegt sind; und
- Vermeidung der Finanzierung umstrittener Waffen.

Mithilfe der Bewertung der ESG-Faktoren wird der Fonds auch andere ökologische und soziale Merkmale bewerben, wie z. B. die Verminderung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, die Verringerung von Emissionen in Wasser, die Unterstützung von Wassermanagement und erneuerbarer Energie sowie die Unterstützung sozialer Belange wie z. B. der Geschlechtervielfalt. Diese weiteren Merkmale sind stets verknüpft mit und bestimmt von den ökologischen und sozialen Faktoren, die im Rahmen des ESG-Faktor-Bewertungsprozesses berücksichtigt werden (wie nachstehend näher erläutert). Das Bewertungsverfahren ermöglicht es dem Anlageverwalter, eine Reihe ökologischer und sozialer Faktoren zu berücksichtigen; die Anwendbarkeit der Faktoren hängt jedoch von den Emittenten ab, die der Fonds zu gegebener Zeit im Bestand hatte. Obwohl der Fonds in der Lage ist, die oben genannten zusätzlichen Merkmale zu bewerben, ist es daher möglich, dass er nicht alle diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt bewirbt.

Der Fonds strebt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität an als der JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond IG Plus (der „Referenzindex“). Der Referenzindex wird zur Messung des Leistungsziels des Fonds verwendet und stellt keine Einschränkung für die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds dar. Der Referenzindex wird auch zum Vergleich der CO₂-Emissionsintensität herangezogen. Für Berichtszwecke kann ein stellvertretender Referenzindex verwendet werden, um die Erreichung des Ziels der CO₂-Emissionsintensität durch den Fonds zu messen. Zur Klarstellung: Der stellvertretende Referenzindex wird vom Anlageverwalter als gleichwertig mit dem Referenzindex angesehen.

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

Obwohl ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung der unten dargelegten nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie beworben werden, sei der Anleger darauf hingewiesen, dass diese ökologischen und sozialen Merkmale keine nachhaltigen Investitionsziele darstellen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

1. Gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität im Vergleich zum Referenzindex
2. Anteil des Fondsportfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf der Future World Protection List von LGIM stehen
3. Anteil des Fondsportfolios, der in Emittenten engagiert ist, die die Desinvestitionskriterien des Climate Impact Pledge von LGIM erfüllen
4. Anteil des zulässigen Anlageuniversums, der durch die Anwendung der unten aufgeführten Ausschlusskriterien ausgeschlossen wird
5. Gesamtes übergewichtetes Engagement in Emittenten, die nicht den Mindeststandards des Anlageverwalters für die Bewertung von ESG-Faktoren entsprechen, im Vergleich zur Gewichtung dieser Emittenten im Referenzindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Entfällt

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Entfällt

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Entfällt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageverwalter hat eine Untergruppe der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen (die „SFDR-Maßnahmen der Stufe 2“) ermittelt, die für die Investitionen des Fonds relevant sind. Der Fonds trägt den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren ermittelt werden, durch die Umsetzung der unten beschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie Rechnung. Die Berücksichtigung der Auswirkungen erfolgt durch die Umsetzung (i) des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität, (ii) der Ausschlussparameter und (iii) des vom Fonds eingesetzten Verfahrens zur Bewertung der ESG-Faktoren.

So verwendet der Fonds beispielsweise den Indikator „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ (Indikator 3 in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR-Maßnahmen der Stufe 2), zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen. Danach wird der Fonds die durch die Umsetzung des Ziels für die CO₂-Emissionsintensität ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie unten beschrieben unmittelbar in Betracht ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen darüber, wie der Manager und der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene bewerten, finden Sie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die auf der LGIM-Website verfügbar ist. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, den Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) des Anlageverwalters umzusetzen, der darauf abzielt, einen konsistenten und systematischen Ansatz für Ausschlüsse, verfeinerte Kriterien und Schwellenwerte für die Festlegung ökologischer und sozialer Merkmale mit einer definierten Terminologie und einem Ansatz zur Unterstützung der Umsetzung dieser Merkmale in den vom Anlageverwalter verwalteten Finanzprodukten zu bieten.

Der Rahmen für verantwortungsbewusstes Investieren (Responsible Investment Framework) legt die verschiedenen Arten von Anlagestrategien fest, die die Finanzprodukte des Anlageverwalters anwenden können, sowie die Methodik für verantwortungsbewusstes Investieren, die erklärt, wie diese Strategien bestimmt und umgesetzt werden.

Der Fonds wendet die folgenden Anlagestrategien an:

i. **CO-Emissionsintensitätsziel** : Die CO₂-Emissionsintensität zielt darauf ab, das Volumen der Kohlenstoffemissionen von Unternehmen und/oder Ländern, in die investiert wird, im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Einnahmen zu messen. Sie dient als Anhaltspunkt dafür, wie stark ein Portfolio in Unternehmen mit hoher oder niedriger Kohlenstoffintensität engagiert ist. Ziel des Fonds ist es, eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex beizubehalten.

ii. **Future World Protection List**: Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die auf der Future World Protection List stehen. Die Liste besteht aus Unternehmen, die die Mindeststandards weltweit akzeptierter Geschäftspraktiken nicht einhalten. Dazu gehören beispielsweise Unternehmen, die immer wieder gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Unternehmen, die an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, und bestimmte Unternehmen, die am Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Ölsand sowie an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Methodik dieser Liste im Einklang mit den sich entwickelnden Marktpraktiken kontinuierlich weiterzuentwickeln.

iii. **Climate Impact Pledge von LGIM**: Der Fonds schließt Unternehmen aus, die die Mindestanforderungen des Anlageverwalters in Bezug auf den Klimawandel nicht erfüllen, obwohl sie sich im Rahmen des Climate Impact Pledge verpflichtet hatten. Anhand des Climate Impact Pledge wird eine große Anzahl von Unternehmen weltweit in klimakritischen Sektoren anhand von Schlüsselindikatoren bewertet. Diese Unternehmen werden mithilfe quantitativer und qualitativer Maßnahmen nach einem Ampelsystem bewertet, das sich auf unabhängige Datenanbieter und die bahnbrechende Klimamodellierung des Anlageverwalters stützt. Basierend auf den Ergebnissen der Auseinandersetzung mit diesen Unternehmen wendet der Anlageverwalter bei Bedarf eskalierende Methoden an, die einen Zeitraum der Auseinandersetzung mit den Unternehmen umfassen und, falls ein Unternehmen weiterhin unzureichende Fortschritte macht und die Mindeststandard-Erwartungen des Anlageverwalters nicht erfüllt, Sanktionen in Form von Abstimmungen und Desinvestitionen beinhalten können.

iv. **Bewertung von ESG-Faktoren**: Der Anlageverwalter wird ESG-Faktoren in Betracht ziehen, wenn er Anlageentscheidungen im Namen des Fonds trifft. Dazu gehören eine Reihe von ökologischen und sozialen Faktoren, z. B. in Bezug auf Klimawandel, Wasser und Abfall, Lieferkette, Umweltpolitik und -kontrollen, Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie Bestechung und Korruption. Der Bewertungsprozess beginnt mit der Identifizierung von ESG-Faktoren, wobei sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Ansätze verwendet werden. Die Top-Down-Research-Analyse konzentriert sich auf die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von

Sektoren auf Makroebene, während der Bottom-Up-Research-Prozess die ESG-Eigenschaften der einzelnen Unternehmen bewertet. Der Anlageverwalter hat ein unternehmenseigenes Research-Tool namens „Active ESG View“ entwickelt, das quantitative und qualitative ESG-Daten zusammenführt. Die quantitativen Inputs bestehen aus zwei Komponenten: i) in Active ESG View berechneter ESG-Score, der Emittenten im Hinblick auf Ökologie, Soziales und Unternehmensführung bewertet, und ii) Screening von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen, Kontroversen und Verstöße gegen Normen und Standards. Der Anlageverwalter legt in Active ESG View Mindestschwellenwerte für beide Komponenten fest. Darüber hinaus nimmt er eine qualitative Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen der jeweiligen Emittenten vor. Diese qualitative Bewertung wird von den Global Research and Engagement Groups („GREGs“) durchgeführt, die sich aus Angehörigen der Investment- und Investment-Stewardship-Teams des Anlageverwalters für verschiedene Regionen und Anlageklassen zusammensetzen. Wo Emittenten Anforderungen der quantitativen Bewertung nicht erfüllen und die GREGs die Bewertung durch qualitative Analyse überprüft und bestätigt haben, versucht der Anlageverwalter, das Gesamtengagement des Fonds in diesen Emittenten im Verhältnis zu ihren Gewichtungen im Referenzindex zu begrenzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die oben erwähnten Anlagestrategien haben folgende verbindliche Elemente:

- i. Das Ziel der CO₂-Emissionsintensität ist für den Fonds verbindlich, da er eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Emissionsintensität als der Referenzindex anstrebt.
- ii. Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die auf der Future World Protection Liste stehen sowie gemäß dem Climate Impact Pledge.
- iii. Der Fonds wendet systematisch die Bewertung von ESG-Faktoren als Teil des Investitionsentscheidungsprozesses an

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Anlagen in Emittenten aus, wie sie in der oben dargelegten Anlagestrategie und den verbindlichen Anforderungen dargelegt sind. Allerdings verfügt der Fonds nicht über einen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu verringern. Über die Auswirkungen der vom Fonds angewandten Ausschlussstrategien wird jährlich berichtet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter verfügt über Verfahren, mithilfe derer er beurteilen kann, ob die vom Fonds gehaltenen Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen. Das firmeneigene Research-Tool des Anlageverwalters, „Active ESG View“, wird verwendet, um eine Gesamtbewertung der Unternehmensführung für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu erstellen. In die Berechnung dieses Scores fließen unter anderem Daten über die Zusammensetzung des Vorstands, die Rechte der Anleger und die Überwachung der Rechnungsprüfung ein. Der Anlageverwalter hat bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung festgelegt, die Emittenten, die vom Anlageverwalter für eine Investition in Betracht gezogen werden, zu erfüllen haben. Diese Anforderungen umfassen einen im Voraus festgelegten Mindest-Score für die Unternehmensführung im „Active ESG View“, die durch eine qualitative Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der betreffenden Emittenten durch den Anlageverwalter noch ergänzt wird. Erfüllt ein Unternehmen, in das investiert werden soll, den oben beschriebenen Unternehmensführungstest des Anlageverwalters nicht, wird dieser Emittent aus dem Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in seinen Stewardship- und Engagement-Ansatz, indem er Erwartungen an das Management der Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stellt, sich aktiv mit den Unternehmen, in die investiert wird, auseinandersetzt, seine Stimmrechte ausübt und politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber unterstützt, um eine strenge Regulierung und Standards zu gewährleisten.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

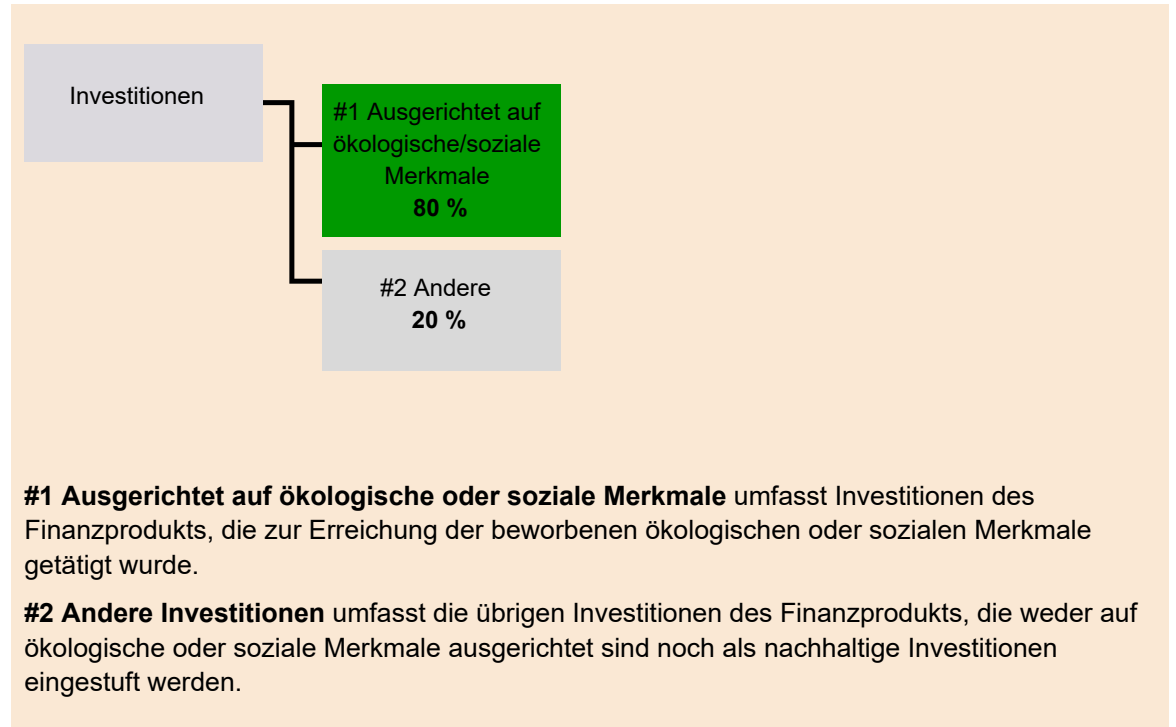
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Portfolios in Anlagewerten, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (# 1) und die alle ein unmittelbares Engagement bei Emittenten bieten. Der übrige Teil der Investitionen wird nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet und fällt unter #2 Andere Investitionen. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁽¹⁾ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)



100%

■ Nicht-Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt bis zu 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder**.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der Fonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Fonds nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen aus, die mit der EU-Taxonomie konform und in der Grafik enthalten sind.

1 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds kann „#2 Andere Investitionen“ Barmittel, bargeldähnliche Mittel, Hinterlegungsscheine, zulässige Einlagen, Optionsscheine, andere Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente einschließen, sofern diese für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Hinblick auf etwaige ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen, die auf diese Investitionen Anwendung finden, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, einschließlich der Analyse einschlägiger Methoden für verantwortungsbewusstes Investieren bei der Bewertung des Kreditrisikoprofils seiner wichtigsten Geschäftspartner. Der Anlageverwalter verfügt über einen internen Kontrollmechanismus, um angemessene Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass ein wichtiger Geschäftspartner die vom Anlageverwalter festgelegten Mindeststandards in Bezug auf solche ESG-Faktoren nicht einhält.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Referenzindex zwecks Erreichens der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht erstellt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Emerging Markets Investment Grade Hard Currency Corporate Bond Fund – LGIM Fund Center](#)

Die neueste Version der Future World Protection List-Methode von LGIM ist verfügbar unter:

<http://www.lgim.com/fwpl>

Eine Zusammenfassung des Climate Impact Pledge von LGIM finden Sie hier: [Legal & General Investment Management | Climate-Impact-Pledge-Übersicht \(landg.com\)](#)